



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 23.10.2023  
COM(2023) 685 final

2023/0387 (NLE)

Vorschlag für einen

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10477/21 INIT;  
ST 10477/21 ADD 1) vom 20. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und  
Resilienzplans Litauens**

{SWD(2023) 347 final}

DE

DE

Vorschlag für einen

## DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10477/21 INIT;  
ST 10477/21 ADD 1) vom 20. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und  
Resilienzplans Litauens**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Litauen am 14. Mai 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „ARP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 28. Juli 2021<sup>2</sup>.
- (2) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 sollte der maximale finanzielle Beitrag für die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung nach der dort festgelegten Methode bis zum 30. Juni 2022 für jeden Mitgliedstaat aktualisiert werden. Am 30. Juni 2022 stellte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Aktualisierung vor.
- (3) Am 30. Juni 2023 legte Litauen der Kommission gemäß Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241 einen geänderten nationalen ARP samt REPowerEU-Kapitel vor.
- (4) Der geänderte ARP trägt gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 auch dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag Rechnung und enthält gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 ein Ersuchen an die Kommission, dem Rat eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vorzuschlagen, da der ARP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen ist. Die von Litauen eingereichten Änderungen am ARP betreffen 46 (Teil-)Maßnahmen.
- (5) Am 14. Juli 2023 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Litauen. Insbesondere empfahl der Rat, dass Litauen Maßnahmen ergreift, um Sofort-Entlastungsmaßnahmen im Energiebereich auslaufen zu lassen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und den Einsatz erneuerbarer

<sup>1</sup> ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

<sup>2</sup> ST 10477/21 INIT; ST 10477/21 A ADD 1.

Energien zu beschleunigen, das Gesundheitswesen und die sozialen Dienstleistungen zu stärken und die Qualität von Sozialwohnungen zu verbessern, sowie um die zügige Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans und der kohäsionspolitischen Programme fortzusetzen.

- (6) Der geänderte ARP wurde vorgelegt, nachdem zuvor im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen lokale und regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Jugendorganisationen und andere relevante Interessenträger konsultiert worden waren. Eine Zusammenfassung der Konsultationen wurde zusammen mit dem geänderten nationalen ARP übermittelt. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des geänderten ARP nach den in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet.

***Beantragung eines Darlehens auf der Grundlage von Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/241***

- (7) Der von Litauen vorgelegte geänderte ARP enthält einen Antrag auf Unterstützung in Form eines Darlehens zur Förderung von sechs Maßnahmen.
- (8) Im Rahmen der Komponente 2 (Grüner Wandel Litauens) schlug Litauen eine Reform vor, die darauf abzielt, öffentliche und private Finanzmittel zu mobilisieren, um die Ziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel zu erreichen und die Attraktivität Litauens für Investoren in grüne Finanzprodukte zu erhöhen. Dies soll durch Litauens Aktionsplan für grüne Finanzierungen 2023–2026 erreicht werden. Darüber hinaus soll das Grüne Finanz- und Wissenszentrum, eine Durchführungsmaßnahme des Aktionsplans für grüne Finanzierungen 2023–2026, zur Entwicklung eines nachhaltigen Kennzeichnungssystems in Litauen auf der Grundlage internationaler Praktiken beitragen, die Verbreitung relevanter nachhaltigkeitsbezogener Informationen sicherstellen, die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor sowie Hochschulen koordinieren und Litauen im Bereich der nachhaltigen Finanzen fördern.
- (9) Im Rahmen der Komponente 5 (Hochschulbildung, ein kohärenter Rahmen zur Förderung von Forschung und Innovation und Unternehmen mit hohem Mehrwert) schlug Litauen vor, eine Investition hinzuzufügen, die die Einrichtung eines Finanzinstruments vorsieht, mit dem unter anderem Unternehmen zur Entwicklung umweltfreundlicher industrieller Technik und zur Entwicklung von Industrien mit hohem Mehrwert entweder syndizierte und nachrangige Darlehen oder Direktdarlehen gewährt werden sollen. Mit diesen auf Unternehmen ausgerichteten Investitionen sollen der soziale und territoriale Zusammenhalt gestärkt und ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum gefördert werden.
- (10) Im Rahmen der Komponente 6 (Effizienter öffentlicher Sektor und Voraussetzungen für eine Erholung nach der Pandemie) schlug Litauen eine Reform zur Verbesserung der zentralisierten öffentlichen Aufträge über die zentrale Einkaufsorganisation sowie eine neue Investition in Form einer Kapitalzuführung von 150 Mio. EUR an INVEGA (Litauische Nationale Entwicklungseinrichtung) vor, die den Zugang zu Finanzmitteln in Litauen verbessern soll.
- (11) Im Rahmen der Komponente 7 (Mehr Möglichkeiten für alle, sich aktiv für das nationale Wohlergehen einzusetzen) schlug Litauen eine Reform vor, die darauf abzielt, die Fragmentierung bei der Planung und Erbringung von Sozial-,

Arbeitsvermittlungs- und anderen verwandten Dienstleistungen zu verringern und die Kompetenzen der Sozialarbeiter zu verbessern.

- (12) Im Rahmen der Komponente 8 (REPowerEU) schlug Litauen vor, eine Investition in Form der Einführung eines Finanzinstruments zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien hinzuzufügen. Bei der Investition handelt es sich um eine öffentliche Investition in einen Fonds, aus dem Darlehen an private Einrichtungen sowie an öffentliche Einrichtungen, die in ähnlichen Bereichen tätig sind, für den Ausbau von Solar- und Windenergieerzeugungskapazitäten an Land vergeben werden.

***Aktualisierungen auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241***

- (13) In dem von Litauen vorgelegten geänderten ARP werden zwei Teilmaßnahmen aktualisiert, um dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag Rechnung zu tragen, der von 2 224 195 119 EUR<sup>3</sup> auf 2 099 135 822 EUR<sup>4</sup> gesenkt wurde. Im Einklang mit Artikel 21c Absatz 2 können Mitgliedstaaten, für die der maximale finanzielle Beitrag verringert wurde, bis zu einem geschätzten Kostenbetrag in Höhe dieser Verringerung auch in den bereits angenommenen Durchführungsbeschlüssen des Rates genannte Maßnahmen in die REPowerEU-Kapitel aufnehmen, ohne diese zu erweitern.
- (14) Auf dieser Grundlage werden zwei Zielwerte einer Teilmaßnahme und ein Zielwert einer anderen Teilmaßnahme im Rahmen der Komponente 2 (Grüner Wandel Litauens) von Litauen geändert. Konkret betrifft diese Änderung die Zielwerte 23 und 24 für die Schaffung neuer Stromerzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Energiequellen (Förderung des Baus von Onshore-EE-Anlagen (Solar- und Windenergieanlagen) und individuellen Speicheranlagen) im Rahmen der Investition B.1.1.2 und den Zielwert 49 für die Fläche der Mustergebäude, die zwecks Primärenergieverbrauchs-Senkung renoviert wurden (Aktualisierung und praktische Erprobung von Gebäuderenovierungspaketen und -standards sowie Entwicklung einer Methodik für die Entwicklung nachhaltiger Städte) im Rahmen der Investition B.1.3.1. Die Zielwerte 23 und 24 sollten aus der Teilmaßnahme B.1.1.2. entfernt und in die Teilmaßnahme H.1.3.2 (REPowerEU) aufgenommen werden. Zudem sollte der Zielwert 49 aus der Teilmaßnahme B.1.3.1. entfernt und in die Teilmaßnahme H.1.1.1 (REPowerEU) aufgenommen werden. Der Durchführungsbeschlüsse des Rates sollten entsprechend geändert werden.

***Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241***

- (15) Die Änderungen am ARP, die Litauen aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 44 (Teil-)Maßnahmen.
- (16) Nach Angaben Litauens sind fünf (Teil-)Maßnahmen aufgrund der hohen Inflation nicht mehr in vollem Umfang durchführbar. Sowohl die Preis- als auch die Lohninflation in Litauen waren zwischen Ende 2021 und Ende 2022 anhaltend hoch, was zu einem Anstieg der Kosten, z. B. für Bau und Ausrüstung, führte und sich somit

---

<sup>3</sup> Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Litauens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

<sup>4</sup> Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Litauens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

auf den Zeitplan und das Maß an Ehrgeiz der Projekte im Rahmen des ARP auswirkte. Dies betrifft den Zielwert 20 der Teilmaßnahme A.1.3.3 (Modernisierung von Notfallabteilungen und Wiederverwendungsstellen in regionalen Krankenhäusern) im Rahmen der Komponente 1 (Ein widerstandsfähiges und zukunftsähnliches Gesundheitssystem), die Zielwerte 53 und 54 der Teilmaßnahme B.1.3.4 (Förderung einer schnelleren Renovierung von Gebäuden im Einklang mit den aktuellen Standards für Gebäuderenovierungen), die Zielwerte 55 und 56 der Maßnahme B.1.4 (Steigerung der Treibhausgasabsorptionskapazität) im Rahmen der Komponente 2 (Grüner Wandel Litauens), den Zielwert 98 der Teilmaßnahme D.1.1.4 (Stärkung der Kompetenzen von pädagogischen Mitarbeitern) im Rahmen der Komponente 4 (Hochwertige und zugängliche Bildung für den gesamten Lebenszyklus) und den Zielwert 189 der Teilmaßnahme G.1.2.2 (Erweiterung des Anwendungsbereichs und der Vielfalt der Beschäftigungsförderungsmaßnahmen, Beitrag zu den Zielen des digitalen und ökologischen Wandels und Förderung der Kreislaufwirtschaft) im Rahmen der Komponente 7 (Mehr Möglichkeiten für alle, sich aktiv für das nationale Wohlergehen einzusetzen). Aus diesen Gründen hat Litauen beantragt, die Änderung der vorgenannten Etappenziele und Zielwerte vorzunehmen, und der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

- (17) Nach Angaben Litauens sind drei (Teil-)Maßnahmen aufgrund von Unterbrechungen der Lieferkette nicht mehr vollständig durchführbar. Die Unterbrechung der Lieferkette und die daraus resultierenden Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Komponenten für die Durchführung von Projekten haben die Produktion und den Einsatz von Biokraftstoffen und grünem Wasserstoff, den Ausbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität und die Entwicklung innovativer Lösungen im Verkehrssektor stark beeinträchtigt. Dies betrifft die Zielwerte 46 und 47 der Teilmaßnahme B.1.2.4 (Förderung der Entwicklung des EE-Kraftstoffsektors (Biomethan, Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und umweltfreundlicher Wasserstoff) im Rahmen der Komponente 2 (Grüner Wandel Litauens), die Zielwerte 86, 87 und 88 der Teilmaßnahme C.1.5.2 (Weiterentwicklung von Netzen mit sehr hoher Kapazität) und den Zielwert 90 der Teilmaßnahme C.1.5.3 (Innovation in der Mobilität) im Rahmen der Komponente 3 (Digitaler Wandel für Wachstum). Die vorgeschlagenen Änderungen an der Teilmaßnahme C.1.5.2 (Weiterentwicklung von Netzen mit sehr hoher Kapazität) stellen ebenfalls eine eindeutig bessere Alternative zur Projektdurchführung dar. Aus diesen Gründen hat Litauen beantragt, den Zeitplan für die oben genannten Etappenziele und Zielwerte zu ändern und die zuvor genannten Änderungen vorzunehmen, und der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.
- (18) Nach Angaben Litauens sind drei (Teil-)Maßnahmen nicht mehr vollständig innerhalb des ursprünglichen Zeitplans durchführbar, da die Projektträger ihren ursprünglichen Plan unvorhergesehen überarbeiten mussten, um die Qualität und Sicherheit des Projekts zu gewährleisten. Dies betrifft das Etappenziel 7 der Teilmaßnahme A.1.1.7 (Einrichtung eines Zentrums für neuartige Therapien), das Etappenziel 10 der Teilmaßnahme A.1.1.9 (Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe) und den Zielwert 11 der Teilmaßnahme A.1.1.10 (Entwicklung eines Modells zur Bewertung der Qualität der Gesundheitsversorgung) im Rahmen der Komponente 1 (Ein widerstandsfähiges und zukunftsähnliches Gesundheitssystem). Aus diesen Gründen hat Litauen beantragt, die Frist für die Umsetzung des oben genannten Etappenziels zu verlängern und der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

- (19) Nach Angaben Litauens sind drei (Teil-)Maßnahmen aufgrund der veränderten Marktnachfrage nicht mehr vollständig durchführbar. So war beispielsweise das Interesse der Gemeinden an Projekten wie einer speziellen Infrastruktur für bargeldlose Zahlungen in Schulen, die Nachfrage nach Sprachkursen für ausländische Studierende oder die Zahl der Hochschulen, die sich an internationalen Netzwerken beteiligen, geringer als erwartet. Dies betrifft die Zielwerte 124 und 125 der Teilmaßnahme E.1.1.3 (Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Hochschuleinrichtungen), den Zielwert 130 der Teilmaßnahme E.1.2.2 (Steigerung der Innovationsnachfrage in Litauen durch Ausschöpfung des Potenzials der öffentlichen Auftragsvergabe) im Rahmen der Komponente 5 (Hochschulbildung, ein kohärenter Rahmen zur Förderung von Forschung und Innovation und Unternehmen mit hohem Mehrwert) und die Zielwerte 159 und 160 der Teilmaßnahme F.1.4.4 (Finanziell kompetente künftige Steuerzahler) im Rahmen der Komponente 6 (Effizienter öffentlicher Sektor und Voraussetzungen für eine Erholung nach der Pandemie). Aus diesen Gründen hat Litauen beantragt, die Änderung der vorgenannten Etappenziele und Zielwerte vorzunehmen, und der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.
- (20) Nach Angaben Litauens können sechs (Teil-)Maßnahmen aufgrund von Verzögerungen im Vergabeverfahren, die sich der Kontrolle der nationalen Behörden entziehen, nicht mehr (vollständig) innerhalb des ursprünglichen Zeitplans durchgeführt werden. Solche Verzögerungen sind beispielsweise das Ergebnis unvorhergesehener Schwierigkeiten bei der Beschaffung der benötigten Materialien, unvorhergesehener Energiepreiserhöhungen in Verbindung mit einem Mangel an lokaler Erzeugung erneuerbarer Energie oder einer mangelnden Marktbeteiligung, wodurch eine Änderung des Umfangs des Verfahrens zur Vergabe öffentlicher Aufträge erforderlich wird. Dies betrifft das Etappenziel 19 der Teilmaßnahme A.1.3.2 (Modernisierung der Kompetenzzentren im Cluster Infektionskrankheiten) im Rahmen der Komponente 1 (Ein widerstandsfähiges und zukunftsfähiges Gesundheitssystem), das Etappenziel 22 der Teilmaßnahme B.1.1.1 (Vorbereitungsarbeiten für die Entwicklung von Offshore-Windkraftanlagen und damit verbundener Infrastruktur), das Etappenziel 30 der Maßnahme B.1.2 (Bewegung ohne Umweltverschmutzungen), das Etappenziel 52 der Teilmaßnahme B.1.3.3 (Förderung der Bereitstellung von Bauprodukten und -dienstleistungen, die die Renovierung von Gebäuden beschleunigen) im Rahmen der Komponente 2 (Grüner Wandel Litauens), das Etappenziel 138 der Teilmaßnahme F.1.1.1 (Modernisierung des Systems für die Personalverwaltung im öffentlichen Sektor) im Rahmen der Komponente 6 (Effizienter öffentlicher Sektor und Voraussetzungen für eine Erholung nach der Pandemie), sowie den Zielwert 187 der Teilmaßnahme G.1.2.1 (Optimierung und Verbesserung der Arbeitsabläufe der Arbeitsverwaltungen unter Gewährleistung einer systematischen Kundenorientierung) im Rahmen der Komponente 7 (Mehr Möglichkeiten für alle, sich aktiv für das nationale Wohlergehen einzusetzen). Aus diesen Gründen hat Litauen beantragt, die Änderung der vorgenannten Etappenziele vorzunehmen, und der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.
- (21) Litauen erklärte, dass die vorgeschlagenen Änderungen an 24 (Teil-)Maßnahmen eine eindeutig bessere Alternative für die Durchführung des Projekts darstellen. Es wurden effizientere Wege gefunden, um die gleichen Maßnahmen durchzuführen, wodurch die Kosten gesenkt, die Fristen verkürzt oder der Umfang und der Ehrgeiz der Maßnahmen erhöht werden konnten. Dies betrifft das Etappenziel 1 der Teilmaßnahme A.1.1.1 (Rechtsrahmen für die Organisation, Verwaltung und

Erbringung von Krankentransportdiensten) und die Beschreibung der Teilmaßnahme A.1.1.11 (Digitalisierung des Gesundheitswesens) im Rahmen der Komponente 1 (Ein widerstandsfähiges und zukunftsfähiges Gesundheitssystem), die Zielwerte 31, 32 und 33 der Teilmaßnahme B.1.2.1. (Unterstützung für den Kauf sauberer Fahrzeuge durch den öffentlichen Sektor und die Unternehmen), den Zielwert 36 der Teilmaßnahme B.1.2.2 (Förderung des Erwerbs emissionsfreier öffentlicher Verkehrsmittel), den Zielwert 41 der Teilmaßnahme B.1.2.3 (Einbau einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/die Fülleinrichtung für alternative Kraftstoffe) und den Zielwert 51 der Teilmaßnahme B.1.3.2 (Instrumente zur Erleichterung der Koordinierung der Gebäuderenovierung und der technischen Hilfe) im Rahmen der Komponente 2 (Grüner Wandel Litauens), die Etappenziele 59 und 60 sowie die Zielwerte 61, 62 und 63 der Teilmaßnahme C.1.1 (Umgestaltung der der öffentlichen Informationstechnologie-Politik), den Zielwert 67 der Teilmaßnahme C.1.2 (Gewährleistung der Wirksamkeit der Datenverwaltung und offener Daten), die Beschreibung der Teilmaßnahme C.1.3 (kundenorientierte Dienstleistungen), das Etappenziel 74 und den Zielwert 75 der Teilmaßnahme C.1.4.1 (Entwicklung der technischen Ressourcen in litauischer Sprache), das Etappenziel 76 und den Zielwert 77 der Teilmaßnahme C.1.4.2 (Digitalisierung und Zugänglichkeit von Kulturbeständen) und das Etappenziel 82 der Teilmaßnahme C.1.4.5 (IKT-Exzellenzzentrum) im Rahmen der Komponente 3 (Digitaler Wandel für Wachstum), die Beschreibung der Maßnahme D.1.1 (Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund für wettbewerbsfähige Kompetenzen), das Etappenziel 99 der Teilmaßnahme D.1.1.4 (Stärkung der Kompetenzen von Lehrkräften) und das Etappenziel 115 der Teilmaßnahme D.1.4.2 (Beurteilung der Befähigung) im Rahmen der Komponente 4 (Hochwertige und zugängliche Bildung für den gesamten Lebenszyklus), das Etappenziel 131 der Teilmaßnahme E.1.2.3 (Förderung der Entwicklung des Start-up-Ökosystems) im Rahmen der Komponente 5 (Hochschulbildung, ein kohärenter Rahmen zur Förderung von Forschung und Innovation und Unternehmen mit hohem Mehrwert), die Beschreibung der Maßnahme F.1.1 (Effizienter öffentlicher Sektor), das Etappenziel 139 der Teilmaßnahme F.1.1.2 (Einrichtung eines zentralisierten Berufsbildungssystems zur Entwicklung der Kompetenzen im öffentlichen Sektor), das Etappenziel 140 und den Zielwert 141 der Teilmaßnahme F.1.1.3 (Schaffung eines Rahmens für die Entwicklung strategischer Kompetenzen im öffentlichen Sektor), die Etappenziele 148 und 149 der Teilmaßnahme F.1.3.1 (Verbesserungen des Haushaltsrahmens), das Etappenziel 150 der Teilmaßnahme F.1.3.2 (Ausgabenüberprüfungen), das Etappenziel 154 der Teilmaßnahme F.1.3.5 (Konsolidierung der nationalen Entwicklungseinrichtungen) im Rahmen der Komponente 6 (Effizienter öffentlicher Sektor und Voraussetzungen für eine Erholung nach der Pandemie) und das Etappenziel 164 der Teilmaßnahme F.1.5 (Den Unternehmen zur Steuerung des Insolvenzrisikos zur Verfügung stehende Instrumente) im Rahmen der Komponente 6 (Effizienter öffentlicher Sektor und Voraussetzungen für eine Erholung nach der Pandemie), sowie das Etappenziel 184 der Teilmaßnahme G.1.1.2 (Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Sozialleistungen) im Rahmen der Komponente 7 (Mehr Möglichkeiten für alle, sich aktiv für das nationale Wohlergehen einzusetzen). Aus diesen Gründen hat Litauen beantragt, die oben genannten Etappenziele und Zielwerte zu ändern und die zuvor genannten Änderungen vorzunehmen, und der Durchführungsbeschluss des Rates sollte entsprechend geändert werden.

- (22) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Litauen angeführten Gründe die Aktualisierung nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 und die Änderung nach Artikel 21 Absatz 2 jener Verordnung rechtfertigen.

#### **Berichtigung redaktioneller Fehler**

- (23) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates wurden redaktionelle Fehler gefunden, die neun Etappenziele und Zielwerte und 17 (Teil-)Maßnahmen betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates sollte geändert werden, um jene redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 14. Mai 2021 vorgelegten ARP nicht wie zwischen der Kommission und Litauen vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese Fehler beziehen sich auf das Etappenziel 2 der Teilmaßnahme A.1.1.2 (Entwicklung eines digitalen Gesundheitssystems zur Erleichterung der sekundären Nutzung von Gesundheitsdaten), das Etappenziel 4 der Teilmaßnahme A.1.1.4. (Einführung eines grundlegenden Modells für die Erbringung öffentlicher Gesundheitsdienste), die Etappenziele 8 und 9 der Teilmaßnahme A.1.1.8 (Schaffung einer repräsentativen Sammlung von Referenzgenomdaten im Rahmen des Gesundheitsprojekts „Genome Europe“), die Maßnahme A.1.2 (Bereitstellung von Langzeitpflegediensten) und das Etappenziel 15 der Teilmaßnahme A.1.2.1 (Annahme des Modells der Langzeitpflege) im Rahmen der Komponente 1 (Ein widerstandsfähiges und zukunftsfähiges Gesundheitssystem), die Teilmaßnahme C.1.4.3 (Produktion von digitalen Bildungsinhalten und -ressourcen), die Teilmaßnahme C.1.4.4 (Finanzinstrumente für Unternehmensgründungen und digitale Innovation), die Teilmaßnahme C.1.5.1 (5G-Fahrplan), die Teilmaßnahme D.1.1.3. (Millennium School Programme), die Teilmaßnahme D.1.1.7 (Verbesserung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung), die Maßnahme D.1.4. (In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel), die Teilmaßnahme D.1.4.1. (Nationale Plattform für den Fortschritt der beruflichen Aus- und Weiterbildung) und die Teilmaßnahme D.1.4.4. (Mobilitätsprogramm) im Rahmen der Komponente 4 (Hochwertige und zugängliche Bildung für den gesamten Lebenszyklus), den Zielwert 123 der Teilmaßnahme E.1.1.2 (Verbesserung der Effizienz des Hochschulnetzes durch Verfeinerung der Aufgaben von Universitäten und Hochschulen) im Rahmen der Komponente 5 (Hochschulbildung, ein kohärenter Rahmen zur Förderung von Forschung und Innovation und Unternehmen mit hohem Mehrwert), das Etappenziel 153 der Teilmaßnahme F.1.3.4 (Förderung öffentlich-privater Partnerschaften) und das Etappenziel 175 der Teilmaßnahme F.1.7.1. (Schaffung einer Lösung für elektronische Quittungen) im Rahmen der Komponente 6 (Effizienter öffentlicher Sektor und Voraussetzungen für eine Erholung nach der Pandemie) und das Etappenziel 180 der Teilmaßnahme G.1.1.1 (Studie über die Mindesteinkommensregelung und damit verbundene Änderungen der Rechtsvorschriften) im Rahmen der Komponente 7 (Mehr Möglichkeiten für alle, sich aktiv für das nationale Wohlergehen einzusetzen). Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

#### ***Das REPowerEU-Kapitel auf der Grundlage von Artikel 21c der Verordnung (EU) 2021/241***

- (24) Das REPowerEU-Kapitel beinhaltet eine Reform und drei Investitionen.
- (25) Ziel der Reform (H.1.3.) ist die Verbesserung des Investitionsumfelds für Entwickler erneuerbarer Energiequellen. Die Reform zielt insbesondere darauf ab, Genehmigungs- und andere Verwaltungsverfahren zu straffen und zu beschleunigen,

u. a. durch die Verringerung der Zahl der erforderlichen Genehmigungen, die Verkürzung der Fristen für ihre Erteilung und die Regulierung von Hybridkraftwerken (H.1.3.1.). Darüber hinaus soll die Reform durch die Analyse verschiedener Modellierungsszenarien und die Entwicklung eines Umwandlungsmodells für den litauischen Elektrizitätssektor dazu beitragen, eine Stromerzeugung aus ausschließlich erneuerbaren Energiequellen in Litauen zu erreichen. Die Reform zielt ferner darauf ab, juristische Personen, Landwirte, Gemeinschaften für erneuerbare Energien oder Bürgerenergiegemeinschaften beim Erwerb und der Installation von Solar- und Windkraftanlagen auf dem Festland unter vorrangiger Berücksichtigung des Eigenverbrauchs, des landwirtschaftlichen Betriebs oder des wirtschaftlichen Bedarfs zu unterstützen (H.1.3.2.). Die Reform leistet einen wirksamen Beitrag zu den in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b und e der Verordnung (EU) 2021/241 genannten REPowerEU-Zielen, da sie Vorschläge für Maßnahmen enthält, die für den weiteren Ausbau der Kapazitäten zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen in Litauen erforderlich sind, sowie Vorschläge zur Erreichung eines Anteils erneuerbarer Energien am gesamten nationalen Stromverbrauch von 100 % und zur Unterstützung der Schaffung zusätzlicher Kapazitäten für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen,

- (26) Mit dem REPowerEU-Kapitel werden mehr Mittel für die Renovierung von Mehrfamilienhäusern bereitgestellt, wodurch die Energieeffizienz der Gebäude verbessert und die Heizkosten für die Bewohner gesenkt werden. Auf diese Weise wird ein Beitrag zur Verringerung der Energiearmut geleistet, von der sozioökonomisch benachteiligte Gruppen häufig betroffen sind.
- (27) Zu den neuen Investitionen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels gehören: i) Unterstützung für die beschleunigte Renovierung von Gebäuden (H.1.1.), ii) Unterstützung für die Anschaffung sauberer Fahrzeuge für die Binnenschifffahrt (H.1.2.), iii) Unterstützung in Form von Darlehen für die Erhöhung der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen (H.3.1.). Die erste Investition (H.1.1.) enthält zwei Elemente: i) Aktualisierung und praktische Erprobung von Gebäuderenovierungspaketen und -standards (H.1.1.1.) und ii) Unterstützung für die Renovierung von Mehrfamilienhäusern zur Steigerung der Energieeffizienz (auf Klasse A) (H.1.1.2.). Das erste Element (H.1.1.1) besteht aus Demonstrationsprojekten zur grünen Renovierung, bei denen neue industrialisierte Wärmedämmssysteme aus organischen Rohstoffen sowie Gebäudeinformationstechnik, die alle Bauprozesse kombiniert, eingesetzt werden. Im Rahmen des zweiten Elements (H.1.1.2.) wird die Unterstützung in Form eines Ausgleichs von durchschnittlich mindestens 30 % der Baukosten, eines Ausgleichs für Darlehen mit einem Zinssatz von über 3 % und eines Ausgleichs von 100 % der Ausgaben für technische Hilfe, einschließlich der Kosten für die Vorbereitung, Verwaltung und Wartung der Projekte, gewährt. Mit der zweiten Investition (H.1.2.) soll die Anschaffung und Lieferung der erforderlichen Ausrüstung für den emissionsfreien Binnenschifffahrtsverkehr gefördert werden. Im Rahmen der dritten Investition (H.3.1.) werden Darlehen an Unternehmen (einschließlich öffentlicher Einrichtungen, die in ähnlichen Bereichen wie private Einrichtungen tätig sind) vergeben, um in Projekte zu investieren, mit denen die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen (Sonnen- und Windenergie) gefördert wird.
- (28) Die vorgenannten Investitionen dürften zu den Zielen von Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b, c und e der Verordnung (EU) 2021/241 beitragen, indem sie die

Emissionsfreiheit des Verkehrs fördern und Darlehen für die Schaffung zusätzlicher Stromerzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Energiequellen bereitstellen.

- (29) Die Kommission hat den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

**Ausgewogene Antwort, die zu den sechs Säulen beiträgt**

- (30) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe a und des Anhangs V Abschnitt 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und seiner Mittelzuweisung Rechnung getragen wird.
- (31) Die Kommission ist der Ansicht, dass sich der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel positiv auf den Beitrag des ARP zur ersten Säule, d. h. zum ökologischen Wandel, auswirkt, da das REPowerEU-Kapitel zu fast 100 % zu den ökologischen Zielen beiträgt. Bei den anderen Säulen haben Art und Umfang der geplanten Änderungen am ARP keinen Einfluss auf die bisherige Bewertung des Plans, der demnach weitgehend eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage darstellt und somit einen angemessenen Beitrag zu allen sechs in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Säulen leistet. Im Hinblick auf die Säule des ökologischen Wandels befasst sich der geänderte ARP Litauens samt REPowerEU-Kapitel weiterhin mit den ökologischen Herausforderungen, insbesondere im Rahmen der Komponente 2 (Grüner Wandel Litauens) und der neu hinzugefügten Komponente 8 (REPowerEU-Kapitel). Im Rahmen der Komponente 2 werden mit dem geänderten ARP einige bestehende Investitionen, insbesondere im Verkehrssektor, ehrgeiziger gestaltet. Die Komponente umfasst auch eine neue Reform zur Förderung grüner Finanzierungen durch einen Aktionsplan für grüne Finanzierungen. Teil der Reform ist auch die Einrichtung eines Wissens- und Kompetenzzentrums für grüne Finanzierungen. Im Rahmen von Komponente 8 tragen Maßnahmen zu Genehmigungsverfahren, zum Einsatz erneuerbarer Energien, zur Renovierung von Mehrfamilienhäusern und zu ökologischen Pilotprojekten für die Gebäuderenovierung sowie zu einem sauberen Binnenschiffsverkehr dazu bei, die Klimaziele der EU für 2030 und das Ziel der EU, bis 2050 klimaneutral zu sein, zu erreichen.

**Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden**

- (32) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe b und des Anhangs V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen an Litauen (auch mit Blick auf deren finanzpolitische Aspekte) oder in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, wirksam zu bewältigen (Einstufung A).
- (33) Insbesondere trägt der geänderte ARP den länderspezifischen Empfehlungen Rechnung, die der Rat vor seiner Vorlage förmlich angenommen hat. Da der Umfang des Plans infolge eines zusätzlichen Darlehensantrags größer geworden ist, werden bei

der Gesamtbewertung alle strukturellen Empfehlungen für 2022 und 2023 berücksichtigt.

- (34) Nach der Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung aller einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen zum Zeitpunkt der Vorlage des geänderten nationalen ARP stellt die Kommission fest, dass die Empfehlung zur Konsolidierung der Durchführungsstellen im Bereich Forschung und Innovation (2019.3.8) vollständig umgesetzt wurde. Bei den folgenden Empfehlungen wurden erhebliche Fortschritte erzielt: Abmilderung der Auswirkungen der Krise auf die Beschäftigung (2020.2.1), Steigerung der Investitionen zur Erhöhung des Wachstumspotenzials (2021.1.3), Ausweitung der öffentlichen Investitionen für den ökologischen und digitalen Wandel und die Energiesicherheit (2022.1.2) und Gewährleistung ausreichender Kapazitäten für Energieverbundnetze (2022.4.5).
- (35) Der geänderte ARP enthält umfangreiche, sich gegenseitig ergänzende Reformen und Investitionen, die dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen anzugehen, die der Rat in seinen länderspezifischen Empfehlungen an Litauen im Rahmen des Europäischen Semesters aufgezeigt hatte. Zwar werden im geänderten Plan einige inhaltliche Änderungen an den derzeitigen Maßnahmen vorgeschlagen, diese haben jedoch keinen Einfluss auf die frühere Bewertung, dass ein wesentlicher Teil der in den länderspezifischen Empfehlungen für 2019 und 2020 genannten Herausforderungen abgedeckt ist.
- (36) Die wichtigsten Maßnahmen des geänderten ARP, einschließlich des REPowerEU-Kapitels, tragen dazu bei, die ehrgeizigen Ziele des Plans in Bezug auf die länderspezifische Empfehlung Nr. 4 für 2022 – die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern, indem der Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt, die Energieeffizienz und die Dekarbonisierung von Industrie, Verkehr und Gebäuden verbessert und eine ausreichende Kapazität der Energieverbundnetze sichergestellt wird –, und in Bezug auf die länderspezifische Empfehlung Nr. 4 für 2023 – die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und importierter Energie weiter zu verringern, und zwar durch die Beschleunigung des Einsatzes erneuerbarer Energien und die Verstärkung der politischen Anstrengungen zur Vermittlung und zum Erwerb der nötigen Kompetenzen für den ökologischen Wandel – zu verstärken.
- (37) Die neuen Investitionen und Reformen zielen insbesondere darauf ab, die wichtigsten Herausforderungen im Zusammenhang mit der Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu bewältigen und die Einführung erneuerbarer Energiequellen zu fördern. Investitionen in das Finanzinstrument zur Erhöhung der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen sollen dazu beitragen, dass die Kapazität der Energieverbundnetze durch eine erhöhte Stromerzeugung im Inland ausreichend ist. Die im Rahmen der Reform des REPowerEU-Kapitels vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, die darauf abzielen, Genehmigungs- und andere Verwaltungsverfahren zu straffen und zu beschleunigen, u. a. durch die Verringerung der Zahl der erforderlichen Genehmigungen, die Verkürzung der Fristen für ihre Erteilung und die Regulierung von Hybridkraftwerken, sollten dazu beitragen, ausreichende Netzkapazitäten und einen ausreichenden Netzzugang sicherzustellen. Darüber hinaus werden die aufgestockten Investitionen zur Unterstützung der Renovierung von Mehrfamilienhäusern einen erheblichen Beitrag zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Dekarbonisierung von Gebäuden leisten und damit in gewissem Maße auch zur Verringerung der Energiearmut beitragen. Schließlich enthält der geänderte Plan eine Investition in saubere Mobilität, die auf die

Anschaffung sauberer Fahrzeuge für die Binnenschifffahrt abzielt und zur Dekarbonisierung des Verkehrs beitragen soll.

- (38) Neben dem REPowerEU-Kapitel enthält der geänderte Plan auch einige neue Reformen, die in gewissem Maße auf einen Teil der länderspezifischen Empfehlungen 2022 und 2023 abzielen. Zunächst enthält der ARP in Bezug auf die länderspezifische Empfehlung zur Steigerung der Qualität und Verbesserung der Planung und Erbringung sozialer Dienstleistungen eine Reform, die auf die Verbesserung der Qualität, Integration und Personalisierung der sozialen Dienstleistungen und der Arbeitsvermittlungsdienste abzielt. Zweitens umfasst der Plan in Bezug auf die länderspezifische Empfehlung Nr. 1 für 2022 zur Förderung der gemeinsamen Vergabe öffentlicher Aufträge auf zentralstaatlicher und kommunaler Ebene eine Reform zur Erweiterung der Liste der Produkte, die über die zentrale Einkaufsorganisation beschafft werden können, und zur Entwicklung eines Plans für die Zentralisierung der Vergabe öffentlicher Aufträge von Gesundheitseinrichtungen und -agenturen.

***Beitrag zum Wachstumspotenzial, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz***

- (39) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe c und des Anhangs V Abschnitt 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel große Auswirkungen (Einstufung A) auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Litauens haben wird, dass er unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche erheblich zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beiträgt und dass er die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise erheblich abmildert und somit hilft, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche, soziale und territoriale Konvergenz innerhalb der Union zu stärken.
- (40) Die erste Bewertung des ARP nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe c und des Anhangs V Abschnitt 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass der Aufbau- und Resilienzplan große Auswirkungen (Einstufung A) auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Litauens haben wird, dass er unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen für Kinder und Jugendliche erheblich zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beiträgt und dass er die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise erheblich abmildert und somit hilft, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche, soziale und territoriale Konvergenz innerhalb der Union zu stärken
- (41) Stilisierte Simulationen der Kommissionsdienststellen zeigen, dass die neuen Maßnahmen, die durch das Darlehen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden, im Zeitraum 2024–2027 zu einem Anstieg des BIP um durchschnittlich 0,4 % im Vergleich zum Basisszenario des ursprünglichen ARP führen werden, und zwar unabhängig von den positiven Auswirkungen der einbezogenen Strukturreformen oder anderer neuer Maßnahmen, die durch den Zuschuss finanziert werden. Die letztgenannten Auswirkungen wurden in den Prognosen Litauens berücksichtigt, und nach den Angaben im Änderungsantrag Litauens werden die neuen Maßnahmen im geänderten ARP im Zeitraum 2023–2027 zu einer Erhöhung des BIP um durchschnittlich 0,97 % oder 492,5 Mio. EUR pro Jahr führen. Die Prognosen Litauens lassen auch bescheidene positive soziale Auswirkungen der neuen

Maßnahmen des geänderten ARP (die Beschäftigungsquote soll um 0,32 % steigen) und leicht negative fiskalische Auswirkungen (die Auswirkungen auf den gesamtstaatlichen Haushaltssaldo werden auf -0,27 % des BIP geschätzt) für den Zeitraum 2023–2027 erkennen.

- (42) Die im geänderten Plan vorgesehenen neuen Reformen und Investitionen tragen dazu bei, den ökologischen Wandel und die Energieunabhängigkeit zu beschleunigen, was sich positiv auf das Wachstumspotenzial Litauens und seine wirtschaftliche und institutionelle Widerstandsfähigkeit auswirken dürfte. Der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel führt mit der Investition 2 im Rahmen der Komponente E.2 ein Finanzinstrument ein, mit dem Unternehmen Darlehen für den Erwerb und die Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung gewährt werden. Da die Maßnahme in erster Linie auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie auf größere Unternehmen in Sektoren ausgerichtet ist, in denen es schwierig ist, Finanzmittel von traditionellen Finanzinstituten zu erhalten, dürfte sie die erforderlichen Finanzmittel mobilisieren und die Produktionskapazität der litauischen Industrie stärken.
- (43) Im Hinblick auf die sozialen Auswirkungen des geänderten Plans ist die wichtigste Reform im Bereich der sozialen Dienste die Reform 1 im Rahmen der Komponente G.3 zur Verbesserung der Qualität der Sozial- und Arbeitsvermittlungsdienste. Ziel der Reform ist es, die Fragmentierung bei der Planung und Erbringung dieser Dienstleistungen zu verringern und damit eine Schwachstelle des derzeitigen Sozialschutzsystems zu beheben. Die Reform als Ganzes dürfte die sozialen Auswirkungen des Plans verstärken und seinen Beitrag zum sozialen Zusammenhalt erhöhen.

### **Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen**

- (44) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe d und des Anhangs V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der ARP geeignet sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der im ARP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>5</sup> verursacht (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).
- (45) Bei dem geänderten Plan samt REPowerEU-Kapitel wird die Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nach der Methode bewertet, die in den Technischen Leitlinien der Kommission für die Anwendung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität (2021/C 58/01) dargelegt wird. Dabei wird jede geänderte Reform bzw. Investition systematisch in zwei Stufen bewertet. Die Bewertung führt bei allen geänderten Maßnahmen zu dem Schluss, dass entweder kein Risiko erheblicher Beeinträchtigungen besteht oder, falls Risiken festgestellt wurden, diese bei eingehenderer Bewertung nicht mehr bestehen. Litauen hat über die eingehende Bewertung der neuen Maßnahmen, einschließlich jener im REPowerEU-Kapitel, Bericht erstattet. Keine der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel erforderte eine Ausnahme vom Grundsatz der Vermeidung

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

erheblicher Beeinträchtigungen. Wo nötig, wurden die Anforderungen der Prüfung auf Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen zum festen Bestandteil der Gestaltung einer Maßnahme gemacht und in einem Etappenziel oder Zielwert der betreffenden Maßnahme verankert. Die übermittelten Informationen führen zu dem Schluss, dass keine Maßnahme eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erwarten lässt.

### **Beitrag zu den REPowerEU-Zielen**

- (46) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe da und Anhang V Abschnitt 2.12 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte das REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) wirksam zur Versorgungssicherheit der gesamten Union beitragen, insbesondere durch eine Diversifizierung der Energieversorgung, eine Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz, einen Ausbau der Energiespeicherkapazitäten oder die notwendige Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030.
- (47) Das in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe b festgelegte Ziel der Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden und kritischen Energieinfrastrukturen, Dekarbonisierung der Industrie, Steigerung der Erzeugung und Nutzung von nachhaltigem Biomethan und Wasserstoff aus erneuerbaren oder fossilfreien Quellen und Erhöhung des Anteils sowie beschleunigter Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien wird durch die Reform H.1.3.1. angegangen, die darauf abzielt, Genehmigungs- und andere Verwaltungsverfahren zu straffen und zu beschleunigen, u. a. durch die Verringerung der Zahl der erforderlichen Genehmigungen, die Verkürzung der Genehmigungsfristen und die Regulierung von Hybridkraftwerken, wodurch der Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt wird. Die Reform H.1.3.2. zielt ferner darauf ab, juristische Personen, Landwirte, Gemeinschaften für erneuerbare Energien oder Bürgerenergiegemeinschaften beim Erwerb und der Installation von Onshore-Solar- und Windkraftanlagen unter vorrangiger Berücksichtigung des Eigenverbrauchs, des landwirtschaftlichen Betriebs oder des wirtschaftlichen Bedarfs zu unterstützen, um so auch den Einsatz erneuerbarer Energien zu beschleunigen. Darüber hinaus enthält das REPowerEU-Kapitel eine Investition (H.3.1.), mit der Unternehmen (einschließlich öffentlicher Einrichtungen, die in ähnlichen Bereichen wie private Einrichtungen tätig sind) durch Darlehen unterstützt werden, um in Projekte zu investieren, mit denen die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen (Sonnen- und Windenergie) gefördert und damit der Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt wird. Das REPowerEU-Kapitel umfasst auch eine Investition (H.1.1), die darauf abzielt, das Tempo des Gebäuderenovierungsprozesses zu erhöhen, indem Gebäuderenovierungspakete und -standards aktualisiert und praktisch erprobt werden und die Renovierung von Gebäuden gefördert wird, um die Energieeffizienz von Gebäuden zu verbessern.
- (48) Das in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe c genannte Ziel der Bekämpfung der Energiearmut soll durch eine Maßnahme zur Förderung der Renovierung von Mehrfamilienhäusern erreicht werden, mit der die Energieeffizienz der Gebäude verbessert und die Heizkosten für die Bewohner gesenkt werden. Auf diese Weise wird ein Beitrag zur Verringerung der Energiearmut geleistet, von der sozioökonomisch benachteiligte Gruppen häufig betroffen sind.
- (49) Das in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe e genannte Ziel der Beseitigung von Engpässen bei der internen und grenzüberschreitenden Energieübertragung und -Verteilung, der

Förderung der Stromspeicherung und Beschleunigung der Integration erneuerbarer Energiequellen sowie Förderung der Emissionsfreiheit des Verkehrs und der Verkehrsinfrastruktur, einschließlich Schienenwegen, soll durch die Reform H.1.3.1. erreicht werden, die dazu beitragen soll, dass Litauen 100 % seiner Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt, indem verschiedene Modellierungsszenarien analysiert werden und ein Umwandlungsmodell für den litauischen Elektrizitätssektor entwickelt wird, das zur Beseitigung von Engpässen bei der internen und grenzüberschreitenden Energieübertragung und -verteilung beiträgt. Darüber hinaus enthält das REPowerEU-Kapitel eine Investition (H.1.2.) zur Verringerung des Straßengüterverkehrs durch die Förderung der alternativen und umweltfreundlicheren Beförderung von Gütern und anderen Arten von Fracht auf dem Wasserweg, wodurch wiederum die Emissionsfreiheit des Verkehrs und der Verkehrsinfrastruktur gefördert wird.

- (50) Die REPowerEU-Maßnahmen zielen darauf ab, die Treibhausgasemissionen zu verringern und den Anteil der erneuerbaren Energiequellen zu erhöhen. Die Maßnahmen verstärken auch die im ursprünglichen ARP enthaltenen Maßnahmen zur Energieeffizienz und zur Renovierung von Gebäuden und dürfen zu einem verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien und zur Senkung der Energienachfrage beitragen.
- (51) Mit der Reform im Rahmen des REPowerEU-Kapitels, die darauf abzielt, die administrativen Anforderungen für den Ausbau neuer Kapazitäten für erneuerbare Energien zu vereinfachen, dürfte die Energiesicherheit Litauens durch Änderungen des Elektrizitätsgesetzes und des Gesetzes über erneuerbare Energien erhöht werden. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Definition und Regulierung von Hybridkraftwerken, die Straffung der Genehmigungsverfahren für den Einsatz erneuerbarer Energien sowie die Verkürzung der Genehmigungsfristen. Die Reform des litauischen Genehmigungssystems für Projekte im Bereich erneuerbare Energien soll dazu beitragen, administrative Hürden abzubauen und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern.
- (52) Darüber hinaus stehen die Maßnahmen des REPowerEU-Kapitels im Einklang mit den Bemühungen des ursprünglichen ARP Litauens, die Dekarbonisierung der Wirtschaft durch den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energiekapazitäten, den Gebäuderenovierungsprozess und die Dekarbonisierung des Verkehrssektors voranzutreiben.
- (53) Die Bemühungen, erneuerbare Energien zu integrieren und die Stromversorgung effizienter, zuverlässiger und sicherer zu machen, werden durch die mangelnde Kapazität und Flexibilität der Stromnetze gebremst. Daher sollen die im REPowerEU-Kapitel Litauens vorgesehenen Investitionen in den Bau von Onshore-Anlagen für erneuerbare Energien und individuelle Speicheranlagen weitgehend dazu führen, dass das Netz besser für die Integration erneuerbarer Energien und eine verlässliche, flexible und schnelle Energieversorgung geeignet ist.
- (54) Aus all diesen Gründen dürfte der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel in hohem Maße wirksam zur Versorgungssicherheit der gesamten Union beitragen, insbesondere durch eine Diversifizierung der Energieversorgung, eine Steigerung der Nutzung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz, einen Ausbau der Energiespeicherkapazitäten oder die notwendige Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen vor 2030.

***Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung***

- (55) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe db und Anhang V Abschnitt 2.13 der Verordnung (EU) 2021/241 dürften die im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen in hohem Maße (Einstufung A) grenzüberschreitend oder länderübergreifend ausgerichtet sein oder wirken.
- (56) Das REPowerEU-Kapitel trägt dazu bei, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und die Energienachfrage zu senken. Die meisten der im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen haben eine länderübergreifende oder grenzüberschreitende Dimension oder Wirkung. Investitionen in den Ausbau der Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energien und eine begleitende Studie zur Umstellung des litauischen Stromsystems auf 100 % erneuerbare Energien werden letztlich die Abhängigkeit von Stromeinfuhren und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringern. Auch die Abhängigkeit des litauischen Verkehrssektors von fossilen Brennstoffen dürfte durch die Maßnahmen verringert werden. Es sollten Investitionen zur Schaffung der notwendigen Infrastruktur für eine saubere Beförderung schwerer Güter auf Binnenwasserstraßen gefördert werden, die zur Verringerung der Verkehrsüberlastung und der Nachfrage nach eingeführten fossilen Brennstoffen beitragen dürfte. Darüber hinaus sollten Investitionen in die Renovierung von Mehrfamilienhäusern gefördert werden, um die Energieeffizienz des litauischen Wohnungssektors zu verbessern. Dadurch soll der Energiebedarf dieser Gebäude und damit die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringert werden.
- (57) Die geschätzten Kosten dieser im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen mit grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung entsprechen 100 % der geschätzten Gesamtkosten des REPowerEU-Kapitels und rechtfertigen die Einstufung der im REPowerEU-Kapitel enthaltenen Maßnahmen als Maßnahmen mit voraussichtlich erheblicher grenzüberschreitender oder länderübergreifender Dimension oder Wirkung.

***Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt***

- (58) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel Maßnahmen, die in hohem Maße (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 40 % der Gesamtzuweisung des ARP und 99 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der genannten Verordnung). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021–2030 in Einklang.
- (59) In dem überarbeiteten ARP sind Reformen und Investitionen vorgesehen, mit denen ein wesentlicher Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, unter Berücksichtigung der länderspezifischen Empfehlung sowie zur Erreichung des EU-Klimaziels für 2030 und der Klimaneutralität bis 2050, geleistet werden dürfte. So sollen die Umwelt- und Klimaanpassungsmaßnahmen des Plans der Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Torfmooren, dem nachhaltigen Verkehr und der Ressourceneffizienz dienen. Ergänzend zu den Maßnahmen des ursprünglichen ARP sind die Maßnahmen des litauischen REPowerEU-Kapitels auf die Beschleunigung des Einsatzes erneuerbarer Energiequellen, die Steigerung der Energieeffizienz und der Nachhaltigkeit des

Verkehrs sowie auf den allgemeinen Übergang zur Energieunabhängigkeit ausgerichtet. Diese Maßnahmen dürften eine dauerhafte Wirkung auf den ökologischen Wandel entfalten, da sie den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen und die Energiewende hin zu einem nachhaltigen, auf erneuerbare Energien setzenden System in Litauen beschleunigen werden.

### ***Beitrag zum digitalen Wandel***

- (60) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe f und des Anhangs V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 23 % der Gesamtzuweisung des geänderten ARP, einschließlich der Darlehen, entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der genannten Verordnung).
- (61) Die positive Bewertung des Beitrags zum digitalen Wandel im Durchführungsbeschluss des Rates vom 20. Juli 2021 bleibt bestehen. Im Rahmen des geänderten ARP werden die Maßnahmen zur Stärkung der nationalen Kapazitäten im Bereich der Cybersicherheit ausgeweitet. Dazu gehören die Verabschiedung eines nationalen Programms zur Entwicklung der Cybersicherheit, die Einrichtung eines Systems zur Überwachung der Cybersicherheit und die Stärkung der Kapazitäten zur Untersuchung von Cyberkriminalität. Diese Maßnahmen werden durch Investitionen in die Verbesserung des Ausbildungsniveaus der Mitarbeiter des öffentlichen Sektors im Bereich der Cybersicherheit ergänzt. Alle anderen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel bleiben im geänderten ARP unverändert.

### ***Dauerhafte Auswirkungen***

- (62) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe g und des Anhangs V Abschnitt 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel in Litauen weitgehend (Einstufung A) dauerhafte Auswirkungen haben wird.
- (63) Die erste Bewertung des ARP nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe g und Anhang V Abschnitt 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass der ARP in Litauen weitgehend (Einstufung A) dauerhafte Auswirkungen haben dürfte.
- (64) Es wird erwartet, dass die neuen Investitionen, die im geänderten ARP enthalten sind, einschließlich eines REPowerEU-Kapitels, langfristige Auswirkungen auf Litauen haben werden, da sie die in den länderspezifischen Empfehlungen genannten strukturellen Herausforderungen angehen. Der Schwerpunkt der Investitionen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels liegt auf dem Aufbau zusätzlicher Kapazitäten für erneuerbare Energien, der Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden und der Unterstützung der Beschaffung emissionsfreier Verkehrsmittel. Es wird erwartet, dass sich die Maßnahmen nachhaltig positiv auf den ökologischen Wandel in Litauen auswirken, indem sie die langfristige Energiesicherheit und Erschwinglichkeit von Energie verbessern.
- (65) Die im geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel enthaltenen neuen Reformen dürften sich langfristig auf Litauen auswirken, da sie die in den länderspezifischen Empfehlungen genannten strukturellen Herausforderungen angehen werden. Die zusätzlichen Reformen im Bereich der erneuerbaren Energien, die grüne Finanzierungen ermöglichen, werden voraussichtlich einen nachhaltigen Einfluss auf den ökologischen Wandel in Litauen haben, indem sie den Ausbau der

Erzeugungskapazitäten erleichtern und beschleunigen. Die Reform der sozialen Dienstleistungen dürfte auch dazu beitragen, die Qualität der nationalen sozialen Dienstleistungen zu verbessern und sie stärker an den Bedürfnissen der Menschen auszurichten.

### ***Überwachung und Durchführung***

- (66) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe h und des Anhangs V Abschnitt 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um die wirksame Überwachung und Durchführung des ARP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.
- (67) Im ursprünglichen ARP wurden angemessene Modalitäten vorgeschlagen, um eine wirksame Überwachung und Durchführung des ARP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.
- (68) Art und Umfang der Änderungen am ARP Litauens haben keine Auswirkungen auf die bisherige Bewertung der wirksamen Überwachung und Durchführung des ARP. Mit den allgemeinen organisatorischen Vorkehrungen zur Bewertung der Angemessenheit der Umsetzung des Plans wird eine angemessene Überwachung des Fortschritts sichergestellt, und die Berichterstattung bleibt unverändert. Die Etappenziele und Zielwerte des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel, ermöglichen eine angemessene Überwachung der Umsetzung des Plans. Jede der neuen Reformen und Investitionen, die im Rahmen des REPowerEU-Kapitels eingeführt werden, umfasst mindestens einen Zielwert oder ein Etappenziel, der/das die Kernelemente der Maßnahme enthält und eine Bewertung der Zielerreichung ermöglicht. Die Etappenziele und Zielwerte sind klar und realistisch, die für die Umsetzung der Etappenziele und Zielwerte vorgeschlagenen Indikatoren bleiben relevant, annehmbar und solide.

### ***Kosten***

- (69) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die Begründung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel für den Betrag der geschätzten Gesamtkosten des ARP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz in Einklang und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (70) Bei der ursprünglichen Bewertung des ARP wurde festgestellt, dass Litauen für jede im ARP enthaltene Investition eine Kostenschätzung mit einer im Allgemeinen detaillierten und gut begründeten Kostenaufschlüsselung vorgelegt hatte. Die von Litauen vorgelegte Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des ARP war in mittlerem Maße angemessen und plausibel, stand im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprach den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.
- (71) Litauen hat im ARP samt REPowerEU-Kapitel einzelne Kostenschätzungen für alle neuen Maßnahmen, die Kosten verursachen, sowie individuelle Begründungen für alle Maßnahmen, deren Änderungen sich auf die Kostenschätzungen oder einen entsprechenden Zielwert auswirken, vorgelegt. Die von Litauen vorgelegten Kostenangaben sind größtenteils hinreichend detailliert und fundiert. Litauen hat

Kostenschätzungen und -annahmen unter Verwendung der Standardtabelle vorgelegt, in der die wichtigsten Informationen und Belege für die Kostenberechnung, einschließlich der Kostenberechnung zugrunde liegenden Methode, zusammengefasst werden sollten. Litauen hat darüber hinaus zusätzliche Unterlagen und Materialien vorgelegt, um die Kostenschätzungen zu präzisieren und für die meisten der neuen Maßnahmen Kostenangaben und Benchmarks zu vergleichbaren Investitionen in der Vergangenheit oder in anderen Ländern zu übermitteln. Diese Dokumente enthalten Beschreibungen und Erläuterungen der wichtigsten Faktoren und Änderungen der Kosten der geänderten Maßnahmen und ihrer Verhältnismäßigkeit. Die Bewertung der Kostenschätzungen und Belege zeigt, dass die meisten Kosten der neuen Maßnahmen gut begründet, angemessen und plausibel sind. Darüber hinaus sind die Änderungen der Kostenschätzungen für die geänderten Maßnahmen hinreichend begründet und verhältnismäßig. Die geschätzten Gesamtkosten des ARP stehen im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

- (72) Litauen hat ausreichende Informationen und Belege dafür vorgelegt, dass die Kosten für alle neuen und REPowerEU-Maßnahmen nicht gleichzeitig aus anderen Finanzierungsquellen der Union gedeckt werden können. Die Verpflichtung zur Einführung von Schutzmechanismen zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen bleibt bestehen und wird durch die Änderung des Plans nicht verändert.

### **Schutz der finanziellen Interessen der Union**

- (73) Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten ARP vorgeschlagenen Modalitäten, einschließlich des REPowerEU-Kapitels und der in diesem Beschluss dargelegten zusätzlichen Maßnahmen, geeignet (Einstufung A), Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen jener Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und es ist zu erwarten, dass die Regelungen eine Doppelfinanzierung durch die Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern. Dies lässt die Anwendung anderer Instrumente und Mechanismen zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, insbesondere auch zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten und zum Schutz des Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>6</sup> unberührt.
- (74) Die Bewertung des ursprünglichen ARP nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 erachtete die darin vorgeschlagenen Modalitäten als geeignet (Einstufung A), Korruption, Betrug und Interessenkonflikte zu verhindern, aufzudecken und zu beheben.
- (75) Der geänderte ARP umfasst eine Aktualisierung des Prüfungs- und Kontrollrahmens. Zusätzlich zu den Zuständigkeiten der Behörden und Verwaltungsstellen wird in den vorgeschlagenen Änderungen des litauischen Verwaltungs- und internen Kontrollsystens neben dem Finanzministerium auch der zentralen Projektverwaltungsstelle (CPMA) die Rolle einer Koordinierungsstelle zugewiesen.

---

<sup>6</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1).

Darüber hinaus sieht der geänderte ARP Litauens die Nutzung bestehender nationaler Informationssysteme zur Speicherung der in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iii der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Daten vor, bis INVESTIS voll einsatzfähig ist. INVESTIS ist ein einheitliches Informationssystem für die Verwaltung des Aufbau- und Resilienzplans und anderer EU-Mittel für den Zeitraum 2021–2027. Art und Umfang dieser Änderungen haben keine Auswirkungen auf die ursprüngliche Bewertung der wirksamen Überwachung und Durchführung des ARP.

### **Kohärenz des ARP**

- (76) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe k und des Anhangs V Abschnitt 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP samt REPowerEU-Kapitel in hohem Maße (Einstufung A) Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben, die kohärent sind.
- (77) Im geänderten Plan samt REPowerEU-Kapitel werden die sieben bestehenden Komponenten geändert und das REPowerEU-Kapitel als zusätzliche Komponente (Komponente 8) hinzugefügt. Damit sollen die seit Langem bestehenden strukturellen Herausforderungen angegangen und die Widerstandsfähigkeit der litauischen Wirtschaft gestärkt werden. Die vorgeschlagenen Änderungen beeinträchtigen nicht die Gesamtkohärenz des Plans, da es sich bei den Komponenten um kohärente Reform- und Investitionspakete handelt, die sich gegenseitig verstärken und ergänzen. Der Plan wird auch durch Maßnahmen zur Unterstützung des ökologischen Wandels und durch das neue REPowerEU-Kapitel ergänzt. Darüber hinaus werden zusätzliche Investitionen in die Cybersicherheit den digitalen Wandel fördern, indem sie die Wirksamkeit der Datenverwaltung gewährleisten und die Kapazitäten Litauens im Bereich der Cybersicherheit stärken.

### **Sonstige Bewertungskriterien**

- (78) Aus Sicht der Kommission haben die von Litauen vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Litauens enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des ARP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j festgelegten Bewertungskriterien.

### **Konsultationsprozess**

- (79) Litauen hat im Rahmen der Vorbereitung des überarbeiteten ARP, einschließlich des REPowerEU-Kapitels, gezielte Konsultationen mit den relevanten Interessenträgern durchgeführt. Dabei wurden die Wirtschafts- und Sozialpartner auf lokaler und regionaler Ebene einbezogen. Die Ministerien haben ihre Partner in ihrem Bereich konsultiert und Maßnahmen ermittelt, die direkt zur Erreichung der REPowerEU-Ziele beitragen. Die befragten Interessenträger hoben die Bedeutung verstärkter Investitionen in die Erzeugung erneuerbarer Energien und in die Energieunabhängigkeit hervor. Darüber hinaus hat das Finanzministerium am 7. Dezember 2022 eine monatliche Konsultation für die breite Öffentlichkeit eingeleitet. Die Öffentlichkeit wurde im Vorfeld durch mehrere Pressemitteilungen auf der Website des Finanzministeriums und durch eine Pressekonferenz, an der der Finanz- und der Energieminister teilnahmen, über die vorgeschlagenen Änderungen unterrichtet. Darüber hinaus wurde die Öffentlichkeit eingeladen, ihre Meinung auf den Social-Media-Konten des Finanzministeriums zu äußern. Im Rahmen der öffentlichen Konsultation erhielt die litauische Regierung nur einen Vorschlag zur

möglichen Entwicklung des Bildungssektors. Um zu gewährleisten, dass die maßgeblichen Akteure den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel mittragen, ist es von entscheidender Bedeutung, alle betroffenen lokalen Gebietskörperschaften und Interessenträger einschließlich der Sozialpartner bei der Umsetzung der darin vorgesehenen Investitionen und Reformen durchgehend einzubinden.

### **Positive Bewertung**

- (80) Nachdem die Kommission den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Umsetzung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung sowie in Darlehensform für die Durchführung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel bereitgestellt wird.

### **Finanzialer Beitrag**

- (81) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel Litauens belaufen sich auf 3 849 237 823 EUR. Da der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Litauen maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 11 berechnete finanzielle Beitrag, der Litauen für den geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel zugewiesen wird, dem Gesamtbetrag des finanziellen Beitrags entsprechen, der für den geänderten ARP Litauens samt REPowerEU-Kapitel zur Verfügung steht. Dieser Betrag beläuft sich auf 2 099 135 822 EUR.
- (82) Gemäß Artikel 21a Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/241 hat Litauen am 30. Juni 2023 einen Antrag auf Zuweisung der in Artikel 21a Absatz 1 jener Verordnung genannten Einnahmen gestellt, die auf Basis der Indikatoren der Methode in Anhang IVa der Verordnung (EU) 2021/241 unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Die geschätzten Gesamtkosten der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstaben b bis f genannten Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel belaufen sich auf 198 429 642 EUR. Da dieser Betrag den Litauen zur Verfügung stehenden Zuweisungsanteil übersteigt, sollte die Litauen zur Verfügung stehende zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung dem Zuweisungsanteil entsprechen. Dieser Betrag beläuft sich auf 193 729 642 EUR.
- (83) Außerdem hat Litauen am 1. März 2023 gemäß Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755<sup>7</sup> einen begründeten Antrag auf teilweise Übertragung seiner verbleibenden vorläufigen Mittelzuweisung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität gestellt; diese vorläufige Mittelzuweisung beläuft sich auf 4 700 000 EUR. Dieser Betrag sollte als zusätzliche nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung für die Reformen und Investitionen im REPowerEU-Kapitel bereitgestellt werden.
- (84) Der Litauen insgesamt zur Verfügung stehende finanzielle Beitrag sollte sich auf 2 297 565 464 EUR belaufen.

### **Darlehen**

---

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1).

- (85) Zur Unterstützung zusätzlicher Reformen und Investitionen hat Litauen außerdem ein Darlehen in Höhe von insgesamt 1 551 672 358 EUR beantragt, davon 549 130 737 EUR zur Unterstützung der Reformen und Investitionen im Rahmen des REPowerEU-Kapitels und 1 002 541 621 EUR zur Unterstützung der anderen Reformen und Investitionen im Rahmen des ARP. Das maximale Volumen des von Litauen beantragten Darlehens übersteigt nicht 6,8 % seines Bruttonationaleinkommens (BNE) im Jahr 2019 zu jeweiligen Preisen. Der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des ARP übersteigt die Summe des für Litauen bereitgestellten finanziellen Beitrags, einschließlich des REPowerEU-Kapitels und des aktualisierten maximalen finanziellen Beitrags der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung, der Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup> und der Reserve für die Anpassung an den Brexit.

#### *REPowerEU-Vorfinanzierung*

- (86) Für die Umsetzung seines REPowerEU-Kapitels hat Litauen folgende Mittel beantragt: Übertragung von 4 700 000 EUR aus der vorläufigen Mittelzuweisung aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit und 193 729 642 EUR aus den Einnahmen aus dem Emissionshandelssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, 549 130 737 EUR in Form eines Darlehens.
- (87) Für diese Beträge hat Litauen am 30. Juni 2023 gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 einen Antrag auf Vorfinanzierung in Höhe von 20 % der beantragten Mittel gestellt. Unter der Bedingung, dass entsprechende Mittel verfügbar sind, sollte Litauen diese Vorfinanzierung vorbehaltlich des Inkrafttretens und nach Maßgabe einer zwischen der Kommission und Litauen gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 zu schließenden Vereinbarung (im Folgenden „Finanzierungsvereinbarung“) und einer gemäß Artikel 15 Absatz 2 jener Verordnung zu schließenden Vereinbarung (im Folgenden „Darlehensvertrag“) zur Verfügung gestellt werden.
- (88) Der Durchführungsbeschluss (EU) ST 10477/21 INIT; ST 10477 /21 ADD 1 des Rates vom 28. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des ARP Litauens sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des genannten Durchführungsbeschlusses vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Der Durchführungsbeschluss (EU) ST 10477/21 ADD 1 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

,*Artikel 1*

*Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans*

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans (im Folgenden „ARP“) Litauens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten

<sup>8</sup> Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des ARP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des ARP, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. In Artikel 2 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Litauen einen finanziellen Beitrag in Höhe von 2 297 565 464 EUR in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung.<sup>9</sup> Dieser Beitrag umfasst

- a) einen Betrag von 2 091 774 090 EUR, der bis zum 31. Dezember 2022 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;
- b) einen Betrag von 7 361 732 EUR, der vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;
- c) einen Betrag von 193 729 642 EUR<sup>10</sup> gemäß Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 ausschließlich für in Artikel 21c jener Verordnung genannte Maßnahmen mit Ausnahme der in Artikel 21c Absatz 3 Buchstabe a genannten Maßnahmen;
- d) einen Betrag von 4 700 000 EUR, der aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Fazilität übertragen wird.

(2) Der finanzielle Beitrag der Union wird Litauen von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt. Ein Betrag von 289 145 365 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt.

Ein Betrag von 39 685 928 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt. Die Vorfinanzierung kann von der Kommission in bis zu zwei Teilzahlungen bereitgestellt werden.

Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einem oder mehreren Teilbeträgen bereitgestellt werden. Die Höhe der Teilbeträge hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.“

3. Folgender Artikel 2a wird eingefügt:

*„Artikel 2a*

*Unterstützung in Form eines Darlehens*

- (1) Die Union stellt Litauen ein Darlehen in Höhe von maximal 1 551 672 358 EUR zur Verfügung.

---

<sup>9</sup> Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Litauens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Artikel 11 der genannten Verordnung.

<sup>10</sup> Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Litauens an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der Methode in Anhang IVa der genannten Verordnung.

- (2) Die in Absatz 1 genannte Unterstützung in Form von Darlehen wird Litauen von der Kommission in Tranchen gemäß dem Anhang dieses Beschlusses zur Verfügung gestellt.

Ein Betrag von 109 826 147 EUR wird als Vorfinanzierung gemäß Artikel 21d der Verordnung (EU) 2021/241 bereitgestellt. Die Vorfinanzierung kann von der Kommission in bis zu zwei Teilzahlungen bereitgestellt werden.

Die Vorfinanzierung und die Tranchen können von der Kommission in einem oder mehreren Teilbeträgen bereitgestellt werden. Die Höhe der Teilbeträge hängt von der Verfügbarkeit der Mittel ab.

- (3) Die in Absatz 2 genannte Vorfinanzierung wird vorbehaltlich des Inkrafttretens und im Einklang mit der Darlehensvereinbarung freigegeben. Die Vorfinanzierung wird verrechnet, indem sie anteilig von den zu zahlenden Tranchen abgezogen wird.

- (4) Die Freigabe der Tranchen im Einklang mit dem Darlehensvertrag erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel sowie eines Beschlusses der Kommission nach Artikel 24 der Verordnung (EU) 2021/241, wonach Litauen in zufriedenstellender Weise die mit dem Darlehen verbundenen zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte erreicht hat, die im Zusammenhang mit der Durchführung des geänderten ARP samt REPowerEU-Kapitel ermittelt wurden. Litauen muss die zusätzlichen Etappenziele und Zielwerte spätestens bis zum 31. August 2026 erreichen, damit eine Zahlung erfolgen kann.“

4. Der Anhang wird durch den Anhang dieses Beschlusses ersetzt.

*Artikel 2*

*Adressat*

Dieser Beschluss ist an die Republik Litauen gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Präsident/Präsidentin*



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 23.10.2023  
COM(2023) 685 final

ANNEX

**ANHANG**

*des*

**Vorschlags für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10477/21 INIT; ST 10477/21 ADD 1) vom 20. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans  
Litauens**

{SWD(2023) 347 final}

**DE**

**DE**

## ANLAGE

### **ABSCHNITT 1: REFORMEN UND INVESTITIONEN IM RAHMEN DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS**

#### **1. Beschreibung der Reformen und Investitionen**

##### **A. KOMPONENTE 1: EIN WIDERSTANDSFÄHIGES UND ZUKUNFTSFÄHIGES GESUNDHEITSSYSTEM**

Die Komponente des litauischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Resilienz, Qualität, Zugänglichkeit und Effizienz des Gesundheitssystems bei. Diese Herausforderungen wurden insbesondere durch die durch die COVID-19-Pandemie verursachte Krise verschärft.

Die Komponente umfasst eine Reihe von Reformen und Investitionen in Bezug auf: 1) Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Gesundheitsdiensten und Förderung von Innovation, 2) Verbesserung der Langzeitpflegedienste und 3) Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems bei der Bewältigung von Notlagen. Was die Reformen betrifft, so konzentrieren sie sich auf den weiteren Übergang zur ambulanten Versorgung, die Reorganisation des Krankenhausnetzes, die Digitalisierung der Gesundheitsversorgung, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Angehörigen der Gesundheitsberufe, den Mangel an und die Qualifikationen des Gesundheitspersonals, die Einführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Gesundheitsversorgung, die Ausweitung der Präventionsmaßnahmen und die Verbesserung des Zugangs zur Langzeitpflege sowie die Reform der Finanzierung der Gesundheitsversorgung, um die Abhängigkeit von beschäftigungsbezogenen Beiträgen zu verringern. In Bezug auf die Investitionen umfasst der Plan gezielte Maßnahmen zur Schaffung eines Zentrums für neuartige Therapien, zur Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe, zur Digitalisierung des Gesundheitssystems, zur Entwicklung eines integrierten Modells für die Qualitätsbewertung der Gesundheitsversorgung, zur Einrichtung von Tagesbetreuungszentren und mobilen Teams. Um eine effizientere Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen in gesundheitlichen Notlagen zu erreichen und die Resilienz des Gesundheitssystems zu stärken, sind Investitionen in die Modernisierung der Infrastruktur der Gesundheitseinrichtungen vorgesehen, um die Arbeit in Not- und Krisensituationen anzupassen.

Mit den in der Komponente enthaltenen Maßnahmen sollen einige Herausforderungen angegangen werden, die in der länderspezifischen Empfehlung zur Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems und zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienste (länderspezifische Empfehlung 2020) hervorgehoben wurden, sowie zur Verbesserung der Qualität, Erschwinglichkeit und Effizienz des Gesundheitssystems (länderspezifische Empfehlung 2019).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

## **A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

### **A.1.1. Reform 1: „Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Gesundheitsdienstleistungen und Förderung von Innovation“**

Ziel der Reform ist es, die Qualität und Zugänglichkeit der Gesundheitsversorgung zu verbessern, wobei der Schwerpunkt auf der Stärkung der Primärversorgung, der ambulanten Versorgung, der Digitalisierung des Gesundheitssektors und der Innovation liegt. Die geplanten Maßnahmen konzentrieren sich insbesondere auf die Stärkung der Rolle der medizinischen Grundversorgung, die Entwicklung innovativer und wissenschaftlich fundierter öffentlicher Gesundheitsdienste, die Einrichtung eines Netzes von Exzellenzzentren und eines Netzes persönlicher Gesundheitseinrichtungen auf der Grundlage eines Modells der regionalen Zusammenarbeit zur Neuausrichtung des Gesundheitssystems von der stationären auf die ambulante Versorgung, die Verbesserung der Planung der Gesundheitsressourcen und der Kompetenzen der Fachkräfteentwicklung, die Digitalisierung des Gesundheitssystems, die Überwachung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems und die Verbesserung des Finanzierungsmodells des Gesundheitssystems.

Diese Reform geht mit 11 Teilmaßnahmen einher: Rechtsrahmen zur Regelung der Organisation, des Managements und der Erbringung von Krankentransportleistungen (Teilmaßnahme 1); Entwicklung eines digitalen Gesundheitssystems zur Erleichterung der Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten (Teilmaßnahme 2); (3) Aktionsplan zur Entwicklung von Familienmedizin 2016-2025 (Teilmaßnahme 3); Einführung eines grundlegenden Modells für die Erbringung öffentlicher Gesundheitsdienstleistungen (Teilmaßnahme 4); Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der beruflichen Qualifikationen der Angehörigen der Gesundheitsberufe. (Teilmaßnahme 5); Aufbau eines Netzes von Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung auf der Grundlage des Modells der regionalen Zusammenarbeit (Teilmaßnahme 6); Einrichtung eines Zentrums für neuartige Therapien (Teilmaßnahme 7); (8) Erstellung einer repräsentativen Erhebung von Referenzgenomdaten im Rahmen des Gesundheitsprojekts „1+ Mio. Genome“ (Teilmaßnahme 8); (9) Kompetenzplattform für Fachkräfte im Gesundheitswesen (Teilmaßnahme 9); Entwicklung eines Modells zur Bewertung der Qualität der Gesundheitsversorgung (Teilmaßnahme 10); (11) Digitalisierung des Gesundheitswesens (Teilmaßnahme 11).

#### **A.1.1.1. Teilmaßnahme 1: Rechtsrahmen zur Regelung der Organisation, Verwaltung und Erbringung von Krankentransportdiensten**

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Annahme von Änderungen des Gesetzes über Gesundheitseinrichtungen und des Gesetzes über das Gesundheitssystem der Republik Litauen sowie der damit verbundenen Rechtsvorschriften, mit denen ein zentralisiertes Modell für die Organisation der Notfallversorgung eingeführt wird, indem Rettungsdienstzentren in ein einziges System des Notfallabwehrzentrums integriert werden.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. Dezember 2022 abzuschließen.

#### **A.1.1.2. Teilmaßnahme 2: Entwicklung eines digitalen Gesundheitssystems zur Erleichterung der Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten**

Ziel dieser Teilmaßnahme ist der Erlass von Rechtsvorschriften über die Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten. In diesem Zusammenhang wird eine Bestandsaufnahme der Informationsressourcen der Gesundheitssysteme erstellt, und es wird eine Reifeanalyse der Informationssysteme durchgeführt, um deren Integrität mit anderen Informationssystemen zu bewerten. Auf dieser Grundlage werden Entscheidungen getroffen, um die Ressourcen zu optimieren, die zu einem koordinierten, hochwertigen und interoperablen IT-Gesundheitssystem beitragen.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. September 2022 abzuschließen.

#### A.1.1.3. Teilmaßnahme 3: Aktionsplan zur Entwicklung von Familienmedizin 2016-2025

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Annahme eines aktualisierten Aktionsplans zur Entwicklung der Familienmedizin für den Zeitraum 2016-2025. Der vom Gesundheitsministerium zu verabschiedende Aktionsplan soll es Allgemeinmedizinern ermöglichen, sich wirksamer auf Patienten und Patienten zu konzentrieren, um Zugang zu einer breiteren Palette von Gesundheitsdienstleistungen zu erhalten. Die Sozialpartner werden konsultiert.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. Dezember 2022 abzuschließen.

#### A.1.1.4. Teilmaßnahme 4: Einführung eines grundlegenden Modells für die Erbringung öffentlicher Gesundheitsdienste

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Verabschiedung von Rechtsvorschriften über das grundlegende Modell der Erbringung öffentlicher Gesundheitsdienste, mit denen gleiche Bedingungen für die Inanspruchnahme notwendiger und hochwertiger Dienstleistungen für die Zielgruppen der Gesellschaft, insbesondere für schutzbedürftige und sozial ausgegrenzte Personen, geschaffen werden. Es wird eine Analyse der Ungleichheiten in den Bereichen Gesundheit und Gesundheitsversorgung der Bevölkerung durchgeführt und spezifische Zielgruppen ermittelt. Die Nachfrage und das Angebot an öffentlichen Gesundheitsdienstleistungen für jede Gruppe werden bewertet. Die Grundliste der öffentlichen Gesundheitsdienste, die Qualitätskriterien, die Zuständigkeiten und der Überwachungsmechanismus werden durch Verordnung des Gesundheitsministers erstellt und genehmigt.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2023 abzuschließen.

#### A.1.1.5. Teilmaßnahme 5: Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der beruflichen Qualifikationen von Angehörigen der Gesundheitsberufe

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Verabschiedung von Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der beruflichen Qualifikationen von Angehörigen der Gesundheitsberufe. Beschlüsse über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Staates, die Bestimmungen des Abkommensentwurfs zu erfüllen, werden bewertet und angenommen. Darüber hinaus wird ein Aktionsplan zur Verbesserung des psychoemotionalen Zustands von Ärzten durch Beschluss des Gesundheitsministers ausgearbeitet und genehmigt. Es wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die einen Mechanismus für die berufsbegleitende Weiterbildung von Angehörigen der Gesundheitsberufe entwickeln soll.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2023 abzuschließen.

#### A.1.1.6. Teilmaßnahme 6: Aufbau eines Netzes von Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung auf der Grundlage des Modells der regionalen Zusammenarbeit

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Verabschiedung von Rechtsvorschriften über die Einrichtung und Regulierung eines Netzes von Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung auf der Grundlage des Modells der Exzellenzzentren und der regionalen Zusammenarbeit. Es werden die Grundsätze und Kriterien für die Bildung eines Netzes von Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung entwickelt und ein Mechanismus für die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung und Exzellenzzentren eingerichtet. Es wird ein Beschluss der Regierung über die erforderlichen Regulierungs-, Investitions- und Kommunikationsmaßnahmen zur Schaffung eines nachhaltigen Netzes von Gesundheitseinrichtungen gefasst.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. September 2023 abzuschließen.

#### A.1.1.7 Teilmaßnahme 7: Einrichtung eines Zentrums für neuartige Therapien

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Einrichtung eines Zentrums für neuartige Therapien, um die Verfügbarkeit innovativer fortgeschrittenster Therapien sicherzustellen und die Qualität der Gesundheitsdienste zu verbessern. Das Projekt sieht eine Erweiterung des Universitätskrankenhauses in Vilnius für die Entwicklung und Herstellung von Arzneimitteln für neuartige Therapien vor. Zu den Investitionen gehören der Ausbau der Infrastruktur, der Erwerb medizinischer Ausrüstung und die berufliche Entwicklung. Das Zentrum für neuartige Therapien wird vollständig in die Tätigkeiten des Universitätsklinikums in Vilnius integriert.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

#### A.1.1.8. Teilmaßnahme 8: Einrichtung einer repräsentativen Erhebung von Referenzgenomdaten im Rahmen des Gesundheitsprojekts „1+ Mio. Genomes“

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, Sequenzierungstests durchzuführen und Litauen die Teilnahme am grenzüberschreitenden EU-Gesundheitsprojekt „1+ Mio. Genome“ zu ermöglichen. Insbesondere wird mit den Investitionen in das Projekt „Erhebungen zur Sequenzierung des menschlichen Genoms in einer repräsentativen Stichprobe der Gesamtbevölkerung Litauiens“ eine repräsentative Erhebung von Referenzgenomdaten litauischer Bürger geschaffen. Ziel ist es, die Genforschung Litauiens zu stärken, um den sicheren Abgleich und die Analyse dieser Daten im Rahmen des Projekts zu erleichtern.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2026 abzuschließen.

#### A.1.1.9. Teilmaßnahme 9: Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe, die für die Ermittlung, Überwachung und Verwaltung der Kompetenzentwicklung von Angehörigen der Gesundheitsberufe genutzt werden soll. Sie führt ein Verzeichnis der Zulassungen von Angehörigen der Gesundheitsberufe im Einklang mit dem einschlägigen Rechtsrahmen und in Verbindung mit dem Zulassungsregister für medizinische und pharmazeutische Berufspraxis.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2026 abzuschließen.

#### A.1.1.10. Teilmaßnahme 10: Entwicklung eines Modells zur Bewertung der Qualität der Gesundheitsversorgung

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Entwicklung eines integrierten Modells zur Bewertung der Qualität der Gesundheitsversorgung und eines Instruments für Rückmeldungen der Patienten. Das Modell besteht darin, die Effizienz und Qualität der von den öffentlichen Gesundheitsbehörden, den Zentren der Grundversorgung und den Krankenhäusern erbrachten Gesundheitsdienstleistungen zu bewerten und einen Rahmen für den Leistungsvergleich der Gesundheitseinrichtungen zu schaffen.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

#### A.1.1.11. Teilmaßnahme 11: Digitalisierung des Gesundheitswesens

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, verschiedene Gesundheitsinformationsressourcen in ein System zu integrieren, das auf einheitlichen Grundsätzen beruht, und die elektronischen Gesundheitskomponenten zu modernisieren. Dazu gehört die Entwicklung von Lösungen zur Erhöhung des Anteils der Bevölkerung des Landes, die die entsprechenden Gesundheitsdienstleistungen elektronisch in Anspruch nimmt, und des Anteils der ambulanten und stationären Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung, die elektronische Gesundheitsprodukte nutzen. Dazu gehört auch die Annahme eines Aktionsplans zur digitalen Gesundheit und die Durchführung von Projekten in folgenden Bereichen: Belegung medizinischer Notfalleinheiten; Digitalisierung der Notfallfunktionen; Entwicklung der Telemedizin; Überwachung übertragbarer Krankheiten; Entwicklung eines nationalen digitalen Gesundheitsökosystems; elektronische Gesundheitsakten medizinischer Bilder; Überwachung und Aktualisierung der Daten für die Arzneimittelmärkte; Überwachung der Qualität der persönlichen Gesundheitsdienste; und Präventionsprogramme. Diese Projekte sollen zu digitalen Lösungen für die Verarbeitung analytischer Daten, Big Data und künstliche Intelligenz beitragen und die Voraussetzungen für die künftige Beteiligung an Mehrländerprojekten im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Austausch von Gesundheitsdaten, elektronischen Verschreibungen und Patientenkurzakten, den Europäischen Referenznetzwerken (ERN) und Projekten zur Entwicklung einer effizienten, interoperablen und sicheren grenzüberschreitenden Plattform für den Austausch elektronischer Patientenakten für X-eHealth für den Übergang zum gemeinsamen Datenaustauschsystem und zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Raums für Gesundheitsdaten leisten. Ziel der Investition ist es, die Zugänglichkeit, Qualität und Ressourceneffizienz von Gesundheitsdiensten zu verbessern und ein digital integriertes Gesundheitssystem zu fördern.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

#### A.1.2. Reform 2 „Bereitstellung von Langzeitpflegeleistungen“

Ziel der Reform ist es, den Zugang zu integrierten Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen durch die Entwicklung und schrittweise Einführung eines nachhaltigen Langzeitpflegemodells zu verbessern. Es wird ein Aktionsplan für die Ausbildung, Umschulung und Weiterbildung von Fachkräften in der Langzeitpflege ausgearbeitet, und ein Plan zur Sicherstellung der erforderlichen Infrastruktur für die Erbringung von Langzeitpflegediensten auf Gemeinde- und regionaler Ebene gewährleistet eine optimale Nutzung der bestehenden Infrastruktur für Gesundheit und Sozialschutz sowie der Ressourcen kommunaler und nichtstaatlicher Organisationen. Die Analyse der Ressourcen für die institutionelle, gemeindenahe und häusliche Langzeitpflege erfolgt auf regionaler Ebene, und ein neues Modell für die Erbringung von Langzeitpflege wird in Betrieb genommen.

Diese Reform wird von zwei Teilmaßnahmen flankiert: Anwendung des Langzeitpflegemodells (Teilmaßnahme 1); Erhöhung der Humanressourcen und der Infrastrukturkapazität für die Erbringung von Langzeitpflegediensten (Teilmaßnahme 2).

##### A.1.2.1. Teilmaßnahme 1: Einführung des Langzeitpflegemodells

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Verabschiedung von Rechtsvorschriften zur schrittweisen Umsetzung des Langzeitpflegemodells. Das Modell für die Bereitstellung und Finanzierung der

sozialen und persönlichen Gesundheitsversorgung soll den Patienten den Weg zur Inanspruchnahme der Langzeitpflege erleichtern und somit die Einführung eines auf dem Prinzip der zentralen Anlaufstelle beruhenden Langzeitpflegemodells vorbereiten. Es wird eine eingehende Analyse durchgeführt, um das Modell für die Erbringung von Langzeitpflegediensten zu ermitteln.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2024 abzuschließen.

#### A.1.2.2. Teilmaßnahme 2: Ausbau der Humanressourcen und der Infrastrukturkapazität für die Erbringung von Langzeitpflegediensten

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Einrichtung von zehn spezialisierten Tagesstätten für die Langzeitpflege, in denen die Patienten Zugang zu integrierten Gesundheits- und Sozialdiensten und gemeindenahen Aktivitäten haben. Ausrüstung und Fahrzeuge, die für die Entwicklung ambulanter Langzeitpflegedienste erforderlich sind, sowie die erforderlichen Humanressourcen für 90 mobile Teams. Mindestens 1000 Fachkräfte werden als häusliche Pflegekräfte geschult, darunter mobiles Teampersonal und Personal in den eingerichteten Tagesstätten. Während sich die spezialisierten Tagesstätten in Städten befinden, werden die mobilen Teams landesweit gebildet, wobei den ländlichen Gemeinden besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2026 abzuschließen.

#### A.1.3. Reform 3 „Systemische Verbesserung der Resilienz des Gesundheitssystems zur Bewältigung von Notlagen“

Ziel der Reform ist es, eine ausgewogene, sichere und effiziente Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen in Notsituationen zu gewährleisten, indem die Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitseinrichtungen verbessert und die Infrastruktur an Notsituationen angepasst wird.

Diese Reform wird von drei Teilmaßnahmen flankiert: Aktionsplan zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitseinrichtungen und zur Modernisierung der Infrastruktur für Notsituationen. (Teilmaßnahme 1); Modernisierung der Fachzentren im Cluster Infektionskrankheiten (Teilmaßnahme 2); Modernisierung der Notfall- und Reanimationseinheiten in regionalen Krankenhäusern (Teilmaßnahme 3).

##### A.1.3.1. Teilmaßnahme 1: Aktionsplan zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Gesundheitseinrichtungen und Modernisierung der Infrastruktur für Notsituationen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Annahme eines Aktionsplans zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitseinrichtungen und zur Modernisierung der Infrastruktur für Notsituationen. Sie enthält Anforderungen an die Gesundheitseinrichtungen, um ihre Bereitschaft und die Wirksamkeit der Reaktion des Systems auf Notfälle zu gewährleisten. Die Voraussetzungen für eine effizientere Zusammenarbeit der verfügbaren Humanressourcen sind zu schaffen. Es wird eine Bewertung der Notfallvorsorge der Gesundheitseinrichtungen durchgeführt.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2023 abzuschließen.

##### A.1.3.2. Teilmaßnahme 2: Modernisierung der Fachzentren im Cluster Infektionskrankheiten

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Modernisierung und Erweiterung der Exzellenzzentren des Clusters Infektionskrankheiten in fünf Krankenhäusern in Großstädten, darunter Vilnius, Kaunas, Klaipeda, Siauliai und Panevezys zur Anpassung an Not- und Krisensituationen. Die Investitionen umfassen die Renovierung, die Anpassung von Gebäuden, den Wiederaufbau und die Renovierung von Räumlichkeiten sowie die Beschaffung von medizinischer Ausrüstung und Laborausrüstung, um erschwingliche, hochwertige und sichere Diagnose- und Behandlungsdienste für Infektionskrankheiten zu gewährleisten. Insgesamt sollen Investitionen in die Krankenhausinfrastruktur dazu beitragen, die Rettungsdienste neu zu organisieren, um sicherzustellen, dass der Bevölkerung rechtzeitig die notwendige medizinische Versorgung zur Verfügung steht. Sie gewährleistet auch die Fähigkeit zur Behandlung von Infektionskrankheiten, ohne die Gesamtzahl der Kurativbetten auf nationaler Ebene zu erhöhen.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

A.1.3.3. Teilmaßnahme 3: Modernisierung der Notfalldienste und Reanimationseinheiten in regionalen Krankenhäusern

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Modernisierung der medizinischen Notfall-, Wiederbelebungs- und Intensivstationen in sieben Krankenhäusern/Trauma-Zentren in Vilnius, Kaunas, Alytus, Marijampole, Utena, Telsiai und Taurage. Die Investitionen umfassen den Wiederaufbau und die Modernisierung medizinischer Notfalleinheiten.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

## A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
1	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation	Meilenstein	Inkrafttreten des geänderten Gesetzes über Gesundheitseinrichtungen und des Gesetzes über das Gesundheitssystem der Republik Litauen und der damit verbundenen Rechtsvorschriften	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten	Entfällt	Entfällt lt	Entfällt lt	Q4 2022	Die Organisation, Verwaltung und Erbringung von Krankentransportleistungen und die Zahlungsverfahren, die die Organisation, Verwaltung und Erbringung von Krankentransportleistungen regeln, werden in die Anordnungen des Gesundheitsministers aufgenommen.
2	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.2. Entwicklung eines digitalen	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten	Entfällt	Entfällt lt	Entfällt lt	Q3 2022	Die Rechtsvorschriften über die Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten und die Durchführungsbestimmungen zu Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen für die Sekundärnutzung von Daten, die Vorbereitung von Gesundheitsdaten für die Sekundärnutzung, die Erstattung der Kosten für die Bereitstellung von Gesundheitsdaten durch die für die Verarbeitung Verantwortlichen an eine von der Regierung zugelassene

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe		
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
	Gesundheitssystem zur Erleichterung der Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten									Einrichtung schaffen i) die Voraussetzungen für eine effiziente und sichere Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten für Zwecke des öffentlichen Interesses (Forschung, experimentelle Entwicklung und Innovation, Bildungs- und Wissensmanagement im Gesundheitswesen, Gestaltung der Gesundheitspolitik, Statistik), ii) eine nachhaltige Entwicklung der digitalen Gesundheit gewährleisten und iii) die organisatorischen und technischen Maßnahmen regeln, die für eine harmonisierte, koordinierte und hochwertige Sekundärnutzung von Daten erforderlich sind, während gleichzeitig der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt wird.
3	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation	Meilenstein	Annahme des aktualisierten Aktionsplans zur Entwicklung der Familienmedizin für den Zeitraum 2016-2025	Annahme des Aktionsplans zur Entwicklung von Familienmedizin durch das Gesundheitsministerium	Entfällt	Entfällt	Q4	2022	Ein Aktionsplan zur Entwicklung der Familienmedizin für den Zeitraum 2016-2025 wird vom Gesundheitsministerium ausgearbeitet und genehmigt. Im Aktionsplan werden die Aufgaben eines Hausarztes festgelegt, die nicht unmittelbar mit der Erbringung von Gesundheitsleistungen verbunden sind; und Umverteilung der Zuständigkeiten zwischen Allgemeinmedizinern und anderen Mitgliedern des medizinischen Teams (Krankenpfleger, Hebammen, Lebensstil, Sozialarbeiter oder Physiotherapeuten).	
	A.1.1.3. Aktionsplan zur Entwicklung von Familienmedizin 2016-2025									

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel		
4	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation  A.1.1.4. Einführung eines grundlegenden Modells für die Erbringung öffentlicher Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten eines Grundmodells für die Erbringung öffentlicher Gesundheitsdienste, das gleiche Bedingungen für die Inanspruchnahme notwendiger und hochwertiger Dienstleistungen für die Zielgruppen der Gesellschaft schafft, insbesondere für schutzbedürftige und sozial ausgegrenzte Zielgruppen	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten	Entfällt	Entfällt lt	Q1	2023	Mit dem Basismodell für die Erbringung öffentlicher Gesundheitsdienste wird eine Basisliste der öffentlichen Gesundheitsdienste erstellt, einschließlich Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention, Qualitätskriterien, Mechanismen zur Überwachung der Dienstleistungen sowie der Gesundheitsdienste für Zielgruppen, insbesondere schutzbedürftige und sozial ausgegrenzte Personen. Das Modell zielt darauf ab, die notwendigen und hochwertigen Dienstleistungen in allen Gemeinden in gleicher Weise zu erbringen.
5	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation  A.1.1.5.	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Berufsqualifikationen von Angehörigen der	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten	Entfällt	Entfällt lt	Q2	2023	Die Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der beruflichen Qualifikationen der Angehörigen der Gesundheitsberufe umfassen Bestimmungen über Lohnregulierung, Arbeitsbelastung, Maßnahmen zur Verbesserung des psychoemotionalen Zustands von Ärzten und einen Mechanismus für die berufsbegleitende Weiterbildung von Angehörigen der

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Gesundheitsberufe.	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	
	Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der beruflichen Qualifikationen von Angehörigen der Gesundheitsberufe	Gesundheitsberufe							
6	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften über die Einrichtung und Regulierung eines Netzes von Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung auf der Grundlage des Modells der Exzellenzzentren und der regionalen Zusammenarbeit	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Q3 2023	In den Rechtsvorschriften über das Netz der Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung nach dem Vorbild der Exzellenzzentren und der regionalen Zusammenarbeit werden die Grundsätze und Kriterien für die Bildung eines Netzes von Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsfürsorge und eines Mechanismus für die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung und Exzellenzzentren festgelegt.
7	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von	Meilenstein	Einrichtung eines Zentrums für neuartige Therapien	Einrichtung eines Zentrums für neuartige Therapien	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Q4 2025	Die Einrichtung des Zentrums für neuartige Therapien ermöglicht die Zubereitung von Arzneimitteln für neuartige Therapien und stellt die Bereitstellung innovativer

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahr	Beschreibung und klare Definition jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr			
	Dienstleistungen und Förderung von Innovation							Zelltherapiedienste für die Bevölkerung im ganzen Land sicher.		
	A.1.1.7 Einrichtung eines Zentrums für neuartige Therapien							Die Planungs- und Bauarbeiten des Zentrums für neuartige Therapien sind abzuschließen, medizinische Ausrüstung/Laborausstattung, IT-Ausrüstung und Mobiliar zu erwerben und zu installieren, methodische Leitlinien umzusetzen, Schulungen zur beruflichen Weiterbildung abzuschließen und die erforderlichen Betriebsgenehmigungen zu erhalten.		
8	A.1.1. Ziel Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation	Ziel	Anzahl der Entfällt	Anzahl der Sequenzierungstests für das gesamte menschliche Genom	0	750	Q2	2025	Die Zahl der abgeschlossenen Sequenzierungstests, die zur Teilnahme an der Durchführung des grenzübergreifenden EU-Projekts „1+ Mio. Genome“ durchgeführt wurden, muss mindestens 750 betragen. Die am Projekt beteiligten litauischen Einrichtungen werden mit Labor- und Computerausrüstung ausgestattet, die für die Entwicklung nationaler Genomreferenzdaten und die Einrichtung der nationalen Genommedizininfrastruktur erforderlich sind. Das Ziel steht im Zusammenhang mit der Annahme des Rechtsrahmens für die Genomforschung und dem Austausch dieser Informationen mit den EU-Ländern.	
9	A.1.1. Ziel	Anzahl der	Entfällt	Anzahl	750	1570	Q1	2026	Die Zahl der abgeschlossenen	

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe	
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr hr	Jahr
10	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.8. Einrichtung einer repräsentativen Erhebung von Referenzgenomdaten im Rahmen des Gesundheitsprojekts „Genome Europe“	Sequenzierung des menschlichen Genom						Sequenzierungstests, die zur Teilnahme an der Durchführung des grenzübergreifenden EU-Projekts „1+ Mio. Genomes“ durchgeführt wurden, muss mindestens 1570 betragen. Die am Projekt beteiligten litauischen Einrichtungen werden mit Labor- und Computerausrüstung ausgestattet, die für die Entwicklung nationaler Genomreferenzdaten und die Einrichtung der nationalen Genomedizininfrastruktur erforderlich sind. Das Ziel steht im Zusammenhang mit der Annahme des Rechtsrahmens für die Genomforschung und dem Austausch dieser Informationen mit den EU-Ländern.	

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr hr	
									pharmazeutische Berufspraxis verknüpft.
11	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation  A.1.1.10. Entwicklung eines Modells zur Bewertung der Qualität der Gesundheitsversorgung	Ziel	Anteil der Gesundheitseinrichtungen des nationalen litauischen Gesundheitssystems auf der Grundlage einer Reihe von Leistungsindikatoren	% (Prozentsatz)	0	100	Q2	2025	Die Plattform ermöglicht die Überwachung und Planung der beruflichen Entwicklung von Spezialisten, die Überwachung der Weiterqualifizierung und Umschulung von Fachkräften nationaler Gesundheitsdienstleister und der öffentlichen Gesundheitsversorgung.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	auf der Grundlage der Informationen zur Verbesserung der Leistung der Gesundheitseinrichtungen.	Beschreibung und klare Definition jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Entfällt	Ausgangsbasis	Ziel			
12	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation	Ziel	Anteil der Bevölkerung des Landes an der Bevölkerung, die Gesundheitsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung erbringt	% (Prozentsatz)	30	60	Q4	2025	Anteil der litauischen Bevölkerung, die die entsprechenden Gesundheitsdienstleistungen elektronisch erhält. Die Leistungen umfassen ambulante Besuche, elektronische Verschreibungen, die Ausstellung einer Geburtsurkunde eines Kindes, die Ausstellung einer Sterbebescheinigung, die ärztliche Untersuchung der Fahrer, Überweisungen zur Einsichtnahme, Forschung, Behandlung, Diagnosetests und Impfprotokolle.	
13	A.1.1. Verbesserung der Qualität und	Ziel	Anteil der ambulanten und stationären	% (Prozentsatz)	50	70	Q4	2025	Der Anteil der stationären und ambulanten Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung, die elektronische	

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr hr	
	Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation  A.1.1.11. Digitalisierung des Gesundheitswesens	Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung, die elektronische Gesundheitsprodukte verwenden							Gesundheitsdienste verwenden, steigt von 50 % auf 70 %. Die Organe passen ihre internen Prozesse und Informationsysteme im Einklang mit dem Erlass Nr. V-657 „Über die Genehmigung der Beschreibung des Verfahrens für die Nutzung des elektronischen Gesundheitssystems und des Informationssystems für die Kooperationsinfrastruktur“ des Gesundheitsministers an und verwalten die Daten im elektronischen Gesundheitswesen und im Informationssystem für die kooperative Infrastruktur (ESBPLIS).
13a	A.1.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation  A.1.1.11. Digitalisierung des Gesundheitswesens	Meilenstein	Aktionsplan für die Entwicklung des digitalen Gesundheitssystems	Annahme des Aktionsplans und Durchführung der Projekte	Entfällt	Entfällt lt	Entfällt Q2	2026	Der Aktionsplan für die Entwicklung des digitalen Gesundheitssystems wird durch Ministerialerlass und Projekte genehmigt, die Folgendes betreffen: Belegung medizinischer Notfalleinheiten; Digitalisierung der Notfallfunktionen; Entwicklung der Telemedizin; Überwachung übertragbarer Krankheiten; Entwicklung eines nationalen digitalen Gesundheitsökosystems; elektronische Gesundheitsakten medizinischer Bilder; Überwachung und Aktualisierung der Daten für die Arzneimittelmärkte; Überwachung der Qualität der persönlichen Gesundheitsdienste; und es werden Präventionsprogramme durchgeführt.
14	A.1.1.1. Verbesserung der	Ziel	Anteil der Angehörigen der	% (Prozentsatz)	0	50	Q1	2026	Anteil der Angehörigen der Gesundheitsberufe des Landes, deren

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahr	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr hr			
	Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation	Gesundheitsberufe, deren Zulassung erfasst und digital überwacht wird						Zulassung in einem IT-System aufgezeichnet und digital überwacht werden muss.		
	A.1.1.9. Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe							Die staatliche Akkreditierungsstelle für das Gesundheitswesen überwacht die Einhaltung der Zulassungsbedingungen für Fachärzte.		
15	A.1.2. Reform der Langzeitpflegedienste	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Langzeitpflegemodells	Entfällt	Entfällt lt	Entfällt	Q1	2024	Die Rechtsvorschriften zur schrittweisen Umsetzung des Langzeitpflegemodells umfassen das Konzept der Langzeitpflegedienste, die Anforderungen an die Erbringung von Dienstleistungen, die Verwaltung von Langzeitpflegediensten, die klare Zuweisung von Dienstleistungsverwaltungsfunktionen an bestimmte Einrichtungen, die Festlegung der Grundanforderungen an die einschlägigen Einrichtungen für die Erbringung von Langzeitpflegediensten und die Festlegung von Grundsätzen und Mechanismen für die Finanzierung von Langzeitpflegediensten.	
	A.1.2.1. Einführung des Langzeitpflegemodells									
16	A.1.2. Reform der Langzeitpflegedienste	Ziel	Anteil der Patienten in der Langzeitpflege, die ambulante	Entfällt	% (Prozentsatz)	5	30	Q2	2025	Anteil der litauischen Langzeitpflegepatienten, die zu Hause und/oder in Tageszentren einschlägige Dienstleistungen in Anspruch nehmen, steigt

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr
	A.1.2.2. Ausbau der Humanressourcen und der Infrastrukturkapazität für die Erbringung von Langzeitpflegediensten	Langzeitpflegeleistungen in Anspruch nehmen (in %)						auf 30 %.
17	A.1.2. Reform der Langzeitpflegedienste A.1.2.2. Ausbau der Humanressourcen und der Infrastrukturkapazität für die Erbringung von Langzeitpflegediensten	Ziel	Anteil der Patienten in der Langzeitpflege, die ambulante Langzeitpflegeleistungen in Anspruch nehmen (in %)	Entfällt	% (Prozentsatz)	30	60	Q1 2026 Der Indikator wird vom Gesundheitsministerium überwacht.  Die Erreichung dieses Ziels steht in direktem Zusammenhang mit der Bildung von neunzig Spezialistenteams, die ambulante Leistungen in den Wohnungen der Bewohner erbringen, der Einrichtung von zehn spezialisierten Tagespflegezentren in Städten für die Bereitstellung stärker integrierter Langzeitpflegedienste und der Schulung von mindestens 1000 Pflegefachkräften.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Der Indikator wird vom Gesundheitsministerium überwacht.	
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr hr	Jahr
18	A.1.3. Systemische Verbesserung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems gegenüber der Arbeit in Notsituationen	Meilenstein	Inkrafttreten eines Aktionsplans zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Gesundheitseinrichtungen und zur Modernisierung der Infrastruktur für Notsituationen	Annahme des Entfalls für die Zusammenarbeit zwischen Gesundheitseinrichtungen und die Modernisierung der Infrastruktur für Notsituationen	Entfällt	Entfällt lt	Q1	2023	Der Aktionsplan zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Gesundheitseinrichtungen und zur Anpassung der Infrastruktur an Notfallsituationen enthält Anforderungen an die Notfallvorsorge für Gesundheitseinrichtungen und die Gewährleistung eines effizienten Einsatzes von Humanressourcen.
19	A.1.3. Systemische Verbesserung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems gegenüber der Arbeit in Notsituationen	Ziel	Zahl der modernisierten Gesundheitseinrichtungen, zu denen auch Fachzentren im Cluster Infektionskrankheiten gehören	Anzahl	0	5	Q4	2025	Die Investitionen dienen der Modernisierung der Infrastruktur von fünf Clusterzentren für Infektionskrankheiten, die erforderlich ist, um die Effizienz, Qualität und Sicherheit der Diagnose und Behandlung gefährlicher Infektionen zu gewährleisten. Es ist sicherzustellen, dass die Gesamtzahl der Kurativbetten auf nationaler Ebene nicht steigt.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein /Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel		
	A.1.3.2. Modernisierung der Fachzentren im Cluster Infektionskrankheiten								Das Ziel gilt nach folgenden Maßnahmen als erreicht: (I) aktualisierte Anforderungen an Infektionskrankheiten und Zulassungsstellen festgelegt wurden; II) Investitionsprojekte für die modernisierten Gesundheitseinrichtungen, einschließlich Fachzentren im Cluster Infektionskrankheiten.
20	A.1.3. Systemische Verbesserung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems gegenüber der Arbeit in Notsituationen	Ziel	Zahl der modernisierten Gesundheitseinrichtungen in Krankenhäusern, Rehabilitations- und Intensivstationen	Anzahl	0	7	Q4	2025	Die Investition dient der Modernisierung der Notfalldienste und der (intensiven) Reanimationseinheiten von sieben Krankenhäusern auf regionaler Ebene, um die Bereitschaft der Einrichtungen zur Bereitstellung hochwertiger und sicherer Dienste in Notfällen zu gewährleisten. Das Ziel gilt nach folgenden Maßnahmen als erreicht: aktualisierte Anforderungen an den Betrieb der Notdienste; (II) aktualisierte Anforderungen an Wiederanitimierungs- und Intensivstationen; (III) Durchführung von Investitionsprojekten für modernisierte Gesundheitseinrichtungen in Krankenhäusern, Rehabilitations- und Intensivstationen.

## B. KOMPONENTE 2: GRÜNER WANDEL LITAUENS

Die Komponente des litauischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel bei, insbesondere der Notwendigkeit, die Treibhausgasemissionen, auch aus dem Verkehrssektor, zu senken, die Energieeffizienz in Gebäuden und im Verkehr zu erhöhen, die Ressourceneffizienz zu verbessern und durch naturbasierte Lösungen zur Treibhausgasabsorption beizutragen.

Die Komponente sieht die Vorbereitungsarbeiten für den Ausbau von Offshore-Windkraftanlagen und der damit verbundenen Infrastruktur, die Unterstützung des Baus individueller Speicheranlagen und die Errichtung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sowie die Installation anderer Stromspeicherinfrastrukturen vor, die in einem ersten Zeitraum öffentlich genutzt werden sollen. Was die Mobilität anbelangt, so umfassen die wichtigsten Maßnahmen die Unterstützung des Austauschs umweltschädlicher Straßenfahrzeuge, die vom öffentlichen Sektor und von Unternehmen genutzt werden, durch saubere Fahrzeuge, die Verbesserung der Qualität und Attraktivität öffentlicher Verkehrsdienste durch die Modernisierung von Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs mit emissionsfreien oder emissionsarmen Fahrzeugen, die Einrichtung einer Lade-/Wiederbefüllungsinfrastruktur für alle Arten sauberer Fahrzeuge, die mit alternativen Kraftstoffen betrieben werden, und die Entwicklung von Sektoren für alternative Kraftstoffe (Biomethan, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation, Wasserstoff). Was die Energieeffizienz betrifft, so soll dies durch die Gebäuderenovierungspakete und -normen, die kommunalen Entwicklungspläne, nachhaltige Stadtentwicklungsmethoden und Projekte der Bezirksrenovierung, die Förderung der Bereitstellung von Bauprodukten und -dienstleistungen, die die Renovierung von Gebäuden beschleunigen, und die Finanzierung der Renovierung erreicht werden. Um die Fähigkeit geschädigter Feuchtgebiete zur Aufnahme und Speicherung von Treibhausgasen wiederherzustellen, ist eine Reform zur Wiederherstellung dieser Feuchtgebiete geplant, durch die 6 000 ha dieser Flächen bei der Umsetzung des Plans wiederhergestellt werden sollen. Schließlich soll die Ressourceneffizienz mit der Annahme des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft vorangetrieben werden, der die Richtung für eine ressourceneffizientere Litauen bis 2035 vorgibt.

Mit den in der Komponente enthaltenen Maßnahmen wird die länderspezifische Empfehlung umgesetzt, den Schwerpunkt auf die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik in den Bereichen Energie- und Ressourceneffizienz, nachhaltiger Verkehr und Energieverbundnetze zu legen (länderspezifische Empfehlung 3 2019).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist. Wenn eine unter das EU-Emissionshandelssystem (EHS) fallende Anlage unterstützt wird, wird davon ausgegangen,

dass die EHS-Tätigkeiten Treibhausgasemissionen unter den einschlägigen EHS-Benchmarks liegen müssen<sup>1</sup>.

## **B.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

### **B.1.1. Reform 1 „Mehr nachhaltige Stromerzeugung im Land“**

Ziel der Reform ist es, die Erzeugung, die Übertragung und den Verbrauch von Strom aus erneuerbaren Quellen zu fördern, die institutionellen und rechtlichen Mechanismen zu verbessern und Investitionsanreize für Unternehmen und Bürger zu schaffen. Diese Reform zielt insbesondere darauf ab, Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen auf mindestens 7 TWh bis 2030, wodurch sichergestellt werden soll, dass aus erneuerbaren Quellen 50 % des gesamten nationalen Stromverbrauchs erzeugt werden; Ausbau der lokalen Stromerzeugungskapazitäten; die Entwicklung der für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen erforderlichen Kapazitäten zu erleichtern, indem die wirtschaftlich effizientesten Technologien unterstützt werden; IV) schrittweise Integration der Stromerzeuger, die erneuerbare Energien nutzen, in den Markt; Gewährleistung einer minimalen finanziellen Belastung der Stromverbraucher; die Nichtdiskriminierung der Erzeuger von importiertem Strom sicherzustellen und es anderen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, den mit dem Entwurf des Gesetzes über Energie aus erneuerbaren Quellen eingeführten Fördermechanismus in Anspruch zu nehmen; VII) den Rückbau von Kraftwerken zu gewährleisten, die ihren Betrieb eingestellt haben; (VIII) sicherzustellen, dass Strom nicht zu negativen Preisen erzeugt wird; (IX) Schaffung geeigneter Bedingungen für Prosumanten und Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften.

Diese Reform wird von drei Teilmaßnahmen flankiert: Vorbereitungsarbeiten für die Entwicklung von Offshore-Windparks und der zugehörigen Infrastruktur (Teilmaßnahme 1); Förderung des Baus von Onshore-Anlagen für erneuerbare Energien (Solar- und Windenergie) und einzelner Speicheranlagen (Teilmaßnahme 2); 3. Installation sonstiger Stromspeicherinfrastruktur (Teilmaßnahme 3).

#### **B.1.1.1 Teilmaßnahme 1: Vorbereitungsarbeiten für die Entwicklung von Offshore-Windkraftanlagen und der damit verbundenen Infrastruktur**

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Durchführung von Vorarbeiten für die Entwicklung von Offshore-Windkraftanlagen. Die Teilmaßnahme umfasst Folgendes: Messung von Windgeschwindigkeiten und anderen Parametern; II) Studien über den Meeresboden des Gebiets, das für die Entwicklung von Offshore-Windkraftanlagen und den Anschluss an die Onshore-Netze bestimmt ist; Beratungsleistungen für Offshore-Windparks und deren Anschluss an die Onshore-Netze; IV) Studien über den Aufbau der Infrastruktur und die Ermittlung des Anschlusses der Offshore-

---

<sup>1</sup> Wenn die geförderte Tätigkeit die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

Windkraftanlagen an die Onshore-Netzroute und den Standort der Umspannwerke; Ausarbeitung, Annahme und Umsetzung der Raumordnungsdokumente für den Anschluss von Offshore-Windenergie an das Onshore-Netz; und vi) Ausarbeitung technischer Spezifikationen für den Anschluss an das Onshore-Netz.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

#### B.1.1.2 Teilmaßnahme 2: Förderung des Baus einzelner Lagerstätten

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Förderung von EE-Speicheranlagen. Die Teilmaßnahme umfasst Unterstützung für juristische Personen, Landwirte und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften für den Erwerb und die Installation von Speicheranlagen für erneuerbare Energien, wobei dem Eigenverbrauch, dem landwirtschaftlichen oder dem wirtschaftlichen Bedarf Vorrang eingeräumt wird. Als Ergebnis der Investition sind zusätzliche individuelle Stromspeicheranlagen von mindestens 15,2 MWh zu schaffen.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

#### B.1.1.3 Teilmaßnahme 3: Installation sonstiger Stromspeicherinfrastruktur

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Sicherheit, Stabilität und Bereitschaft des litauischen Stromnetzes für den Betrieb isolierter Arbeiten vor seiner Anbindung an die Stromnetze Kontinentaleuropas zu gewährleisten. Die Teilmaßnahme besteht in der Unterstützung der Installation von vier Energiespeicheranlagen mit jeweils 50 MW, die als Reaktion auf Frequenzänderungen eine synthetische Trägheit bieten, sowie das Engpassmanagement, das erforderlich ist, um 100 % des aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Stroms zu integrieren.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. Dezember 2022 abzuschließen.

#### B.1.2. Reform 2 „Die Umwelt nicht zu verschmutzen“

Ziel dieser Reform ist es, die Treibhausgasemissionen erheblich zu verringern, indem die umweltschädlichsten Straßenfahrzeuge (private, öffentliche, kommerzielle, öffentliche Verkehrsmittel und Güterverkehrsflotte) in Städten und Regionen schrittweise abgeschafft und der Anteil erneuerbarer Energiequellen im Verkehrssektor erhöht wird.

Mit der Umsetzung der Reform wurde mit der Verabschiedung des Gesetzes über alternative Kraftstoffe durch den Seimas begonnen. Sie wird mit der Annahme und dem Inkrafttreten eines Rechtsrahmens fortgesetzt, mit dem ein Verfahren zur Festlegung der Energieeffizienz- und Umweltschutzanforderungen für den Erwerb von Straßenfahrzeugen und für Fälle, in denen diese verpflichtend sind, eingeführt wird. Dieser Rahmen tritt am 31. Dezember 2021 in Kraft.

Es wird ein Fonds für nachhaltige Mobilität eingerichtet, der in bestimmten festgelegten Fällen den Kauf und die Nutzung sauberer Fahrzeuge sowie die Installation, Modernisierung und Entwicklung der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe für diese Fahrzeuge unterstützt. Der Fonds wird auch eingesetzt, um Beschränkungen für die Nutzung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor, mit Ausnahme emissionsfreier und emissionsärmer Fahrzeuge, zu unterstützen. Die Unterstützung wird

gezielt und kontinuierlich bis mindestens 2030 gewährt. Der Fonds wird bis zum 31. März 2022 einsatzbereit sein.

Zusätzlich zum Ersatz umweltschädlicher Fahrzeuge soll die Reform auch die von den Fahrzeughaltern<sup>2</sup> für die Nutzungsdauer entrichtete Straßenbenutzungsgebühr durch eine elektronische Mautgebühr ersetzen. Es wird erwartet, dass das entfernungsabhängige Mautsystem die Fahrzeughalter/Betreiber dazu anhält, umweltfreundlichere Fahrzeuge zu nutzen und die Planung und Optimierung ihrer Reiserouten zu rationalisieren, da die Höhe der Maut von der Dauer der Fahrt abhängt. Die Rechtsvorschriften zur Einführung einer elektronischen Mautgebühr treten bis zum 31. Dezember 2025 in Kraft.

Was den öffentlichen Verkehr betrifft, so wird im Rahmen einer Reform des Fernverkehrs neben der Ersetzung umweltschädlicher öffentlicher Verkehrsmittel das bestehende Fernverkehrsnetz überprüft und optimiert, die Busstrecken an die Eisenbahnstrecken und das lokale Verkehrssystem angepasst, das die Vernetzung zwischen regionalen Knotenpunkten gewährleistet. Die Gesetzesänderungen zur Durchsetzung dieser Reform werden bis zum 31. Dezember 2024 angenommen.

Diese Reform wird von vier Teilmaßnahmen flankiert: Förderung des Erwerbs sauberer Fahrzeuge durch den öffentlichen Sektor und Unternehmen (Teilmaßnahme 1); Förderung des Kaufs sauberer öffentlicher Verkehrsmittel (Teilmaßnahme 2); 3. Installation einer Lade-/Befüllungsinfrastruktur für Fahrzeuge (Teilmaßnahme 3); und 4) Förderung der Entwicklung erneuerbarer Kraftstoffe (Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und grüner Wasserstoff) (Teilmaßnahme 4).

#### B.1.2.1. Teilmaßnahme 1: Förderung des Kaufs sauberer Fahrzeuge durch den öffentlichen Sektor und die Unternehmen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Zahl der umweltschädlichen Fahrzeuge zu verringern, um eine nachhaltige Mobilität zu fördern und damit die Luftverschmutzung im städtischen Umfeld zu verringern. Im Rahmen dieser Teilmaßnahme wird Unterstützung für den Kauf von Personenkraftwagen, Kleinbussen, Bussen, Lastkraftwagen und schweren Nutzfahrzeugen folgender Kategorien und Mengen gewährt:

- Leichte Fahrzeuge (Klassen M1 und N1) – Emissionsfreiheit (z. B. Elektro- und Wasserstoff), Vorrang für Fahrzeuge für städtische Personen- und Logistikdienste, insgesamt 12250 Einheiten;
- Schwere Nutzfahrzeuge (Klassen N2 und N3) – emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1242 (elektrisch, Wasserstoff, Biogas, hergestellt aus RED-II-konformen Rohstoffen), insgesamt 500 Einheiten, davon 200 Elektro- und Wasserstoff und 300 Biomethan;
- Kleinbusse und Busse im Nieder- und Hochflurbereich (Klassen M2 und M3) – Emissionsfreiheit (z. B. Elektro- und Wasserstoff), insgesamt 450 Einheiten;

---

<sup>2</sup> Gemäß dem Gesetz über die Finanzierung des Straßeninstandhaltungs- und -entwicklungsprogramms der Republik Litauen.

- Hochflurbusse (Klasse M3) – Busse, die mit Biomethan betrieben werden, hergestellt aus RED-II-konformen Rohstoffen, insgesamt 50.

In Bezug auf mit Biomethan betriebene Fahrzeuge wird erwartet, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) dargelegten Risikominderungsmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Insbesondere müssen schwere Nutzfahrzeuge und Hochflurbusse emissionsfreie oder emissionsarme oder ausschließlich mit Biomethan betrieben werden, was den Kriterien der Richtlinie 2018/2001 (RED-II-Richtlinie) entspricht. Hersteller von Biokraftstoffen, Biomethangas und Biokraftstoffen müssen gemäß der Richtlinie 2018/2001 Zertifikate (Nachhaltigkeitsnachweis) vorlegen, die von unabhängigen Bewertern ausgestellt wurden.

Darüber hinaus wird sichergestellt, dass Fahrzeuge, die im Rahmen des litauischen Plans unterstützt werden, nur Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe verwenden, die mit der RED II im Einklang stehen. Schließlich wird der Anteil erneuerbarer Kraftstoffe im nationalen Kraftstoffmix aufgrund der Verpflichtung der Kraftstoffanbieter zur Beimischung von Biokraftstoffen, die gemäß dem Gesetz über alternative Kraftstoffe bis 2030 16,8 % betragen soll, schrittweise erhöht. Es wird ein System von Abrechnungseinheiten für erneuerbare Kraftstoffe eingerichtet, um die Mengen an Biomethangas und anderen erneuerbaren Kraftstoffen, die für den Verkehrssektor bereitgestellt werden, und die Zertifikate zu erfassen, die den Herstellern zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Versorgung mit erneuerbaren Energieträgern ausgestellt wurden, und somit den Verbrauch von Biomethan und anderen erzeugten erneuerbaren Kraftstoffen sicherzustellen. Das System wird bis zum 31. Dezember 2021 in Betrieb genommen. All diese Elemente müssen zusammen sicherstellen, dass erzeugte Biokraftstoffe und Biogas im Verkehrssektor verbraucht werden, und ersetzen den entsprechenden Anteil fossiler Brennstoffe.

Im Rahmen dieser Teilmaßnahme wird auch die Produktion (Baugruppe) und die Nachrüstung von Elektrobussen in Litauen unterstützt. Als Ergebnis dieser Unterstützung müssen mindestens 35 Einheiten elektrischer Busse hergestellt oder nachgerüstet werden.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, muss die rechtliche Vereinbarung zwischen Litauen und der betrauten Einrichtung oder dem für das Finanzinstrument zuständigen Finanzintermediär und die anschließende Anlagepolitik des Finanzinstruments

- i. die Anwendung der technischen Leitlinien der Kommission zur Nachhaltigkeitsprüfung für den Fonds „InvestEU“ zu verlangen; und
- ii. Ausschluss der folgenden Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit: Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen

- Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung<sup>3</sup>; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen<sup>4</sup>; III) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen<sup>5</sup> und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung<sup>6</sup>; und iv) Tätigkeiten und Vermögenswerte, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt schädigen kann; und
- iii. für alle Transaktionen, einschließlich derjenigen, die von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommen sind, die Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die betraute Einrichtung oder den Finanzintermediär verlangen.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

#### B.1.2.2. Teilmaßnahme 2: Unterstützung für den Kauf emissionsfreier öffentlicher Verkehrsmittel

Ziel der Investition ist es, den öffentlichen Verkehr umweltfreundlicher zu machen, indem umweltschädliche Fahrzeuge durch umweltfreundlichere Fahrzeuge ersetzt werden, wodurch die Emissionen verringert und die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs erhöht wird. Im Rahmen dieser Teilmaßnahme wird Folgendes durchgeführt: 1) eine Überprüfung und Optimierung des bestehenden Fernverkehrsnetzes, um die Busstrecken mit den Eisenbahnstrecken und dem lokalen Verkehrssystem in Einklang zu bringen, um die Vernetzung zwischen regionalen Knotenpunkten zu gewährleisten (bis zum 31. Dezember 2024 abzuschließen); und 2) Unterstützung für kommunale Verwaltungen sowie natürliche und juristische Personen, die öffentliche Verkehrsdienste erbringen (beide Gemeinden, die im Finanzierungszeitraum 2014-2020 keine Pläne für nachhaltige urbane Mobilität (SUMP) entwickelt und umgesetzt haben), für den Erwerb von 260 neuen, elektrischen und wasserstoffbetriebenen Bussen (Klassen M2 und M3).

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

<sup>3</sup> Mit Ausnahme von Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Einsatz von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III des technischen Leitfadens „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

<sup>4</sup> Wenn die geförderte Tätigkeit die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

<sup>5</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich für die Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle bestimmt sind, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern, Abgase zur Lagerung oder Verwendung zu erfassen oder Materialien aus Verbrennungsaschen zurückzugewinnen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

<sup>6</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern oder die Recyclingverfahren von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

### B.1.2.3. Teilmaßnahme 3: Einbau einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/Alternativen Kraftstoffen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Schaffung eines optimalen Netzes öffentlich zugänglicher und privater Lade- und Befüllungsinfrastrukturen für alternative Kraftstoffe, um günstige Bedingungen für den Betrieb sauberer Fahrzeuge für Unternehmen und Bürger zu schaffen. Im Rahmen dieser Teilmaßnahme wird Folgendes durchgeführt: Ein Informationssystem für öffentlich zugängliche Lade-/Nachfüllstationen für Elektrofahrzeuge, die bis zum 31. März 2022 in Betrieb genommen werden; und 2) Unterstützung für Unternehmen und natürliche Personen sowie Gemeinden, die im Finanzierungszeitraum 2014-2020 keine Pläne für eine nachhaltige urbane Mobilität entwickelt und umgesetzt haben, um installieren und einsatzbereit zu machen:

- Öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge für natürliche/juristische Personen (in Städten und in der Nähe von Nationalstraßen) – insgesamt 5240 öffentlich zugängliche Einheiten;
- Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur mit sehr hoher Leistung für schwere Elektro-Nutzfahrzeuge und Busse – insgesamt 300 Einheiten;
- Öffentlich zugängliche komprimierte Biogasstationen (angepasst für Biomethan) – insgesamt 30 Einheiten;
- Öffentlich zugängliche Wasserstofftankstellen – insgesamt 4 Einheiten;
- Private Ladepunkte – insgesamt 53200 Stück.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

### B.1.2.4. Teilmaßnahme 4: Förderung der Entwicklung des EE-Kraftstoffsektors (Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und grüner Wasserstoff)

Ziel dieser Investition ist es, eine Versorgung mit erneuerbaren Kraftstoffen zu schaffen und deren Nutzung im Verkehrssektor zu fördern. Im Rahmen dieser Teilmaßnahme wird Folgendes durchgeführt: (1) Unterstützung für die Errichtung und Inbetriebnahme einer Biomethan-Gasproduktionsanlage mit einer Gesamtkapazität von 27,1 MW (bis zum 30. Juni 2026); (2) Unterstützung für die Entwicklung der Kapazitäten des Biokraftstoffsektors der zweiten Generation mit der Perspektive, eine Kapazität für flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation von 12,4 KTOE (bis zum 30. Juni 2026) zu erreichen; und 3) Unterstützung für die Einrichtung und den Betrieb der Erzeugung von grünem Wasserstoff aus erneuerbaren Energiequellen, wodurch bis zum 30. Juni 2026 insgesamt 1 680 000 m<sup>3</sup> grüner Wasserstoff erzeugt werden müssen.

Was die Entwicklung von Biomethangas und Biokraftstoffen der zweiten Generation anbelangt, so wird erwartet, dass diese Teilmaßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan dargelegten Risikominderungsmaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Bereich der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind. Insbesondere steht diese Investition im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (RED II), und Biokraftstoffe und Biomethangas, die an Tankstellen geliefert werden, dürfen nur aus als Abfall oder Reststoffen eingestuften Futtermittelbeständen

(Rohstoffe gemäß Anhang IX der Richtlinie 2018/2001) und nicht aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen hergestellt werden.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

### B.1.3. Reform 3 „Beschleunigte Renovierung von Gebäuden und eine nachhaltige städtische Umwelt“

Ziel der Reform ist es, den Prozess der Gebäuderenovierung zu beschleunigen, indem die Vorteile der digitalisierten Serienrenovierung von Gebäuden genutzt, der integrierte Ansatz für das Lebensumfeld, einschließlich der Anpassung der Gebäude an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, ausgeweitet und eine klima- und umweltfreundliche Umgestaltung des Bausektors und der Bauprodukte gefördert wird. Die Reform wird von vier Teilmaßnahmen flankiert: 1) Aktualisierung und Erprobung von Gebäuderenovierungspaketen und -normen in der Praxis sowie Entwicklung einer Methodik für die Entwicklung nachhaltiger Städte (Teilmaßnahme 1); (2) Schaffung von Instrumenten zur Erleichterung der Koordinierung der Gebäuderenovierung und der technischen Unterstützung (Teilmaßnahme 2); Förderung der Bereitstellung von Bauprodukten und -dienstleistungen, die die Renovierung von Gebäuden beschleunigen (Teilmaßnahme 3); und 4) Förderung einer schnelleren Gebäuderenovierung im Einklang mit den aktuellen Gebäuderenovierungsstandards (Teilmaßnahme 4).

#### B.1.3.1. Teilmaßnahme 1: Aktualisierung der Gebäuderenovierungspakete und -standards und Entwicklung einer Methodik für die Entwicklung nachhaltiger Städte

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die erforderlichen regulatorischen Änderungen vorzunehmen, um die Renovierung von Gebäuden zu beschleunigen und zur Ökologisierung der Regionen beizutragen.

Im Rahmen dieser Teilmaßnahme wird eine Reihe von Änderungen der Rechtsvorschriften vorgenommen. In Bezug auf die Änderungen der Rechtsvorschriften werden folgende Rechtsakte erlassen und treten in Kraft:

- a) Entschließung der Republik Litauen zur Billigung des Plans für die Umsetzung der langfristigen Gebäuderenovierungsstrategie, der einen Legislativplan zur Beschleunigung des Umbaus von Standorten und des Umbaus bestehender Gebäude unter Berücksichtigung der Bauhaus-Initiative und zur Formalisierung des Einsatzes von Techniken für die Modellierung von Gebäudeinformationen (BIM), einen Plan für Initiativen zur Stadtrenovierung und Investitionsvorhaben vorsieht;
- b) Änderung der technischen Vorschrift für das Bauwesen „Design und Zertifizierung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“, mit der die Energieeffizienzklasse des renovierten Gebäudes zumindest der Klasse B legitimiert wird;
- c) Änderung der technischen Bauvorschrift „Design of Wooden Structures“;
- d) Leitlinien für eine nachhaltige Stadtentwicklung.

Diese Gesetzgebungsakte treten bis zum 31. Dezember 2023 in Kraft.

### B.1.3.2. Teilmaßnahme 2: Instrumente zur Erleichterung der Koordinierung der Gebäuderenovierung und der technischen Unterstützung

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Schaffung von Instrumenten zur Erleichterung der Koordinierung der Gebäuderenovierung und der technischen Hilfe. Die Teilmaßnahme umfasst die Einrichtung des Kompetenzzentrums für Gebäuderenovierung (bis zum 31. Dezember 2022) und drei digitale Instrumente wie folgt:

- 1) Digitale methodische Instrumente (für die Vorbereitung von Investitionsvorhaben, Standard-technische Spezifikationen für Planung und Aufträge) für die Planung umweltfreundlicher und innovativer Energieeffizienzmaßnahmen in renovierten Gebäuden;
- 2) Operationalisierung und Bereitstellung von Dienstleistungen von zwei Informationssystemen für die Verwaltung von Gebäudedaten und Gebäuderenovierungsprojekten.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. September 2025 abgeschlossen sein.

### B.1.3.3. Teilmaßnahme 3: Förderung der Bereitstellung von Bauprodukten und -dienstleistungen, die die Renovierung von Gebäuden beschleunigen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Schaffung eines lokalen Marktes für die Herstellung standardisierter modularer Strukturen aus organischen Stoffen und die Unterstützung von Unternehmen beim Aufbau der Produktionskapazitäten für Holzbaustoffe und Gebäudekomponenten, die für die grüne Renovierung von Gebäuden verwendet werden. Im Rahmen dieser Teilmaßnahme werden das Baugewerbe, die Holzindustrie und das verarbeitende Gewerbe unterstützt. Durch diese Förderung sollen Produktionslinien modularer Strukturen aus der ökologischen/biologischen Produktion mit einer Kapazität von 750,000 m<sup>2</sup>/Jahr in Betrieb genommen werden.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

### B.1.3.4. Teilmaßnahme 4: Förderung einer schnelleren Gebäuderenovierung im Einklang mit den aktuellen Gebäuderenovierungsstandards

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Renovierung von 518 Gebäuden mit mehreren Wohnungen mit einer Fläche von mindestens 880 000 m<sup>2</sup> mit dem Ziel zu unterstützen, den Primärenergieverbrauch gemäß der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Gebäuderenovierung und die Energieeffizienzklasse B im Durchschnitt um mindestens 30 % zu senken. Die Unterstützung erfolgt in folgender Form:

- I) Ausgleich in Höhe von durchschnittlich mindestens 30 % der Ausgaben für Renovierungsarbeiten mit Unterstützung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität für 320 Gebäude. Die anderen im Rahmen dieser Maßnahme renovierten Gebäude können diese Art von Ausgleich mit Unterstützung aus dem Modernisierungsfonds der Union und nicht aus der Aufbau- und Resilienzfazilität erhalten.
- II) Ausgleich für den Zinsanteil der Darlehen, die zur Finanzierung dieser Renovierungen aufgenommen wurden und einen Zinssatz von 3 % übersteigen.

### III) 100 % Ausgleich der Ausgaben für technische Hilfe für Renovierungsprojekte

Darüber hinaus kann ein Teil der Darlehensfinanzierung für diese Gebäuderenovierungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Kohäsionsfonds unterstützt werden.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

#### B.1.4. Investition 4: „Erhöhung der Treibhausgasabsorptionskapazität“

Ziel dieser Investition ist es, die Treibhausgasemissionen aus früheren entwässerten und geschädigten Torfmooren durch Wiedervernässung der betreffenden Gebiete zu verringern und somit günstige Bedingungen für die biologische Vielfalt in diesen Lebensräumen zu schaffen und den Abbau von Treibhausgasen zu erhöhen und gleichzeitig bestimmte begrenzte Wirtschaftstätigkeiten durchzuführen.

Im Rahmen dieser Investition werden Maßnahmen zur Wiederherstellung des Wasserstands, zur Wiederherstellung eines guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands und gegebenenfalls zur Einrichtung eines Überwachungssystems konzipiert und umgesetzt. Um die geringsten negativen Auswirkungen auf den sanierten Lebensraum zu haben, ist eine Regulierung des Wasserregimes erforderlich, weshalb besondere hydrotechnische Strukturen, wie z. B. anpassungsfähige Schwellenwerte, konzipiert und installiert werden, damit die Landwirte den Wasserstand in dem bewirtschafteten Gebiet selbst regulieren können, wobei der durchschnittliche jährliche Wasserstand in Abhängigkeit von der Oberfläche des Torfbodens, d. h. nicht mehr als 10–20 cm, zu halten ist. Die betroffenen Akteure erhalten Beratung und Schulung. Sobald die Investition abgeschlossen ist, dürfen die Antragsteller ihre laufenden Verpflichtungen zur Erhaltung wiedervernässter Torfmoorflächen erfüllen, indem sie im neuen Programmplanungszeitraum Ausgleichszahlungen im Rahmen der im litauischen Strategieplan für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung 2023–2027 vorgesehenen Maßnahme erhalten. In den betroffenen Gebieten können wirtschaftliche Tätigkeiten zugelassen werden, die die Erhaltung des wiederhergestellten Feuchtgebiets nicht beeinträchtigen. Die Auswahl einer wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt im Einzelfall unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Gebiets und der damit verbundenen umweltbedingten Sachzwänge.

Im Rahmen dieser Investition wird Folgendes durchgeführt: Änderungen der Rechtsvorschriften zur Umsetzung des nationalen Rahmens für die Ermittlung geschädigter Torfmoore und zur späteren Bewirtschaftung der wiederhergestellten Torfmoore (bis zum 30. September 2022); und 2) Unterstützung für die Wiederherstellung von 6 000 ha Torffläche.

Die Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### B.1.5. Reform 5: „Auf dem Weg zu einer Kreislaufwirtschaft“

Ziel der Reform ist die Entwicklung eines vollwertigen Kreislaufwirtschaftsmodells unter Einbeziehung aller Interessenträger, die Sicherstellung der Grundsätze der Kreislaufwirtschaft und der Abfallvermeidung in der Industrie, die Ausweitung der Produktion und Nutzung von Sekundärrohstoffen, die Steigerung der Material- und Ressourceneffizienz, die Förderung eines nachhaltigen Designs und grüner Innovationen sowie die Gewährleistung der Nachhaltigkeit,

Haltbarkeit, Reparatur und Erneuerung von Produkten. Als Ergebnis der Reform wird ein Aktionsplan für den Übergang Litauens zu einer Kreislaufwirtschaft bis 2035 angenommen und tritt in Kraft. Der Aktionsplan konzentriert sich auf Abfallvermeidung, Recycling, Produktdesign und Nutzung von Sekundärrohstoffen, Digitalisierung, Förderung grüner Innovationen sowie auf einen verbesserten Rechtsrahmen und steuerliche Maßnahmen zur Förderung langfristiger Vorteile anstelle kurzfristiger Lösungen und Ergebnisse für eine Rückkehr der Ressourcen zur Kreislaufwirtschaft. Ziel ist es, einen systemischen institutionellen Ansatz für die Kreislaufwirtschaft und eine enge Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen sicherzustellen.

Die Reform muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

**B.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung**

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Zeitplan für die Fertigstellung	Vorläufiger Jahr	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel			
21	B.1.1 Mehr Ökostromerzeugung im Land	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Verbesserung der institutionellen und rechtlichen Mechanismen zur Förderung der Erzeugung, der Übertragung und des Verbrauchs von Strom aus erneuerbaren Quellen	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten			Q4	2021	Inkrafttreten von Änderungen des Gesetzes über Energie aus erneuerbaren Quellen, des Elektrizitätsgesetzes und des Energiegesetzes (Offshore- und Onshore-Gesetz).	In diesen Rechtsakten wird festgelegt, dass die öffentliche Einrichtung, die litauische Energieagentur, zu Fragen im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Elektrizitätssektor konsultiert und methodische Unterstützung leistet, was die Verfahren für Antragsteller erleichtern und sicherstellen würde, dass die Informationen rechtzeitig bereitgestellt werden. Mit diesen Rechtsakten wird ferner Folgendes bezweckt:

- die Bedingungen für den Verkauf von Strom durch Auktionsgewinner im Rahmen bilateraler Abkommen zu regeln, da dies den Investoren mehr Klarheit darüber verschaffen würde, wie sie auf

		<p>dem Markt tätig sind;</p> <p>Festlegung langfristiger Ziele für erneuerbare Energien für alle Sektoren, d. h. Festlegung langfristiger nationaler Ziele auf legislativer Ebene und Schaffung von Sicherheit für Investoren in Bezug auf die Entwicklung erneuerbarer Energien;</p> <p>Einführung einer neuen Art von Genehmigungen – einer Genehmigung zur Modernisierung (Wiederbau) eines Kraftwerks oder einer Stromerzeugungsanlage gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.</p>		
22	B. 1.1 Mehr Ökostromerzeugung im Land – B.1.1.1 Vorbereitende Schritte für den Ausbau der Offshore-Windenergieinfrastruktur	<p>Meilenstein Durchführung und Abschluss der vorbereitenden Arbeiten durch die zuständigen Behörden</p> <p>Abschluss der vorbereitenden Arbeiten für die Entwicklung von Offshore-Windkraftanlagen und die Errichtung der Infrastruktur</p>	<p>Q2</p>	<p>2025</p> <p>Folgende Studien und Beratungsleistungen sind durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) eine Studie über die Umsetzung der Infrastruktur: technische Lösungen, Technologien, Wert der Infrastrukturstation, Kosten-Nutzen-Analyse.</li> <li>2) Anbindung von Offshore-Windparks an die Onshore-Strecke und Ortskennung der Umspannwerke.</li> <li>3) Studie zur Messung der Windgeschwindigkeit und anderer Parameter.</li> <li>4) Meeresbodenherhebung in dem für die Entwicklung des Offshore-Windparks</li> </ol>

		ausgewiesenen Gebiet.				
		<p>5) Meereshöderhebungen zur Anbindung des Offshore-Windparks an Land.</p> <p>6) Beratungsdienste für Offshore-Windparks und deren Anschluss an das Onshore-Netz.</p> <p>7) Erstellung von Raumordnungsdokumenten für den Anschluss von Offshore-Windparks an das Onshore-Netz.</p> <p>8) territoriale Planungsdokumente für den Anschluss von Offshore-Windparks an das Onshore-Netz.</p> <p>9) Erstellung technischer Spezifikationen für den Offshore-Windparkanschluss mit dem Onshore-Netz.</p>				
		<p>Die Ergebnisse von Studien, Messungen und Erhebungen werden für den Entwurf von Offshore-Windparks und deren Anbindung an das Onshore-Netz herangezogen.</p>				
25	B.1.1 Mehr im Land erzeugter Ökostrom – B.1.1.2 Unterstützung für den Bau von Onshore-Anlagen für erneuerbare Energien (Solar-)	Ziel	MWh	0	7,6	Q1 2025 7,6 MWh (einzelne Energiespeicheranlagen wurden an das Kraftwerk angeschlossen und in Betrieb genommen.)

	und Windenergie) und individueller Speicheranlagen							
26	B.1.1 Mehr Ökostromerzeugung im Land – B.1.1.2 Unterstützung für den Bau von Onshore-Anlagen für erneuerbare Energien (Solar- und Windenergie) und individueller Speicheranlagen	Ziel	Schaffung neuer (individueller) Speicherkapazität für Strom aus erneuerbaren Quellen (MWh)	MWh	7,6	15,2	Q2	2026
	(einzelne Energiespeicheranlagen wurden an das Kraftwerk angeschlossen und in Betrieb genommen.							
27	B.1.1 Mehr Ökostromerzeugung im Land – B.1.1.3 Installation anderer Stromspeicherinfrastruktur	Ziel	Installierte Kapazität neuer Stromspeicheranlage n (MW)	MW	0	200	Q4	2022
	Inbetriebnahme von Energiespeicheranlagen mit jeweils 50 MW.							
28	B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsrahmens zur Festlegung eines Verfahrens zur Festlegung von Energieeffizienz- und Umweltschutzanforderungen beim Kauf	Rechtsvorschrift en sind in Kraft getreten			Q4	2021
	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften, in denen die Energieeffizienz- und Umweltschutzanforderungen sowie die Fälle, in denen sie für Straßenfahrzeuge der Klassen M1, N1, N2, N3, M2 und M3 vorgeschrieben sind, festgelegt und zur Berechnung der Energie- und Umweltauswirkungen dieser Fahrzeuge über die gesamte Lebensdauer							

		von Straßenfahrzeugen und in Fällen, in denen diese verpflichtend sind				herangezogen werden.
29	B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung	Meilenstein	Einrichtung und Betrieb eines Fonds für nachhaltige Mobilität zur Finanzierung der Entwicklung alternativer Kraftstoffe und der Fahrzeuginfrastruktur	Bestimmung in der Vereinbarung/Auftragsverfügung über das Inkrafttreten	Q1	2022
						Der Fonds für nachhaltige Mobilität ist eingerichtet und einsatzbereit. Der Fonds wird eingerichtet, um den Kauf und die Nutzung sauberer Fahrzeuge sowie die Installation, Modernisierung und/oder Entwicklung der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe für die Fahrzeuge gezielt und kontinuierlich bis mindestens 2030 zu finanzieren. Der Fonds wird auch eingesetzt, um die Einführung von Beschränkungen für die Verwendung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor, mit Ausnahme emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge, zu unterstützen.
30	B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Einführung eines elektronischen Mautsystems auf der Grundlage des Nutzer- und des Verursacherprinzips	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten	Q4	2025

ohne Umweltverschmutzung – B.I.2.1. Förderung des Kaufs sauberer Fahrzeuge durch den öffentlichen Sektor und die Unternehmen	Litauen erworbenen und zugelassenen sauberen Fahrzeuge	<p>zugelassenen zusätzlichen sauberen Fahrzeuge, für die nach Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen staatliche Zuschüsse gewährt wurden:</p> <p>mindestens 6125 emissionsfreie (elektrische und wasserstoffbetriebene) leichte Fahrzeuge (Klassen M1 und N1); mindestens 100 emissionsfreie (elektrische und wasserstoffbetriebene) schwere Nutzfahrzeuge (Klasse N2); mindestens 150 emissionsarme Fahrzeuge im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1242 (Biomethan, hergestellt aus RED-II-konformen Rohstoffen), schwere Nutzfahrzeuge (Klassen N2 und N3) mindestens 225 (elektrische und wasserstofffreie) Kleinbusse und -busse (Klassen M2 und M3); mindestens 25 Hochflurbusse, bei denen Biomethan verwendet wird, das aus RED-II-konformen Rohstoffen hergestellt wird.</p>	
		<p>Um den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu entsprechen, dürfen Fahrzeuge, die mit Biomethan betrieben werden, ausschließlich mit Biomethan betrieben werden, was den Kriterien der Richtlinie 2018/2001 (RED-II-Richtlinie)</p>	38

32	B.1.2. Bewegung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.1. Förderung des Kaufs sauberer Fahrzeuge durch den öffentlichen Sektor und die Unternehmen	Ziel	Anzahl der in Litauen erworbenen und zugelassenen sauberen Fahrzeuge	Anzahl	6 625	13 250	Q2 2026 Anzahl der in Litauen erworbenen und zugelassenen sauberen Fahrzeuge, für die nach Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen staatliche Zuschüsse gewährt wurden:  mindestens 12250 emissionsfreie (elektrische und wasserstoffbetriebene) leichte Fahrzeuge (Klassen M1 und N1); mindestens 200 emissionsfreie (elektrische und wasserstoffbetriebene) schwere Nutzfahrzeuge (Klasse N2); mindestens 300 emissionsarme Fahrzeuge im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1242 (Biomethan, hergestellt aus RED-II-konformen Rohstoffen), schwere Nutzfahrzeuge (Klassen N2 und N3) d) Kleinbusse und Busse (Klassen M2 und M3) mindestens 450 emissionsfrei (elektrisch und wasserstofffrei); mindestens 50 Hochflurbusse, bei denen Biomethan verwendet wird, das aus RED-II-konformen Rohstoffen hergestellt wird.  Um den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu entsprechen, dürfen Fahrzeuge, die mit Biomethan betrieben werden, ausschließlich mit Biomethan betrieben

33	B.1.2. Bewegung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.1. Förderung des Kaufs sauberer Fahrzeuge durch den öffentlichen Sektor und die Unternehmen	Ziel	Anzahl der in Litauen hergestellten (montierten) und nachgerüsteten Elektrobusse	Anzahl 0	35	Q2	2026	werden, was den Kriterien der Richtlinie 2018/2001 entspricht.
34	B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.2. Unterstützung für den Kauf emissionsfreier öffentlicher Verkehrsmittel	Meilenstein	Inkrafttreten der Reform des zwischenstädtischen Mobilitätssystems	Reform tritt in Kraft		Q4	2024	Inkrafttreten der Reform des Intercity-Rahmens zur Überprüfung und Optimierung des bestehenden Fernverkehrsnetzes, zur Angleichung der Busstrecken an die Eisenbahnstrecken und des lokalen Verkehrssystems, das die Vernetzung zwischen regionalen Knotenpunkten gewährleistet.
35	B.1.2 Veränderung ohne	Ziel	Lieferung elektrischer und	Anzahl 0	115	Q2	2025	Lieferung von 115 (Klassen M2 und M3) mit elektrischem und

	Umweltverschmutzung – B.1.2.2. Unterstützung für den Kauf emissionsfreier öffentlicher Verkehrsmittel	wasserstoffbetriebener öffentlicher Verkehrsmittel (Busse)	wasserstoffbetriebenem Niederflurbussen an öffentliche Verkehrsunternehmen in städtischen und vorstädtischen Gebieten.				
36	B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.2. Unterstützung für den Kauf emissionsfreier öffentlicher Verkehrsmittel	Ziel	Lieferung elektrischer und wasserstoffbetriebener öffentlicher Verkehrsmittel (Busse)	Anzahl 115	260	Q2 2026	Lieferung von 260 (Klassen M2 und M3) – Elektro- und Wasserstoff- Unterflurbusse an Verkehrsunternehmen in städtischen und vorstädtischen Gebieten.
37	B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Einbau einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/Alternativen Kraftstoffen	Meilenstein	Inbetriebnahme eines Informationssystems für öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge	Inbetriebnahme eines Informationssystems für öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge		Q1 2022	Inbetriebnahme eines Informationssystems, das 1. Eindeutige Identifizierungscodes öffentlich zugänglicher Ladepunkte für Elektrofahrzeuge und ihre Betreiber bereitzustellen und aufzuzeichnen. 2. Bereitstellung statischer/dynamischer Echtzeiddaten von öffentlich zugänglichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge, die in Litauen betrieben werden.
38	B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Einbau einer	Ziel	Inbetriebnahme eines Dienstes öffentlich zugänglicher Ladepunkte und von	Anzahl 0	2 770	Q2 2025	Öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge und Ladestationen mit sehr hoher Leistung für Güter/Busse, die installiert und in Betrieb sind, einschließlich:

	Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/Alten nativen Kraftstoffen	Ladestationen mit sehr hoher Leistung für Güter und Busse		mindestens 2620 Elektrofahrzeuge Personenkraftwagen; mindestens 150 Ladestationen mit sehr hoher Leistung für Güter/Busse.	Ladepunkte für Elektrofahrzeuge in Bezug auf Strom und Verfügbarkeit sind im Gesetz über alternative Kraftstoffe festgelegt (Artikel 2 Nummern 12, 16, 17, 18, 26, 27, 32).
39	B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Einbau einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/Alten nativen Kraftstoffen	Ziel	Inbetriebnahme eines Dienstes von öffentlichen und öffentlich zugänglichen Ladepunkten und Ladestationen mit sehr hoher Leistung für Güter und Busse	Anzahl 2 770	Die Arten von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge und Ladestationen mit sehr hoher Leistung für Güter/Busse, die installiert und in Betrieb sind, einschließlich: mindestens 5240 Ladepunkte für Elektrofahrzeuge Personenkraftwagen; mindestens 300 Ladestationen mit sehr hoher Leistung für Güter/Busse.
40	B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Einbau einer	Ziel	Inbetriebnahme eines Dienstes privater Ladepunkte	Anzahl 0	Die Arten von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge in Bezug auf Strom und Verfügbarkeit sind im Gesetz über alternative Kraftstoffe festgelegt (Artikel 2 Nummern 12, 16, 17, 18, 26, 27, 32).  Während des gesamten Umsetzungszeitraums müssen mindestens 26600 Ladestationen für private Elektrofahrzeuge installiert werden und in Betrieb genommen werden.

41	B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Einbau einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/Alten nativen Kraftstoffen	Ziel  Inbetriebnahme eines Dienstes privater Ladepunkte	Anzahl  26 600	2026 Q1  53 200	Während des Umsetzungszeitraums müssen mindestens 53200 Ladestationen für private Elektrofahrzeuge installiert werden und in Betrieb genommen werden.	gesamten gesamten
42	B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Einbau einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/Alten nativen Kraftstoffen	Ziel  Inbetriebnahme öffentlicher komprimierter Biogas- und Wasserstoffstationen	Anzahl  0	2026 Q2  34	Betrieb und Erbringung von Dienstleistungen von 34 öffentlich zugänglichen Druckgas- und Wasserstoffstationen: mindestens 30 Einheiten für komprimiertes Biogas; mindestens vier Einheiten für Wasserstoff.	von für für
43	B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Einbau einer Infrastruktur für das Aufladen von	Meilenstein  Annahme des Aktionsplans zur Integration des Ladeinfrastrukturnetzes		2021 Q4	Annahme eines Aktionsplans, in dem die vorrangigen Entwicklungsrichtungen festgelegt und Anforderungen für die Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge festgelegt werden, um eine möglichst effiziente Entwicklung der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge zu	

	Fahrzeuge/Alter nativen Kraftstoffen													
44	B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.4. Förderung der Entwicklung des EE-Kraftstoffsektors (Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und grüner Wasserstoff)	Meilenstein	Inbetriebnahme eines IT-Systems von Abrechnungseinheiten für betriebsbereite Brennstoffe aus erneuerbaren Quellen	IT-System der Abrechnungseinheiten für betriebsbereite Brennstoffe aus erneuerbaren Quellen	Q4	2021	Um den Verbrauch von Biomethangas im Verkehrssektor zu gewährleisten, wird eine geeignete IT-Plattform eingerichtet, auf der die Mengen an Biomethangas und anderen erneuerbaren Kraftstoffen, die für den Verkehrssektor bereitgestellt werden, und die den Herstellern ausgestellten Zertifikate erfasst werden, für die das daraus resultierende Gas zur Erfüllung der Kraftstoffverpflichtungen verwendet werden soll.							
45	B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.4. Förderung der Entwicklung des EE-Kraftstoffsektors (Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für	Ziel	Installierte Gesamtkapazität neuer Biomethan-Erzeugungsanlagen, MW	MW	0	27,1	Q4	2025	In Betriebnahme neuer Kapazitäten von Biomethan-Erzeugungsanlagen mit einer Leistung von mindestens 27,1 MW. Die installierte Kapazität gilt auf der Grundlage des Anschlusses der Biomethan-Erzeugungskapazität an das Erdgasnetz und der vom Gasfernleitungsnetzbetreiber bereitgestellten Informationen als betriebsfähig.					Zur Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher

	den Verkehr und grüner Wasserstoff)						Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) muss das Biomethan aus den in Anhang IX der Erneuerbare-Energien-Richtlinie aufgeführten Futtermittelbeständen hergestellt werden.
46	B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmut- zung – B.1.2.4. Förderung der Entwicklung des EE- Kraftstoffsektors (Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und grüner Wasserstoff)	Ziel	Jährliche zusätzliche Produktion flüssiger Biokraftstoffe der zweiten Generation	KT RÖE	0	12,4	Q2 2026 In der installierten Produktionskapazität werden zusätzlich 12,4 kt RÖE flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation hergestellt. Die Jahresproduktion wird ein Jahr nach Beginn der Erzeugung ermittelt.
47	B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmut- zung – B.1.2.4. Förderung der Entwicklung des EE- Kraftstoffsektors (Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und grüner Wasserstoff)	Ziel	Gesamtmenge des erzeugten „grünen Wasserstoffs“	m³	0	1 680 000	Q2 2026 Nach der Entwicklung zusätzlicher neuer Kapazitäten für die Erzeugung von Wasserstoffgas aus erneuerbaren Energiequellen wurden bis zum 30. Juni 2026 insgesamt 1 680 000 m³ grünes Wasserstoffgas erzeugt.

	zweiten Generation für den Verkehr und grüner Wasserstoff)				
48	B.1.3 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.1.	Meilenstein	Inkrafttreten der folgenden Rechtsakte: den Plan für die Umsetzung der langfristigen Gebäuderenovierung sstrategie, Änderung der technischen Vorschrift für das Bauwesen „Design und Zertifizierung der Gesamtenegieeffizi enz von Gebäuden“, genehmigt durch den Erlass Nr. D1-754 2016-11 des Umweltministers C) Leitlinien für eine nachhaltige Stadtentwicklung, genehmigt durch Erlass des Umweltministers d) Änderung der	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten	<p>2023</p> <p>Die folgenden Rechtsakte wurden angenommen und sind in Kraft getreten:</p> <p>1. Der Plan zur Umsetzung der langfristigen Gebäuderenovierungsstrategie, der Folgendes vorsieht:</p> <p>1.1 einen Legislativplan zur Beschleunigung der Umwandlung von Wohngebieten unter Berücksichtigung der Bauhaus-Initiative, um den Einsatz von Techniken zur Modellierung von Gebäudeinformationen (BIM) zu formalisieren und mögliche Modelle für den Umbau, den Wiederaufbau oder die Renovierung bestehender Gebäude zu bewerten;</p> <p>1.2. Empfehlungen für die Vorbereitung viertjährlicher Renovierungsprojekte.</p> <p>2. Geänderte technische Vorschrift für das Bauwesen „Design und Zertifizierung der Gesamtenegieeffizienz von Gebäuden“, genehmigt 2016-11-11 durch den Erlass Nr. D1-754 des</p>

			Umweltministers, mit der die Energieeffizienzklasse des renovierten Gebäudes ab 1.1.2023 mindestens B legitimiert wird.
		3. Leitlinien für eine nachhaltige Stadtentwicklung, in denen die Indikatoren für nachhaltige Städte und die Methode zu ihrer Berechnung dargelegt werden.	
		4. Änderung der technischen Bauvorschrift CTR 2.05.07:2005 „Design of Wooden Structures“, genehmigt durch den Erlass Nr. D1-79 des Umweltministers 2005-02-10 zur Ausweitung der Verwendung von Holzbauprodukten in Mehrzweckgebäuden.	
50	B 1.3 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.2. Instrumente zur Erleichterung der Koordinierung der Gebäuderenovierung und der	Meilenstein Aufbau und Betrieb eines Kompetenzzentrums für Gebäuderenovierung	Rechtsvorschrift en sind in Kraft getreten

	technischen Unterstützung							
51	B.1.3 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.2. Instrumente zur Erleichterung der Koordinierung der Gebäuderenovierung und der technischen Unterstützung	Ziel	Inbetriebnahme und Erbringung von Dienstleistungen von drei Informationssystemen für die Planung der Gebäuderenovierung , für die Verwaltung von Renovierungsprojekten und für die litauische Gebäudedatenbank	Anzahl 0	3	Q3	2025	2. Das Kompetenzzentrum für die Renovierung von Gebäuden der zentralen Anlaufstelle (Referat EPMA) (50 % der offenen Stellen des Kompetenzzentrums sind besetzt) ist einsatzbereit.
52	B.1.3 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.3. Förderung der Bereitstellung von Bauprodukten und -dienstleistungen,	Ziel	Operative Produktionskapazität modularer Strukturen aus organischen Stoffen	m <sup>2</sup> /Jahr 0	750 000	Q4	2025	1. Digitales methodisches Instrument für die Planung grüner und innovativer Energieeffizienzmaßnahmen in renovierten Gebäuden;  2. Verwaltungsinformationssystem für Gebäuderenovierungsprojekte;  3. Litauische Gebäudegedatenbank.

	die die Renovierung von Gebäuden beschleunigen	Ziel	Bereich der renovierten Mehrfamilienhäuser	m <sup>2</sup>	0	300 000	Q2	2025	Bereich renovierter Mehrfamilienhäuser, die mindestens eine der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanzierten Formen der Unterstützung erhalten (Ausgleich von Baukosten, Zinszuschuss und/oder technische Hilfe). Durch die beschleunigte Renovierung von Gebäuden wird der Primärenergieverbrauch gemäß der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Gebäuderenovierung im Durchschnitt um mindestens 30 % gesenkt und die Energieeffizienzklasse B erreicht, die Gesamtzahl der renovierten Gebäude mit mehreren Wohnungen beträgt 173 und ihre Fläche beträgt 300 000 m <sup>2</sup> .
53	B.1.3 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.4. Förderung einer schnelleren Gebäuderenovieru ng im Einklang mit den aktuellen Gebäuderenovieru ngsstandards	Ziel	Bereich der renovierten Mehrfamilienhäuser	m <sup>2</sup>	0	300 000	Q2	2026	Bereich renovierter Mehrfamilienhäuser, die mindestens eine der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanzierten Formen der Unterstützung erhalten (Ausgleich von Baukosten, Zinszuschuss und/oder technische Hilfe). Dies umfasst 320 renovierte Gebäude, für die im Durchschnitt ein Kostenausgleich von mindestens 30 % aus der Aufbau- und Resilienzfazilität gewährt wird. Die beschleunigte Renovierung von
54	B.1.3 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.4. Förderung einer schnelleren Gebäuderenovieru	Ziel	Bereich der renovierten Mehrfamilienhäuser	m <sup>2</sup>	300 000	880 000	Q2	2026	Bereich renovierter Mehrfamilienhäuser, die mindestens eine der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanzierten Formen der Unterstützung erhalten (Ausgleich von Baukosten, Zinszuschuss und/oder technische Hilfe). Dies umfasst 320 renovierte Gebäude, für die im Durchschnitt ein Kostenausgleich von mindestens 30 % aus der Aufbau- und Resilienzfazilität gewährt wird. Die beschleunigte Renovierung von

ng im Einklang mit den aktuellen Gebäuderenovierungsstandards				Gebäuden mindestens muss im Durchschnitt des Primärenergieverbrauchs im Sinne der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Gebäuderenovierung senken und die Energieeffizienzklasse B erreichen, die Gesamtzahl der renovierten Gebäude mit mehreren Wohnungen beträgt 518 und ihre Fläche beträgt 880 000 m <sup>2</sup> .			
55	B.1.4 Erhöhung der Treibhausgasabsorptionskapazität	Ziel	Wiedervernässung von Torfflächen	ha	0	2 000	Q4
56	B.1.4 Erhöhung der Treibhausgasabsorptionskapazität	Ziel	Wiedervernässung von Torfflächen	ha	2 000	6 000	Q2
57	B.1.4 Erhöhung der Treibhausgasabsorptionskapazität	Meilenstein	Rechtsvorschriften über die Wiederherstellung von Feuchtgebieten (Feuchtgebiete) und ihren weiteren Schutz und ihre nachhaltige Nutzung sind in Kraft getreten.				Q3
58	B.1.5 Hin zu einer Kreislaufwirtschaft	Meilenstein	Inkrafttreten des Aktionsplans für den Übergang zur Kreislaufwirtschaft				Q1
							2023

				Einbeziehung interessierter Institutionen und sozioökonomischer Partner ausgearbeitet wurde, um alle zuständigen Behörden einzubeziehen und die Umsetzung und Entwicklung der Kreislaufwirtschaft im Land zu koordinieren.
--	--	--	--	--

## **B.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen zur Unterstützung in Form von Darlehen**

### **B.3.1. Reform 1 „Entwicklung umweltfreundlicher Finanzprodukte“**

Ziel der Reform ist das Inkrafttreten des Erlasses des Finanzministers zur Genehmigung des litauischen Aktionsplans für grünes Finanzwesen 2023-2026, mit dem öffentliche und private Finanzmittel mobilisiert werden sollen, um die Ziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel zu erreichen und die Attraktivität Litauens für Investoren in umweltfreundliche Finanzprodukte zu erhöhen.

Der Aktionsplan umfasst Folgendes:

- Einrichtung eines Kompetenz- und Wissenszentrums für grünes Finanzwesen;
- Förderung der Entwicklung eines öffentlichen grünen Finanzwesens;
- Schaffung der Voraussetzungen für die Anziehung von Investitionen des Privatsektors zur Erreichung grüner Ziele;
- Gewährleistung des Zugangs zu nachhaltigkeitsbezogenen Daten;
- Entwicklung von Kompetenzen in den Bereichen grünes Finanzwesen und öffentliche Bildung.

Im Rahmen dieser Reform soll die Einrichtung und Inbetriebnahme des Kompetenz- und Wissenszentrums für grünes Finanzwesen unterstützt werden, um zur Entwicklung eines Ökosystems für nachhaltige Kennzeichnung in Litauen auf der Grundlage internationaler Verfahren beizutragen, die Verbreitung einschlägiger nachhaltigkeitsbezogener Informationen sicherzustellen, die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor und der Wissenschaft zu koordinieren und Litauen im Bereich des nachhaltigen Finanzwesens zu fördern.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

#### B.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Darlehens

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzieles und jeder Zielvorgabe	
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr hr	Jahr
58a	B.3.1 Entwicklung umweltfreundlicher Finanzprodukte	Meilenstein	Annahme eines Aktionsplans einer Finanzierung	Inkrafttreten des Erlasses des grünen Finanzministers			Q2	2023	Inkrafttreten des Erlasses des Finanzministers zur Genehmigung des litauischen Aktionsplans für grünes Finanzwesen, mit dem öffentliche und private Finanzmittel mobilisiert werden sollen, um die Ziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel zu erreichen und die Attraktivität Litauens für Investoren in umweltfreundliche Finanzprodukte zu erhöhen.
58b	B.3.1 Entwicklung umweltfreundlicher Finanzprodukte	Meilenstein	Einrichtung und Inbetriebnahme Kompetenz- und Wissenszentrum für grünes Finanzwesen				Q4	2023	Innerhalb der Struktur von INVEGA wird ein Kompetenz- und Wissenszentrum für grünes Finanzwesen eingerichtet, das zur Entwicklung

icher Finanzprodukt e	Wissenszentrums für grünes Finanzwesen	Finanzwesen ist in Betrieb genommen					eines Ökosystems für nachhaltige Kennzeichnung in Litauen auf der Grundlage internationaler Verfahren beiträgt, die einschlägiger Verbreitung nachhaltigkeitsbezogener Informationen sicherstellt, die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor und der Wissenschaft koordiniert und Litauen im Bereich des nachhaltigen Finanzwesens fordert.
-----------------------------	---	---	--	--	--	--	---

## C. KOMPONENTE 3: DIGITALER WANDEL FÜR WACHSTUM

Die Komponente des litauischen Aufbau- und Resilienzplans befasst sich mit mehreren Aspekten des digitalen Wandels – digitale Konnektivität, einschließlich der digitalen Kluft zwischen Stadt und Land, Digitalisierung des öffentlichen und privaten Sektors und digitale Kompetenzen. Die Komponente umfasst Maßnahmen zur Erleichterung der 5G-Einführung, zur Weiterentwicklung der Glasfaserinfrastruktur in ländlichen und abgelegenen Gebieten und zur Förderung von Konnektivitätsinnovationen. Darüber hinaus zielen umfassende Reformen und Investitionen darauf ab, den öffentlichen Sektor zu digitalisieren. Die Förderung digitaler Kompetenzen für Kinder, Beschäftigte und Senioren sowie Maßnahmen zur Behebung des Mangels an IT-Mitarbeitern auf dem Arbeitsmarkt sind vorgesehen. Darüber hinaus werden Investitionen zur Förderung der Einführung fortgeschrittener digitaler Technologien im Privatsektor vorgeschlagen, insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft im Hinblick auf innovative Technologien und die Digitalisierung des Kultursektors. Insgesamt umfasst die Komponente fünf Maßnahmen (drei Reformen und zwei Investitionen).

Die Komponente entspricht der länderspezifischen Empfehlung zur Förderung von Investitionen in den digitalen Wandel, insbesondere in die Abdeckung und Nutzung von Breitband mit hoher Kapazität (länderspezifische Empfehlung 3 2020). Darüber hinaus dürfte die Komponente zur Steigerung des Produktivitätswachstums beitragen, unter anderem durch effizientere öffentliche Investitionen (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019), da sie Maßnahmen zur Digitalisierung des öffentlichen Sektors umfasst, die sich dauerhaft positiv auf das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung und ihre Produktivität auswirken werden. Mit den Maßnahmen der Komponente werden auch teilweise Herausforderungen im Zusammenhang mit der technologischen Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen angegangen (länderspezifische Empfehlung 3 2020). Insgesamt werden Umfang und Umfang der geplanten Investitionen und Reformen für den digitalen Wandel indirekt dazu beitragen, die Auswirkungen der Krise auf die Beschäftigung abzumildern (länderspezifische Empfehlung 2 2020) und Investitionen in Innovation (länderspezifische Empfehlung 3 2019) zu fördern.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

### **C.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

#### **C.1.1. Reform 1 „Transformation der Governance im Bereich der öffentlichen Informationstechnologie“**

Ziel der Reform ist die vollständige Konsolidierung der staatlichen Informationsressourcen, damit die IT-Infrastruktur, -Dienste und -Prozesse der öffentlichen Einrichtungen zentral, effizient und sicher verwaltet werden. Die Reform beinhaltet Investitionen in:

- a. Erweiterung der bestehenden Cloud-Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnologien, soweit dies für alle öffentlichen Haushaltseinstitutionen erforderlich ist;
- b. Migration veralteter oder nicht sicherheitskonformer IKT-Infrastrukturen sowie von IKT-Infrastrukturen in nicht konformen Rechenzentren durch staatliche Haushaltseinstitutionen zu einer zentral verwalteten hybriden Cloud-Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnologie;
- c. Integrierte Modernisierung und Überarbeitung der technischen und systemischen Software für lokale Datenübertragungsnetze veralteter und unsicherer staatlicher Haushaltseinstitutionen, Einführung einer sicheren zentralisierten Verwaltungslösung (4000 Computerarbeitsplätze);
- d. Integrierte Aufrüstung und Überarbeitung der veralteten und nicht sicherheitsrelevanten Hardware und Systemsoftware für Computerarbeitsplätze, Einführung einer sicheren zentralisierten Verwaltungslösung (4000 Computerarbeitsplätze).

Die gesamte Reform richtet sich nur an staatliche Einrichtungen, die die IT-Infrastrukturdienste der staatlichen Cloud nach der Reform in vollem Umfang nutzen können.

Die Reform muss bis zum 30. September 2026 abgeschlossen sein.

#### C.1.1a Investition 1a „Transformation der Governance im Bereich der öffentlichen Informationstechnologie – Entwicklung der staatlichen Cybersicherheit“

Ziel der Investition ist es, die Cybersicherheitskapazitäten des Staates zu stärken. Die Maßnahme umfasst folgende Elemente:

- a. Annahme eines nationalen Programms zur Entwicklung der Cybersicherheit, bei dem es sich um ein vierjähriges Planungsdokument handelt, das im Einklang mit dem Gesetz über die strategische Governance der Republik Litauen und dem Sekundärrecht zu erstellen ist. Das Programm dient als Grundlage für die unter den Buchstaben b bis d aufgeführten Tätigkeiten, indem es die zu bewältigenden Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit beschreibt und die für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Mittel und Ressourcen ermittelt.
- b. Einrichtung eines Cybersicherheitsüberwachungssystems, das aus der Einrichtung von Systemen für den Informationsaustausch zwischen Nutzern (Fragen der Cybersicherheit) und dem nationalen Cybersicherheitszentrum, das dem Verteidigungsministerium untersteht, und der Einrichtung von Sicherheitsmanagementzentren besteht.
- c. Stärkung der Kapazitäten zur Untersuchung von Cyberkriminalität, wozu auch Investitionen in Lösungen für die Verarbeitung und Analyse von Big Data gehören, ein Testlabor für die Durchführung von Ermittlungen im Bereich Cyberkriminalität.
- d. Schulung des in Cybersicherheitseinrichtungen tätigen Personals im Bereich der Cybersicherheit.

Die Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

### C.1.2. Reform 2 „Gewährleistung der Wirksamkeit der Datenverwaltung und offener Daten“

Ziel der Reform ist es, die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten des öffentlichen Sektors, die Möglichkeit ihrer Weitergabe, die Möglichkeiten der Weiterverwendung der Daten und die Schaffung der Voraussetzungen für eine datengesteuerte öffentliche Politik und digitale Innovation im Privatsektor zu gewährleisten.

Die Reform erfordert direkte öffentliche Investitionen zur Entwicklung eines Modells der staatlichen Datenarchitektur und ihrer Verwaltungsinstrumente, um die öffentlich zugängliche Datenmenge im nationalen Datensee (NDL) zu erhöhen und so die Voraussetzungen für die Weiterverwendung von Daten in allen staatlichen Informationssystemen und Registern zu schaffen und diese Daten der Öffentlichkeit, der Wirtschaft und der Wissenschaft zugänglich zu machen.

Die Integration von Informationsressourcen in den nationalen Datensee umfasst folgende Schritte:

- a. Einrichtung einer Schnittstelle mit dem Datenanbieter über die Verbindung für die gemeinsame Datennutzung;
- b. Beschreibung der semantischen Struktur, Erstellung von Metadaten;
- c. Verarbeitung der empfangenen Datensätze (Transformation, Reinigung, Anonymisierung/Verschlüsselung, Verbindung, Aggregation und sonstige Arbeiten unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Daten und des Nutzerbedarfs für die Öffnung);
- d. Einrichtung einer Schnittstelle zwischen dem nationalen Datensee (NDL) und dem Datenspeicher des offenen Datenportals ([data.gov.lt](http://data.gov.lt)) über die Programmierschnittstelle für die staatliche Übertragung (API);
- e. Herstellung der Verbindung zwischen dem nationalen Datensee und dem offenen Datenportal ([data.gov.lt](http://data.gov.lt)) über die REST-API.
- f. Entwicklung eines Mechanismus für die automatische Aktualisierung offener Datensätze und ihrer Metadaten.

Die Gestaltung der staatlichen Datenarchitektur erfordert:

- a. Durchführung einer Analyse der Datenstruktur der staatlichen Informationsressourcen (SIR), der Entwicklung und Bestandsaufnahme des SIR-Daten-Metadatenmodells und der Entwicklung methodischer, rechtlicher und organisatorischer Maßnahmen für die Erstellung und Verwaltung von Metadaten;
- b. Installation eines automatisierten Metadatenverwaltungstools, Entwicklung eines Algorithmus für das automatische Ausfüllen von Metadaten, Entwicklung einer Struktur und einer Verwaltungssoftware für Metadaten und Entwicklung einer automatisierten Eingabesoftware für Metadaten;
- c. Einführung von Schnittstellen mit SIR für die automatische Erfassung und Aktualisierung von Metadaten aus allen SIR, Bereitstellung der höchsten hierarchischen Metadaten in der Datenbank, Erstellung von APIs für den Datenaustausch innerhalb der staatlichen Plattform für Informationsressourcen und vollständige Metadaten zur Einbeziehung bestehender und geplanter API-Erstellungen.

Die Reform steht in direktem Zusammenhang mit europäischen Initiativen zur Öffnung und Weiterverwendung von Daten. Die geplanten Investitionen sollen eine reibungslose technologische Umsetzung der Datenöffnung durch eine integrierte Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors für mehrere Zwecke ermöglichen. Mit der Reform sollen die Probleme angegangen werden, die durch die Dezentralisierung und Fragmentierung der Daten des öffentlichen Sektors entstehen. Diese Infrastruktur umfasst auch die Weiterverwendung hochwertiger Gesundheitsdaten. Zielgruppe der Reform sind öffentliche Verwaltungen, wissenschaftliche Einrichtungen, Unternehmen und die breite Öffentlichkeit.

Die Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### C.1.3. Reform 3 „kundenorientierte Dienstleistungen“

Ziel der Reform ist die Digitalisierung öffentlicher und administrativer Dienste durch eine vollständige Umgestaltung der nationalen und lokalen Regierungsprozesse, die vollständige Digitalisierung, die Systemintegration, die Weiterverwendung von Daten, die höchste Qualität der erbrachten Dienstleistungen und die Nutzerorientierung der öffentlichen Verwaltung. Die Reform wird in zwei Richtungen umgesetzt:

- a. Verbesserung des Entscheidungsprozesses für die Entwicklung und Modernisierung neuer öffentlicher Dienste und Verbesserung der Inklusivität öffentlicher Dienste und der Zugänglichkeit von Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen.
- b. Integrierte Investitionen in die Digitalisierung der Verfahren der öffentlichen Verwaltung, den Empfang fehlender elektronischer öffentlicher Dienste und die Automatisierung des interinstitutionellen Datenaustauschs und die Zugänglichkeit von Instrumenten für den Zugang zu öffentlichen Diensten für Menschen mit Behinderungen. Ziel der Investition ist es, die Verfahren der öffentlichen Verwaltung zu digitalisieren, fehlende elektronische öffentliche Dienste zu schaffen und die Reife aller in Litauen erbrachten öffentlichen Dienstleistungen zu vereinheitlichen, damit der interinstitutionelle Datenaustausch automatisiert ist und Informationen für alle zugänglich sind, ohne dass Menschen mit Behinderungen diskriminiert werden.

Darüber hinaus stützt sich die Durchführung der Reform auf folgende Grundsätze: Grundsatz der einmaligen Erfassung, Inklusivität und Zugänglichkeit von Diensten, Offenheit und Transparenz, standardmäßig grenzüberschreitend, standardmäßig Interoperabilität, Vertrauenswürdigkeit und Sicherheit. Ein Teil der Investitionen (2 000 000 EUR) wird in die horizontale Entwicklung digitaler Kompetenzen fließen.

Die Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### C.1.4. Investition 1 „Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben“

Ziel der Investition ist es, die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Wissenschaft und Wirtschaft fortschrittliche und innovative Instrumente und KI-Lösungen, die in der litauischen Sprache kommunizieren, lesen, analysieren, verstehen und verdolmetschen können, wirksam

entwickeln und einsetzen können und der universelle Zugang zu digitalisierten und digitalen Ressourcen geschaffen und sichergestellt wird, die es Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft ermöglichen, innovative Technologien, Dienstleistungen und Produkte auf der Grundlage kultureller Inhalte zu entwickeln.

#### C.1.4.1. Teilmaßnahme 1: Entwicklung der technischen Ressourcen in litauischer Sprache

Ziel der Teilmaßnahme ist die Entwicklung litauischer Sprachressourcen, die für die Entwicklung von KI-Lösungen in litauischer Sprache erforderlich sind und der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehört auch die Entwicklung von Sprachressourcen, die es Wissenschafts- und Wirtschaftsorganisationen ermöglichen sollen, die KI-Systeme und -Dienste litauischer Sprache zu verbessern.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

#### C.1.4.2. Teilmaßnahme 2: Digitalisierung und Zugänglichkeit kultureller Ressourcen

Die Teilmaßnahme umfasst organisatorische und technische Maßnahmen im Bereich der Veröffentlichung digitaler Kultur und von Informationsressourcen, die Anpassung elektronischer Dienste und Produkte an Menschen mit Behinderungen sowie die Entwicklung technologischer und IT-Lösungen für die Öffnung und Weiterverwendung von Inhalten des kulturellen und kulturellen Erbes. Ziel der Teilmaßnahme ist die Finanzierung eines zentralisierten Projekts zur Schaffung einer einheitlichen Plattform für den Zugang zu digitalisierten kulturellen Ressourcen und deren Verbreitung von mindestens zwölf Eigentümern kultureller Ressourcen, die von einem zentralen Projektträger durchgeführt werden kann. Die digitalisierten kulturellen Ressourcen werden auf einer einzigen IT-Plattform zur Verfügung gestellt und verbreitet. Darüber hinaus müssen 20 % der über die nationale Online-Veröffentlichungsplattform ELVIS verfügbaren digitalen (elektronischen) Ressourcen für Menschen mit Behinderungen geeignet sein.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

#### C.1.4.3. Teilmaßnahme 3: Produktion digitaler Bildungsinhalte und -ressourcen

Ziel der Teilmaßnahme ist die Entwicklung technologischer Lösungen, die für den digitalen Unterricht, die Lernressourcen und die IT-Infrastruktur in Bildungseinrichtungen erforderlich sind, um personalisiertes Fernunterricht zu ermöglichen. Sie soll Schulen als nationale Fernschule eine digitale Lernbasis an die Hand geben, die auf der Verbindung zwischen bestehenden und neuen digitalen Lerntools, von öffentlichen und privaten Verlegern entwickelten digitalen Inhalten, Test- und Leistungsbewertungssystemen, Bibliotheken und aktuellen Bildungsinhalten beruht. Um die Wirksamkeit des Fernunterrichts zu gewährleisten, werden Prototypen für Fernunterricht und gemischte Bildung entwickelt, getestet und umgesetzt.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2024 abzuschließen.

#### C.1.4.4. Teilmaßnahme 4: Finanzierungsinstrumente für Unternehmensgründungen und digitale Innovation

Mit der Teilmaßnahme sollen finanzielle Anreize für Unternehmensgründungen und digitale Innovationen geschaffen werden.

Unternehmensdienstleistungszentren werden bei der Einführung von Robotik-Automatisierungsprozessen und Lösungen für künstliche Intelligenz unterstützt, indem Ausgaben im Zusammenhang mit i) Beratungsdiensten im Zusammenhang mit der ersten Analyse des Projekts im Hinblick auf die zu automatisierenden Prozesse und die Lösungen, die diese Prozesse ermöglichen, finanziert werden; (II) Schulungskosten im Zusammenhang mit der Entwicklung der ESA- und KI-Lösung; Erwerb von Lizzenzen (Roboter, Softwarelizenzen) im Rahmen des Projekts; IV) Kosten für die Vergütung der für Projektaktivitäten aufgewendeten Zeit; Ausrüstung und Mietkosten im Zusammenhang mit der Installation und dem Betrieb der automatisierten Lösungen (z. B. Anmietung von Servern).

Start-ups und Spin-offs werden bei der Entwicklung von Produkten und Lösungen für künstliche Intelligenz, Blockchain-Technologien und Robotikprozessautomatisierung unterstützt, indem Ausgaben im Zusammenhang mit i) der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen in der Anfangsphase vor der Beschaffung von Investitionskapital finanziert werden; die Analyse der Markterfordernisse; die Entwicklung eines technologischen Lösungskonzepts; IV) die Entwicklung eines lebensfähigen Mindestprodukts; und v) das Erreichen der Marktreife des Produkts.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. September 2025 abgeschlossen sein.

#### C.1.4.5. Teilmaßnahme 5: IKT-Exzellenzzentrum

Die Einrichtung eines IKT-Exzellenzzentrums zielt darauf ab, Verbindungen zwischen Unternehmen, Hochschulen und Behörden aufzubauen, Forschung und Entwicklung für die Entwicklung von Technologien, Produkten und Dienstleistungen in einer Vielzahl von Bereichen zu fördern, sie auf den Markt vorzubereiten (Vermarktung) und den Austausch von Ideen, Wissen und Investitionen zu fördern. Ein solches Zentrum würde sich auf die Verbesserung des Zugangs zu unternehmensrelevanten Infrastrukturen und Dienstleistungen konzentrieren, auch für Spin-offs, die von Hochschuleinrichtungen zu kommerziellen Zwecken eingerichtet werden.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

#### C.1.5. Investition 2 „Auf dem Weg zu 5G“

Ziel der Investition ist es, die effektive Abdeckung und Durchdringung hochdurchlässiger elektronischer Kommunikationsnetze sicherzustellen, die den Bedürfnissen digital aktiver Unternehmen entsprechen und in ausgewogener Weise an die Entwicklung von Netzen mit sehr hoher Kapazität, einschließlich 5G-Netzen, angepasst sind. Die Maßnahme zielt darauf ab, die Einführung von 5G im ganzen Land zu erleichtern, insbesondere in internationalen Landverkehrskorridoren (Via Baltica, Rail Baltica) und anderen Hauptverkehrsstraßen und Eisenbahnstrecken von nationaler Bedeutung, Flughäfen und Seehäfen. Die Maßnahme umfasst die

Finanzierung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität, die durch Mittel aus der Fazilität „Connecting Europe“, anderen EU-Strukturfonds, nationalen Fonds und der Mobilisierung privater Investitionen ergänzt werden soll. Gleichzeitig zielt die Investition auch auf den Ausbau der Glasfaserinfrastruktur in ländlichen und abgelegenen Gebieten ab, wodurch 5000 sozioökonomische Triebkräfte Zugang zu Gigabit-Breitbandanschlüssen erhalten. Die Investition umfasst auch Elemente, um Unternehmen und öffentliche Einrichtungen zu Innovationen und zur Anpassung an eine schnelle digitale Konnektivität zu ermutigen, indem mindestens sieben praktische Anwendungen von Mobilitätsinnovationen umgesetzt werden.

#### C.1.5.1. Teilmaßnahme 1: 5G-Fahrplan

Der litauische 5G-Fahrplan sieht eine ausgewogene, kosteneffiziente und effiziente Entwicklung von 5G vor, mit dem Ziel, in 95 % des Territoriums städtischer Gebiete, internationale Landverkehrskorridore (Via Baltica, Rail Baltica), Fernstraßen und Eisenbahnstrecken von nationaler Bedeutung, Flughäfen und Seehäfen kommerziell verfügbare 5G-Dienste zu erreichen. Um diese Ziele zu erreichen, enthält der 5G-Fahrplan Maßnahmen zur Erleichterung der Regulierungs- und Investitionsbedingungen für die Entwicklung von 5G. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Maßnahmen weitgehend mit denen des „Konnektivitätspakets“ der EU übereinstimmen.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

#### C.1.5.2. Teilmaßnahme 2: Weiterentwicklung von Netzen mit sehr hoher Kapazität

Ziel der Teilmaßnahme ist der Ausbau der Gigabit-Infrastruktur in abgelegenen und ländlichen Gebieten, in denen es derzeit keine Infrastruktur eines privaten Betreibers gibt und eine solche Infrastruktur in naher Zukunft nicht geplant ist. Die entwickelte Infrastruktur sollte die Verbindung mit Gigabit-Geschwindigkeiten von insgesamt 5000 sozioökonomischen Faktoren erleichtern. Mitte 2021 wurde eine Studie in Auftrag gegeben, um Bereiche zu ermitteln, in denen eine Infrastruktur, die eine angemessene Dienstqualität bieten kann, nicht vorhanden ist oder in naher Zukunft nicht geplant ist, und zwar durch Funkplanung und Konsultation privater Betreiber. Sozioökonomische Triebkräfte werden durch den Bau von Türmen und den Ausbau von Fasern miteinander verbunden. Für jeden Fall sind optimale technische Lösungen zu bewerten.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

#### C.1.5.3. Teilmaßnahme 3: Innovation im Bereich der Mobilität

Innovationen im Bereich der Mobilität werden durch ein wettbewerbliches Verfahren gefördert, das einem breiten Spektrum von Einrichtungen oder Konsortien Mittel in Form von Projekten zur Entwicklung digitaler Lösungen zur Förderung der Digitalisierung verschiedener Sektoren durch praktische Anwendung von Verkehrs- und Kommunikationsinnovationen wie i) autonomer Verkehr, ii) unbemannte Luftfahrzeuge – Drohnen, iii) Internet der Dinge, iv) virtuelle Realität, v) Robotisierung oder Automatisierung auf der Grundlage von 5G und Einführung fortschrittlicher technologischer Lösungen wie vi) Transportrechnungen und nachhaltige Verwaltung von

Mobilitätsdaten – zur Verfügung stellt; VII) Lösungen für die Digitalisierung eines einheitlichen Fahrscheinsystems und der Transportmöglichkeiten.

Die Lösungen müssen öffentliche Einrichtungen einführen und an Innovationen im Bereich der 5G-Mobilität anpassen (autonomer Verkehr, Drohnen usw.).

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

## C.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe			
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr hr	Jahr	
59	C.1.1 Transformation der öffentlichen IT-Governance	Meilenstein	All von den staatlichen Haushaltseinrichtungen betriebenen Systeme wurden zu einer neuen hybriden staatlichen Cloud-Infrastruktur migriert.	Abschluss einer komplexen Erneuerung und Neuorganisation der Informations- und Kommunikationstechnologieinfrastruktur der staatlichen Haushaltseinrichtungen und Einführung einer sicheren zentralen Verwaltung			Q3	2026	Alle Systeme, die von staatlichen Haushaltseinrichtungen betrieben werden (diese staatlichen Haushaltseinrichtungen sind in der Entschließung Nr. 498) festgelegt, die sich in veralteter oder nicht sicherheitskonformer IKT-Infrastruktur befinden, sowie diejenigen, deren IKT-Infrastruktur in nicht konformen Rechenzentren angesiedelt ist, sind in zwei Bereichen zu einer neuen hybriden staatlichen Cloud-Infrastruktur migriert:	1. Erweiterung der bestehenden Cloud-Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnologien, soweit dies für alle öffentlichen Haushaltseinrichtungen erforderlich ist, und Migration veralteter und nicht sicherheitskonformer IKT-Infrastruktur der staatlichen Haushaltseinrichtungen zu einer zentral verwalteten Cloud-

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr hr	
60a	C.1.1a Umgestaltung der								Ausnahme: Systeme, die Eigentum staatlicher Haushaltseinstitutionen sind und vom Unternehmenszentrum für Register verwaltet werden, aus dem Haushalt des staatlichen Unternehmenszentrums geführt werden und in dessen IKT-Infrastruktur betrieben werden und in konformen Rechenzentren gespeichert werden, sind nicht in dieser Systemliste enthalten.
									Das nationale Programm zur Entwicklung der Cybersicherheit

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel		
	Governance im Bereich der öffentlichen Informationstechnologie – Entwicklung der staatlichen Cybersicherheit		Entwicklung der Cybersicherheit.	Cybersicherheit angenommen					wird von der Regierung der Republik Litauen angenommen.
60b	C.1.1a	Meilenstein	Einrichtung eines nationalen Cybersicherheitsüberwachungssystems.	Einrichtung eines nationalen Cybersicherheitsüberwachungssystems				Q2	2026
	Umgestaltung der Governance im Bereich der öffentlichen Informationstechnologie – Entwicklung der staatlichen Cybersicherheit								
60c	C.1.1a	Meilenstein	Stärkung der Kapazitäten für Ermittlungen im Bereich Cyberkriminalität	Stärkung der Cybersicherheitskapazitäten für strafrechtliche Ermittlungen durch die Installation von Software und Hardware.				Q2	2026
	Umgestaltung der Governance im Bereich der öffentlichen Informationstechnologie – Entwicklung der staatlichen								

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe	
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr hr	Jahr
61	C.1.1 Transformation der Governance im Bereich der öffentlichen Informationstechnologie – Entwicklung der staatlichen Cybersicherheit	Ziel	Abschluss der Cybersicherheitschulungen	Anzahl	0	300	Q2	2026	auf hoher Ebene durchzuführen, um fortgeschrittenen Tätigkeiten anhaltender Bedrohungen zu untersuchen.
62	C.1.1 Transformation der öffentlichen IT-Governance	Ziel	Die Abteilung für staatliche Informationstechnologiedienste erbringt IT-Dienstleistungen für Haushaltseinrichtungen, die in der Entschließung Nr. 498 der Regierung der Republik Litauen auf konsolidierter Basis festgelegt wurden.	Prozentsatz	9 % z	75 %	Q1	2025	75 % der in der Entschließung der Regierung der Republik Litauen Nr. 498 festgelegten Einrichtungen profitieren von konsolidierten IT-Diensten.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Vierteljahr hr	Jahr	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel			
63	C.1.1 Transformation der öffentlichen IT-Governance	Ziel	Die Abteilung für staatliche Informationstechnologiedienste erbringt IT-Dienstleistungen für alle in der Entschließung der Regierung der Republik Litauen Nr.498 auf konsolidierter Basis festgelegten Haushaltsinstitutonen.	Prozentsatz z	75 %	100 %	Q3	2026	100 % der in der Entschließung der Regierung der Republik Litauen Nr. 498 festgelegten Institute profitieren von konsolidierten IT-Diensten.	
64	C.1.2 Gewährleistung der Wirksamkeit der Datenverwaltung und offener Daten	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften über eine effiziente Datenverarbeitung.	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten			Q3	2022	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften über eine effiziente Datenverwaltung. Dazu gehören Änderungen des Gesetzes über amtliche Statistiken oder des Gesetzes über das Recht auf Übermittlung von Informationen staatlicher und kommunaler Einrichtungen, mit denen die Aufgaben des Statistischen Litaueus auf die Verwaltung des staatlichen Datensees (staatliche Datenplattform) ausgeweitet werden.	

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr hr	
65	C.1.2 Gewährleistung der Wirksamkeit der Datenverwaltung und offener Daten	Ziel	Inbetriebnahme des Datenverwaltungsmodells	Anzahl	0	1	Q4	2024	eines Datenverwaltungsmodells. Für die Datenbereitstellung wird eine zentrale Anwendungsprogrammierschnittstelle (API) eingerichtet, und für die in das Datenarchitekturmodell einbezogenen staatlichen Daten wird eine zentrale API für den Datenaustausch verwendet.
66	C.1.2 Gewährleistung der Wirksamkeit der Datenverwaltung und offener Daten	Ziel	Integration von Informationsressourcen in den Datensee	Anzahl	53	376	Q2	2026	In den nationalen Datensee werden insgesamt 376 Informationsressourcen integriert.
67	C.1.2	Ziel	Inbetriebnahme	Anzahl	0	1	Q1	2024	Inbetriebnahme eines

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr hr	
	Gewährleistung der Wirksamkeit der Datenverwaltung und offener Daten	des Datenaustauschtools							Das Datenaustauschinstrument wird veröffentlicht und ist kostenlos zugänglich.
68	C.1.3 Kundensorientierte Dienstleistungen	Meilenstein	Inkrafttreten der geänderten Verordnung über die Bereitstellung von Informationen für Menschen mit Behinderungen	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten				Q1 2024	Inkrafttreten der geänderten Rechtsvorschrift über die Bereitstellung von Informationen für Menschen mit Behinderungen.
69	C.1.3 Kundensorientierte Dienstleistungen	Meilenstein	Veröffentlichung einer Ausschreibung für innovative Lösungen und Komunikationsmöglichkeiten	Veröffentlichung der Ausschreibungsbe kanntmachung				Q2 2023	Veröffentlichung einer Ausschreibung für innovative Lösungen und Instrumente zur Gewährleistung besserer Kommunikationsmöglichkeiten

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vierteljahr hr	Jahr	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel		
				Instrumente zur Gewährleistung besserer Kommunikationsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen					mit Menschen mit Behinderungen. Die technischen Spezifikationen und die Vergabe öffentlicher Aufträge werden in Zusammenarbeit mit den Zielgruppen ausgearbeitet. Bei den Qualifikationsanforderungen wird besonderes Augenmerk auf die Erfahrung, die Fähigkeiten und die Fähigkeiten der Anbieter zur Umsetzung ähnlicher IT-Lösungen gelegt. IT-Systeme müssen alle Anforderungen der EG-Richtlinie über den barrierefreien Zugang zum Internet erfüllen. (2024 Q1).
70	C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen	Meilenstein	Inbetriebnahme eines Kompetenzzentrums für offene Daten und den digitalen Wandel operativ	Kompetenzzentrum für offene Daten und den digitalen Wandel operativ	Q4	2021	Inbetriebnahme eines Kompetenzzentrums für offene Daten und den digitalen Wandel durch eine Entschließung der Republik Litauen.		Die Organisationsstruktur des Kompetenzzentrums besteht aus zwei Abteilungen: eines wird digitale Lösungen überwachen und bewerten, während sich die zweite auf Daten und Architektur konzentriert.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr hr Jahr
								<p>Die Monitoring- und Evaluierungsgruppe für digitale Lösungen analysiert und überwacht gegebenenfalls bestehende Lösungen, indem sie die Funktionalität und die zu bewältigenden Herausforderungen bewertet. Sie bewertet neue Initiativen unter dem Gesichtspunkt der Duplizierung bestehender Lösungen und der Zweckmäßigkeit technologischer Lösungen.</p> <p>Die Gruppe legt die Architektur der Gesamtarchitektur der Informationssysteme und Daten sowie die Standards und technischen Anforderungen fest, die auf die neu entwickelten Lösungen anzuwenden sind.</p> <p>Es wird erwartet, dass jede neue vorgeschlagene Lösung eine erste Bewertung der Gruppe digitaler Initiativen erhält und nach Erstellung dieses Prozesses und detaillierter Entwürfe der</p>

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Anforderungen unter dem Gesichtspunkt der architektonischen Kompatibilität bewertet wird.	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr hr		
71	C.1.3	Ziel	Inbetriebnahme von Lösungen für digitale öffentliche Dienste für Menschen mit Behinderungen	Anzahl	2	Q1	2025	Inbetriebnahme von zwei Lösungen zur Erleichterung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu digitalen öffentlichen Diensten: eine IT-Lösung zur Gewährleistung besserer Kommunikationsmöglichkeiten für Gehörlose und eine andere IT-Lösung zur Gewährleistung des Zugangs blinder zu Informationen. Die Dienstleistungen werden von Anbietern mit angemessener Qualifikation im Wege der Vergabe öffentlicher Aufträge erbracht.	unter dem Gesichtspunkt der architektonischen Kompatibilität bewertet wird.	
72	C.1.3	Ziel	Zufrieden stellende Nutzung öffentlicher Dienste durch Menschen mit Behinderungen	%	0	60 %	Q1	2026	Mindestens 1000 Teilnehmer nehmen an einer Umfrage teil, mit der bewertet werden soll, ob die Reform des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu öffentlichen Dienstleistungen ihr Ziel erreicht hat, barrierefreie Informationen auf Websites zu veröffentlichen und	

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzials und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel		
73	C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen	Ziel		Abgeschlossene Projekte zur Digitalisierung der Dienstleistungen und zur Steigerung des Reifegrads der erbrachten Dienstleistungen	Anzahl	0	15	Q2 2026	Kommunikationslösungen den Erwartungen der Nutzer gerecht zu werden. 60 % der Befragten geben an, dass sie mit den entwickelten Lösungen zufrieden sind und/oder sie für nützlich halten.  Abschluss von mindestens 15 Projekten zur Digitalisierung der Dienstleistungen und zur Steigerung des Reifegrads der von der öffentlichen Verwaltung erbrachten Dienstleistungen.  Die Projekte werden auf der Grundlage eines genehmigten Auswahlmodells ausgewählt und geben an, wie sie am besten und effizient umgesetzt werden können.  Die Projekte werden von zentralen Institutionen und Gemeinden für die Entwicklung neuer Dienste oder die Einführung technologischer Lösungen durchgeführt (Projekte zur Entwicklung digitaler Dienste und zur Digitalisierung von Prozessen zielen darauf ab, digitale Dienste einfach, bequem,

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel		
74	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.1. Entwicklung der technischen Ressourcen in litauischer Sprache	Meilenstein	Bereitstellung litauischer Sprachressourcen für die Entwicklung künstlicher Intelligenz und innovativer Technologien	Öffentlich zugängliche litauische Sprachressourcen für die Entwicklung von KI-Lösungen				Q2	2026 Lituvische Ressourcen für die Entwicklung von KI-Lösungen werden öffentlich und kostenlos zur Verfügung gestellt.
75	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.1. Entwicklung der	Ziel	Abgeschlossene Projekte zur Schaffung litauischer Sprachressourcen, die für die Entwicklung von KI-Lösungen erforderlich sind	Anzahl	0	5	Q2	2026	Abschluss von fünf Projektgruppen zur Schaffung litauischer Sprachressourcen, die für die Entwicklung von KI-Lösungen erforderlich sind.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr hr		
76	technischen Ressourcen in litauischer Sprache	C.1.4	Ziel	Anzahl	0	12	Q4	2022	Mindestens 12 Verträge mit den Eigentümern der digitalen kulturellen Ressourcen über die Öffnung der Ressourcen und deren Zugänglichkeit für die Nutzer.
77	Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.2. Digitalisierung und Zugänglichkeit kultureller Ressourcen	C.1.4	Ziel	Anzahl	0	12	Q2	2026	Abgeschlossene organisatorische und technische Lösungen für die Öffnung und Bereitstellung von mindestens 12 digitalen kulturellen Ressourcen für die Nutzer.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr hr	
78	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.2. Digitalisierung und Zugänglichkeit kultureller Ressourcen	Ziel	Digitale (elektronische) Ressourcen, die Menschen mit Behinderungen zur Verfügung gestellt werden	%	15 %	20 %	Q4	2025	20 % der über die nationale Online-Veröffentlichungsplattform ELVIS verfügbaren digitalen (elektronischen) Ressourcen müssen für Menschen mit Behinderungen geeignet sein. Die Art der Veröffentlichungen umfasst maßgeschneiderte E-Books für Personen, die den gedruckten Text nicht lesen können. Die Veröffentlichungen beruhen auf inklusiven Publikationsgrundsätzen und sind für alle, auch für Menschen mit Beeinträchtigungen/individuellen Bedürfnissen, konzipiert. Diese Veröffentlichungen werden über die nationale Online-Veröffentlichungsplattform ELVIS ( <a href="http://www.elvis.labiilioteka.lt">www.elvis.labiilioteka.lt</a> ) in einem maßgeschneiderten Format zur Verfügung gestellt.
79	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im	Ziel	Inbetriebnahme digitaler Lerneinrichtungen	Anzahl	0	1704	Q2	2024	Inbetriebnahme digitaler Lerneinrichtungen, die technologische und digitale Objekte für Bildung und Studium umfassen (digitale Ressourcen

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahr	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel		
	Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.3. Produktion digitaler Bildungsinhalte und -ressourcen								für die allgemeine Bildung, Prototypen für Fernunterricht und gemischte Bildung, Klassenräume und Zielgruppen, die für Fernunterricht und hybride Bildung ausgerüstet sind, Digitalisierung von Lehrplänen/Modulen/Disziplinarnthalten).
80	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.4. Finanzierungsinstrumente für Unternehmensgründungen und digitale Innovation	Meilenstein	Veröffentlichung der Ausschreibung und Genehmigung der Finanzierungsbedingungen für die Entwicklung und Einführung innovativer technologischer Lösungen in der Wirtschaft	Veröffentlichung der Ausschreibung und Genehmigung der Finanzierungsbedingungen für die Entwicklung und Einführung innovativer technologischer Lösungen in der Wirtschaft			Q3	2022	Veröffentlichung einer Ausschreibung und Genehmigung der Finanzierungsbedingungen durch das Ministerium für Wirtschaft und Innovation oder Erlass des Direktors der Agentur für Wissenschaft, Innovation und Technologie.
81	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben –	Ziel	Inkrafttreten von Verträgen über finanzielle Anreize für Unternehmensgründungen und digitale	Anzahl	0	184	Q3	2024	Inkrafttreten von Verträgen über finanzielle Anreize für Unternehmensgründungen und digitale Innovation: 1) 14 Verträge über finanzielle Anreize für

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr hr Jahr
82	C.1.4. Finanzierungsinstrumente für Unternehmensgründungen und digitale Innovation	Innovation						Unternehmensdienstleistungszentren für den Einsatz von Roboterprozessautomatisierung und Lösungen für künstliche Intelligenz.
83	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.5. IKT-Exzellenzzentrum	Ziel	Inbetriebnahme des Exzellenzzentrum s	Anzahl	0	1	Q4	2025 Inbetriebnahme eines speziellen IKT-Exzellenzzentrums.
84	C.1.5 Schritt hin zu 5G – C.1.5.1. 5G-Fahrlplan	Meilenstein	Zugeteilte Funkfrequenzen für den Aufbau von 5G-Netzen	Zugeteilte Funkfrequenzen			Q1	2022 Versteigerungen und Erteilung von Genehmigungen für die Nutzung von Funkfrequenzen (Kanäle) in den Frequenzbändern 3400–3800 MHz und 694–790 MHz.
							Q2	2022 Inkrafttreten der Rechtsvorschriften sind in Kraft

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Bau und die Installation der elektronischen Kommunikationsinfrastruktur, um die Verfügbarkeit öffentlicher Mobilfunkdienste in allen Räumlichkeiten öffentlicher Gebäude zu fördern und den Aufbau Kommunikationsnetze auf nationalen und kommunalen Straßenspuren, Quadraten, Brücken, Viadukten und Tunneln zu erleichtern.	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe	
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr hr	Jahr	
	5G-Fahrrplan			getreten einschlägigen Gesetze, die eine schnellere Installation der elektronischen Kommunikationsinfrastruktur ermöglichen						
85	C.1.5 Schritt hin zu 5G – C.1.5.1. 5G-Fahrrplan	Ziel		Inbetriebnahme von 5G-Diensten in städtischen Gebieten und anderen Fernstraßen und Eisenbahnstrecken von nationaler Bedeutung, Flughäfen und Seehäfen	%	0	95	Q4	2025	Bis Ende 2025 sind 5G-Dienste in 95 % des Territoriums städtischer Gebiete, in internationalen Landverkehrskorridoren (Via Baltica, Rail Baltica), Fernstraßen und Eisenbahnstrecken von nationaler Bedeutung, Flughäfen und Seehäfen kommerziell verfügbar.
88	C.1.5 Schritt hin zu 5G – C.1.5.2. Weiterentwicklung von Netzen mit sehr hoher Kapazität	Ziel		Verbindungen zu privaten und öffentlichen Unternehmen mit Gigabit-Geschwindigkeit,	Anzahl	0	5 000	Q2	2026	Verbindung mit einer Gigabit-Geschwindigkeit von 5000 soziökonomischen Faktoren – Einrichtungen, die aufgrund ihres Auftrags, ihrer Natur oder ihres Standorts für Bürger,

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Unternehmen und lokale Gemeinschaften in ihrem umliegenden Gebiet oder in ihrem Einflussgebiet unmittelbar oder mittelbar wichtige soziökonomische Vorteile bringen können, darunter Behörden, öffentliche oder private Einrichtungen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse oder von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags betraut sind, sowie digitalintensive Unternehmen.	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel			
				nichstaatlichen und staatlichen Organisationen und kommunalen Einrichtungen (sozioökonomisch e Triebkräfte)						
89	C.1.5 Schritt hin zu 5G – C.1.5.3. Innovation im Bereich der Mobilität	Meilenstein	Benennung einer für die Verwaltung von Innovationsmaßnahmen im Verkehrsbereich zuständigen Behörde					Q2	2022	Benennung einer zuständigen Behörde, die das Programm der zu finanziierenden Tätigkeiten sowie die Bedingungen und Auswahlkriterien für das wettbewerbliche Verfahren für Innovationen in der Mobilität aufstellt.
90	C.1.5 Schritt hin zu 5G – C.1.5.3. Innovation im Bereich der	Ziel	Inbetriebnahme digitaler Lösungen für Mobilitätsinnovati	Anzahl	0	7	Q2	2026	Inbetriebnahme von mindestens sieben digitalen Lösungen zur Förderung der Digitalisierung in verschiedenen Sektoren durch	

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe	
				Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr hr	Jahr	praktische Anwendung von Verkehrs-Kommunikationsinnovationen wie i) autonomer Verkehr, ii) unbemannte Luftfahrzeuge – Drohnen, iii) Internet der Dinge, iv) virtuelle Realität, v) Robotisierung oder Automatisierung auf der Grundlage von 5G und Einführung fortgeschritten technologischer Lösungen (vi) Transportrechnungen und nachhaltige Verwaltung von Mobilitätsdaten, VII) Lösungen für die Digitalisierung eines einheitlichen Fahrscheinsystems und der Transportmöglichkeiten.	Die Lösungen müssen öffentliche Einrichtungen einführen und an Innovationen im Bereich der 5G-Mobilität anpassen (autonomer Verkehr, Drohnen usw.).	
	Mobilität	onen									

## **D. KOMPONENTE 4: HOCHWERTIGE UND ZUGÄNGLICHE BILDUNG FÜR DEN GESAMTEN LEBENSZYKLUS**

Die Komponente des litauischen Aufbau- und Resilienzplans im Bildungsbereich zielt darauf ab, die Qualität und Effizienz der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich der Erwachsenenbildung, zu verbessern und die Kompetenzentwicklung zu fördern. Die Reformen und Investitionen zielen darauf ab, 1. Modernisierung der allgemeinen Bildung, 2. Verbesserung der Kompetenzen und Anerkennung von Qualifikationen für Erwachsene, 3. Einrichtung eines Berufsberatungssystems und 4. Verbesserung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, auch durch Lernen am Arbeitsplatz. Die Reformen konzentrieren sich auf die Verbesserung des Zugangs zu frühkindlicher und schulischer Bildung und deren Qualität, die Stärkung der Kompetenzen von Lehrkräften und Schulleitern, die Aktualisierung der Lerninhalte und die Einrichtung eines Berufsberatungssystems. Die Investitionen zielen darauf ab, die Schulinfrastruktur zu verbessern und zu konsolidieren, das Ökosystem der MINKT-Bildung zu verbessern, eine zentrale Anlaufstelle für lebenslanges Lernen einzurichten, Lehrlingsausbildungen zu unterstützen und individuelle Lernkonten zu finanzieren, Berufsberatungsexperten, Lehrlingsausbildungen und die Teilnahme an Berufsbildungsprogrammen und Mobilitätsprogrammen zu unterstützen.

Die in der Komponente enthaltenen Maßnahmen unterstützen die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen zur Verbesserung von Qualität und Effizienz auf allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich der Erwachsenenbildung und der Förderung von Kompetenzen (länderspezifische Empfehlung 2 2019, länderspezifische Empfehlung 2 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

### **D.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

#### **D.1.1 Reform 1 „Modernische allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu wettbewerbsfähigen Kompetenzen“**

Ziel der Reform ist es, die allgemeine Bildung zu verbessern, um die Leistungsunterschiede zwischen den Schülern zu verringern. Die Reformen werden von sieben Teilmaßnahmen flankiert: 1. Verbesserung der Qualität der Bildung 2. Neuorganisation des Schulnetzes 3. Millenniumsschulprogramm, 4. Stärkung der Kompetenzen des pädagogischen Personals, 5. Entwicklung des MINKTAM-Ökosystems 6. digitaler Wandel 7. Verbesserung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung.

##### **D.1.1.1 Teilmaßnahme 1: Verbesserung der Qualität der Bildung**

Ziel der Teilmaßnahme ist die Verbesserung der Bildungsqualität. Der Inhalt der Rahmenprogramme für Vorschul-, Primar-, Sekundar- und Sekundarbildung wird bis zum 30. September 2022 aktualisiert, um den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Entwicklungen Rechnung zu tragen. Es werden Mindestindikatoren für die Überwachung der

Qualität der Schulbildung festgelegt und das Verfahren für die Organisation und Durchführung der externen Evaluierung von Schulen, die Schulbildungsprogramme durchführen, wird bis zum 30. Juni 2022 geändert, um bessere Ergebnisse, mehr Inklusion und Effizienz zu erzielen und die Leistungsunterschiede zwischen den Schülern zu verringern. Es wird ein Verfahren für die Organisation und Durchführung der externen Evaluierung der Aktivitäten von allgemeinbildenden Schulen eingeführt.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. September 2022 abzuschließen.

#### D.1.1.2. Teilmaßnahme 2: Neuorganisation des Schulnetzes

Ziel der Teilmaßnahme ist die Änderung der Vorschriften über die Schaffung eines Netzwerks von Schulen, die formale Bildungsprogramme durchführen, um neue Anforderungen an die Gemeinden in Bezug auf die Größe der Schule, die Regeln für Verbundklassen sowie weitere Umstrukturierungs- und Fördererfordernisse festzulegen. Zu den Kriterien gehören die Abschaffung der Möglichkeit, die Klassen 5-8 zusammenzulegen, und die Verpflichtung, staatliche Schulen mit 60 oder weniger Schülern neu zu organisieren. Die neuen Vorschriften führen zu einer Verringerung der Zahl der gemeinsamen Klassen; die Zahl der kleinen Gymnasiums und die Zahl der kleinen Schulen (mit weniger als 200 Schülern).

Die Teilmaßnahme wird bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

#### D.1.1.3: Teilmaßnahme 3: Millenniums-Schulprogramm

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Schulinfrastruktur neu zu organisieren und zu verbessern und gleiche Bildungschancen für litauische Kinder unabhängig von ihrem Wohnort und ihrem sozioökonomischen Hintergrund zu gewährleisten. Bis zum 31. Dezember 2021 wird ein Fortschrittsprogramm für „Millenniumsschulen“ angenommen, in dem die Bedingungen und Anforderungen für Gemeinden festgelegt sind, die Schulaktivitäten, die Ausbildung von Lehrkräften und die Infrastrukturentwicklung unterstützen wollen. Sie unterstützt die Gemeinden bei der Konsolidierung der Bildungsressourcen und der Stärkung bestehender Schulen im Hinblick auf die Schaffung eines inklusiven Bildungsökosystems in Schulen und die Einführung einer vernetzten Organisation und Verwaltung der Bildung. Das Programm wird auf kommunaler Ebene durchgeführt. Die Gemeinden beantragen die Teilnahme am Programm auf der Grundlage klarer Kriterien. Mehrere Gemeinden können sich auch gemeinsam für die Förderung der Schulvernetzung über das Gebiet einer Gemeinde hinaus bewerben, die mit größeren Einrichtungen und Schulstädten verbunden ist. Die Pläne für die Umstrukturierung der Schulen werden von den Gemeinden bis zum 30. April jedes Jahres genehmigt. Das Programm zielt auch darauf ab, die Motivation der Lehrkräfte und die Attraktivität des Berufs zu erhöhen, indem Lehrkräfte dabei unterstützt werden, ihre Kompetenzen zu verbessern und höhere Qualifikationen zu erwerben. Mindestens 80 % der litauischen Gemeinden führen das Programm „Millennium Schools“ durch, mit dem 150 Schulen unterstützt werden.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

#### D.1.1.4: Teilmaßnahme 4: Stärkung der Kompetenzen des pädagogischen Personals

Ziel der Teilmaßnahme ist es, pädagogisches Personal bei der Stärkung seiner Kompetenzen zu unterstützen, indem Qualifikation und Systeme der beruflichen Weiterbildung miteinander

verknüpft werden. Um die Qualität der nationalen Qualifizierungsprogramme für pädagogisches Personal zu gewährleisten, werden bis zum 31. Dezember 2022 Anforderungen an die Konzeption und Durchführung der nationalen Qualifikationsentwicklungsprogramme ausgearbeitet. Die Flexibilität der Ausbildungs- und Ausbildungssysteme für pädagogisches Personal wird durch die Möglichkeit erhöht, Punkte für den Erwerb von höheren Qualifikationen, einschließlich Masterabschlüssen, zu erhalten, indem informell erworbene Kompetenzen anerkannt und ein Modul von Fachstudiengängen untersucht wird. Die Durchführung der nationalen Programme zur beruflichen Entwicklung wird ebenfalls überwacht.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. Dezember 2024 abzuschließen.

#### D.1.1.5: Teilmaßnahme 5: Entwicklung des MINKTAM-Ökosystems

Ziel der Teilmaßnahme ist es, in die Erneuerung der Ausrüstung der STEAM-Zentren zu investieren, um die Kontinuität der Tätigkeiten in den Bereichen Naturwissenschaften, Technik, Ingenieurwesen, Kunst und Mathematik (MINKT) angesichts der sich rasch wandelnden technologischen Entwicklungen zu gewährleisten. Um die MINKT-Aktivitäten für Schüler in ländlichen Gebieten leichter zugänglich zu machen, werden in den STEAM-Zentren mobile Labors eingerichtet.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

#### D.1.1.6: Teilmaßnahme 6: Wandel der digitalen Bildung

Ziel der Teilmaßnahme ist es, die Einführung digitaler Bildungsinnovationen in Schulen zu fördern und die digitalen Kompetenzen aller Lehrkräfte zu stärken. Es werden ein Expertenteam und ein EdTech-Dachprojekt eingerichtet, um die Entwicklung digitaler Innovationen in der Bildung zu unterstützen und eine Plattform für die Erprobung von Innovationen in Bildungseinrichtungen zu schaffen. Die EdTech-Plattform verbindet Start-ups und Innovatoren mit Schulen und deren Schulungsbedarf und ermöglicht die Erprobung innovativer Lösungen. Die digitalen Kompetenzen auf allen Bildungsebenen – von Vorschullehrern bis hin zu Hochschullehrern – werden ebenfalls verbessert und die Nutzung digitaler Inhalte und technologischer Instrumente im Bildungsprozess gefördert, um die Bildungsergebnisse zu verbessern.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2024 abzuschließen.

#### D.1.1.7: Teilmaßnahme 7: Verbesserung der fröhkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung

Die Teilmaßnahme zielt darauf ab, den Zugang zu fröhkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung und deren Qualität zu verbessern, indem die Kriterien für Vorschullehrpläne überarbeitet werden, um sicherzustellen, dass die Inhalte auf dem neuesten Stand sind, wobei den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Merkmale von Kindern im Vorschulalter, die Ermittlung ihrer Fähigkeiten und Präferenzen oder Bedürfnisse sowie die Bereitstellung von Bildung auf der Grundlage der individuellen Entwicklung des Kindes Rechnung getragen wird. Darüber hinaus wird bis zum 30. Juni 2022 eine Studie durchgeführt, um den Infrastrukturbedarf für fröhkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung zu erfassen, um sicherzustellen, dass alle Kinder im gesamten Hoheitsgebiet gleichberechtigten Zugang dazu haben.

Die Teilmaßnahme ist am 30. September 2023 abzuschließen.

#### D.1.2. Reform 2 „Zugang zur Kompetenzentwicklung und Anerkennung von Qualifikationen für Erwachsene“

Ziel der Maßnahme ist die Schaffung eines einheitlichen Modells für das Funktionieren und die Steuerung des Rahmens für lebenslanges Lernen (LLL). Alle Informationen müssen in einem einzigen IT-System verfügbar sein. Das System umfasst nur Programme, die den geltenden Qualitätsstandards entsprechen, und einen Mechanismus zur Ermittlung von Programmen für den Erwerb von Kompetenzen mit hohem Mehrwert. Sie stellt sicher, dass auch Hochschulprogramme im Rahmen des lebenslangen Lernens angeboten werden, der es auch hochqualifizierten Menschen ermöglicht, an Programmen zur Kompetenzentwicklung teilzunehmen. Die Verwaltung des Systems für lebenslanges Lernen erfolgt durch die Nationale Kommission zur Überwachung der Humanressourcen. Auf der Grundlage des nationalen Systems zur Überwachung der Humanressourcen werden Entscheidungen über prioritäre Personengruppen, die Zugang zu Finanzmitteln für die Ausbildung haben, sowie über die zu behandelnden vorrangigen Programme/Achsen getroffen. Die Rechtsvorschriften treten bis zum 30. September 2022 in Kraft.

Das Modell der zentralen Anlaufstelle für lebenslanges Lernen soll einen fragmentierten Rahmen für die Entwicklung von Kompetenzen Erwachsener mit klaren Rollen und Zuständigkeiten für alle Akteure und operativen Finanzierungsmechanismen konsolidieren. Da es derzeit in dem Land kein einheitliches elektronisches System gibt, in dem Einzelpersonen Informationen über Lern-/Kapazitätsentwicklungsmöglichkeiten finden können, soll eine zentrale elektronische Anlaufstelle für Informationen eingerichtet werden. Die Entwicklung des elektronischen Systems beruht auf dem Grundsatz eines „individuellen Lernkontos“ und ermöglicht nicht nur die Suche nach Informationen über Lernmöglichkeiten, sondern auch die direkte Registrierung in den Programmen und die Bereitstellung eines klaren Kommunikationsinstruments zu den vom Staat vorgeschlagenen Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung. Dieses zentrale elektronische System wird auch in andere elektronische Systeme wie die Beschäftigungsplattform integriert. Das System der zentralen Anlaufstelle für lebenslanges Lernen muss bis zum 31. März 2023 voll funktionsfähig sein.

Die Kompetenzentwicklung konzentriert sich auf die Zielgruppe der Erwerbstätigen (18-65) mit einer Priorität für Geringqualifizierte, und Unterstützung/Verwaltung beruht auf dem Grundsatz „individuelle Lernkonten“, der sowohl den IT-Dienst für den Zugang zu Schulungen als auch die Finanzierung der Erwachsenenbildung umfasst. Es wird erwartet, dass mindestens 21,6tausend Menschen dabei unterstützt werden, unter anderem ihre digitalen Kompetenzen zu verbessern.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

#### D.1.3. Reform 3 „Berufsberatungssystem zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt“

Ziel der Maßnahme ist die Einrichtung eines Laufbahnentwicklungs- und Laufbahnberatungssystems, das im frühen Alter (ab Besoldungsgruppe 1) beginnt. Ein Berufsberatungs- und -planungssystem soll den Schülerinnen und Schülern dabei helfen, Interessengebiete zu ermitteln und über mögliche Karrierewege in einem frühen Alter zu entscheiden. Kinder erwerben Kenntnisse der in Bildungseinrichtungen erworbenen Kompetenzen, um den Übergang zwischen verschiedenen Bildungsebenen kennenzulernen. Schulen und Gemeinden werden nach dem geänderten Rechtsrahmen für Bildungslaufbahnen und

Laufbahnplanung zuständig. Berufsberatungsdienste in Schulen werden von Berufstätigen angeboten. Eines der Schlüsselemente des Systems ist die Bereitstellung hochwertiger Informationen über weitere Lern- oder Karrieremöglichkeiten. Diese Informationen stützen sich auf Daten des nationalen Systems zur Überwachung der Humanressourcen. Die Berufsberatung wird ebenfalls zu einem integralen Bestandteil des Systems des lebenslangen Lernens, der es Personen mit Qualifikation und/oder Berufserfahrung ermöglicht, Berufsberatung zu erhalten, die nicht nur über das LLL-Informationssystem, sondern auch über das Netz regionaler Laufbahnenzentren bereitgestellt wird. Die Rechtsvorschriften treten bis zum 31. März 2022 in Kraft. Mindestens 380 Berufsspezialisten bieten Berufsberatungsdienste in Schulen an.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. Dezember 2024 abzuschließen.

#### D.1.4. Reform 4 „Kompetenzen für den grünen und digitalen Wandel in der beruflichen Aus- und Weiterbildung“

Die Reform wird von fünf Teilmaßnahmen flankiert: 1. Einrichtung der nationalen Plattform für den Fortschritt der beruflichen Aus- und Weiterbildung 2. Bewertung der Kompetenzen 3. Lehrlingsausbildung und Lernen am Arbeitsplatz 4. Mobilitätsprogramm 5. Mehr Berufschancen für Schüler

##### D.1.4.1: Teilmaßnahme 1: Nationale Plattform für Fortschritte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung

Ziel der Teilmaßnahme ist die Einrichtung einer nationalen Plattform für den Fortschritt der beruflichen Aus- und Weiterbildung unter Beteiligung der Sozialpartner, die die Interessen von Unternehmen, Industrie, Bildungseinrichtungen und Behörden vertreten. Die Plattform entscheidet über die Ziele für die Steuerung der beruflichen Bildung, die praktische Umsetzung der Konsolidierung des bestehenden Ausbildungsnetzes, die Aktualisierung neuer Berufsstandards, Programme der beruflichen Bildung und der nichtformalen Erwachsenenbildung sowie über die Ausbildung, Motivation und Weiterbildung von Ausbildern. Vorrang wird der Verbesserung der digitalen und technischen Kompetenzen von Ausbildern und Master-Ausbildern eingeräumt, die an der nationalen Mobilität und Berufsausbildung von Auszubildenden beteiligt sind. Unterstützung für Weiterbildungsmaßnahmen wird auch für Ausbilder ohne einschlägige Berufserfahrung in dem zu unterrichtenden Bereich und für Ausbilder in kleinen und mittleren Unternehmen ohne pädagogische Qualifikationen bereitgestellt. Die Zertifizierung der Ausbilder wird aktualisiert.

Die Einrichtung der Plattform muss bis zum 31. März 2022 abgeschlossen sein. Die Verbesserung der Kompetenzen der Ausbilder muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

##### D.1.4.2: Teilmaßnahme 2: Beurteilung der Befähigung

Ziel der Teilmaßnahme ist es, die Anerkennung erworbener formaler und nichtformaler Kompetenzen zu verbessern. Zu diesem Zweck treten Änderungen des Berufsbildungsgesetzes und der Durchführungsvorschriften in Kraft und benennen 18 Kompetenzbewertungszentren, die schließlich zu methodischen Zentren im Bildungsbereich werden, um Wissen durch Vernetzung mit sektorale Ausbildungszentren auf demselben Gebiet zu bündeln.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. Dezember 2022 abzuschließen.

#### D.1.4.3: Teilmaßnahme 3: Lehrlingsausbildung und Lernen am Arbeitsplatz

Ziel der Teilmaßnahme ist die Entwicklung und Umsetzung eines Programms, das die staatliche Unterstützung für Lehrlingsausbildungen und Lernen am Arbeitsplatz ergänzt und den Erwerb praktischer Kompetenzen in Unternehmen durch Studierende erleichtert. Besondere Aufmerksamkeit gilt auch der Förderung der Berufsausbildung in Form von Lehrlingsausbildungen in kleinen und mittleren Unternehmen, die darauf abzielen, bis zu 70 % aller unterstützten Auszubildenden anzusprechen, und mindestens 40 % der Programme in Form von Lehrlingsausbildungen müssen sich auf die Entwicklung digitaler Kompetenzen konzentrieren.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

#### D.1.4.4: Teilmaßnahme 4: Mobilitätsprogramm

Ziel der Teilmaßnahme ist es, das nationale Mobilitätsprogramm zu stärken und auszuweiten, um sicherzustellen, dass alle Auszubildenden in der beruflichen Aus- und Weiterbildung Zugang zu einer praktischen Ausbildung in branchenspezifischen Ausbildungszentren haben. Die Durchführung dieser Maßnahme führt zu einer Erhöhung der Zahl der Absolventen der beruflichen Bildung, die einen Arbeitsplatz mit erworbenen einschlägigen Qualifikationen aufgenommen haben.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

#### D.1.4.5. Teilmaßnahme 5: Mehr Berufschancen für Schüler

Ziel der Teilmaßnahme ist es, sicherzustellen, dass Schüler aus allgemeinen Bildungsprogrammen in Module eingeschrieben werden, die im Rahmen der beruflichen Erstausbildung angeboten werden. Sie soll dazu beitragen, die Attraktivität und Qualität der beruflichen Erstausbildung zu erhöhen und den Schülern der allgemeinen Bildung Arbeitsmarktkompetenzen zu vermitteln. Sie zielt auch darauf ab, das Eintrittsalter für Berufsbildungsprogramme, die derzeit im 11. Schuljahr beginnen, zu senken. Im Rahmen der Maßnahme erhalten die Schüler die Möglichkeit, sich im neunten Schuljahr im Einklang mit dem neuen Gesetz über die berufliche Aus- und Weiterbildung zur beruflichen Erstausbildung einzuschreiben.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

## D.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzieles und jeder Zielvorgabe	
				Einheit	Ausgangs basis	Ziel	Vierteljahr hr	Jahr
91	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen  D.1.1.1: Verbesserung der Qualität der Bildung	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Methodik des Verfahrens für die externe Bewertung der Qualität der Aktivitäten von Bildungseinrichtungen, die Schulbildungsprogramme durchführen	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten			Q2	2022
92	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen  D.1.1.1:	Meilenstein	Inkrafttreten der überarbeiteten Vorschul-, Primar-, Sekundar- und Sekundarbildungspogramme (Lehrplan)	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten			Q3	2022

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangs basis	Ziel	Vierteljahr hr		
	Verbesserung der Qualität der Bildung								Rechtsvorschriften über die Überarbeitung des Lehrplans, die — die Ziele der Vorschul-, Primar-, Sekundar- und Sekundarbildung, — Inhalt — Niveau der Erreichung von Lernergebnissen.
93	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.2. Neuorganisation des Schulnetzes	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen der Regelung für die Einrichtung eines Netzes von Schulen, die formale Bildungsprogramme durchführen	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten			Q4	2021	Inkrafttreten der Änderungen der Regelung für die Einrichtung eines Netzes von Schulprogrammen für die formale Bildung, in denen neue Anforderungen an die Gemeinden in Bezug auf die Größe der Schule, die Regeln für gemeinsame Klassen und weitere Umstrukturierungsverfahren festgelegt werden: Klassen, die kleiner sind als die in den Vorschriften festgelegten, würden nicht gefördert. Zu den Kriterien gehören die Abschaffung der Möglichkeit, die Klassen 5-8 zusammenzulegen, und die Verpflichtung, staatliche Schulen mit 60 oder weniger Schülern neu zu organisieren. Die neuen Vorschriften führen zu einer Verringerung der Zahl der gemeinsamen Klassen, die Zahl der kleinen Gymnasiums und die Zahl der kleinen Schulen (mit weniger als 200 Schülern).
94	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen	Meilenstein	Pläne für die Umgestaltung des Netzes von allgemeinbildenden	Entscheidung der Gemeinden zur Genehmigung			Q2	2022	Die auf fünf Jahre angelegten kommunalen Transformationspläne umfassen die Umgestaltung des Schulnetzes, insbesondere sein strategisches Ziel, seine Ziele,

Nr. Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Vierteljahr hr	Jahr	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr hr		
95	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.3: Millenniumsschulprogramm	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zum Millenniumsschulfortschrittsprogramm	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten		Q4	2021	Einklang mit den einschlägigen Vorschriften. Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über das Millenniums-Schulfortschrittsprogramm, die Folgendes umfassen: 1) die Listen der Indikatoren für die Überwachung der Bildungsqualität von Gemeinden und Schulen (diese werden vom Minister für Bildung, Wissenschaft und Sport genehmigt) 2) Änderungen der Regeln für den Ausbau des Schulnetzes (angenommen durch die Entschiebung der Regierung der Republik Litauen) 3) Millenniums-Schulfortschrittsprogramm (genehmigt durch Erlass des Ministers für Bildung, Wissenschaft und Sport) 4) Anforderungen an die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Gemeinden (Zielvorgaben, Indikatoren, Förderpakte für Gemeinden und Schulen) 5) ein Überwachungsmechanismus. Die kommunalen Antragsteller müssen die erforderlichen Auswahlkriterien erfüllen: 1. kann Folgendes verlangen: Eine Gemeinde mit mindestens 1000 Schülern in Vorschul-, Primar-, Grund- und Sekundarbildung; 1.2. zwei oder mehr zusammenhängende (territorial aneinander grenzende) Gemeinden gemäß Kriterium 1;	

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Vierteljahr hr	Jahr	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangsbasis	Ziel					
								1.3. zwei oder mehr benachbarte (territorial angrenzende) Gemeinden, wenn eine von ihnen das Kriterium 1.1. nicht erfüllt. 2. Voraussetzungen: 2.1. Es wurde eine Vision für die Entwicklung eines Netzes progressiver Millenniumsschulen entwickelt; es werden geplante Investitionen und Innovationen ermittelt, die den Qualitätsstandard der „Millennium Schools“ erfüllen, die Ausprägung der Merkmale der Good School stärken und die Verpflichtungen entsprechend den Fortschrittsindikatoren umsetzen; 2.2. der vom Gemeinderat gebilligte allgemeine Plan für die Reorganisation des allgemeinen Schulnetzes für den Zeitraum 2021–2025, der den Bestimmungen der Regeln für die Entwicklung des Netzes von Schulen entspricht, die formale Bildungsprogramme durchführen (z. B. keine gemeinsamen Besoldungsgruppen 5–8; in den Klassen 1–4 können nur die Klassen 1 und 2 oder 3 und 4 kombiniert werden.) 2.3. die Liste der Schulen, die in der Gemeinde das Netzwerk „Millennium Schools“ bilden und die vom Gemeinderat genehmigten Kriterien unter Punkt 3 erfüllen; 3. Kriterien für Schulen (gilt nicht für Schulen, deren Einrichtung geplant ist): 3.1. die Schule organisiert die Auswahl der			

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangs basis	Ziel	Vierteljahr hr		
									Schüler während der Zulassung nicht; 3.2. Zahl der Schüler am 1. September des laufenden Schuljahres. Es gibt mindestens 200 Studierende.
96	D.1.1 Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen	Ziel	Anzahl der Schulen, die zur Verbesserung der Qualität der Aktivitäten unterstützt werden	Anzahl	0	75	Q2	2025	Die Durchführung des Programms wird vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Sport überwacht (es wurde eine Überwachungsgruppe eingesetzt).
97	D.1.1.3: Millenniumsschulprogramm	Ziel	Anzahl der Schulen, die zur Verbesserung der Qualität der Aktivitäten unterstützt werden	Anzahl	75	150	Q2	2026	Schulen unterstützen Unterstützung bei der Verbesserung der Qualität der Aktivitäten durch Unterstützungspakete (sogenannte Korbs), die die Vernetzung der Schulen und die Vernetzung mit größeren Einrichtungen und Schulstädten fördern. Während der Durchführung der Projekte zielen die Investitionen auf die Entwicklung und Verbesserung der Schulinfrastruktur auf die Verbesserung der Kompetenzen von Lehrkräften und Schulleitern durch Ausbildung ab. Die Investitionspakete werden entsprechend der Größe der Schulen (6 verschiedene Größen) verteilt.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahr	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr hr			
	Millenniumsschulprogramm									Verbesserung der Schulinfrastruktur auf die Verbesserung der Kompetenzen von Lehrkräften und Schülleitern durch Ausbildung ab. Die Investitionspakete werden entsprechend der Größe der Schulen (6 verschiedene Größen) verteilt.
98	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen	Ziel	Anzahl der pädagogischen Mitarbeiter, die Ausbildungsprogramme abgeschlossen haben	Anzahl 0	8 020	Q2	2026	Nach Annahme eines Qualifizierungsprogramms müssen 8020 pädagogisches Personal Qualifizierungsprogramm haben, davon: 900 Abschluss eines Master-Abschlusses – 7120 absolvierte einen Ausbildungskurs.		
	D.1.1.4: Stärkung der Kompetenzen des pädagogischen Personals									
99	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Festlegung der Anforderungen an die Ausarbeitung und Durchführung nationaler Qualifizierungsprogramme für pädagogisches	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten		Q4	2022	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die qualitativen Anforderungen an die Ausarbeitung und Durchführung der nationalen Qualifizierungsprogramme für pädagogisches Personal, die zu entwickeln und zu validieren sind. Sie legen Inhalt, Themen, Durchführungsformulare und Anforderungen an die Anbieter für die Durchführung nationaler Qualifizierungsprogramme für pädagogisches		
	D.1.1.4: Stärkung der Kompetenzen									

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr hr		
100	des pädagogischen Personals	Personal.		Anzahl	0	10	Q2	2026	Auf der Grundlage des Konzepts für die Entwicklung des STEAM-Ökosystems wird die Laborausrüstung von 10 STEAM-Zentren modernisiert.
101	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.5: Entwicklung des MINKTAM-Ökosystems	Ziel	Zahl der modernisierten STEAM-Zentren						
102	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.5: Entwicklung des MINKTAM-Ökosystems	Ziel	Anzahl der mobilen Laboratorien	Anzahl	0	40	Q2	2026	10 STEAM-Zentren müssen mit mindestens 40 mobilen Laboratorien ausgestattet sein. Diese mobilen Laboratorien tragen zur Stärkung der regionalen Funktionsweise der STEAM-Zentren bei und werden den Schülern näher gebracht.
				Anzahl	0	2200	Q4	2024	Mindestens 2200 pädagogische Mitarbeiter (Vorschulen, Grundschulen, Schulen der Sekundarstufe I und II) müssen den Kurs über IT-Kompetenzen und digital gesteuerte Bildungsinnovationen in Schulen absolvieren.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr		
	Grundkompetenzen D.1.1.6: Wandel der digitalen Bildung	Kompetenzen absolviert haben							
103	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.6: Wandel der digitalen Bildung	Ziel  Zahl der Hochschullehrer, die den Kurs zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen abgeschlossen haben	Anzahl  0		800	Q2	2024	Mindestens 800 Hochschulmitarbeiter müssen den Kurs über IT-Kompetenzen absolviert haben.	
104	D.1.1.Modernische allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu Grundkompetenzen D.1.1.6: Wandel der digitalen Bildung	Ziel  Anzahl der Lehrkräfte, die als IT-Lehrkraft qualifiziert sind und einen Masterabschluss in IT erworben haben	Anzahl  0		500	Q2	2024	Mindestens 500 pädagogische Mitarbeiter müssen eine zusätzliche Qualifikation als IT-Lehrkraft erworben haben und einen Masterabschluss in IT erworben haben.	
105	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den	Meilenstein  Studie über die Durchführbarkeit der Entwicklung einer Infrastruktur für frühkindliche	Veröffentlichung  der Studie über die Durchführbarkeit der	Q2	2022	Veröffentlichung der Studie über die Durchführbarkeit der Entwicklung einer Infrastruktur für frühkindliche			

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Vierteljahr hr	Jahr	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangsbasis	Ziel					
	Grundkompetenzen D.1.1.7: Verbesserung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung	Bildung in Kommunen	Entwicklung einer Infrastruktur für frühkindliche Bildung in Kommunen					als auch auf die Entwicklung neuer Infrastrukturen (z. B. des Verkehrs) erstrecken, um allen Kindern von der Geburt bis zum Schulpflichtalter einen frühen Bildungsabschluss zu bieten. Die Studie soll die Grundlage für Entscheidungen der untergeordneten Regierung über die Modernisierung der Infrastruktur und die Schaffung neuer Infrastrukturen in den Gemeinden bilden.			
106	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten über die Kriterien (Leitlinien) für den Lehrplan für die Vorschulbildung					Q3	2023	Die Gestaltung des Vorschullehrplans ist dezentralisiert und muss nach den vom Minister für Bildung, Wissenschaft und Sport genehmigten Kriterien (Leitlinien) für die Vorschulbildung entwickelt werden. Mit dem Inkrafttreten der aktualisierten Kriterien (Leitlinien) für den Lehrplan für die Vorschulbildung werden die Kompetenzen festgelegt, die Kinder vor dem Schulpflichtalter erwerben müssen; auf die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Bildung von Kindern des entsprechenden Alters eingehen; Ermutigung der Kinder zum Lesen (Entwicklung einer Lesekultur).	
107	D.1.2. Zugang zur Kompetenzentwicklung und Anerkennung	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über die Erwachsenenbildung zur Einführung eines koordinierten					Q3	2022	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über das Modell des lebenslangen Lernens (LLL), die in Rechtsvorschriften und Änderungen des Gesetzes über die Erwachsenenbildung verankert werden sollen und in denen die	

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
108	von Qualifikationen für Erwachsene	Systems des lebenslangen Lernens (LLL) und zur Festlegung der Grundsätze für die Funktionsweise	Rechtsvorschriften				<p>Funktionsweise des Modells für lebenslanges Lernen verankert ist:</p> <p>Die Governance- und Überwachungselemente des Systems für lebenslanges Lernen, einschließlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— die Kommission für die Überwachung der Humanressourcen und ihre Aufgaben,</li> <li>— eine ständige Arbeitsgruppe auf fachlicher Ebene zur Gesamtkoordinierung der von den Ministerien durchgeführten Tätigkeiten,</li> <li>— die Grundsätze des IT-Systems für lebenslanges Lernen (auf der Grundlage des Modells individueller Lernkonten),</li> <li>— die Finanzierungselemente,</li> <li>— die Grundsätze für die Ermittlung von Zielgruppen und Programmen,</li> <li>— der Mechanismus zur Ermittlung von Kompetenzen mit hohem Mehrwert,</li> <li>— die Qualitätssicherung und</li> <li>— die Elemente des Systems der Anerkennung von Kompetenzen.</li> </ul>
	D.1.2. Zugang zur Kompetenzentwicklung und Anerkennung von Qualifikationen für Erwachsene	Meilenstein	Inbetriebnahme des Informationssystems der zentralen Anlaufstelle für lebenslanges Lernen (LLL) nach dem Grundsatz „Individual	Inbetriebnahme eines zentralen Informationssystems für lebenslanges Lernen (LLL) nach dem Grundsatz „Individual	Q1	2023	<p>Inbetriebnahme des IT-Systems für lebenslanges Lernen, das voll einsatzfähig sein und alle Lernangebote im Zusammenhang mit der Umsetzung des Rahmens für lebenslanges Lernen, einschließlich Programmen mit hohem Mehrwert, darstellen soll.</p> <p>Personen, die die in der Durchführungsphase</p>

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahr	Beschreibung und klare Definition jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangs basis	Ziel	Vierteljahr hr			
			Learning Account*							des Programms festgelegten Prioritätskriterien erfüllen, müssen ein Lernangebot erhalten und sich über das IT-System für lebenslanges Lernen registrieren können.
										Der Ansatz des individuellen Lernkontos umfasst sowohl den IT-Dienst für den Zugang zu Schulungen als auch die Finanzierung der Erwachsenenbildung.
										Das System bietet Zugang zu Berufsberatung, sammelt Informationen über während der Ausbildung erworbene Kompetenzen sowie Zugang zu Verfahren zur Anerkennung von Kompetenzen/Qualifikationen.
109	D.1.2. Zugang zur Kompetenzentwicklung und Anerkennung von Qualifikationen für Erwachsene	Ziel	18-65-Jährige müssen eine qualitätsgesicherte Ausbildung abschließen, davon mindestens 40 % für digitale Kompetenzen unter Verwendung eines einheitlichen Rahmens für lebenslanges Lernen.	Anzahl	0	21 600	Q2	2026		21600 Personen im Alter von 18 bis 65 Jahren müssen eine qualitätsgesicherte Ausbildung (davon mindestens 40 % für digitale Kompetenzen) im Rahmen des lebenslangen Lernens absolviert haben.
110	D.1.3. Berufsberatungss	Meilenstein	Inkrafttreten des Regierungsbeschlus	Rechtsvorschriften sind in				Q1	2022	Inkrafttreten des Regierungsbeschlusses zur Berufsberatung (Berufsberatung), in dem

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr hr		
	System zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt	ses über die Verfahren zur Regelung des Systems der Berufsberatung (Berufsberatung)	Kraft getreten						<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rahmen, Management und Qualitätssicherung des Systems der Berufsberatung und der lebenslangen Planung, beginnend mit der Grundschule und der Bereitstellung von Dienstleistungen für Erwachsene, die in das System des lebenslangen Lernens integriert sind, sowie</li> <li>- Festlegung der Funktionen und grundlegenden Kompetenzanforderungen für Berufstätige in Schulen, des Finanzierungsmodells für Dienstleistungen für Schüler und Erwachsene, des Umfangs der beteiligten Einrichtungen und der Einbeziehung der Sozialpartner</li> <li>- Festlegung grundlegender Standards für die Nutzung der Informationen des nationalen Systems zur Überwachung der Humanressourcen und Festlegung von Grundsätzen für die Überwachung des Systems der Berufsberatung (Berufsberatung).</li> </ul>
111	D.1.3. Berufsberatungssystem zum Ausgleich von	Ziel	Zahl der Berufsspezialisten, die Dienstleistungen in	Anzahl	80	380	Q4	2024	Berufsberatungsdienste werden in Schulen von mindestens 380 Berufsspezialisten angeboten.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr hr		
112	Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt	Schulen erbringen Schulen erbringen						Q2	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einrichtung der Plattform für Fortschritte in der Berufsbildung, die ein langfristiges und nachhaltiges Berufsbildungsmodell in jeder Region, die Aufgaben und Zuständigkeiten der Plattform, die Rolle der Akteure und die Einbeziehung der betroffenen Sozialpartner in die auf dem Arbeitsmarkt erforderlichen Kompetenzen gewährleisten soll.
113	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einrichtung der nationalen Plattform für Fortschritte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten				2022	Die Plattform umfasst Sozialpartner, die die Interessen der Wirtschaft, der Industrie, der Bildungsgemeinschaft und der Behörden vertreten.  Im Plattformformat werden Entscheidungen über objektive Grundsätze für die Steuerung der beruflichen Bildung, über die praktische Umsetzung der Konsolidierung des bestehenden Berufsbildungsnetzes, über die Aktualisierung neuer Berufsstandards, Programme der beruflichen Bildung und der nichtformalen Erwachsenenbildung sowie über die Ausbildung von Ausbildern und die berufliche Entwicklung getroffen.
	D.1.4. In der Nationale Plattform für Fortschritte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Ziel	Neue/aktualisierte	Anzahl	0	95	Q2	2026	Insgesamt 95 neue oder aktualisierte

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr hr		
	beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel	Berufsbildungsprogramme wurden registriert, um sie den Berufsbildungsantern zur Verfügung zu stellen	Berufsbildungsprogramme wurden registriert, um sie den Berufsbildungsantern zur Verfügung zu stellen					Programme der beruflichen Aus- und Weiterbildung, die nach Anhörung der Sozialpartner ausgearbeitet, genehmigt und registriert wurden. Diese Programme werden so konzipiert, dass sie den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts entsprechen, insbesondere zur Unterstützung des digitalen und des ökologischen Wandels.	
114	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel	Ausbilder und/oder Kapitäne, die an der Ausbildung von Auszubildenden und Praktikanten beteiligt sind	Ausbilder und/oder Kapitäne, die an der Ausbildung von Auszubildenden und Praktikanten beteiligt sind	Anzahl	0	1000	Q2	2026	Insgesamt 1000 Ausbilder und Master, die im Unterricht von Auszubildenden und Ausbildenden tätig sind, haben ihre beruflichen Kompetenzen durch den Abschluss von Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung verbessert. Die Verbesserung der Kompetenzen konzentriert sich auf digitale und technische Kompetenzen.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr		
115	Weiterbildung	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Berufsbildung von Exzellenzzentren in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften			Q4	2022	Inkrafttreten der Änderungen des Berufsbildungsgesetzes, mit denen der Minister für Bildung, Wissenschaft und Sport ermächtigt wird, Berufsbildungsanbieter zu benennen, die formal, nicht formal oder informell erworbene Kompetenzen auf Stufe 4 des Europäischen Qualifikationsrahmens bewerten und anerkennen. In den Durchführungsrechtsakten werden die Akkreditierungsanforderungen und das Akkreditierungsverfahren für solche Kompetenzbewertungszentren sowie eine einheitliche Methodik für die Kompetenzbeurteilung festgelegt, die von diesen Zentren anzuwenden ist.
116	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.2: Beurteilung der Befähigung	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einrichtung eines Programms zur Förderung der Lehrlingsausbildung und des Lernens am Arbeitsplatz	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten			Q2	2022	Ausarbeitung, Koordinierung und Genehmigung von Entwürfen von Dekreten des Ministers für Bildung, Wissenschaft und Sport zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung des Programms zur Förderung der Lehrlingsausbildung.  In den Rechtsvorschriften werden insbesondere die Kriterien, Zielgruppen, Schwerpunktbereiche, Formen der Unterstützung, förderfähige Kosten für Lehrlingsausbildungen und Lernen am Arbeitsplatz festgelegt.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und Klare Definition jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangs basis	Ziel	Vierteljahr hr	
117	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.3: Lehrlingsausbildung und Lernen am Arbeitsplatz	Ziel	Abgeschlossene Lehrlingsausbildungen	Anzahl	0	3 866	Q2	2026	3866 Studierende der beruflichen Aus- und Weiterbildung haben insgesamt eine berufliche Qualifikation oder einen Teil davon als Auszubildende in Unternehmen erworben, davon 70 % in kleinen und mittleren Unternehmen und mindestens 40 % der Lehrlingsausbildungsprogramme, die auf die Entwicklung digitaler Kompetenzen ausgerichtet sind.
118	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.4: Mobilitätsprogramm	Ziel	Studierende, die an einem nationalen Mobilitätsprogramm in sektoralen praktischen Ausbildungszentren teilgenommen und ein Zertifikat über die Verbesserung ihrer praktischen und digitalen Kompetenzen erhalten haben (mindestens 40 % der Teilnehmer müssen ihre digitalen Kompetenzen verbessern.	Anzahl	0	12 394	Q2	2026	12394 Schülerinnen und Schüler in der beruflichen Aus- und Weiterbildung, die am sektoralen Praktischen Ausbildungszentrum ein Zertifikat über die Verbesserung ihrer praktischen Kompetenzen entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes, insbesondere zur Unterstützung des ökologischen und des digitalen Wandels, erhalten haben. Mindestens 40 % der Teilnehmer müssen ihre digitalen Kompetenzen verbessern.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und Klare Definition jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangs basis	Ziel	Vierteljahr hr		
119	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.5. Mehr Berufschancen für Schüler	Kompetenzen verbessern)	Schüler, die an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I und II eingeschrieben sind, haben die Module der beruflichen Erstausbildung abgeschlossen	Anzahl	0	4 900	Q2	2026	4900 Schüler, die an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I und II eingeschrieben sind und für die Erstausbildung von Berufsbildungsmodulen abgeschlossen sind, von denen mindestens 40 % auf die Entwicklung von Kompetenzen zur Unterstützung des ökologischen und des digitalen Wandels ausgerichtet sind.
120	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.5. Mehr Berufschancen für Schüler	Ziel	Schüler der Sekundarstufe I, die an experimentellen Berufsbildungsprogrammen eingeschrieben sind, erhalten Unterstützung	Anzahl	0	4 000	Q2	2026	4000 Schüler der Sekundarstufe I, die an experimentellen Berufsbildungsprogrammen eingeschrieben waren, erhielten Unterstützung. Experimentelle berufliche Aus- und Weiterbildungsprogramme ermöglichen es Schülern im neunten Jahr, im Gegensatz zu regulären Berufsbildungsprogrammen, bei denen nur 11 Studierende im Rahmen des Europäischen Qualifikationsrahmens zugelassen werden, den Startschuss für die vierte Stufe des Europäischen Qualifikationsrahmens zu geben.

## **E. KOMPONENTE 5: HOCHSCHULBILDUNG, EIN KOHÄRENTER RAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FORSCHUNG UND INNOVATION UND UNTERNEHMEN MIT HOHEM MEHRWERT**

Mit der Komponente des litauischen Aufbau- und Resilienzplans werden die wichtigsten Herausforderungen im Hochschulsystem und im Rahmen zur Unterstützung von Forschung und Innovation angegangen. Die wichtigsten Herausforderungen im Zusammenhang mit der Hochschulbildung sind die zahlreichen Einrichtungen, die die demografischen Entwicklungen und die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes nicht widerspiegeln, es mangelt an Ressourcen und einer kritischen Masse für eine hochwertige Bildung und FuE. Das derzeitige Finanzierungssystem für die Hochschulbildung schafft Anreize für Hochschuleinrichtungen, sich auf eine höhere Zahl von Studierenden zu konzentrieren, anstatt die Qualität und Arbeitsmarktrelevanz des Studiums sicherzustellen. Darüber hinaus mangelt es an attraktiven akademischen Karrieremöglichkeiten, wodurch die Humanressourcen in den Bereichen Bildung, Forschung und Innovation eingeschränkt werden. Die wichtigsten innovationsbezogenen Herausforderungen sind geringe private FuE-Investitionen, die Fragmentierung des FuE-Potenzials und die Verwaltung des Innovationssystems sowie eine schwache Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.

Ziel der Komponente ist die Reform des Systems zur Finanzierung der Hochschulbildung und des Zulassungssystems für Studierende, wodurch Anreize für die Hochschuleinrichtungen geschaffen würden, die Qualität und Arbeitsmarktrelevanz des Studiums zu erhöhen, hochwertige FuE, Zusammenarbeit und Konsolidierung in diesem Sektor zu fördern. Es wird erwartet, dass die Reform die Qualitätsstandards für Hochschulen und Hochschulen stärken wird. Die Komponente umfasst auch eine Reform der Governance der Innovationsförderung und ihres Rahmens, in deren Rahmen die derzeit fragmentierten innovationsunterstützenden Funktionen in einer einzigen Innovationsagentur konsolidiert werden. Die Reform umfasst auch die Überarbeitung des bestehenden Systems zur Unterstützung der Innovation und der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, um es kohärenter zu gestalten. Während der Durchführung des Plans wird über die Fazilität für Politikunterstützung Horizont eine sektorale Unterstützung für die Konzeption, Durchführung und Bewertung von Reformen der Forschungs- und Innovationspolitik bereitgestellt.

Die Komponente berücksichtigt die länderspezifischen Empfehlungen zur Ausrichtung der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf Innovation, zur Entwicklung eines kohärenten politischen Rahmens zur Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft und zur Konsolidierung der Durchführungsstellen für Forschung und Innovation (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019), zur Förderung der technologischen Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen (länderspezifische Empfehlung 3 2020) und zur Verbesserung der Qualität und Effizienz auf allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich der Erwachsenenbildung (länderspezifische Empfehlung 2 2019).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

## **E.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

### **E.1.1. Reform 1 „Qualität der Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen“**

Ziel der Reform ist es, die Qualität, Effizienz und internationale Wettbewerbsfähigkeit des litauischen Hochschul- und Wissenschaftssystems zu steigern. Diese Reform wird von vier Teilmaßnahmen flankiert: Verbesserung der Hochschulfinanzierung und der Zulassungssysteme für Studierende (Teilmaßnahme 1); Verbesserung der Effizienz des Hochschulnetzes durch Verfeinerung der Aufgaben von Universitäten und Hochschulen (Teilmaßnahme 2); Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Hochschuleinrichtungen (Teilmaßnahme 3); (4) Systematische Förderung von FuE in Hochschuleinrichtungen und Forschungsanalysen (Teilmaßnahme 4).

#### **E.1.1.1. Teilmaßnahme 1: Verbesserung der Hochschulfinanzierung und der Zulassungssysteme für Studierende**

Ziel der Teilmaßnahme ist die Überarbeitung des Zulassungssystems für Studierende, um sicherzustellen, dass alle Studierenden, die sowohl staatlich geförderte als auch nicht geförderte Hochschulstudiengänge aufnehmen, gleichermaßen hohe Kriterien erfüllen. Die Teilmaßnahme zielt auch darauf ab, das Finanzierungssystem für die Hochschulbildung zu verbessern und es mit den strategischen Zielen des Landes in Einklang zu bringen. Das Wissenschafts- und Studiengesetz wird daher geändert, um die Mindestanforderungen für die Zulassung von Studierenden nach oben zu harmonisieren. Das Gesetz wird ferner geändert, um ein neues Hochschulfinanzierungssystem einzuführen, das auf qualitativen Indikatoren und Vereinbarungen zwischen Hochschuleinrichtungen und dem Staat beruht. Die Aufträge werden für die Durchführung strategischer Fortschrittsmaßnahmen vergeben: für die Entwicklung von Einrichtungen, die Zusammenlegung von Einrichtungen, die Verbesserung der Qualität der Tätigkeiten, Infrastrukturinvestitionen und die Umsetzung anderer festgelegter Ziele. Die rechtlichen Änderungen treten bis zum 31. März 2023 in Kraft.

#### **E.1.1.2. Teilmaßnahme 2: Verbesserung der Effizienz des Hochschulnetzes durch Verfeinerung der Aufgaben von Universitäten und Hochschulen**

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Aufgaben der Hochschulen und Hochschulen durch die Festlegung qualitativer Anforderungen für die einzelnen Arten von Einrichtungen festzulegen. Das Gesetz über Wissenschaft und Studien und andere Rechtsakte werden geändert, um Ziele und Kriterien für die Arbeitsweise der Hochschulen und Hochschulen festzulegen. Die rechtlichen Änderungen treten bis zum 31. März 2023 in Kraft. Um die Anpassung des Netzes der Hochschuleinrichtungen an die neuen Anforderungen zu unterstützen, werden bis zum 31. Dezember 2025 fünf Projekte zur Umstrukturierung von Hochschulen durchgeführt, wobei Projekten, an denen mehrere Hochschuleinrichtungen beteiligt sind, Vorrang eingeräumt wird.

#### **E.1.1.3. Teilmaßnahme 3: Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Hochschuleinrichtungen**

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Hochschuleinrichtungen zu stärken. Um dies zu erreichen, sollen fünf

Internationalisierungsprojekte durchgeführt werden, die die Anziehung ausländischer Studierender, Dozenten und Wissenschaftler abdecken und die Konzeption und Durchführung gemeinsamer und doppelter Studiengänge entwickeln; die Entwicklung der Bereitstellung virtueller Dienstleistungen und anderer Aktivitäten zur Förderung der Integration litauischer Universitäten in die europäischen Hochschulnetzwerke wird von den Hochschuleinrichtungen bis zum 31. März 2024 umgesetzt. Darüber hinaus erhalten 250 ausländische Studierende, die in Litauen studieren, bis zum 31. Dezember 2024 Stipendien für ihre Integration in Litauen.

#### E.1.1.4. Teilmaßnahme 4: Systematische FuE-Förderung in Hochschuleinrichtungen und Forschungsanalysen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Schaffung eines kohärenten Mechanismus für die Umsetzung der Wissenschaftspolitik durch die Einrichtung der wissenschaftlich-politischen Durchführungsstelle. Das Gesetz über Wissenschaft und Studien wird bis zum 30. Juni 2022 geändert und die entsprechende Infrastruktur geschaffen, um die dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Sport oder der Regierung der Republik Litauen unterstehende Agentur für die Umsetzung der Wissenschaftspolitik zu schaffen, die im Anschluss an die Umstrukturierung der Agentur für Wissenschaft, Innovation und Technologie (MITA), des litauischen Forschungsrats (LMT) und anderer einschlägiger Gremien eingerichtet wird. Die neue Stelle fördert die Teilnahme litauischer Antragsteller an den europäischen und internationalen FEI-Programmen, entwickelt wissenschaftliche Spitzenleistungen im öffentlichen Sektor und entwickelt eine Analyse von Wissenschafts- und Studienprozessen.

#### E.1.2. Reform 2 „Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik, erhöhte Nachfrage nach Innovation, entwickeltes Umfeld für Start-up-Unternehmen und Entwicklung grüner Innovation“

Ziel der Reform ist es, die Innovationspolitik in Litauen effizienter zu gestalten, indem der institutionelle Rahmen, der Rechtsrahmen für die FuI-Förderung und die Steigerung der Nachfrage nach Innovationen überarbeitet werden. Diese Reform wird von vier Teilmaßnahmen flankiert: Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik durch die Schaffung einer einzigen Agentur zur Innovationsförderung und die Optimierung des Netzes der bestehenden Agenturen (Teilmaßnahme 1); Steigerung der Nachfrage nach Innovationen in Litauen durch Ausschöpfung des Potenzials des öffentlichen Auftragswesens (Teilmaßnahme 2); Förderung der Entwicklung des Ökosystems für Start-up-Unternehmen (Teilmaßnahme 3); Förderung der Entwicklung grüner Innovationen (Teilmaßnahme 4).

##### E.1.2.1. Teilmaßnahme 1: Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik durch die Schaffung einer einzigen Agentur zur Innovationsförderung und die Optimierung des Netzes der bestehenden Agenturen

Ziel der Teilmaßnahme ist die Einrichtung einer einzigen Innovationsagentur durch die Konsolidierung von Innovationsförderfunktionen, die derzeit über mehrere Institutionen verteilt sind. Mit der Teilmaßnahme soll auch ein kohärenter Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft geschaffen werden. Die Innovationsagentur wird mit Inkrafttreten des Beschlusses der Regierung eingerichtet. Unternehmen Litauen (Versli Lietuva) dient als Grundlage für die Innovationsagentur, und die innovationsbezogenen Funktionen und Tätigkeiten der Agentur für Wissenschaft, Innovation und Technologie (MITA) und der litauischen Agentur für

Unternehmensförderung (LVPA) werden auf die Innovationsagentur übertragen. INVEGA koordiniert ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Innovationsfinanzierung mit der Innovationsagentur. Die Innovationsagentur wird das litauische Innovationszentrum (LIC) oder die LIC vollständig integrieren, indem die Eigentumsrechte öffentlicher Einrichtungen entzogen werden. Die neue Agentur trägt zu einem kohärenten Rahmen für die Innovationsförderung bei. Die neue Agentur wird bis zum 31. März 2022 eingerichtet. Parallel dazu werden die Rechtsakte, insbesondere das Gesetz über Technologie und Innovation, überarbeitet, um die bestehenden Lücken und Überschneidungen im innovationspolitischen Rahmen zu schließen und die institutionellen Zuständigkeiten zu klären. Die überarbeiteten Rechtsakte treten bis zum 31. Dezember 2021 in Kraft. Ferner wird eine Studie über die Kohärenz der FuI-Anreize durchgeführt, auf deren Grundlage bis zum 31. Dezember 2022 andere Rechtsakte überarbeitet werden, um ein kohärentes Paket von FuI-Fördermaßnahmen zu schaffen.

#### E.1.2.2. Teilmaßnahme 2: Steigende Nachfrage nach Innovationen in Litauen durch Ausschöpfung des Potenzials des öffentlichen Auftragswesens

Ziel der Teilmaßnahme ist es, die Nachfrage nach Innovationen durch Anreize für innovative öffentliche Aufträge zu schaffen. Es wird ein Finanzinstrument geschaffen, um die Kosten von 55 innovativen Beschaffungen teilweise auszugleichen.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2026 abzuschließen.

#### E.1.2.3. Teilmaßnahme 3: Förderung der Entwicklung des Ökosystems für Start-up-Unternehmen

Ziel der Teilmaßnahme ist die Unterstützung des litauischen Start-up-Ökosystems durch die Bereitstellung von Beschleunigungsdiensten für Start-up-Unternehmen. Der litauische Innovationsförderungsfonds wird erweitert, um Beschleunigungs- und Risikokapitalinvestitionen für 32 Start-up-Unternehmen in der Hauptstadtregion bereitzustellen. Darüber hinaus werden mehrere Start-up-Beschleuniger eingerichtet, um 140 Start-up-Unternehmen zu unterstützen, darunter 60 Start-ups, die von einem spezialisierten Beschleunigerprogramm unterstützt werden, 60 Start-up-Unternehmen, die durch das internationale Beschleunigerprogramm unterstützt werden, und 20 Start-ups, die von dem neu eingerichteten Gründerzentrum der Europäischen Weltraumorganisation und dem Weltraumzentrum inkubiert werden.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2026 abzuschließen.

#### E.1.2.4. Teilmaßnahme 4: Förderung der Entwicklung grüner Innovationen

Ziel der Teilmaßnahme ist es, die Entwicklung innovativer grüner Produkte und Dienstleistungen sowie die Förderung der Kreislaufwirtschaft und des ökologischen Wandels in der Industrie zu unterstützen. Es werden ein Finanzinstrument und eine Plattform für den spezialisierten Wissenstransfer (Industrie 4.0 Lab) geschaffen, um Anreize für die Entwicklung umweltfreundlicher Produkte und Technologien zu schaffen. Bis zum 31. März 2026 werden 97 Projekte im Rahmen des Finanzierungsinstruments und drei Projekte – im Rahmen der Plattform „Industrie 4.0 Lab“ – durchgeführt.

Um sicherzustellen, dass alle Maßnahmen mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang stehen, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien

die folgende Liste von Tätigkeiten aus: Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung<sup>7</sup>; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen<sup>8</sup>; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen<sup>9</sup> und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung<sup>10</sup>; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt schädigen kann. Die Leistungsbeschreibung sieht zusätzlich vor, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, muss in Bezug auf die Finanzierungsinstrumente die rechtliche Vereinbarung zwischen der für die Maßnahmen zuständigen litauischen Behörde und der für das Finanzinstrument zuständigen betrauten Einrichtung oder dem für das Finanzinstrument zuständigen Finanzintermediär und die anschließende Anlagepolitik des Finanzinstruments

- i. die Anwendung der technischen Leitlinien der Kommission zur Nachhaltigkeitsprüfung für den Fonds „InvestEU“ zu verlangen; und
- ii. Ausschluss der folgenden Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit: Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung<sup>11</sup>; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen<sup>12</sup>; III) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit

---

<sup>7</sup> Mit Ausnahme von Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Einsatz von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III des technischen Leitfadens „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

<sup>8</sup> Wenn die geförderte Tätigkeit die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

<sup>9</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich für die Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle bestimmt sind, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern, Abgase zur Lagerung oder Verwendung zu erfassen oder Materialien aus Verbrennungsaschen zurückzugewinnen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

<sup>10</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern oder die Recyclingverfahren von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

<sup>11</sup> Mit Ausnahme von Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Einsatz von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III des technischen Leitfadens „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

<sup>12</sup> Wenn die geförderte Tätigkeit die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

- Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen<sup>13</sup> und Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung<sup>14</sup>; und iv) Tätigkeiten und Vermögenswerte, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen die Umwelt schädigen kann; und
- iii. für alle Transaktionen, einschließlich derjenigen, die von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommen sind, die Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die betraute Einrichtung oder den Finanzintermediär verlangen.

### E.1.3. Reform 3 „Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation im Bereich der intelligenten Spezialisierung“

Ziel der Reform ist es, die Zusammenarbeit in Wissenschaft und Wirtschaft auf die überarbeiteten Bereiche der intelligenten Spezialisierung zu konzentrieren und die Umsetzung gemeinsamer Wissenschafts- und Innovationsaufträge zu unterstützen. Diese Reform wird von drei Teilmaßnahmen flankiert: Festlegung der Prioritäten für intelligente Spezialisierung (Teilmaßnahme 1); Unterstützung der Durchführung auftragsorientierter Wissenschafts- und Innovationsprogramme im Bereich der intelligenten Spezialisierung (Teilmaßnahme 2); Förderung der Teilnahme von Wissenschaft und Wirtschaft am Forschungs- und Innovationsprogramm der EU „Horizont Europa“ und an anderen internationalen Förderprogrammen (Teilmaßnahme 3).

#### E.1.3.1. Teilmaßnahme 1: Festlegung der Prioritäten für intelligente Spezialisierung

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Prioritäten für intelligente Spezialisierung zu überarbeiten und ihre Zahl zu verringern. Das überarbeitete Konzept für intelligente Spezialisierung für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2027, mit dem die prioritären Bereiche auf drei beschränkt werden, wird von der Regierung bis zum 31. Dezember 2021 genehmigt.

#### E.1.3.2. Teilmaßnahme 2: Unterstützung der Umsetzung auftragsorientierter Wissenschafts- und Innovationsprogramme im Bereich der intelligenten Spezialisierung

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft in den überarbeiteten Bereichen der intelligenten Spezialisierung zu unterstützen. Es werden drei auftragsbasierte Wissenschafts- und Innovationsprogramme aufgelegt, die bis zum 31. Dezember 2025 zur Einrichtung von zwei Exzellenzzentren und zur Durchführung von 21 FuE-Projekten im Rahmen der drei Programme bis zum 30. Juni 2026 führen. Zwei Exzellenzzentren befassen sich

---

<sup>13</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich für die Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle bestimmt sind, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern, Abgase zur Lagerung oder Verwendung zu erfassen oder Materialien aus Verbrennungsaschen zurückzugewinnen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

<sup>14</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern oder die Recyclingverfahren von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

mit der physischen Infrastruktur und der Bereitstellung von Dienstleistungen zur Unterstützung von Innovationen in den Bereichen der intelligenten Spezialisierung.

E.1.3.3. Teilmaßnahme 3: Förderung der Teilnahme von Wissenschaft und Wirtschaft am Forschungs- und Innovationsprogramm der EU „Horizont Europa“ und an anderen internationalen Finanzierungsprogrammen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Teilnahme litauischer Wissenschaft und Wirtschaft an internationalen FuE-Programmen zu unterstützen. Litauen entwickelt ein kohärentes Instrumentarium, um Wissenschaft und Wirtschaft zur Vorbereitung, Anwendung und Teilnahme an internationalen Wissenschafts- und Innovationsprogrammen zu motivieren. Infolgedessen werden mindestens 477 Projekte finanziell oder in Form von Dienstleistungen unterstützt, von denen mindestens 90 Durchführbarkeitsstudien für potenzielle Begünstigte im Hinblick auf die Teilnahme an Tätigkeiten im Rahmen von Horizont Europa; 32 Projekte von Hochschuleinrichtungen im Rahmen des Programms „Europäischer Forschungsraum“; 24 Projekte im Rahmen internationaler EU-koordinierter Initiativen; 24 Projekte von KMU und Hochschuleinrichtungen, 27 Gruppenkonsultationen; 240 Beratungsdienste; 40 Mitgliedschaften in internationalen Netzwerken. Um die Investition zu erleichtern, werden 15 wissenschaftliche Mitarbeiter mit befristetem Mandat und 15 nationale Kontaktstellen eingerichtet und mindestens für den Zeitraum vom 30. September 2023 bis zum 30. Juni 2026 beibehalten. Die nationalen Kontaktstellen erleichtern die Teilnahme der potenziellen Begünstigten an den internationalen FuE-Programmen, während wissenschaftliche Beamte eine wissenschaftlich fundierte Entscheidungsfindung im öffentlichen Sektor fördern und die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und öffentlichem Sektor stärken.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

## E.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe	
Nr.	Meilenstein / Ziel	Titel	Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteiljahr	Jahr	
121	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.1.1. Verbesserung der Hochschulfinanzierung und der Zulassungssysteme für Studierende	Meilenstein Inkrafttreten der Rechtsakte zur Schaffung eines Systems von Verträgen mit Hochschuleinrichtungen	Inkrafttreten der Rechtsakte			Q1	2023	Inkrafttreten des Hochschulgesetzes zur Festlegung eines Musters für den Abschluss von Verträgen mit Hochschuleinrichtungen, das zusätzliche Mittel für die Zusammenlegung von Hochschuleinrichtungen sowie für andere strategische Ziele vorsieht (Ausweitung von Einrichtungen, Verbesserung der Qualität der Studien, Investitionen in die Infrastruktur und sonstige betriebliche Änderungen, die öffentliche Investitionen erfordern). Mögliche Zusammenschlüsse müssen mit dem von einem unabhängigen Gremium oder Sachverständigen erstellten Plan im Einklang stehen.  Die Auftragsvergabe wird im Wissenschafts- und Studiengesetz formalisiert, woraufhin die Ausarbeitung von Verträgen mit den Hochschuleinrichtungen von Rechts wegen erfolgt.
122	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.1.1. Verbesserung der	Meilenstein Inkrafttreten des geänderten Forschungs- und Studiengesetzes zur Änderung des Systems für die Finanzierung und	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften			Q1	2023	Inkrafttreten des geänderten Forschungs- und Studiengesetzes, das –Aufwärtsharmonisierung der Mindestanforderungen für den Zugang zu öffentlich finanzierten und nicht finanzierten Studiemplätzen festzulegen;

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe	
				Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteiljahr	Jahr
	Hochschulfinanzierung und der Zulassungssysteme für Studierende – E.1.1.2. Verbesserung der Effizienz des Hochschulnetzes durch Verfeinerung der Aufgaben von Universitäten und Hochschulen	Einschreibung an Hochschulen					— Einführung einer neuen Finanzierungsstruktur für Hochschulaktivitäten (Grundfinanzierung, Finanzierung strategischer Ziele, zusätzliche Mittel für qualitative Indikatoren);	
123	E.1.1. Hochwertige	Ziel	Abgeschlossene Projekte zur	Anzahl	0	5	Q4	2025

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Vierteljahr hr	Jahr	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe	
				Einheit	Ausgangsbasis	Ziel						
	Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.1.2. Verbesserung der Effizienz des Hochschulnetzes durch Verfeinerung der Aufgaben von Universitäten und Hochschulen	Umstrukturierung von Kollegien (erneute Dienstreisen)						Konsolidierung Studienprogramme, Optimierung wichtiger administrativer und akademischer Unterstützungsfunctionen und -prozesse, Optimierung der genutzten Infrastruktur. Die Begünstigten werden im Wege einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt. Vorrang haben gemeinsame Projekte mehrerer Hochschuleinrichtungen, um sicherzustellen, dass die Optimierung von Studienprogrammen und Infrastrukturen zu höheren Effizienzgewinnen führt.				
124	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.1.3. Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Hochschuleinrichtungen	Ziel	Zahl der von Hochschuleinrichtungen abgeschlossenen Internationalisierungsprojekte	Anzahl	0	5	Q1	2024	Fünf Projekte werden von fünf Hochschuleinrichtungen abgeschlossen, die darauf abzielen, Studierenden mehr internationale Aktivitäten anzubieten, mehr Studierende ausländische Studierende und Dozenten/Wissenschaftler anzuziehen; Entwicklung der Konzeption und Durchführung gemeinsamer und doppelter Studiengänge; Entwicklung der Bereitstellung virtueller Dienste; Verbesserung der Qualität der Studien und Erweiterung des Angebots. Die Begünstigten werden im Wege einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt.			
125	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung	Ziel	Zahl der Personen, die Unterstützung für die Integration	Anzahl	0	250	Q4	2024	250 ausländische Studierende erhielten Stipendien für ihre Integration. Stipendien werden für Studierende des ersten, zweiten			

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahr	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr			
	und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.1.3. Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Hochschuleinrichtungen	ausländischer Studierender erhalten haben								und integrierten Studienzyklus angeboten, die in Litauen studieren.
126	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.1.4. Systematische FuE-Förderung in Hochschuleinrichtungen und Forschungsanalysen	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts zur Einrichtung der Agentur für die Durchführung der Wissenschaftspolitik	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten			Q2	2022	Inkrafttreten des Rechtsakts über die Zuständigkeiten, Funktionen und Tätigkeiten der Agentur für die Durchführung der Wissenschaftspolitik (unterstehend dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Sport oder der Regierung der Republik Litauen), der Bestimmungen über die Agentur und das Datum des Beginns enthält.	Es werden alle Infrastrukturen geschaffen, die für den Betrieb der für die Durchführung der Wissenschaftspolitik zuständigen Stelle erforderlich sind. Die für die Umsetzung der Wissenschaftspolitik zuständige Agentur soll eine aktiverere Beteiligung litauischer Antragsteller an europäischen und internationalen FEI-Programmen fordern, wissenschaftliche Kompetenzen im öffentlichen Sektor entwickeln und langfristige Analysen von Forschungs- und Studienprozessen entwickeln.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahr	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe		
				Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr					
127	E.1.2. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik , erhöhte Nachfrage nach Innovationen, Entwicklung eines Ökosystems für Start-up-Unternehmen und Entwicklung umweltfreundlicher Innovationen – E.1.2.1. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik durch die Schaffung einer einzigen Agentur zur Innovationsförderung und die Optimierung des Netzes der bestehenden Agenturen	Meilenstein	Inkrafttreten des Beschlusses der Regierung zur Einrichtung der Innovationsagentur und zur Übertragung von Innovationsförderfunktionen von anderen Agenturen	Rechtsvorschrift en sind in Kraft getreten			Q1	2022	Die Innovationsagentur wird mit Inkrafttreten des Regierungsbeschlusses eingerichtet. Versli Lietuva fungiert als Grundlage für die Innovationsagentur, und die innovationsbezogenen Funktionen und Tätigkeiten von MITA und LVPA werden auf die Innovationsagentur übertragen.	INVEGA koordiniert ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Innovationsfinanzierung mit der Innovationsagentur.	Die Innovationsagentur wird das litauische Innovationszentrum (LIC) oder die LIC vollständig integrieren, indem die Eigentumsrechte öffentlicher Einrichtungen entzogen werden.	Die Infrastruktur der Agentur wird bis zum 31. März 2022 eingerichtet.
128	E.1.2 Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik , erhöhte	Meilenstein	Inkrafttreten der überarbeiteten Rechtsvorschriften über innovative	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften			Q4	2021	Inkrafttreten der überarbeiteten und geänderten Rechtsvorschriften über innovative Tätigkeiten, einschließlich des Gesetzes über Technologie und Innovation und der Änderung			

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Vierteljahr hr	Jahr	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangsbasis	Ziel					
	Nachfrage nach Innovation, Entwicklung eines Ökosystems für Start-up-Unternehmen und Entwicklung grüner Innovationen – E.1.2.1. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik durch die Schaffung einer einzigen Agentur zur Innovationsförderung und die Optimierung des Netzes der bestehenden Agenturen	Tätigkeiten						Mit den überarbeiteten Rechtsakten sollen die Lücken und Überschneidungen im Rahmen der Forschungs- und Innovationspolitik verringert, der Mix der Unterstützungsmaßnahmen harmonisiert und die institutionellen Zuständigkeiten festgelegt werden.			des Beschlusses Nr. 982 vom 3. Oktober 2018 über die Übertragung von Befugnissen zur Umsetzung des Gesetzes über Technologie und Innovation der Republik Litauen. Die Rechtsakte werden je nach Art des Rechtsakts vom Seimas, der litauischen Regierung und dem Minister für Wirtschaft und Innovation genehmigt. Dies tritt mit der Veröffentlichung des Registers der Rechtsakte (E-TAR) in Kraft.
129	E.1.2. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik , erhöhte Nachfrage nach Innovationen,	Meilenstein	Inkrafttreten des erneuerten Rahmens für Anreize für Unternehmen, in FuE zu investieren			Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten		Q4	2022		Inkrafttreten überarbeiteter Vorschriften für die Unterstützung von FuE-Maßnahmen (etwa 20 Rechtsakte wie Ministerialerlassen). Das bestehende Anreizsystem für FuE wurde überarbeitet, indem die Empfehlungen der durchgeföhrten Studie über FuE-Anreize für

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Unternehmen umgesetzt wurden. Die Vorschriften treten nach ihrer Veröffentlichung im Register der Rechtsakte (E-TAR) in Kraft.	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr			
130	E.1.2. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik , erhöhte Nachfrage nach Innovationen, Entwicklung eines Ökosystems für Start-up-Unternehmen und Agenturen	Ziel	Anzahl der durchgeführten innovativen Projekte	Anzahl	0	155	Q1	2026	Anzahl der durchgeführten innovativen Projekte: 155, davon: 55 innovative Beschaffungsprojekte, 97 umweltfreundliche Projekte zur Entwicklung/Einführung von Produkten oder Technologien, 3 Entwicklungsprojekte des Industrielabors 4.0	Die überarbeiteten Vorschriften müssen Lücken und Überschneidungen zwischen verschiedenen FuE-Fördermaßnahmen zu verringern, wird der Mix der Fördermaßnahmen harmonisiert, indem klare logische Verbindungen zwischen verschiedenen Finanzierungsinstrumenten sowie Finanzierungsinstrumenten und verschiedenen innovationsunterstützenden Dienstleistungen hergestellt werden.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahr	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzieldes und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr			
	Entwicklung unweitfreundlicher Innovationen – E.1.2.2. Steigende Nachfrage nach Innovationen in Litauen durch Nutzung des Potenzials des öffentlichen Auftragswesens – E.1.2.4. Förderung der Entwicklung grüner Innovationen									zur Unterstützung der Kreislaufwirtschaft und des ökologischen Wandels in der Industrie, unterstützt durch einen Zuschuss von insgesamt bis zu 3 500 000 EUR.  Die Entwicklungprojekte des Industrielabors 4.0 können auch aus dem Programm „Digitales Europa“ gefördert werden.
131	E.1.2. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik, erhöhte Nachfrage nach Innovationen, Entwicklung eines Ökosystems für Start-up-Unternehmen und Entwicklung	Ziel	Anzahl der Start-up-Unternehmen, die Investitionen erhalten haben	Anzahl	0	172	Q1	2026	Anzahl der Start-up-Unternehmen, die Unterstützung erhalten haben, davon:  32 Start-ups, die aus dem Innovationsförderungsfonds unterstützt werden, 60 Start-ups, die im Rahmen des spezialisierten Beschleunigungsprogramms unterstützt werden, 60 Start-ups, die mit Dienstleistungen oder Investitionen im Rahmen des internationalen	

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe	
				Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr			
	unweltfreundlicher Innovationen – E.1.2.3. Förderung der Entwicklung des Ökosystems für Start-up-Unternehmen							Beschleunigungsprogramms unterstützen werden, 20 Start-ups, die die Investition aus dem Gründerzentrum der Europäischen Weltraumorganisation erhalten haben.		
132	E.1.3. Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation im Bereich der intelligenten Spezialisierung – E.1.3.1. Festlegung der Prioritäten für intelligente Spezialisierung	Meilenstein	Inkrafttreten des überarbeiteten Konzepts der intelligenten Spezialisierung	Rechtsvorschrift en sind in Kraft getreten			Q4	2021	Billigung eines neuen Konzepts der intelligenten Spezialisierung durch eine Entschließung der litauischen Regierung für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2027. In dem Konzept werden drei Prioritäten für intelligente Spezialisierung und die thematischen Bereiche innerhalb dieser Prioritäten sowie ein Modell für die Koordinierung und Überwachung der Umsetzung festgelegt.	
133	E.1.3.	Ziel	Anzahl der in Betrieb			Anzahl	0	Q4	2025	Inbetriebnahme von zwei Exzellenzzentren,

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahr	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzieldes und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr			
	Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation im Bereich der intelligenten Spezialisierung – E.1.3.2.	befindlichen Exzellenzzentren						die aus folgenden Elementen bestehen: a) physische Infrastruktur (z. B. Prototyp- und Pilotanlagen usw.) B) Erbringung einschlägiger Dienstleistungen (z. B. Zertifizierung und Verwaltung von geistigem Eigentum)		
134	E.1.3. Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation im Bereich der intelligenten Spezialisierung – E.1.3.2.	Ziel	FuE-Projekte, die im Rahmen von drei auftragsorientierten Wissenschafts- und Innovationsprogramm abgeschlossen wurden	Anzahl	0	21	Q2	2026	21 abgeschlossene FuE-Projekte, die auf drei Strategien für intelligente Spezialisierung ausgerichtet sind. Die Projekte werden im Einklang mit den auftragsbezogenen Leitlinien für Wissenschafts- und Innovationsprogramme ausgearbeitet. Die Projekte werden im Rahmen der Ausschreibung ausgewählt, wobei die Leistungsbeschreibung, einschließlich der Förderkriterien, die gewährten, dass die ausgewählten Projekte mit den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) im Einklang stehen, indem eine Ausschlussliste	

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahr	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe	
				Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr			verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden müssen.	
135	E.1.3. Innovationsprogramme im Bereich der intelligenten Spezialisierung	Ziel	Geförderte Projekte und Beratungsdienste für potenzielle Antragsteller im Rahmen des Programms „Horizont Europa“ von Hochschuleinrichtungen und KMU	Anzahl	0	200	Q1	2025	Mindestens 200 Projekte und Beratungsdienste für Hochschuleinrichtungen und KMU werden unterstützt: mindestens 40 – Unterstützung der Vorbereitung von Durchführbarkeitsstudien für potenzielle Begünstigte im Hinblick auf die Teilnahme an den Maßnahmen von Horizont Europa, mindestens 160 Beratungs-/Expertendienste zur Unterstützung von Kompetenzen für die Teilnahme an internationalen FEI-Programmen.		
136	E.1.3. Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation im Bereich der intelligenten Spezialisierung – E.1.3.3.	Ziel	Geförderte Projekte und Beratungsdienste für potenzielle Antragsteller im Rahmen des Programms „Horizont Europa“ und an anderen internationalen Finanzierungsprogrammen	Anzahl	200	477	Q2	2026	Mindestens 477 Projekte und Beratungsdienste für Hochschul- und Forschungseinrichtungen		

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahr	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr hr			
	Missionen für Wissenschaft und Innovation im Bereich der intelligenten Spezialisierung – E.1.3.3. Forderung der Teilnahme von Wissenschaft und Wirtschaft am Forschungs- und Innovationsprogramm der EU „Horizont Europa“ und an anderen internationalen Finanzierungsprogrammen	für potentielle Antragsteller des Programms „Horizont Europa“ aus Hochschul- und Forschungseinrichtungen und KMU								und KMU werden unterstützt: mindestens 90 – Unterstützung der Vorbereitung von Durchführbarkeitsstudien für potenzielle Begünstigte im Hinblick auf die Teilnahme an den Maßnahmen von Horizont Europa; mindestens 32 – Unterstützung der Kapazitäten zur Umsetzung von Projekten des Europäischen Forschungsraums und von Horizont Europa, mindestens 24 für grenzüberschreitende EU-Koordinierungsinitiativen, d) mindestens 24 Projekte von Hochschul- und Forschungseinrichtungen und KMU, die im Rahmen der Programme von Horizont Europa positiv bewertet wurden, aber keine Mittel erhalten haben (einschließlich Projekte, die mit dem Exzellenzseiegel ausgezeichnet wurden), mindestens 27 Gruppenkonsultationen zur Unterstützung von Kompetenzen für die Teilnahme an internationalen FEI-Programmen, mindestens 240 Beratungs-/Expertendienste zur Unterstützung von Kompetenzen für die Teilnahme an internationalen FEI-Programmen, mindestens 40 Mitglieder in internationalen Netzwerken.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Vierteljahr hr Jahr	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr hr			
137	E.1.3. Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation im Bereich der intelligenten Spezialisierung – E.1.3.3. Förderung der Teilnahme von Wissenschaft und Wirtschaft am Forschungs- und Innovationsprogramm der EU „Horizont Europa“ und an anderen internationalen Finanzierungsprog	Ziel	Schaffung von Positionen wissenschaftlicher Referenten und nationaler Kontaktstellen	Anzahl	0	30	Q2	2026	30 bis zum 30. Juni 2026 verbliebene Planstellen auf Zeit, davon: 15 Stellen der nationalen Kontaktstellen für Horizont Europa, die als Hauptansprechpartner für litauische Antragsteller fungieren, um sie über das Programm „Horizont Europa“ zu informieren: z. B. bei laufenden Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, bei der Suche nach Partnern. 15 Stellen für Wissenschaft und Innovation in der litauischen Regierung (sektorale Ministerien und Regierungsamt). Ihre Hauptaufgaben sind: Beratung und Bildung einer Kultur der wissenschaftlich fundierten Entscheidungsfindung im öffentlichen Sektor sowie Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und öffentlichem Sektor. Das Muster für die Schaffung der Stellen von wissenschaftlichen Referenten wird in Zusammenarbeit mit STRATA ausgearbeitet.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Sport, dem Ministerium für Wirtschaft und Innovation, dem litauischen Forschungsrat, MITA und STRATA ausgearbeiteten Plan für die Beschleunigung von Horizont Europa, der vom Minister für Bildung, Wissenschaft und Sport genehmigt wird. Die Projekte werden im Wege der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr		
	rammen									

### **E.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen zur Unterstützung in Form von Darlehen**

#### **E.3.1. Investition 1 „Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung“**

Diese Maßnahme zielt darauf ab, den Zugang von Unternehmen zu Finanzmitteln für die Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit hohem Mehrwert und die Wettbewerbsfähigkeit der litauischen Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie zu verbessern.

Das Ministerium für Wirtschaft und Innovation der Republik Litauen erlässt die Leitlinien für die Entwicklung der Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie 2023–2027 durch Ministerialerlass zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der litauischen Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie.

Darüber hinaus besteht diese Maßnahme aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln für umweltfreundliche Technologien mit hohem Mehrwert sowie die Wettbewerbsfähigkeit der litauischen Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie zu verbessern. Im Rahmen der Fazilität werden nachrangige, syndizierte und direkte Darlehen direkt an den Privatsektor vergeben. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen zielt die Fazilität zunächst darauf ab, Finanzmittel in Höhe von mindestens 850 000 000 EUR bereitzustellen.

Die Fazilität wird von INVEGA als Durchführungspartner verwaltet. INVEGA stellt Fremdfinanzierungen zur Verfügung (Kofinanzierung von Geschäftsprojekten mit privaten Finanzinstituten (hauptsächlich in Form von nachrangigen Darlehen) oder, wenn eine Marktuntersuchung die Notwendigkeit gezeigt hat, Unternehmensprojekte direkt finanzieren), um

- Projekte, die zu mindestens einem der folgenden Ziele beitragen: Entwicklung von Kreislaufwirtschaft, Dekarbonisierung, Energieeffizienz, umweltfreundlichen, abfallarmen, fortschrittlichen, innovativen und digitalen Technologien, Produktionskapazitäten für Produkte mit hohem Mehrwert oder
- Projekte in der Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Litauen und INVEGA eine Finanzierungsvereinbarung (oder eine Änderung einer bestehenden Fondsvereinbarung), die Folgendes enthält:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Kreditausschuss, dem INVEGA-Verwaltungsrat oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsorgan getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen von regierungsunabhängigen Mitgliedern gebilligt.
2. Kernanforderungen der zugehörigen Anlagestrategie, die Folgendes umfassen:
  - a. Die Beschreibung der Finanzprodukte und der förderfähigen Endbegünstigten. Strategische Investitionen (d. h. Investitionen in Verteidigungstechnologien und -güter, die im Jahresarbeitsprogramm für den Europäischen Verteidigungsfonds aufgeführt sind; Weltrauminvestitionen in Atomuhren, strategische Trägerraketen; Weltraumprodukte; Investitionen, die ausschließlich auf die Entwicklung und den Einsatz von Cybersicherheitsinstrumenten und -lösungen ausgerichtet sind, auch wenn diese Teil des Ausbaus oder der Modernisierung digitaler Netze und Dateninfrastrukturen sind), dürfen die Endbegünstigten nicht von einem Drittland oder einer Einrichtung eines Drittlands kontrolliert werden und ihre Geschäftsleitung in der Union haben, mit Ausnahme von Investitionen unter 10 000 000 EUR. Ist der Endbegünstigte an einer strategischen Investition im Bereich der 5G-Konnektivität

beteiligt, so gelten die Maßnahmen und Risikominderungspläne gemäß dem 5G-Cybersicherheitsinstrumentarium auch für seine Lieferanten. Zu diesen Anbietern gehören insbesondere Anbieter von Telekommunikationsgeräten und -herstellern sowie andere Drittanbieter wie Cloud-Infrastruktur-Anbieter, Betreiber verwalteter Dienste, Systemintegratoren, Sicherheits- und Wartungsunternehmen und Hersteller von Übertragungsausrüstung. Ist der Endbegünstigte an einer strategischen Investition im Verteidigungsbereich beteiligt, so gilt diese Beschränkung auch für seine Lieferanten und Unterauftragnehmer. Die oben dargelegten Beschränkungen hinsichtlich des Fehlens der Kontrolle durch ein Drittland oder eine Drittlandstelle gelten nicht für eine bestimmte Finanzierungs- und Investitionsmaßnahme, wenn der Endbegünstigte nachweisen kann, dass es sich um eine juristische Person handelt, für die der Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist, eine Garantie im Einklang mit den Grundsätzen für förderfähige Rechtsträger gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über den Europäischen Verteidigungsfonds (im Folgenden „EEF“) oder der Ausnahmegenehmigung der Kommission, die gemäß den in den einschlägigen Bestimmungen der Weltraumverordnung festgelegten Grundsätzen für förderfähige Rechtsträger gewährt wurde, genehmigt hat. Der Durchführungspartner muss die Regierung über jede Abweichung von den Beschränkungen unterrichten.

- b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen finanziell tragfähig sind.
- c. Die Anforderung, den Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den Technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen einzuhalten (2021/C58/01). Insbesondere schließt die Anlagestrategie folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: i) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich der nachgelagerten Verwendung,<sup>15</sup> ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten liegen,<sup>16</sup> iii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen<sup>17</sup> und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen<sup>18</sup>. Darüber hinaus setzt die Investitionsstrategie die

---

<sup>15</sup> Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten bei der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Einsatz von Erdgas, die den Bedingungen in Anhang III der technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) entsprechen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe für den rechtzeitigen Übergang zu einem mit fossilen Brennstoffen freien Betrieb vorübergehend und technisch unvermeidbar ist.

<sup>16</sup> Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

<sup>17</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich für die Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle bestimmt sind, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern, Abgase zur Lagerung oder Verwendung zu erfassen oder Materialien aus Verbrennungsaschen zurückzugewinnen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

<sup>18</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern oder die Recyclingverfahren von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht

Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität voraus.

- d. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten.
3. Der von der Finanzierungsvereinbarung (oder einer Änderung einer bestehenden Fondsvereinbarung) abgedeckte Betrag, die Gebührenstruktur des Durchführungspartners und die Anforderung, etwaige Rückflüsse entsprechend der Investitionsstrategie der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden zur Abwicklung von Darlehensrückzahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
4. Überwachungs-, Prüf- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
  - a. Beschreibung der wichtigsten Grundsätze des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
  - b. Beschreibung der wichtigsten Grundsätze der Verfahren des Durchführungspartners, die darauf abzielen, Betrug, Korruption und Interessenkonflikte bei den Tätigkeiten des Durchführungspartners zu verhindern, aufzudecken und zu beheben.
  - c. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens im Einklang mit den Anforderungen des Durchführungsübereinkommens zu überprüfen, bevor er sich zur Finanzierung einer Operation verpflichtet.
  - d. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Kontrollen gemäß einem internen Kontrollplan von INVEGA. Bei diesen Kontrollen wird überprüft, i) ob die Kontrollsysteme von INVEGA wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; Einhaltung des DSH-Grundsatzes und der Vorschriften über staatliche Beihilfen; und iii) die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten erhalten haben, um dieselben Kosten zu decken, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Vorgänge und die Einhaltung der Bedingungen der geltenden Finanzierungsvereinbarung (oder einer Änderung einer bestehenden Fondsvereinbarung) überprüft.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

---

zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

#### E.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Unterstützung in Form von Darlehen

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Vierteljahr Jahr	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe	
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel			
137a	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung	Meilenstein	Leitlinien für die industrielle Entwicklung im Bereich Sicherheit 2023-2027	Inkrafttreten der Leitlinien für die industrielle Entwicklung im Verteidigungsbereich und im Bereich Sicherheit 2023-2027			Q2	2023	Annahme und Inkrafttreten von Leitlinien für die Entwicklung der Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie 2023–2027 durch Erlass des Ministeriums für Wirtschaft und Innovation der Republik Litauen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der litauischen Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie.	
137b	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung	Meilenstein	Finanzierungsvereinbarung (oder Änderung einer bestehenden Fondsvvereinbarung)	Inkrafttreten der Finanzierungsvereinbarung (oder einer Änderung einer bestehenden Fondsvvereinbarung)			Q4	2024	Inkrafttreten der Finanzierungsvereinbarung (oder einer Änderung einer bestehenden Fondsvvereinbarung)	
137c	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung	Meilenstein	Veröffentlichung der Ausschreibung der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen durch INVEGA	Veröffentlichung der Ausschreibung der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen durch INVEGA			Q1	2025	INVEGA veröffentlicht eine Aufforderung an Unternehmen, Darlehensanträge einzureichen, die den in der Beschreibung der Maßnahme festgelegten Anforderungen entsprechen.	
137d	E.3.1. Darlehen an	Ziel	Mit den Endbegünstigten		%	0 %	20 %	Q3	2025	INVEGA muss mit den

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Vierteljahr Jahr	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel		
	Unternehmen zur Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung		unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen						Endbegünstigten Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 20 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren).
137e	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen	%	20 %	100 %	Q2	2026	INVEGA muss mit den Endbegünstigten Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren).
137f	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung	Meilenstein	Abschluss der ARF-Investitionen	Bescheinigung oder gleichwertiger Übertragungsnachweis			Q2	2026	Litauen überträgt 850 000 000 EUR für die Fazilität an INVEGA.

## **F. KOMPONENTE 6: EFFIZIENTER ÖFFENTLICHER SEKTOR UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERHOLUNG NACH DER PANDEMIE**

Diese Komponente des litauischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Steuersystem, der Einhaltung der Steuervorschriften, dem Haushaltsrahmen, der Personalverwaltung im öffentlichen Sektor und dem Insolvenzmanagement bei Unternehmen bei. Die Ziele der Komponente sind die Verbesserung der Einhaltung der Steuervorschriften und die Ausgewogenheit des Steuersystems; Verbesserung der Personalverwaltung im öffentlichen Sektor; Verbesserung der mittelfristigen Haushaltsplanung und der Ausgabenverwaltung; Stärkung der finanziellen Unabhängigkeit der Gemeinden; und die Vielfalt der Finanzinstrumente zu erhöhen, um öffentliche Investitionen anzukurbeln.

Die Komponente umfasst Maßnahmen zur Ausweitung der Steuerbemessungsgrundlage auf weniger wachstumsschädliche Quellen sowie rechtliche und technische Maßnahmen zur Verbesserung der Steuerehrlichkeit und zur Verbesserung der Gestaltung des Steuer- und Sozialleistungssystems, um Einkommensungleichheit und Armut zu verringern. Sie umfasst auch mehrere Reformmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Haushaltsrahmen: Einrichtung einer mittelfristigen Haushaltsplanung und Ausgabenüberprüfungen, Feinabstimmung von Haushaltsänderungsverfahren, Förderung der Nutzung öffentlich-privater Partnerschaften bei öffentlichen Investitionen, Überarbeitung der Struktur der kommunalen Einnahmen, Konsolidierung von vier nationalen Entwicklungsinstitutionen zu einer öffentlichen Einrichtung und Entwicklung von vier digitalen Instrumenten, die den Unternehmen bei der Bewältigung von Insolvenzrisiken helfen sollen. Darüber hinaus umfasst die Komponente eine Reform des Personalmanagements und der Personalentwicklung im öffentlichen Sektor.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung bei, die Steuerehrlichkeit zu verbessern und die Steuerbemessungsgrundlage auf weniger wachstumsschädliche Quellen auszuweiten (länderspezifische Empfehlung 1 2019). Darüber hinaus trägt die Komponente durch zusätzliche Steuereinnahmen und potenzielle Einsparungen durch Ausgabenüberprüfungen auch zur Umsetzung der Empfehlungen zur Stärkung des Steuer- und Sozialleistungssystems (länderspezifische Empfehlung 1 2019 und länderspezifische Empfehlung 2 2020) bei. Eine Reihe von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Haushaltsrahmen tragen dazu bei, öffentliche Investitionen effizienter zu gestalten (länderspezifische Empfehlung 3 2019).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme dieser Komponente die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsmaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen ist.

## **F.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

### **F.1.1. Reform 1 „Effizienter öffentlicher Sektor“**

Mit dieser Reform soll der öffentliche Dienst reformiert werden, indem die Verwaltungsverfahren, die Personalverwaltung und die Kundenorientierung im öffentlichen Sektor verbessert werden. Die Durchführung dieser Reform erfordert die Annahme der einschlägigen Rechtsvorschriften, einschließlich Änderungen des Gesetzes über den öffentlichen Dienst.

Diese Reform umfasst zwei Teilmaßnahmen: Modernisierung des Personalverwaltungssystems im öffentlichen Sektor (Teilmaßnahme 1); Einführung eines zentralisierten Ausbildungssystems für die Entwicklung von Kompetenzen im öffentlichen Sektor (Teilmaßnahme 2).

#### **F.1.1.1 Teilmaßnahme 1: Modernisierung des Personalverwaltungssystems im öffentlichen Sektor**

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Modernisierung des Personalverwaltungssystems im öffentlichen Sektor. Es wird erwartet, dass die Personalverwaltungsverfahren effizienter werden und eine zentrale Talent- und Laufbahnverwaltung ermöglicht wird.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

#### **F.1.1.2 Teilmaßnahme 2: Einrichtung eines zentralisierten Ausbildungssystems für die Entwicklung von Kompetenzen im öffentlichen Sektor**

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Schaffung von Schulungsmodulen mit Schwerpunkt auf digitalen, finanziellen und Führungskompetenzen im Rahmen eines zentralisierten Ausbildungssystems zur Entwicklung von Kompetenzen von Beschäftigten im öffentlichen Sektor.

Es müssen mindestens 16000 Schulungen zu digitalen, finanziellen Analyse- oder Führungskompetenzen absolviert werden.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2026 abzuschließen.

### **F.1.2. Reform 2 „Ein gerechteres und wachstumsfreundlicheres Steuersystem“**

Ziel der Reform ist es, die Voraussetzungen für eine Neugewichtung des Steuersystems zu schaffen, indem für eine sozial gerechtere, wachstumsfreundliche Steuerstruktur gesorgt wird und die Verbraucher ermutigt werden, ihr Verhalten durch Besteuerung zu ändern, um sich an die sich wandelnden gesellschaftlichen Bedürfnisse anzupassen. Diese Reform umfasst drei Teilmaßnahmen: Abschaffung von Steuerbefreiungen und Sonderregelungen, die ineffizient sind, nicht mehr den Prioritäten des Staates entsprechen oder nicht mit dem Grünen Deal im Einklang stehen (Teilmaßnahme 1); Weitere Ausweitung der Steuerbemessungsgrundlage auf Quellen, die das Wirtschaftswachstum nicht behindern (Teilmaßnahme 2); Bewertung der Wirksamkeit der Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge bei der Verhinderung von Armut und der Verringerung von Einkommensungleichheiten (Teilmaßnahme 3).

F.1.2.1. Teilmaßnahme 1: Die Abschaffung von Steuerbefreiungen und Sonderregelungen, die ineffizient sind, nicht mehr den Prioritäten des Staates entsprechen oder nicht mit dem Grünen Deal im Einklang stehen.

Ziel dieser Maßnahme ist es, Steuerbefreiungen und Sonderregelungen zu ermitteln, die ineffizient sind, nicht mehr den Prioritäten des Staates entsprechen oder nicht mehr mit dem Grünen Deal im Einklang stehen, und die entsprechenden Steuergesetze zu ändern. Das Finanzministerium führt eine Kosten-Nutzen-Analyse durch und erarbeitet die notwendigen Änderungen der vom Parlament anzunehmenden Rechtsvorschriften. Die Änderungen treten bis zum 31. März 2023 in Kraft.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2023 abzuschließen.

F.1.2.2. Teilmaßnahme 2: Weitere Ausweitung der Steuerbemessungsgrundlage auf Quellen, die das Wirtschaftswachstum nicht behindern

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Steuerbemessungsgrundlage auf Quellen auszuweiten, die das Wirtschaftswachstum nicht behindern. Das Finanzministerium erstellt eine Studie über die Möglichkeiten zur Verbreiterung der Steuerbemessungsgrundlage und schlägt die notwendigen Änderungen der vom Parlament zu verabschiedenden Rechtsvorschriften vor. Im Mittelpunkt der Analyse werden die Immobiliensteuer, die Verbrauchsteuern auf Energieerzeugnisse und andere Umweltsteuern stehen. Die Änderungen treten bis zum 31. März 2023 in Kraft.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2023 abzuschließen.

F.1.2.3. Teilmaßnahme 3: Bewertung der Wirksamkeit der Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge bei der Verhinderung von Armut und der Verringerung von Einkommensungleichheiten

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Einkommensteuer und die Sozialversicherungsbeiträge anzupassen, um Armut besser zu verhindern und Einkommensungleichheiten zu verringern. Das Finanzministerium erstellt eine Studie über mögliche Anpassungen der Einkommensteuer und der Sozialversicherungsbeiträge und schlägt die notwendigen Änderungen der vom Parlament zu verabschiedenden Rechtsvorschriften vor. Die Änderungen werden vom Parlament bis zum 31. Dezember 2022 angenommen, damit sie frühestens 2024 in Kraft treten.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. Dezember 2022 abzuschließen.

F.1.3. Reform 3 „Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts“

Ziel der Reform ist es, die langfristige Tragfähigkeit der Staatshaushalte und der kommunalen Haushalte, die Transparenz der mittelfristigen Haushaltsplanung und die Finanzierung staatlicher Dienstleistungen zu verbessern. Der Schwerpunkt liegt auch auf Ausgabenüberprüfungen und Möglichkeiten zur Stärkung der finanziellen Unabhängigkeit der Gemeinden. Diese Reform umfasst fünf Teilmaßnahmen: 1) Verbesserungen des Haushaltsrahmens (Teilmaßnahme 1); Ausgabenüberprüfungen (Teilmaßnahme 2); Verbesserung der Struktur der kommunalen Einnahmen (Teilmaßnahme 3); Förderung öffentlich-privater Partnerschaften (Teilmaßnahme 4); (5) Konsolidierung der nationalen Fördereinrichtungen (Teilmaßnahme 5).

#### F.1.3.1. Teilmaßnahme 1: Verbesserungen des Haushaltsrahmens

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Ausarbeitung und Annahme von Methoden für die mittelfristige Haushaltsplanung und die Berechnung der Basiskosten. Außerdem sollen die Änderungen des Gesetzes über die Haushaltsstruktur angenommen werden, um die Vorschriften für Haushaltsänderungen zu präzisieren. Darüber hinaus wird das Instrument für die Haushaltsplanung im Rahmen des strategischen Management-Informationssystems in Betrieb genommen, um die mittelfristige Haushaltsplanung zu automatisieren. Die Regierung erstellt und billigt einen mittelfristigen Haushaltsplan für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. Dezember 2024 abzuschließen.

#### F.1.3.2. Teilmaßnahme 2: Ausgabenüberprüfung

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, ein Konzept für Ausgabenüberprüfungen zu entwickeln und die erste umfassende Ausgabenüberprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der umfassenden Ausgabenüberprüfung werden veröffentlicht und fließen in die Aufstellung der ersten mittelfristigen Haushaltspläne für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027 ein.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2024 abzuschließen.

#### F.1.3.3. Teilmaßnahme 3: Verbesserung der Struktur der kommunalen Einnahmen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, Wege zu finden, wie die Struktur der kommunalen Einnahmen verbessert werden kann, insbesondere durch die Erhöhung des Anteils der Einnahmen, die direkt von den Gemeinden bestimmt werden. Die Umsetzung dieser Reform setzt voraus, dass das Gesetz über die Methode zur Bestimmung der kommunalen Haushaltseinnahmen geändert und analytische Instrumente geschaffen werden, die den Vergleich der kommunalen Steuerindikatoren und die Bewertung der Fähigkeit der Kommunen zur Erzielung von Einnahmen ermöglichen.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2023 abzuschließen.

#### F.1.3.4. Teilmaßnahme 4: Förderung öffentlich-privater Partnerschaften

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Ausarbeitung und Annahme eines Legislativpakets, das

- die Umsetzung öffentlich-privater Partnerschaften in den strategisch wichtigsten Bereichen wie Energieeffizienz, erneuerbare Energiequellen, nachhaltiger Verkehr und Bereiche mit dem größten Investitionsbedarf wie Justiz, öffentliche Ordnung und öffentliche Sicherheit zu ermöglichen;
- dazu beitragen, private Investoren für öffentliche Projekte zu gewinnen, indem sie langfristige nachhaltige Investitionspläne vorlegen und ausgewogene, für beide Seiten vorteilhafte Risikoallokationsmechanismen entwickeln;
- die Bündelung kommunaler Investitionsvorhaben zu ermöglichen, was sie für Investoren attraktiver machen würde;
- die Gemeinden in die Lage versetzen, sich an staatlich organisierten öffentlich-privaten Partnerschaftsprogrammen zu beteiligen, was die Verwaltungskosten senken dürfte.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. Dezember 2023 abzuschließen.

#### F.1.3.5. Teilmaßnahme 5: Konsolidierung der nationalen Entwicklungsinstitutionen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, vier nationale Entwicklungseinrichtungen zu einer öffentlichen Einrichtung zusammenzuführen. Ziel der Einrichtung ist es, Wissen und Kompetenzen in einer starken nationalen Entwicklungsinstitution, INVEGA, zu bündeln, die operativen Verfahren und die Verwaltung der nationalen Entwicklungsinstitute zu vereinheitlichen und zu optimieren, die Voraussetzungen für die Anziehung institutioneller Investoren zu schaffen, die öffentlich-private Partnerschaft zu stärken und das Angebot an Finanzinstrumenten zur Finanzierung finanziell tragfähiger Projekte nachhaltig zu erhöhen.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. Dezember 2023 abzuschließen.

#### F.1.4. Reform 4 „Verbesserung der Steuerehrlichkeit“

Ziel dieser Reform ist es, die Steuerehrlichkeit in Hochrisikosektoren zu verbessern und die Transparenz der Transaktionen zu erhöhen. Diese Reform umfasst fünf Teilmaßnahmen: Mehr Transparenz beim Handel mit Gebrauchtfahrzeugen (Teilmaßnahme 1); Faire Besteuerung von Online-Wirtschaftstätigkeiten (Teilmaßnahme 2); Beschränkung der Verwendung von Barmitteln (Teilmaßnahme 3); (4) künftige Steuerzahler finanziell kompetentieren (Teilmaßnahme 4); Mehr Transparenz im Baugewerbe (Teilmaßnahme 5).

##### F.1.4.1. Teilmaßnahme 1: Mehr Transparenz beim Handel mit Gebrauchtfahrzeugen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Kontrolle des Verkaufs von Gebrauchtfahrzeugen durch die Erhebung von Daten über ihre tatsächlichen Eigentümer und Verkäufer zu verbessern. Mit dem Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes über die Straßenverkehrssicherheit wurde ein System der Buchführung der Fahrzeughalter eingeführt, um die tatsächlichen Verkäufer und Halter von Fahrzeugen zu identifizieren und sicherzustellen, dass ihre steuerlichen Verpflichtungen erfüllt werden. Der Zugriff auf die Daten des Buchführungssystems der Fahrzeughalter wurde für die Staatliche Steuerinspektion sichergestellt.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2021 abzuschließen.

##### F.1.4.2. Teilmaßnahme 2: Gerechte Besteuerung von Online-Wirtschaftstätigkeiten

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die nationalen Rechtsvorschriften dahingehend zu ändern, dass Online-Plattformen verpflichtet werden, bis zum 31. Januar des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, auf das sich die Informationen beziehen, Daten über Transaktionen auf Online-Plattformen zu erheben und den Steuerbehörden zu melden. Die staatliche Steuerinspektion erhält den ersten Datensatz bis zum 31. März 2024.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2024 abzuschließen.

#### F.1.4.3. Teilmaßnahme 3: Begrenzung der Verwendung von Bargeld

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die nationalen Rechtsvorschriften zu ändern, um die Verwendung von Bargeld in bestimmten Wirtschaftszweigen und/oder für bestimmte Arten von Transaktionen zu begrenzen und so den Umfang der Schattenwirtschaft zu verringern. Änderungen der Rechtsvorschriften werden auf der Grundlage der vom Finanzministerium durchgeführten Analyse vorgeschlagen.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. Dezember 2022 abzuschließen.

#### F.1.4.4. Teilmaßnahme 4: Finanzielle Kompetenz künftiger Steuerzahler

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Entwicklung von Unterrichtsmaterial für Schüler und Studierende, um ihr Verständnis für Steuern und Steuerehrlichkeit zu verbessern. Darüber hinaus wird in Schulen eine Infrastruktur für bargeldlose Zahlungen entwickelt, und den Schülern werden elektronische Schülerkarten mit einer Zahlungsfunktion zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird eine Informationskampagne über die Besteuerung und die Tätigkeiten der Steuerverwaltung organisiert.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

#### F.1.4.5. Teilmaßnahme 5: Mehr Transparenz im Baugewerbe

Mit dieser Teilmaßnahme soll ein digitales Instrument (Builder-ID-System) entwickelt werden, das die obligatorische Registrierung von im Baugewerbe tätigen Personen und die Identifizierung solcher Personen mit einem speziellen Bauunternehmercode ermöglicht. Die nationalen Behörden führen bis zum 31. Dezember 2025 1400 geplante Inspektionen und weitere 30 % der nicht routinemäßigen Inspektionen durch, um zu überprüfen, ob die Arbeitnehmer im ID-System des Bauträgers registriert sind und ob sie über besondere Identitätscodes des Bauunternehmers verfügen. Diese Maßnahme soll dazu beitragen, Fälle illegaler Arbeit besser zu erkennen.

Diese Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

#### F.1.5. Reform 5 „Instrumenten für Unternehmen zur Steuerung des Insolvenzrisikos“

Ziel dieser Reform ist es, Unternehmen bei der Stärkung der Eigenkontrollmechanismen bei Insolvenzrisiken zu unterstützen und die Behörden in die Beratung dieser Unternehmen einzubeziehen. Die Umsetzung dieser Reform erfordert die Schaffung von vier digitalen Instrumenten zur Unterstützung von Unternehmen, die Insolvenzrisiken ausgesetzt sind:

- 1) das Insolvenzportal;
- 2) ein digitales Instrument (Assistent), das zur Erstellung eines Umstrukturierungsplans eines Unternehmens beiträgt;
- 3) ein digitales Instrument (Assistent), das bei der Bewertung von Vermögenswerten hilft, internationale Bewertungsstandards anzuwenden, indem bewährte Verfahren, Beispiele und Erläuterungen an einer Stelle bereitgestellt werden;

- 4) ein Instrument zur Durchführung von Vergleichen der Bewertung von Vermögenswerten und Transaktionen.

Diese Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

#### F.1.6. Reform 6. „Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke“

Ziel der Reform ist es, die von der staatlichen Steuerinspektion und dem litauischen Zoll durchgeführten Datenanalyse- und Entscheidungsprozesse durch Anwendung fortgeschrittener Analysemethoden und Methoden, die auf der Nutzung künstlicher Intelligenz beruhen, zu modernisieren und die Kompetenzen ihrer Mitarbeiter zu verbessern. Diese Reform umfasst sechs Teilmaßnahmen: Einführung neuer Instrumente zur Datenanalyse in der staatlichen Steuerinspektion (Teilmaßnahme 1); Verbesserung der Datenqualität der staatlichen Steuerinspektion und anderer Einrichtungen (Teilmaßnahme 2); Robotisierung von Geschäftsabläufen bei der Staatlichen Steuerinspektion (Teilmaßnahme 3); (4) Digitalisierung der Steuerzeichen (Teilmaßnahme 4); Neue Datenanalysetools und Modernisierung der IT-Systeme des Zolls (Teilmaßnahme 5); Verbesserung der Kompetenzen des Personals der staatlichen Steuerinspektion und der litauischen Teilmaßnahme Zoll (Teilmaßnahme 6).

##### F.1.6.1. Teilmaßnahme 1: Einführung neuer Instrumente für die Datenanalyse in der staatlichen Steuerinspektion

Mit dieser Teilmaßnahme sollen neue Instrumente eingeführt werden, die zusätzliche unstrukturierte Daten erfassen und Risikoprofile für Steuerpflichtige berechnen. Die Ergebnisse dieser Analyse werden den Steuerpflichtigen zur Verfügung gestellt, damit sie ihr Verhalten in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften anpassen können.

Diese Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

##### F.1.6.2. Teilmaßnahme 2: Verbesserung der Datenqualität der staatlichen Steuerinspektion und anderer Institutionen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist der Aufbau einer integrierten Metadatenbasis der staatlichen Steuerinspektion und die Bereitstellung der entsprechenden Methodik (Empfehlungen) für öffentliche Finanzinstitute (Staatliche Steuerinspektion, staatliche Sozialversicherungsbehörde, Finanzministerium und Zollabteilung). Der Datenaustausch mit der Metadatenbasis wird durch das Inkrafttreten eines von der staatlichen Steuerinspektion erlassenen Rechtsakts geregelt. Die Datenqualität in der Metadatenbasis wird durch eingebettete Datenqualitätskontrollalgorithmen und -verfahren sichergestellt.

Diese Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

#### F.1.6.3. Teilmaßnahme 3: Robotisierung von Geschäftsabläufen bei der staatlichen Steuerinspektion

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, Lizenzen für die Roboterprozessautomatisierungssoftware zu erwerben und zu nutzen, um zwei Geschäftsprozesse der staatlichen Steuerinspektion zu automatisieren:

- 1) Erlass von Entscheidungen und Protokollen wegen Verstößen gegen das Verwaltungsrecht;
- 2) Überprüfung der alten Steuerrückstände und Geldbußen.

Diese Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2022 abzuschließen.

#### F.1.6.4. Teilmaßnahme 4: Digitalisierung der Steuerzeichen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Möglichkeiten zu sondieren, Steuerzeichen auf Papier, die derzeit zum Schutz des Marktes gegen illegale alkoholische Getränke verwendet werden, durch digitale Lösungen für die Kennzeichnung solcher Erzeugnisse zu ersetzen, indem ein Pilotprojekt durchgeführt wird. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Pilotprojekts entscheidet die staatliche Steuerinspektion, ob ein spezielles Modul entwickelt werden soll, das die elektronische Kennzeichnung alkoholischer Getränke ermöglicht.

Diese Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2024 abzuschließen.

#### F.1.6.5. Teilmaßnahme 5: Neue Datenanalysetools und Modernisierung der IT-Systeme des Zolls

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Einführung neuer Datenanalysetools, die auch neue Daten aus zusätzlichen Datenquellen erfassen. Dadurch soll das Steuerrisikomanagement im Zollbereich in folgenden Bereichen verbessert werden:

- Bewertung der Zollanmeldung;
- Verwaltung der Sicherheitsleistungen;
- Anwendung und Validierung von Tarifmaßnahmen;
- Ermittlung der für die Zollwertermittlung zu verwendenden Informationsquellen.

Darüber hinaus werden die IT-Systeme des litauischen Zolls durch die Einrichtung einer Schnittstelle aufgerüstet:

- zwischen dem System für die Gestellung von Waren für die Zollkontrolle, Fahrzeug- und Warenkontrollsysteme und Verkehrsmanagementsysteme;
- IT-Systeme von mindestens fünf Partnern, die den Zugang von Transportmitteln zu Gestellungsarten beim Zoll verwalten und/oder die Beförderung von Fahrzeugen oder Sendungen kontrollieren (z. B. die staatliche Steuerinspektion, die dem Ministerium für Verkehr und Kommunikation unterstehende Direktion Grenzinfrastruktur und AB Lietuvos geležinkeliai, Staatliche Seehafenbehörde Klaipėda).

Diese Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

#### F.1.6.6. Teilmaßnahme 6: Verbesserung der Kompetenzen des Personals der staatlichen Steuerinspektion und des litauischen Zolls

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Entwicklung eines digitalen Schulungsinstruments, das aus einem Schulungsmanagement- und -verwaltungssystem und acht Schulungsmodulen für Zollbeamte und Kunden besteht. Darüber hinaus soll ein Schulungsinstrument für die Mitarbeiter der staatlichen Steuerinspektion in den Bereichen Datenanalyse, Steuerkontrolle, Gewährleistung der Einhaltung der Steuervorschriften und Verbesserung der Fremdsprachenkenntnisse geschaffen werden. Diese Schulungen werden von 800 Mitarbeitern der staatlichen Steuerinspektion und 250 Mitarbeitern und Kunden des litauischen Zolls abgeschlossen.

Diese Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

#### F.1.7. Reform 7. „Entwicklung eines Ökosystems für elektronische Dokumente“

Ziel der Reform ist es, Unternehmen in die Lage zu versetzen, elektronische Informationen und Daten mit Behörden auf automatisierte Weise auszutauschen. Im Mittelpunkt der Reform stehen Registrierkassen, Einkaufsbelege und Frachtbriefe. Änderungen des Gesetzes über die Steuerverwaltung und anderer Rechtsvorschriften enthalten verbindliche Anforderungen an die Digitalisierung der zuvor genannten Dokumente und ihre Übermittlung an Behörden. Die geänderten Rechtsvorschriften treten bis zum 31. Dezember 2025 in Kraft. Diese Reform umfasst auch zwei Teilmaßnahmen: 1. Schaffung einer Lösung für elektronische Empfänge (Teilmaßnahme 1); (2) Schaffung einer Lösung für internationale elektronische Sendungen (Teilmaßnahme 2).

##### F.1.7.1. Teilmaßnahme 1: Schaffung einer Lösung zur Ermöglichung von E-Receipts

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, einen E-Receipt-Prototyp zu entwickeln und in den IT-Systemen der staatlichen Steuerinspektion einzusetzen. Die staatliche Steuerinspektion stellt sie auch den Unternehmen zur Verfügung.

Diese Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

##### F.1.7.2 Teilmaßnahme 2: Schaffung einer Lösung für internationale elektronische Sendungen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Anpassung des Systems der intelligenten Steuerverwaltung, das von der staatlichen Steuerinspektion verwaltet wird, um elektronische Frachtpapiere und deren Austausch mit anderen Ländern zu unterstützen.

Diese Teilmaßnahme muss bis zum 30. September 2025 abgeschlossen sein.

#### F.1.8. Reform 8. „Ein einziges Fenster für die Zahlung von Geldbußen“

Ziel der Reform ist es, die Verwaltung von Geldbußen zu verbessern. Zur Umsetzung dieser Reform muss ein Paket von Rechtsdokumenten, einschließlich Änderungen des Gesetzes über die Steuerverwaltung, verabschiedet werden, damit die staatliche Steuerinspektion die Mehrheit der vom Staat verhängten Geldbußen und Wirtschaftssanktionen verwalten kann. Die Durchführung der Reform erfordert Anpassungen der Informationssysteme der staatlichen Steuerinspektion.

Diese Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

#### F.1.9. Reform 9. „Repository system for audit and controls“

Mit den Investitionen in ein Datenspeichersystem für Prüfungen und Kontrollen soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen des Aufbau- und Resilienzplans in Bezug auf die Datenerhebung und -überwachung zum Zeitpunkt des ersten Zahlungsantrags erfüllt werden. Dies betrifft insbesondere die Erhebung von Daten und die Überwachung der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte sowie die Erhebung, Speicherung und Sicherstellung des Zugangs zu den Daten gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der ARF-Verordnung. Die jeweiligen Funktionen des Repository-Systems werden durch einen Prüfbericht bestätigt. Der Prüfungsbericht erstreckt sich auf die befristeten Regelungen und, soweit bereits vorhanden, das neue einheitliche Informationssystem für die Verwaltung von EU-Mitteln und den Aufbau- und Resilienzplan für den Finanzierungszeitraum 2021-2027 (IS2021).

Die Reform muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

## F.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe	
					Einheit	Ausgangs basis	Ziel	Vierteljahr	
138	F.1.1. Effizienter öffentlicher Sektor – F.1.1.1 Modernisierung des Personalverwaltungssystems im öffentlichen Sektor	Meilenstein	Modernisierung des Personalverwaltungssystems im öffentlichen Sektor	Inbetriebnahme des modernisierten Personalverwaltungssystems			Q2	2026	Inbetriebnahme eines modernisierten Personalverwaltungssystems, das ein neu geschaffenes Personalregister und modernisierte IT-Lösungen umfasst, die darauf abzielen, die Personalverwaltungsverfahren effizienter zu gestalten und eine zentrale Talent- und Laufbahnhverwaltung zu ermöglichen.
139	F.1.1. Effizienter öffentlicher Sektor – F.1.1.2 Einrichtung eines zentralisierten Ausbildungssystems zur Entwicklung von Kompetenzen im öffentlichen Sektor	Meilenstein	Strategische Leitlinien und Schulungsmodulen	Annahme von Leitlinien und Entwicklung von Schulungsmodulen			Q3	2024	Die litauische Regierung nimmt strategische Leitlinien für die langfristige Ausbildung und Kompetenzentwicklung von Beschäftigten im öffentlichen Sektor und einen Umsetzungsplan für die strategischen Leitlinien an.
141	F.1.1. Effizienter öffentlicher Sektor – F.1.1.2 Einrichtung eines zentralisierten Ausbildungssystems für die Entwicklung von Kompetenzen im öffentlichen	Ziel	Anzahl der abgeschlossenen Schulungen zu digitalen, finanziellen, analytischen oder Führungskompetenzen	Anzahl	0	16 000	Q1	2026	Schulungen zu digitalen Kompetenzen müssen von mindestens 4000 Beschäftigten im öffentlichen Sektor abgeschlossen werden.  Die Ausbildung in finanzieller und analytischer Hinsicht muss von mindestens 4000 Beschäftigten des öffentlichen Sektors abgeschlossen werden.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangs basis	Ziel	Vierteljahr		
142	Sektor	enzen						Q2 2022	Auf der Grundlage der Veröffentlichung der Kosten-Nutzen-Analyse bestehender Steuerbefreiungen und Sonderregelungen, die nicht wirksam sind und (oder) nicht mehr den staatlichen Prioritäten entsprechen, werden Änderungsvorschläge zu den einschlägigen Steuergesetzen ausgearbeitet und dem Parlament vorgelegt.
143	F.1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundlic heres Steuersystem – F.1.2.1. Abschaffung von Steuerbefreiungen und Sonderregelungen, die ineffizient sind, nicht mehr den Prioritäten des Staates entsprechen oder nicht mit dem Grünen Deal im Einklang stehen	Meilenstei n	Vorlage der Vorschläge, die auf der Grundlage einer eingehenden Analyse für die Aufhebung von Steuerbefreiung en und Sonderregelunge n für das Parlament unterbreitet wurden	Registrierung von Änderungsentwürfen des Steuerrechts im System der Rechtsakte				Q1 2023	Inkrafttreten von Gesetzesänderungen zur Abschaffung von Steuerbefreiungen und Sonderregelungen, die nicht mehr wirksam sind und (oder) nicht mehr den Prioritäten des Staates entsprechen.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein n/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Vierteljahr	Jahr	Beschreibung und klare Definition jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr				
	Prioritäten des Staates entsprechen oder nicht mit dem Grünen Deal im Einklang stehen										
144	F. 1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundlic heres Steuersystem – F.1.2.2. Teilmaßnahme 2: Weitere Ausweitung der Steuerbemessungsgrundlage auf Quellen, die das Wirtschaftswachstum nicht behindern	Meilenstei n	Vorlage der Vorschläge zur Ausweitung der Umweltsteuern und der Besteuerung anderer Quellen, die weniger schädlich für das Wirtschaftswachstum sind, werden Änderungsvorschläge zu den einschlägigen Steuergesetzen ausgearbeitet und dem Parlament vorgelegt.	Registrierung von Änderungsentwürfen des Steuerrechts im System der Rechtsakte			Q2	2022	Auf der Grundlage einer Studie zur Analyse der Optionen zur Ausweitung der Umweltsteuern und der Besteuerung anderer Quellen, die weniger schädlich für das Wirtschaftswachstum sind, werden Änderungsvorschläge zu den einschlägigen Steuergesetzen ausgearbeitet und dem Parlament vorgelegt.		
145	F. 1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundlic heres Steuersystem – F.1.2.2. Teilmaßnahme 2: Weitere Ausweitung der Steuerbemessungsgrundlage auf Quellen, die das Wirtschaftswachstum nicht behindern	Meilenstei n	Inkrafttreten der Änderungen der Rechtsvorschrift en über Verbrauchsteuer n, Umweltsteuern und Immobiliensteue	Bestimmungen in den Änderungen der Rechtsvorschrift en über Verbrauchsteuer n, Umweltsteuern und Immobiliensteue			Q1	2023	Inkrafttreten von Änderungen der Gesetze über Verbrauchsteuern, Umweltsteuern und Grundsteuern, um die Rolle von Steuern zu erhöhen, die das Wirtschaftswachstum in der Steuerstruktur nicht behindern.		

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahr	Beschreibung und klare Definition jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangs basis	Ziel	Vierteljahr			
146	undlage auf Quellen, die das Wirtschaftswachstum nicht behindern	rn					Q2	2022	Veröffentlichung einer Studie, in der die Wirksamkeit der Einkommensteuer und der Sozialversicherungsbeiträge bei der Verringerung von Armut und Einkommensungleichheit analysiert wird.	
147	F.1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundliches Steuersystem – F.1.2.3. Bewertung der Wirksamkeit der Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge bei der Verhinderung von Armut und der Verringerung von Einkommensungleichheiten	Meilenstein	Durchführung der Studie über die Wirksamkeit der Einkommensteuer und der Sozialversicherungsbeiträge bei der Verringerung von Armut und Einkommensungleichheit	Die auf der Website des Finanzministeriums veröffentlichte Studie			Q4	2022	Inkrafttreten von Änderungen der Gesetze über die Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der Studie, in der die Wirksamkeit der Einkommensteuer und der Sozialversicherungsbeiträge bei der Verringerung von Armut und Einkommensungleichheit analysiert wird, mit dem Ziel, frühestens 2024 in Kraft zu treten.	

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahr	Beschreibung und klare Definition jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangs basis	Ziel	Vierteljahr			
148	Einkommensungleichheiten			in Kraft treten sollen				Q2	2024	In Kraft getreten am: —die Änderungen des Gesetzes über die Haushaltsstruktur, mit denen die Regeln für die Revision der jährlichen Haushaltspläne präzisiert werden; — die Methodik zur Festlegung der Verfahren für die mittelfristige Haushaltsplanung, deren wichtigste Grundsätze im Gesetz über die Haushaltsstruktur festgelegt und durch einen Regierungsbeschluss gebilligt werden; —die Methodik zur Festlegung der durch den Erlass des Finanzministers genehmigten Verfahren für die Berechnung der Basisausgaben.
148	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.1. Verbesserungen des Haushaltrahmens	Meilenstein	Inkrafttreten der Methode der mittelfristigen Haushaltsplanung der Methode zur Berechnung der Basiskosten und der Änderungen des Gesetzes über die Haushaltsstruktur im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Staatshaushalts.	Bestimmungen über das Inkrafttreten von zwei Methoden und des Gesetzes über die Haushaltsstruktur und der Basiskosten und der Änderungen des Gesetzes über die Haushaltsstruktur im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Staatshaushalts.				Q4	2024	Das mittelfristige Haushaltsplanung im Informationssystems für das Management muss einsatzbereit sein und den für die Mittelverwalter der zentralen Regierung zuständigen Stellen zur Verfügung stehen. Er ermöglicht die Automatisierung der mittelfristigen Haushaltsplanung (einschließlich der Berechnung der operativen Ausgaben).

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahr	Beschreibung und klare Definition jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangs basis	Ziel	Vierteljahr			
149	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.1. Verbesserungen des Haushaltrahmens	Meilenstein n	Inkrafttreten der Regierungsbeschluss zur Billigung des ersten detaillierten mittelfristigen Haushaltspakets für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027	g.			Q3	2024	Die Regierung billigt das erste detaillierte dreijährige Haushaltspaket für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027. Der mittelfristige Haushalt muss der genehmigten Methode der mittelfristigen Haushaltspakete entsprechen.	
150	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.2. Ausgabenüberprüfung	Meilenstein n	Abschluss der umfassenden Überprüfung der Haushaltsausgaben		Vorlage der Ergebnisse der umfassenden Ausgabenüberprüfung		Q1	2024	Ein Konzept für eine umfassende Ausgabenüberprüfung wird von der Regierung genehmigt und im Rahmen der eigentlichen umfassenden Überprüfung, einschließlich der Überprüfung der Daten über den Haushaltsvollzug 2023, umgesetzt.	Die Ergebnisse der umfassenden Ausgabenüberprüfung werden veröffentlicht und fließen in die Aufstellung der ersten mittelfristigen Haushaltspläne für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027 ein.
151	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts	Meilenstein n	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Methodik		Bestimmung im Änderungsgesetz über das Inkrafttreten der		Q2	2023	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Methode zur Bestimmung der kommunalen Haushaltseinnahmen, mit der die Struktur der kommunalen Einnahmen verbessert werden soll.	

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahr	Beschreibung und klare Definition jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangs basis	Ziel			
	- F.1.3.3. Verbesserung der Struktur der kommunalen Einnahmen		zur Festsetzung der kommunalen Haushaltseinnahmen und Veröffentlichung der Ergebnisse des systematischen Vergleichs kommunaler Steuerindikatoren und der Bewertung der Fähigkeit der Kommunen zur Einnahmenerhebung	Änderung des Gesetzes über die Methodik für die Festsetzung der kommunalen Haushaltseinnahmen und die Veröffentlichung von Feststellungen				Die Instrumente werden vom Finanzministerium eingesetzt, die Folgendes ermöglichen:	2022	
152	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts	Meilenstein		Inkrafttreten der Änderungen der Vorschriften für die Vorbereitung und Durchführung öffentlich-privater Partnerschaften	Bestimmung in den geänderten Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung öffentlich-privater Partnerschaften, die das Inkrafttreten der Änderungen angibt			— einen Vergleich der kommunalen Einnahmen, Ausgaben und Leistungsindikatoren;	Q2	
	- F.1.3.4. Förderung öffentlich-privater Partnerschaften							— Bewertung der Fähigkeit zur Erhöhung der kommunalen Einnahmen.		
								Die Ergebnisse dieser Analysen werden veröffentlicht.		

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahr	Beschreibung und klare Definition jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangs basis	Ziel			
153	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.4. Förderung öffentlich-privater Partnerschaften	Meilenstein	Inkrafttreten des Legislativpakets zur Schaffung eines verbesserten Rahmens für die Nutzung strategischer und langfristiger öffentlich-privater Partnerschaften	Bestimmungen über das Inkrafttreten von Änderungen an: 1) das Investitionsgesetz, 2) das Konzessionsgesetz, 3) Gesetz über staatliche und kommunale Vermögenswerte und deren Verwaltung, der 4) die Vorschriften für die Vorbereitung und Durchführung öffentlich-privater Partnerschaften				Q4	2023	Das Legislativpaket, das aus Änderungen des Investitionsgesetzes, des Konzessionsgesetzes, des Gesetzes über staatliche und kommunale Vermögenswerte und deren Verwaltung sowie der Vorschriften für die Vorbereitung und Umsetzung öffentlich-privater Partnerschaften besteht, beruht auf den Ergebnissen einer Durchführbarkeitsstudie über Möglichkeiten der öffentlich-privaten Partnerschaft und berücksichtigt steuerliche Beschränkungen.  Mit dem Inkrafttreten des Legislativpakets –die Umsetzung öffentlich-privater Partnerschaften in den strategisch wichtigsten Bereichen wie Energieeffizienz, erneuerbare Energien, nachhaltiger Verkehr und Bereiche mit dem größten Investitionsbedarf wie Justiz, öffentliche Ordnung und öffentliche Sicherheit zu ermöglichen; –Unterstützung der Gewinnung privater Investoren für öffentliche Projekte durch die Bereitstellung langfristiger nachhaltiger Investitionspläne und die Entwicklung ausgewogener, für beide Seiten vorteilhafter Risikoallokationsmechanismen.
154	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und	Meilenstein	Inkrafttreten des Regierungsbesc	Regierungsbesc				Q4	2023	Inkrafttreten des Regierungsbeschlusses, mit dem der Status nationaler Entwicklungseinrichtungen für

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein n/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahr	Beschreibung und klare Definition jedes Etappziels und jeder Ziervorgabe
					Einheit	Ausgangs basis	Ziel		
	Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.5. Konsolidierung der nationalen Entwicklungsinstitutionen	husses, mit dem der Status einer nationalen Entwicklungsinstitution für drei Institutionen aufgehoben und einer Institution überlassen wird	Status nationaler Entwicklungseinrichtungen für drei Institutionen abgeschafft und einer Institution überlassen wird					drei Einrichtungen	(staatliche Investitionsverwaltungsagentur, Agentur für die Entwicklung öffentlicher Investitionen und Garantiefonds für Agrarkredite) aufgehoben und für eine Institution (INVEGA) überlassen wird. Ziel der einzigen verbleibenden Einrichtung mit dem Status einer nationalen Entwicklungsinstitution ist es, Wissen und Kompetenzen in einer starken nationalen Fördereinrichtung zu bündeln, die operativen Verfahren und die Verwaltung der nationalen Fördereinrichtungen zu vereinheitlichen und zu optimieren, die Voraussetzungen für die Anziehung institutioneller Investoren zu schaffen, öffentlich-private Partnerschaften zu stärken und das Angebot an Finanzinstrumenten zur Finanzierung finanziell tragfähiger Projekte nachhaltig zu erhöhen.
155	F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.1. Mehr Transparenz beim Handel mit Gebrauchtfahrzeugen	Meilenstein	Die staatliche Steuerinspektion und der Zoll beschaffen Daten über Fahrzeughalter aus dem Buchführungssystem der Fahrzeughalter.	Die staatliche Steuerinspektion und der Zoll haben Zugriff auf Daten über Fahrzeughalter aus dem Buchführungssystem der Fahrzeughalter.			Q2	2021	Mit dem Inkrafttreten der Änderungen des Straßenverkehrssicherheitsgesetzes und seiner Durchführungsverordnungen wurde ein System der Buchführung der Fahrzeughalter eingeführt, um die tatsächlichen (Wiederverkäufer) und Halter von Fahrzeugen zu identifizieren und sicherzustellen, dass ihre steuerlichen Verpflichtungen erfüllt werden. Der Zugang zu den Daten aus dem Buchführungssystem der Fahrzeughalter wurde sichergestellt.
156	F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.2. Gerechte	Meilenstein	Inkrafttreten der rechtlichen Verpflichtung	Gesetzliche Bestimmung über das			Q1	2023	Die neuen Rechtsvorschriften des Gesetzes über die Steuerverwaltung werden angenommen und treten in Kraft. Die Tätigkeiten von Online-Plattformen sind

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ n/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahr	Beschreibung und klare Definition jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangs basis	Ziel			
	Besteuierung von Online-Wirtschaftstätigkeiten		der Betreiber von Online-Plattformen, Daten über Transaktionen auf Online-Plattformen zu erheben und den Steuerbehörden zu melden	Inkrafttreten der gesetzlichen Informationspflicht der Plattformbetreiber an die staatliche Steuerinspektion				verpflichtet, Daten zu Transaktionen auf Online-Plattformen zu erheben und den Steuerbehörden bis zum 31. Januar des Jahres zu melden, das auf das Kalenderjahr folgt, auf das sich die Informationen beziehen.		
157	F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.2. Gerechte Besteuerung von Online-Wirtschaftstätigkeiten	Meilenstein n	Die staatliche Steuerinspektion erhält detaillierte Daten über Transaktionen auf Online-Plattformen	Staatliche Steuerinspektion erhält detaillierte Daten zu Transaktionen auf Online-Plattformen			Q1	2024	Die Staatliche Steuerinspektion erhält detaillierte Daten über die von Steuerpflichtigen auf Online-Plattformen im Jahr 2023 getätigten Transaktionen.	
158	F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.3. Begrenzung der Verwendung von Bargeld	Meilenstein n	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Beschränkung von Barzahlungen in risikobehafteten Wirtschaftszweigen und/oder einzelnen Arten von Transaktionen	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Einführung von Barzahlungen in risikobehafteten Wirtschaftszweigen und/oder einzelnen Arten von Transaktionen			Q4	2022	Auf der Grundlage der Analyse des Finanzministeriums treten die Rechtsvorschriften zur Einführung von Barzahlungen in risikobehafteten Wirtschaftszweigen und/oder für einzelne Arten von Transaktionen in Kraft. Diese Änderungen verringern die Möglichkeiten für Unternehmen und natürliche Personen, ihr Einkommen zu verschleieren.	

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ n/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahr	Beschreibung und klare Definition jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangs basis	Ziel	Vierteljahr			
159	F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.4. Finanzielle Kompetenz künftiger Steuerzahler	Ziel	Anzahl der Schüler der ersten bis zwölften Klasse, die eine elektronische Schülerkarte mit Zahlungsfunktion erhalten haben.	Anzahl	12 900	90 000	Q3	2024	90000 Schüler erhielten eine elektronische Schülerkarte mit Zahlungsfunktion.	
160	F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.4. Finanzielle Kompetenz künftiger Steuerzahler	Ziel	Anzahl der Schulen (Primär-, Sekundar-, Progymnasiums, Gymnasium) mit neu gegründeter oder ausgebauter unbarer Zahlungsinfrastruktur	Anzahl	40	240	Q3	2024	Einrichtung oder Aktualisierung der Infrastruktur für bargeldlose Zahlungen in den Kantinen von 240 Schulen.	
161	F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.4. Finanzielle Kompetenz künftiger Steuerzahler	Meilenstein	Bereitstellung von pädagogischen Instrumenten und methodischen Materialien für die formale	Dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Sport zur Integration in die formale und nicht formale allgemeine Bildung übermittelt.			Q2	2026	1. Methodikmaterial zum Steuersystem wird erstellt und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Sport zur Integration in die formale und nicht formale allgemeine Bildung übermittelt.  2. Über nationale Nachrichtenportale und regionale Medien werden eine Kampagne zur Sensibilisierung für das Steuersystem und die Bedeutung der	

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ n/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangs basis	Ziel	Vierteljahr	
				Bildung übertragene Lehrmittel und methodische Materialien. Durchführung einer Sensibilisierungskampagne.					Finanzkompetenz sowie Sensibilisierung für Steuern, die von der staatlichen Steuerinspektion erbrachten Gesetzesänderungen und entwickelt und durchgeführt.
162	F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.5. Mehr Transparenz im Baugewerbe	Meilenstein		Inbetriebnahme digitaler Werkzeuge zur Echtzeitregistrierung von Personen, die im Baugewerbe tätig sind, und die	Digitale Instrumente sind vorhanden und einsatzbereit			Q4	Vollständig funktionstüchtiges digitales Werkzeug (Teilsystem „Builder-ID-Informationen“), das die obligatorische Registrierung von im Bausektor tätigen Personen und die Identifizierung bestimmter Personen gemäß einem Bauunternehmerncode ermöglicht.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ n/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahr	Beschreibung und klare Definition jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangs basis	Ziel	Vierteljahr			
			Identifizierung von Personen, die illegal auf Baustellen arbeiten							
163	F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.5. Mehr Transparenz im Baugewerbe	Ziel	Anteil der elektronisch identifizierbaren Arbeitnehmer auf Baustellen an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer	% (Prozentsatz )	0	80	Q4	2025	Mindestens 80 % der auf Baustellen tätigen Personen können elektronisch in Echtzeit identifiziert werden.  Im Bausektor werden bis zum 31. Dezember 2025 1400 geplante Inspektionen und weitere 30 % der nicht routinemäßigen Inspektionen durchgeführt.	
164	F.1.5. Instrumente, die Unternehmen zur Steuerung des Insolvenzrisikos zur Verfügung stehen	Meilenstein n	Inbetriebnahme von vier digitalen Tools, die Nutzern zur Verfügung stellen  die für das Insolvenzrisiko management von Unternehmen entwickelt wurden und dazu beitragen	Inbetriebnahme von vier digitalen Tools, die Nutzern zur Verfügung stellen			Q4	2025	Es werden vier digitale Werkzeuge erstellt und den Nutzern zur Verfügung gestellt:  Das Insolvenzportal; einen Assistenten für die Erstellung des Umstrukturierungsplans; (3) einen Assistenten, der am Bewertungsprozess hilft, internationale Bewertungsstandards anzuwenden, indem er bewährte Verfahren, Beispiele und Erläuterungen an einer Stelle bereitstellt; (4) ein Instrument zur Durchführung von Vergleichen der Bewertung von Vermögenswerten und Transaktionen.	Zu den vorbereitenden Schritten für die Schaffung eines Instruments für Vergleiche der Bewertung von

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein n/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahr	Beschreibung und klare Definition jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangs basis	Ziel	Viertelj ahr			
										Vermögenswerten und Transaktionen gehören die Annahme von Änderungen des Gesetzes über die obligatorische Vermögens-Unternehmensbewertung (MPBV), die einen angepassten Rechtsrahmen für den Beruf des Bewerters vorsehen, und die Digitalisierung von Bewertungsberichten mit der Verpflichtung, Berichte im staatlichen Register zu registrieren.
165	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.1. Einführung neuer Instrumente für die Datenanalyse in der staatlichen Steuerinspektion	Meilenstein	Einführung von Lösungen für analytische Herausforderungen in der Steuerverwaltung zur Verringerung der Mehrwertsteuerlücke durch den Einsatz fortgeschritten Analysetechniken und die Sensibilisierung		Übermittlung der Risikoprofildaten und der entsprechenden Sanktionen an die Steuerzahler		Q2	2026	Inbetriebnahme des Risikoerstufungssystems, das – veröffentlicht die Risikoprofildaten für die Steuerzahler und wendet Präventivmaßnahmen an; stellt Unstimmigkeiten auf und verhängt Sanktionen gegen die Steuerzahler.	

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein n/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahr	Beschreibung und klare Definition jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangs basis	Ziel			
166	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.1. Einführung neuer Instrumente für die Datenanalyse in der staatlichen Steuerinspektion	Ziel	In das Risikoprofil der Steuerpflichtigen eingebettete Risikokriterien	der Steuerzahler	Anzahl	0	25	Q2	2026	Es wurde ein Risikoprofil der Steuerzahler erstellt, das aus fünf Risikodimensionen (Registrierung, Erklärung, Zahlung, Tätigkeit und Verhalten) besteht, und es wurden jeweils mindestens fünf Risikokriterien erfüllt. Insgesamt werden 25 Risiko- und Verhaltenskriterien im Risikoprofil der Steuerpflichtigen vollständig umgesetzt.
167	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.2. Verbesserung der Datenqualität der staatlichen Steuerinspektion und anderer Institutionen	Meilenstein	Inbetriebnahme der integrierten Metadatendatenbank der staatlichen Steuerinspektion und Übermittlung von Methoden/Empfehlungen an andere staatliche Finanzinstitute	Metadatendatenbank der staatlichen Steuerinspektion	Inbetriebnahme einer einzigen integrierten Metadatendatenbank der staatlichen Steuerinspektion und Übermittlung von Methoden/Empfehlungen an andere staatliche Finanzinstitute			Q2	2026	Inbetriebnahme einer der staatlichen Steuerinspektion und Methodik/Empfehlungen für öffentliche Finanzinstitute (Staatliche Steuerinspektion, staatliche Finanzministerium und Zollabteilung). Der Datenaustausch mit der Metadatenbasis wird durch das Inkrafttreten eines von der staatlichen Steuerinspektion erlassenen Rechtsakts geregelt. Die Datenqualität in der Metadatenbasis wird durch eingegebettete Datenqualitätskontrollalgorithmen und -verfahren sichergestellt.
168	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke	Meilenstein	Abschluss der Automatisierung von zwei Geschäftsprozessen durch die	Inbetriebnahme der Roboterprozessautomatisierungssoftware	Abschluss der Automatisierung von zwei Geschäftsprozessen durch die			Q1	2022	Die erworbenen Lizenzen der Roboterprozessautomatisierungssoftware werden verwendet, um zwei Geschäftsprozesse der staatlichen Steuerinspektion zu automatisieren: – Erlass von Entscheidungen und Protokollen

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein n/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahr	Beschreibung und klare Definition jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangs basis	Ziel	Vierteljahr			
	- F.1.6.3. Robotisierung von Geschäftsabläufen bei der staatlichen Steuerinspektion	Sstaatliche Steuerinspektion						wegen Verstößen gegen das Verwaltungsrecht; — Überprüfung der alten Steuerrückstände und Geldbußen.		
169	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.4. Digitalisierung der Steuerzeichen	Meilenstein n	Abschluss des Pilotprojekts zur Ersetzung physischer Steuerzeichen für alkoholische Getränke durch digitale Lösungen	Vorlage des Berichts über die Ergebnisse des Pilotprojekts			Q1	2024	Der Abschluss des Pilotprojekts muss Folgendes ermöglichen: 1) die Möglichkeiten zu prüfen, Steuerzeichen auf Papier, die derzeit zum Schutz des Marktes gegen illegale alkoholische Getränke verwendet werden, durch digitale Lösungen für die Kennzeichnung solcher Erzeugnisse zu ersetzen; 2) Bewertung der Möglichkeiten zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und der Kosten im Zusammenhang mit der Kennzeichnung alkoholischer Getränke für die Wirtschaftsteilnehmer.	Auf der Grundlage der Ergebnisse des Pilotprojekts entscheidet die staatliche Steuerinspektion, ob ein spezielles Modul entwickelt werden soll, das die elektronische Kennzeichnung alkoholischer Getränke ermöglicht.
170	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.5. Neue Datenanalysetools	Meilenstein n	Inbetriebnahme von fünf neuen Datenanalysetools für die Verarbeitung von Daten aus bestehenden und	Inbetriebnahme neuer Datenanalysetechniken, die auch Daten aus neuen Quellen erfassen			Q4	2025	Inbetriebnahme von fünf neuen Datenanalysetools, mit denen auch Informationen aus fünf neuen Datenquellen erfasst werden, wodurch das Steuerrisikomanagement im Zollbereich in folgenden Bereichen verbessert werden soll: - Bewertung der Zollanmeldung;	

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein n/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahr	Beschreibung und klare Definition jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangs basis	Ziel	Vierteljahr			
	und Modernisierung der IT-Systeme des Zolls		fünf neuen Datenquellen					- Verwaltung der Sicherheitsleistungen; - Anwendung und Validierung von Tarifmaßnahmen;		- Ermittlung der für die Zollwertermittlung zu verwendenden Informationsquellen.
171	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.5. Neue Datenanalysetools und Modernisierung der IT-Systeme des Zolls	Ziel	Schnittstellen zu den Informationssystemen externer Behörden, die Daten, Fahrzeuge und Waren verwalten, sowie Verkehrsmanagementsysteme	Anzahl	0	6	Q4	2025	Inbetriebnahme einer Schnittstelle zwischen dem System für die Gestellung von Waren für Zollkontrollen, Fahrzeuge und Waren und Verkehrssteuerung.	
172	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.6. Verbesserung der	Meilenstein n	Inbetriebnahme von Instrumenten zur wirksamen Verwaltung der Kompetenzen der staatlichen Steuerinspektion und Zoll	Inbetriebnahme von Schulungswerkzeugen bei der Staatlichen Steuerinspektion und Zoll			Q4	2024	Inbetriebnahme von: — ein digitales Schulungsinstrument für den Zoll, das aus einem Management- und Verwaltungssystem für Schulungen und acht Schulungsmodule für Zollbeamte und Kunden besteht, einschließlich solcher, die auf Schulungen in virtueller Realität beruhen;	

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein n/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangs basis	Ziel	Vierteljahr	
	Kompetenzen des Personals der staatlichen Steuerinspektion und des litauischen Zolls		Steuerinspektion und der Zollbediensteten sowie der Zollkunden, die für eine effiziente Steuer- und Zollverwaltung erforderlich sind						— ein Schulungsinstrument für das Personal der staatlichen Steuerinspektion in den Bereichen Datenanalyse, Steuerkontrolle, Gewährleistung der Einhaltung der Steuervorschriften und Verbesserung der Fremdsprachenkenntnisse.
173	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.6. Verbesserung der Kompetenzen des Personals der staatlichen Steuerinspektion und des litauischen Zolls	Ziel	Geschulte Personen beim litauischen Zoll und bei der staatlichen Steuerinspektion	Anzahl	0	1050	Q4	2025	Diese Schulungen werden von 800 Mitarbeitern der staatlichen Steuerinspektion und 250 Mitarbeitern und Kunden des litauischen Zolls abgeschlossen.
174	F.1.7. Entwicklung eines elektronischen Dokumenten-Ökosystems	Meilenstein	Inkrafttreten einer Reihe von Rechtsakten über die Verarbeitung elektronischer Abrechnungsdaten; 2. Die	Bestimmungen über das Inkrafttreten im: 1. Gesetz über die Steuerverwaltung ; 2. Die			Q4	2025	Das geänderte Gesetz über die Steuerverwaltung verpflichtet Unternehmen, dem Steuerverwalter digitale Daten von den Zahlungsmitteln zur Verfügung zu stellen.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein n/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangs basis	Ziel	Vierteljahr	
			ihrer Steuerdaten (Barregisterprotokolle, elektronische Empfangsbelege , internationale elektronische Frachtbriefe)	Verordnungen des Leiters der staatlichen Steuerinspektion über i) die Annahme der Vorschriften für die Nutzung von Registrierregistern und Point-to-Point-Computernetzterminals und ii) die technischen Anforderungen an Registrierkassen, Geldautomaten und Taxameterdruckerr.				Die geänderte Regelung für die Übermittlung von Daten über Konnossemente und andere Frachtbeförderungsdokumente an die staatliche Steuerinspektion sieht die Verpflichtung vor, der staatlichen Steuerinspektion oder anderen Wirtschaftsaufsichtsbehörden Wirtschaftsbeförderungsinformationen (eFTI) zur Verfügung zu stellen.	technische Anforderungen an Registrierkassen, Geldautomaten und Taxameterdrucker enthalten verbindliche Anforderungen an elektronische Empfangsgeräte.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein n/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangs basis	Ziel	Vierteljahr		
				Konsensemente und andere Frachtbeförderungsdocumente an die staatliche Steuerinspektion.					
175	F.1.7. Entwicklung eines elektronischen Dokumentenökosystems – F.1.7.1. Teilmaßnahme 1. Schaffung einer Lösung zur Ermöglichung von E-Receipts	Meilenstein n	Inbetriebnahme technologischer Lösungen für die praktische Nutzung von E-Receipts im Geschäftsprozessen	Inbetriebnahme des neuen elektronischen Dienstes			Q4	2024	Inbetriebnahme der Anwendung (neuer elektronischer Dienst), die entwickelt wurde, um einen elektronischen Empfang zu generieren und es vom Unternehmen an die Verbraucher zu liefern. Dieser Antrag wird den Unternehmen von der Staatlichen Steuerinspektion zur Verfügung gestellt.
176	F.1.7. Entwicklung eines elektronischen Dokumentenökosystems – F.1.7.2. Teilmaßnahme 2. Schaffung einer Lösung für internationale elektronische Sendungen	Meilenstein n	Inbetriebnahme technologischer Lösungen, die die praktische Nutzung internationaler elektronischer Sendungen in Geschäftsprozessen ermöglichen	Inbetriebnahme des neuen elektronischen Dienstes			Q3	2025	Die Inbetriebnahme der Funktionen (neuer elektronischer Dienst) des Teilsystems i.VAZ (Elektronische Sendungen) des von der Staatlichen Steuerinspektion für den Austausch elektronischer Frachtbeförderungsinformationen (eFTI) zwischen Unternehmen und Aufsichtsbehörden verwalteten intelligenten Steuerverwaltungssystems (Intelligente Steuerverwaltung) (Intelligente Steuerverwaltung) für den Austausch elektronischer Frachtbeförderungsinformationen (eFTI) zwischen Unternehmen und Aufsichtsbehörden ist erforderlich. Die Funktionen von i.VAZ sind erforderlich, damit i.VAZ zum eFTI-Informationszugangspunkt wird, der als Vermittler zwischen eFTI-Plattformen und

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahr	Beschreibung und klare Definition jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangs basis	Ziel	Vierteljahr			
177	F.1.8. Ein einziges Fenster für die Zahlung von Geldbußen	Meilenstein	Annahme von Änderungen von Rechtsakten, die es der staatlichen Steuerinspektion ermöglichen, die Mehrheit der Geldbußen und Wirtschaftssanktionen zu verwalten	Bestimmungen in den Änderungsgesetzen, die den Erlass von Rechtsvorschriften vorsehen, mit denen die Verwaltung der Mehrheit der vom Staat verhängten Geldbußen und Wirtschaftssanktionen zu verwalten			Q2	2023	Die erforderlichen Rechtsvorschriften (Gesetz über die Steuerverwaltung und andere Gesetze über vom Staat verhängte Geldbußen und andere Wirtschaftssanktionen), die es der staatlichen Steuerinspektion ermöglichen, die Mehrheit der Geldbußen und Wirtschaftssanktionen zu verwalten, werden erlassen.	
178	F.1.8. Ein einziges Fenster für die Zahlung von Geldbußen	Ziel	Die von 37 Behörden verhängten Geldbußen und Wirtschaftssanktionen werden von einer einzigen Steuerbehörde – der Staatlichen Steuerinspektion	Anzahl	0	37	Q2	2026	Die Interoperabilität des Informationssystems wird zwischen der staatlichen Steuerinspektion und den Einrichtungen, die Geldbußen und Wirtschaftssanktionen verhängen, hergestellt, um den Austausch von Daten zu ermöglichen, die für die Erfassung und Einziehung der zuvor genannten Beträge erforderlich sind.  Infolgedessen übermitteln 37 Einrichtungen der staatlichen Steuerinspektion elektronische Daten über Geldbußen und Wirtschaftssanktionen. Durch	

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ n/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und Klare Definition jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangs basis	Ziel		
179	F.1.9. Repository System for Audit and Controls (Repository System for Audit and Controls)	Meilenstein	Repository System for Audit and Controls (Repository System for Audit and Controls)	Prüfbericht zur Bestätigung der Funktionen des Repository-Systems  Repository System for Audit and Controls: Informationen für die Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität	– verwaltet.			Q2	2022  Arbeiten und Papierdokumenten verringert.  Ein Datenspeichersystem zur Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität wird eingerichtet und einsatzbereit sein.  Das System muss mindestens folgende Funktionen aufweisen: Erhebung von Daten und Überwachung der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte; B) die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der ARF-Verordnung erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern und den Zugang zu ihnen sicherzustellen.

## **F.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen zur Unterstützung in Form von Darlehen**

### **F.3.1. Reform 1. „Verbesserung der zentralen Vergabe öffentlicher Aufträge“**

Ziel der Reform ist es, das öffentliche Auftragswesen in Litauen effizienter zu gestalten und die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen zu erhöhen, indem das öffentliche Auftragswesen über die zentrale Beschaffungsorganisation (CPO LT) zentralisiert wird.

Die erste Maßnahme der Reform besteht darin, die Kataloge von Gütern, die über die zentrale Beschaffungsorganisation (CPO LT) erworben werden können, zu erweitern, um die öffentlichen Beschaffungsverfahren zu straffen und die Verwaltungskosten für die Einleitung öffentlicher Vergabeverfahren zu senken.

Die zweite Reformmaßnahme besteht in der Annahme eines Plans für die Zentralisierung des öffentlichen Auftragswesens der Gesundheitseinrichtungen und -agenturen mit dem Ziel, die Professionalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens zu erhöhen, die Standardisierung der Anforderungen an das öffentliche Auftragswesen zu fördern und Skaleneffekte zu erzielen.

Die Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

### **F.3.2. Investitionen 1. „Kapitalisierung und finanzielle Widerstandsfähigkeit der nationalen Fördereinrichtung“**

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition zur Erhöhung der Kapitalausstattung von INVEGA (nationale Fördereinrichtung) durch eine Kapitalzuführung, um den Zugang zu Finanzmitteln in Litauen zu verbessern. Durch die Investition wird INVEGA ein zusätzliches Eigenkapital in Höhe von 150 000 000 EUR zur Verfügung gestellt.

INVEGA nimmt eine neue Investitionspolitik an, die auch die Nutzung des zusätzlichen Eigenkapitals im Einklang mit den Zielen und Förderkriterien der Aufbau- und Resilienzfazilität abdeckt. Die Anlagepolitik umfasst Folgendes:

- Die Anforderung, die zumindest für den Anteil der neuen Investitionen von INVEGA gilt, den das neue Kapital am Gesamtkapital von INVEGA ausmacht, dass die Investitionen von INVEGA mit den Zielen der ARF-Verordnung im Einklang stehen müssen.
- Die Anforderung, zumindest für den Anteil an den Neuinvestitionen von INVEGA, den das neue Kapital am Gesamtkapital von INVEGA ausmacht, den Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den technischen Leitlinien der DNSH (2021/C58/01) einzuhalten, wobei die Anlagepolitik insbesondere
  - Ausschluss der folgenden Liste von Tätigkeiten: Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Verwendung<sup>19</sup>; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Richtwerten

<sup>19</sup> Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten bei der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Einsatz von Erdgas, die den Bedingungen in Anhang III der technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) entsprechen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe für den rechtzeitigen Übergang zu einem mit fossilen Brennstoffen freien Betrieb vorübergehend und technisch unvermeidbar ist.

- liegen<sup>20</sup>; und iii) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen<sup>21</sup> und mechanisch-biologischer Behandlungsanlagen<sup>22</sup>;
- im Falle der allgemeinen Unterstützung von Unternehmen sind Unternehmen auszuschließen, die einen wesentlichen Schwerpunkt auf<sup>23</sup> den folgenden Sektoren haben: I) Energieerzeugung auf der Grundlage fossiler Brennstoffe und damit zusammenhängende Tätigkeiten<sup>24</sup>; (II) energieintensive und/oder CO2-intensive Industrien<sup>25</sup>; III) Herstellung, Vermietung oder Verkauf umweltschädlicher Fahrzeuge<sup>26</sup>; IV) Abfallsammlung, Abfallbehandlung und -beseitigung<sup>27</sup>, v) Verarbeitung von Kernbrennstoffen, Erzeugung von Kernenergie;
  - bei den geförderten Investitionen die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten verlangen.
- Die Anforderung, dass die endgültigen Investitionsentscheidungen von INVEGA von einem Kreditausschuss, dem Verwaltungsrat von INVEGA oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsorgan getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen von regierungsunabhängigen Mitgliedern gebilligt werden müssen.

<sup>20</sup> Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

<sup>21</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich für die Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle bestimmt sind, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern, Abgase zur Lagerung oder Verwendung zu erfassen oder Materialien aus Verbrennungsaschen zurückzugewinnen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

<sup>22</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern oder die Recyclingverfahren von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und die anaerobe Vergärung von Bioabfällen umzurüsten, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

<sup>23</sup> Es wird davon ausgegangen, dass ein Endbegünstigter einen „wesentlichen Schwerpunkt“ auf einen Sektor oder eine Geschäftstätigkeit hat, wenn dieser Sektor oder diese Tätigkeit im Verhältnis zu den Bruttoeinnahmen, Gewinnen oder dem Kundenstamm des Endempfängers als wesentlicher Bestandteil der Geschäftstätigkeit des Endbegünstigten ermittelt wird. Die Bruttoeinnahmen aus dem eingeschränkten Sektor oder der eingeschränkten Tätigkeit dürfen in keinem Fall 50 % der Bruttoeinnahmen übersteigen.

<sup>24</sup> Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten bei der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Einsatz von Erdgas, die den Bedingungen in Anhang III der technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) entsprechen, und b) Tätigkeiten und Anlagen gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe für den rechtzeitigen Übergang zu einem mit fossilen Brennstoffen freien Betrieb vorübergehend und technisch unvermeidbar ist.

<sup>25</sup> Einbeziehung von Tätigkeiten und Vermögenswerten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen die prognostizierten Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen. Wenn mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Richtwerten liegen, ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Referenzwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

<sup>26</sup> Umweltschädliche Fahrzeuge sind definiert als emissionsfreie Fahrzeuge.

<sup>27</sup> Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht recycelbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme dem Zweck dienen, die Energieeffizienz zu steigern, Abgase zur Lagerung oder Verwendung zu erfassen oder Materialien aus Verbrennungsaschen zurückzugewinnen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

#### F.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Darlehens

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel		
180a	F.3.1. Verbesserung der zentralen Vergabe öffentlicher Aufträge	Meilenstein	Annahme eines Plans für die Zentralisierung der öffentlichen Beschaffung von Gesundheitseinrichtungen und -agenturen	Ein vom Gesundheitsminister ausgearbeiteter und angenommener Plan für die Zentralisierung der öffentlichen Beschaffung von Gesundheitseinrichtungen und -behörden				Q2 2023	Der Gesundheitsminister erstellt und verabschiedet einen Plan für die Zentralisierung der öffentlichen Beschaffung von Gesundheitseinrichtungen und -agenturen. Die Zentralisierung des öffentlichen Beschaffungswesens von Gesundheitseinrichtungen und -agenturen umfasst Einkaufsorganisationen, die dem Ministerium für Gesundheit und Einkaufsorganisationen unterstehen, wobei das Gesundheitsministerium gemeinsam mit den Gemeinderäten, der Universität Vilnius, der Universität Klaipėda oder der litauischen Universität für Gesundheitswissenschaften Mehrheitsaktionäre sind.

180b	F.3.1. Verbesserung der zentralen Vergabe öffentlicher Aufträge	Ziel	Erweiterung des Katalogs der zentralen Beschaffungsorganisation (CPO LT)	Anzahl	83	105	Q4	2025	Der elektronische Katalog der Zentralen Einkaufsorganisation (CPO LT) wird gegenüber Ende 2022 um mindestens 22 neue Module für die Artikel erweitert, die über CPO LT erworben werden können.
180c	F.3.2. Kapitalisierung und finanzielle Widerstandsfähigkeit der nationalen Fördereinrichtung	Ziel	Vermögenstransfer der litauischen Regierung an INVEGA	EUR	0	150 000 000	Q2	2024	Litauen überträgt INVEGA 150 000 000 EUR, um dessen Kapitalausstattung zu erhöhen.
180d	F.3.2. Kapitalisierung und finanzielle Widerstandsfähigkeit der nationalen Fördereinrichtung	Meilenstein	Investitionspolitik für INVEGA	Annahme einer Investitionspolitik			Q1	2025	Annahme einer neuen Investitionspolitik für INVEGA, einschließlich der Nutzung des zusätzlichen Eigenkapitals im Einklang mit den Bestimmungen der Beschreibung der Maßnahme.

## **G. KOMPONENTE 7: MEHR MÖGLICHKEITEN FÜR ALLE, DAS NATIONALE WOHLERGEHEN AKTIV ZU FÖRDERN**

Das übergeordnete Ziel der Komponente besteht darin, zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beizutragen und einige der seit langem bestehenden Herausforderungen im Zusammenhang mit sozialer Ausgrenzung, Armut und Einkommensungleichheit sowie der geringen Abdeckung aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen anzugehen. Die in der Komponente enthaltenen Reformen und Investitionen zielen darauf ab, die Beschäftigung zu erhöhen und die nachhaltige Eingliederung der Menschen in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten sowie die Angemessenheit des sozialen Sicherheitsnetzes durch gezielte Erhöhungen bestimmter Leistungen, die Verbesserung des Rentenindexierungsmechanismus, die Erhöhung der Absicherung der Arbeitslosenversicherung sowie Änderungen bei der Bereitstellung akkreditierter Sozialfürsorgeleistungen zu verbessern.

Die Komponente besteht aus zwei Leitmaßnahmen – dem garantierten Mindesteinkommen und der kundenorientierten Beschäftigungsförderung.

Die Komponente soll dazu beitragen, wesentliche Fortschritte bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen zur Abmilderung der Auswirkungen der Krise auf die Beschäftigung, zur Erhöhung der Finanzierung und Abdeckung aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen und zur Förderung von Kompetenzen zu erzielen (länderspezifische Empfehlung 2, 2020). Dies gilt auch für die länderspezifische Empfehlung zur Verbesserung der Qualität und Effizienz auf allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich der Erwachsenenbildung (länderspezifische Empfehlung 2, 2019). Die Komponente trägt auch zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung zur Bekämpfung von Einkommensungleichheit, Armut und sozialer Ausgrenzung bei, unter anderem durch eine Verbesserung der Gestaltung des Steuer- und Sozialleistungssystems (länderspezifische Empfehlung 1, 2019), zur Gewährleistung der Abdeckung und Angemessenheit des sozialen Sicherheitsnetzes und zur Verbesserung der Wirksamkeit des Steuer- und Sozialleistungssystems zum Schutz vor Armut (länderspezifische Empfehlung 2, 2020).

### **G.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

#### **G.1.1. Reform 1 „Garantie für Mindesteinkommen“**

Ziel der Reformen ist es, das soziale Wohlergehen der am stärksten gefährdeten Gruppen zu verbessern und die Armut zu lindern. Es umfasst drei Teilmaßnahmen: (1) Studie über die Mindesteinkommensregelung und damit verbundene Änderungen der Rechtsvorschriften (Teilmaßnahme 1), 2) zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Sozialleistungen (Teilmaßnahme 2); und 3) Akkreditierung der Sozialfürsorge (Teilmaßnahme 3).

##### **G.1.1.1. Teilmaßnahme 1: Studie über die Mindesteinkommensregelung und damit verbundene Änderungen der Rechtsvorschriften**

Ziel der Teilmaßnahme ist die Durchführung einer umfassenden Analyse der Mindesteinkommensregelung, einschließlich einer Ex-ante-Folgenabschätzung der vorgeschlagenen

Reformen. Die Teilmaßnahme führt zu relevanten Änderungen der Rechtsvorschriften gemäß den Empfehlungen der Studie, die zumindest Geldleistungen, Leistungen bei Krankheit und Mutterschaftsurlaub betreffen.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2024 abzuschließen.

#### G.1.1.2. Teilmaßnahme 2: Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Sozialleistungen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, unabhängig von einer Studie bestimmte Änderungen vorzunehmen, um die Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Sozialleistungen zu erhöhen. Sie betreffen Änderungen der Rechtsvorschriften zur Erhöhung der Abdeckung der Arbeitslosenversicherung, zur Einführung zusätzlicher Leistungen für alleinstehende ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie zur Verbesserung des Rentenindexierungsmechanismus zur Linderung der Altersarmut.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2023 abzuschließen.

#### G.1.1.3. Teilmaßnahme 3: Akkreditierung der Sozialfürsorge

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Qualität der Sozialdienste zu verbessern. Zu diesem Zweck wird ein Akkreditierungssystem eingerichtet, und ab dem 1. Januar 2022 wird nur noch eine akkreditierte Sozialfürsorge erbracht.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2022 abzuschließen.

### G.1.2. Investitionen 2: „Kundenorientierte Beschäftigungsförderung“

Ziel dieser Maßnahme ist es, die operativen Prozesse und die Unterstützung durch die öffentliche Arbeitsverwaltung zu verbessern sowie Anreize für Unternehmertum und die Umschulung/Weiterbildung in Bereichen mit hohem Mehrwert durch gezielte Subventionen zu schaffen. Die Investition umfasst zwei Teilmaßnahmen: 1) Optimierung und Verbesserung der operativen Prozesse der Arbeitsverwaltung unter Gewährleistung einer systematischen Kundenorientierung (Teilmaßnahme 1); und 2) Ausweitung des Anwendungsbereichs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen, Beitrag zu den Zielen des digitalen und ökologischen Wandels und Förderung der Kreislaufwirtschaft (Teilmaßnahme 2).

#### G.1.2.1. Teilmaßnahme 1: Optimierung und Verbesserung der operativen Abläufe der Arbeitsverwaltungen unter Gewährleistung einer systematischen Kundenorientierung

Die erste Teilmaßnahme zielt darauf ab, die operativen Prozesse der Arbeitsvermittlung durch Digitalisierung und eine stärkere Kundenorientierung zu verbessern. Sie besteht in einer Überarbeitung der Arbeitsmethoden und der Automatisierung von Schlüsselprozessen der Arbeitsverwaltung, die strukturelle/langfristige Änderungen ihrer Verwaltung und Politik ermöglichen. Dies soll durch die Schaffung eines neuen multifunktionalen IT-Tools (Beschäftigungsplattform) erreicht werden, das mit einem System für lebenslanges Lernen, einem Berufsberatungssystem und anderen länderspezifischen Informationssystemen interoperabel ist und

mit dem mindestens 90 % der Dienstleistungen digital bereitgestellt werden können. Das neue Instrument soll Arbeitsuchenden und Arbeitgebern die erforderlichen Ressourcen für stärker individualisierte Dienstleistungen freisetzen, zu einem besseren Zugang zu diesen Dienstleistungen sowie zu einer besseren Abstimmung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern mit dem Potenzial beitragen, den Zeitraum der Rückkehr in den Arbeitsmarkt für Arbeitslose zu verkürzen.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

G.1.2.2. Teilmaßnahme 2: Ausweitung des Anwendungsbereichs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen, Beitrag zu den Zielen des digitalen und ökologischen Wandels und Förderung der Kreislaufwirtschaft

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, den Umfang und die Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen zu erweitern, wobei der Schwerpunkt auf Arbeitsplätzen mit hohem Mehrwert sowie auf dem digitalen und ökologischen Wandel liegt. Sie umfasst zwei Pilotprojekte für Ausbildung und Beschäftigungsförderung. Der erste ist dem Unternehmertum gewidmet und soll die Schaffung von Arbeitsplätzen in den Bereichen des grünen und des digitalen Wandels und der Kreislaufwirtschaft in Verbindung mit der Weiterqualifizierung der Beschäftigten der öffentlichen Arbeitsverwaltungen in den Bereichen zweifacher Wandel, Kreislaufwirtschaft und allgemeines Unternehmensmanagement unterstützen. Das zweite Programm zielt darauf ab, Arbeitnehmer und Arbeitslose zu unterstützen, die Qualifikationen und/oder Kompetenzen für Arbeitsplätze mit hohem Mehrwert erwerben wollen. Ein Teil dieser Bildungs- und Ausbildungsprogramme ist speziell auf digitale Kompetenzen ausgerichtet. Die Maßnahme wird in Synergie mit den Maßnahmen durchgeführt, die im Rahmen der Bildungskomponente im Zusammenhang mit der Entwicklung von Bildungs- und Ausbildungsprogrammen und der Einrichtung individueller Lernkonten geplant sind. Sie bietet den Beschäftigten mehr Möglichkeiten und umfasst auch Hochschulmodule.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

## G.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein n/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr		
180	G.1.1. Garantierter Mindesteinkommen – G.1.1.1. Studie über die Mindesteinkommensregelung und damit verbundene Änderungen der Rechtsvorschriften	Meilenstein n	Abschluss einer Studie über die Angemessenheit der Mindesteinkommensregelung	Abschlussbericht erstellt			Q4	2022	Die Studie enthält Empfehlungen zur Reform der Mindesteinkommensregelung sowie eine Ex-ante-Folgenabschätzung der vorgeschlagenen Reformen.
181	G.1.1. Garantierter Mindesteinkommen – G.1.1.1. Studie über die Mindesteinkommensregelung und damit verbundene Änderungen der Rechtsvorschriften	Meilenstein n	Inkrafttreten von Änderungen der einschlägigen Gesetze über den Schutz des Mindesteinkommens	Bestimmung in den Rechtsvorschriften über das Inkrafttreten (Gesetz über die finanzielle Sozialhilfe, Gesetz über die Festlegung von Referenzindikatoren für Leistungen der sozialen Sicherheit und den Grundbetrag der Strafen sowie das Gesetz über die Kranken- und Mutterschaftsversicherung).			Q1	2024	Inkrafttreten der einschlägigen Rechtsvorschriften gemäß den Empfehlungen der Studie über die Angemessenheit der Mindesteinkommensregelung (zumindest das Gesetz über die finanzielle Sozialhilfe, das Gesetz über die Festlegung von Referenzindikatoren für Leistungen der sozialen Sicherheit und den Grundbetrag der Strafen sowie das Gesetz über die Kranken- und Mutterschaftsversicherung).

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ n/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzieldes und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr		
182	G.1.1. Garantierter Mindesteinkommen – G.1.1.2. Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Sozialleistungen	Meilenstein n	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einführung einer Zusatzleistung für alleinstehende Personen mit Behinderungen und älteren Menschen	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten			Q3	2021	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, mit denen sichergestellt wird, dass alleinstehende (Nicht-Ehegatte) behinderte und ältere Menschen eine zusätzliche monatliche Leistung (Einpflanzleistung) erhalten und erhalten.
183	G.1.1. Garantierter Mindesteinkommen – G.1.1.2. Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Angemessenheit und Nachhaltigkeit	Meilenstein n	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung zur Erhöhung des Versicherungsschutzes bei Arbeitslosigkeit	Bestimmung des Änderungsgesetzes über die Arbeitslosenversicherung zur Erhöhung des Versicherungsschutzes bei Arbeitslosigkeit			Q1	2023	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung, die – die Dauer der erforderlichen Mindestbeiträge zur Sozialversicherung von derzeit 12 Monaten in den letzten 30 Monaten auf neun Monate in den letzten 30 Monaten zu senken; – die übrigen Gruppen von Selbstständigen in das System der sozialen Sicherheit bei Arbeitslosigkeit einbeziehen; und Festlegung angemessener Beitragssätze zur

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ n/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr		
184	G.1.1. Garantierter Mindesteinkommen – G.1.1.2. Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Sozialleistungen	Meilenstein n	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Änderung des Rentenindexierungsmechanismus	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten			Q4	2022	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften, die Neuberechnung des Bedarfs an Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Einkommenserhebungen. — Überprüfung des Rentenindexierungsmechanismus, um eine schnellere Erhöhung der Renten zu ermöglichen, um die Armutgefährdungsquote älterer Menschen zu senken.
185	G.1.1. Garantierter Mindesteinkommen – G.1.1.3. Akkreditierung der Sozialfürsorge	Meilenstein n	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Anforderungen an die Erbringung akkreditierter Sozialfürsorgeleistungen	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten			Q1	2022	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften, die Festlegung einheitlicher Anforderungen (für Räumlichkeiten (wenn Räumlichkeiten für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind) und Qualifikation des Personals) für die Erbringung akkreditierter Sozialfürsorge (10 Dienstleistungen); Regelung, dass ab dem 1. Januar 2022 nur noch akkreditierte Sozialfürsorgeleistungen erbracht werden dürfen.
186	G.1.2. Kundenorientierte	Meilenstein n	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Regelung der	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten			Q2	2022	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, die Änderungen der operativen Prozesse der Arbeitsverwaltung umfassen, um ihren

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ n/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilesteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr		
	Beschäftigungsförderung – G.1.2.1. Optimierung und Verbesserung der operativen Abläufe der Arbeitsverwaltungen unter Gewährleistung einer systematischen Kundorientierung	operativen Abläufe der Arbeitsverwaltung							digitalen Wandel zu ermöglichen.
187	G.1.2. Kundorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.1. Optimierung und Verbesserung der operativen Abläufe der Arbeitsverwaltungen unter Gewährleistung einer	Ziel	Abschluss des digitalen Wandels der Arbeitsverwaltung	%	30	90	Q4	2025	90 % der Arbeitsverwaltungen stehen über die Arbeitsvermittlungsplattform zur Verfügung, bei der es sich um das wichtigste Kundendienstsystem der Arbeitsverwaltung mit Verbindungen zum System des lebenslangen Lernens, zum Berufsberatungssystem und zu anderen länderspezifischen Informationssystemen handelt.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ n/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilesteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Vierteljahr hr	Jahr	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangsbasis	Ziel					
188	G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.2.	Meilenstein n	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Beschäftigungsförderung zur Durchführung von Pilotmaßnahmen (Förderung des Unternehmertums und Unterstützung des Lernens, das Qualifikationen und Kompetenzen mit hohem Mehrwert bietet, mit Schwerpunkt auf dem digitalen und ökologischen Wandel)	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten				Q2	2022	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, in denen Folgendes festgelegt wird: — die Frist für die Anwendung der neuen Maßnahmen; Zielgruppen; Auswahlkriterien und Anforderungen zur Erfüllung der Ziele des digitalen und ökologischen Wandels und der Kreislaufwirtschaft; — die Anforderungen an die Nachhaltigkeit neu geschaffener Arbeitsplätze.	
189	G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.2.	Ziel	Abschluss des Pilotprojekts zur Förderung des Unternehmertums	Zahl der unterstützten Teilnehmer	0	1325	Q2	2026	Abschluss des Pilotprojekts zur Förderung des Unternehmertums, das die Unterstützung von 1325 Teilnehmern ermöglicht (davon 673 für Arbeitsplätze zur Unterstützung des digitalen Wandels und 652 für Arbeitsplätze zur Unterstützung des ökologischen Wandels		

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ n/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilesteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr		
	Ausweitung des Anwendungsber eichs und der Vielfalt der beschäftigungsfor dernden Maßnahmen, Beitrag zu den Zielen des digitalen und ökologischen Wandels und Förderung der Kreislaufwirtsch aft								Zielgruppe der Maßnahme zur Förderung des Unternehmertums sind Personen, die ihre Wirtschaftstätigkeit ändern, von den Veränderungen der Geschäftstätigkeit der Unternehmen oder der Einstellung ihrer Tätigkeit aufgrund der pandemiebedingten Krisensituation betroffen sind.  und der Kreislaufwirtschaft).
190	G.1.2. Kundorientierte Beschäftigungsfor derung – G.1.2.2. Ausweitung des Anwendungsber eichs und der Vielfalt der beschäftigungsfor dernden Maßnahmen, Beitrag zu den Zielen des	Ziel	Abschluss des Pilotprojekts zur Unterstützung der Ausbildung zum Erwerb von Qualifikationen und/oder Kompetenzen	Zahl der unterstützte n Teilnehmer	0	14 985	Q2	2025	Abschluss des Pilotprojekts zur Unterstützung des Erwerbs von Qualifikationen und/oder Kompetenzen zur Ausbildung von 14985 Teilnehmern (davon 7643 für Programme zum Erwerb digitaler Kompetenzen und 7342 für Programme zum Erwerb anderer Qualifikationen und Kompetenzen mit hohem Mehrwert).  Das Pilotprojekt umfasst die Erwachsenenbildung auf unterschiedlichen Wegen, einschließlich Programmen oder Modulen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Erwachsenenbildungsprogrammen und

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ n/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr		
191	digitalen und ökologischen Wandels und Förderung der Kreislaufwirtschaft							Zielgruppe der Arbeitsuchende, die Kompetenzen mit hohem Mehrwert erwerben wollen.	Hochschulmodulen.
	G.1.2. Kundorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.2.	Ziel	Abschluss des Pilotprojekts zur Unterstützung der Ausbildung zum Erwerb von Qualifikationen und/oder Kompetenzen	Zahl unterstützter Teilnehmer	14 985	19 350	Q2	Abschluss des Pilotprojekts zur Unterstützung des Erwerbs von Qualifikationen und/oder Kompetenzen, mit dem 19350 Teilnehmer geschult werden können (davon 10000 für Programme zum Erwerb digitaler Kompetenzen und 9350 für Programme zum Erwerb anderer Qualifikationen und Kompetenzen mit hohem Mehrwert).	Das Pilotprojekt umfasst die Erwachsenenbildung auf unterschiedlichen Wegen, einschließlich Programmen oder Modulen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Erwachsenenbildungsprogrammen und Hochschulmodulen.

## **G.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen für das Darlehen**

### **G.3.1. Reform: Verbesserung der Qualität der Sozial- und Arbeitsvermittlungsdienste**

Ziel der Reform ist es, die Fragmentierung der Planung und Erbringung von Sozial-, Beschäftigungs- und anderen damit zusammenhängenden Dienstleistungen zu verringern und die Kompetenzen der Sozialarbeiter zu stärken. Die Reform umfasst zwei Teilmaßnahmen: 1) Verbesserung der Integration von Beschäftigungs-, Sozial- und sonstigen Dienstleistungen; 2) Stärkung der Kompetenzen der Sozialarbeiter.

#### **G.3.1.1. Teilmaßnahme 1: Verbesserung der Integration von Beschäftigungs-, Sozial- und sonstigen Dienstleistungen**

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, integrierte Beschäftigungs-, Sozial- und sonstige Dienstleistungen für Personen bereitzustellen, die als arbeitslos gemeldet sind, und Personen, die als Personen registriert sind, die auf den Arbeitsmarkt vorbereitet sind und mit Herausforderungen bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit konfrontiert sind. Die Rechtsvorschriften werden dahingehend geändert, dass die Arbeitsverwaltung Arbeitslosen und Personen, die als Personen registriert sind, die auf den Arbeitsmarkt vorbereitet sind und Schwierigkeiten bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit haben, personalisierte Dienstleistungen und Konsultationen anbietet. In den Rechtsvorschriften ist vorzusehen, dass die Gemeinden in Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung beschäftigungsfördernde Programme durchführen, bei denen ein Fallbearbeitungsansatz für die genannte Zielgruppe angewandt wird. Mindestens 80 % der Gemeinden genehmigen solche Programme.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

#### **G.3.1.2. Teilmaßnahme 2: Stärkung der Kompetenzen der Sozialarbeiter**

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Kompetenzen der Sozialarbeiter zu stärken. Das Zentrum für die Verbesserung der beruflichen Kompetenzen der Beschäftigten im sozialen Dienst wird im Rahmen des Verfahrens zur öffentlichen Aufforderung zur Einreichung von Projekten ausgewählt und organisiert und führt regelmäßig kostenlose Schulungen durch, leistet methodische Unterstützung und sorgt für die Unterstützung der Beschäftigten im Sozialdienst bei ihrer beruflichen Tätigkeit.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. Dezember 2022 abzuschließen.

#### G.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Darlehens

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein n/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine )	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Jahr	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangs basis	Ziel			
192	G.3.1. Verbesserung der Qualität der Sozial- und Arbeitsvermittlungsdiene – G.3.1.1. Stärkere Integration von Beschäftigungs-, Sozial- und sonstigen Dienstleistungen	Meilenstein	Änderungen der Rechtsvorschriften über personalisierte Dienstleistungen der Arbeitsverwaltung und der Gemeinden für Arbeitslose und Personen, die als Personen registriert sind, die auf den Arbeitsmarkt vorbereitet sind und mit Herausforderungen bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit konfrontiert sind	Bestimmungen über das Inkrafttreten von Änderungen der Rechtsvorschriften				Q3	2022	Es treten geänderte Rechtsvorschriften in Kraft, die vorsehen, dass die personalisierte Dienstleistungen und Konsultationen für Arbeitslose und Personen anbietet, die als Personen registriert sind, die sich auf den Arbeitsmarkt vorbereiten und Schwierigkeiten bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit haben. In den Rechtsvorschriften ist vorzusehen, dass die Gemeinden in Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung beschäftigungsfördernde Programme durchführen, bei denen ein Fallbearbeitungsansatz für die genannte Zielgruppe angewandt wird.
193	G.3.1. Verbesserung der Qualität der Sozial- und Arbeitsvermittlungsdiene – Verbesserung der Integration von Beschäftigungs	Ziel	Genehmigung beschäftigungsfördernder Programme durch die Gemeinden	Prozentsatz	0	80		Q4	2025	Mindestens 80 % der Gemeinden genehmigen Beschäftigungsprogramme.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein n/ Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine )	Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe	
					Einheit	Ausgangs basis	Ziel	Vierteljahr hr	Jahr
194	-, Sozial- und sonstigen Dienstleistungen			Einrichtung eines Zentrums zur Verbesserung der beruflichen Kompetenzen der Beschäftigten im Bereich der sozialen Dienstleistungen			Q4	2022	Das Zentrum zur Verbesserung der beruflichen Kompetenzen der Beschäftigten im Sozialbereich wird im Rahmen öffentlicher Aufforderungen zur Einreichung von Projekten ausgewählt. Das Zentrum organisiert und führt regelmäßig kostenlose Schulungen durch, leistet methodische Unterstützung und sorgt für die Unterstützung neuer Beschäftigter sozialer Dienste bei ihrer beruflichen Tätigkeit.

## **H. KOMPONENTE 8: REPOWEREU**

Diese Komponente des litauischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel bei, insbesondere der Notwendigkeit, die Treibhausgasemissionen, auch aus dem Verkehrssektor, zu senken, die Energieeffizienz in Gebäuden und im Verkehr zu steigern und die Entwicklung zusätzlicher Stromerzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Quellen zu fördern.

Die Komponente sieht technische und finanzielle Unterstützung vor, um die Renovierung von Gebäuden mit mehreren Wohnungen zu beschleunigen, um deren Energieeffizienz zu verbessern. Was die Mobilität betrifft, so umfasst die Maßnahme die Unterstützung für den Erwerb und die Lieferung wesentlicher Komponenten für den emissionsfreien Schwerlastverkehr entlang der litauischen Binnenwasserstraßen, wodurch der Straßengüterverkehr auf den litauischen Autoautobahnen verringert wird. Was die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen betrifft, so sind Gesetzesänderungen geplant, die über die Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie II hinausgehen, um die Verwaltungsanforderungen für den Aufbau neuer Kapazitäten für erneuerbare Energien zu vereinfachen, und eine Modellierungsstudie des litauischen Energiesystems zielt darauf ab, Möglichkeiten zu ermitteln, um 100 % des gesamten nationalen Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energiequellen zu erreichen. Darüber hinaus sind finanzielle Lösungen für den Ausbau der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen geplant. Diese Maßnahmen müssen eine länderübergreifende Dimension haben, da die lokale Erzeugung erneuerbarer Energien gesteigert und die Abhängigkeit fossiler Brennstoffe verringert wird.

Mit den in der Komponente enthaltenen Maßnahmen wird die länderspezifische Empfehlung (länderspezifische Empfehlung 2022) umgesetzt, um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern, indem der Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt, die Energieeffizienz und die Dekarbonisierung von Industrie, Verkehr und Gebäuden erhöht und ausreichende Kapazitäten für Energieverbundnetze sichergestellt werden sollen. Darüber hinaus unterstützen die in der Komponente enthaltenen Maßnahmen die länderspezifische Empfehlung (länderspezifische Empfehlung von 2023), die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und importierter Energie weiter zu verringern, indem der Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt wird, insbesondere durch Gewährleistung einer ausreichenden Netzkapazität und eines ausreichenden Netzzugangs, die Umstellung und Dekarbonisierung der industriellen Produktion, die Steigerung der Nutzung öffentlicher und nachhaltiger Verkehrsmittel und die Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden, auch zur Verringerung der Energiearmut; Gewährleistung ausreichender Kapazitäten der Stromverbindungsleitungen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit, Fortsetzung der zeitnahen Synchronisierung mit dem Stromnetz der EU und Intensivierung der politischen Anstrengungen zur Bereitstellung und zum Erwerb der für den ökologischen Wandel erforderlichen Kompetenzen.

### **H.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung**

#### **H.1.1. Investition 1: „Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden“**

Ziel der Reform ist es, das Tempo der Gebäuderenovierung durch zwei Teilmaßnahmen zu erhöhen: 1) Aktualisierung und Erprobung von Gebäuderenovierungspaketen und -normen in der Praxis (Teilmaßnahme 1); Förderung der Gebäuderenovierung (Teilmaßnahme 2).

#### H.1.1.1. Teilmaßnahme 1: Aktualisierung und Erprobung von Gebäuderenovierungspaketen und -normen in der Praxis

Diese Teilmaßnahme ist die Fortsetzung der Teilmaßnahme B.1.3.1. (Aktualisierung und praktische Erprobung von Gebäuderenovierungspaketen und -normen sowie Entwicklung einer Methodik für die Entwicklung nachhaltiger Städte). Diese Teilmaßnahme führt zu mehreren Pilotprojekten für grüne Renovierungen zur Renovierung von mindestens 16 500 m<sup>2</sup> Versuchsgebäuden mit dem Ziel, den Primärenergieverbrauch gemäß der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Gebäuderenovierung im Durchschnitt um mindestens 30 % zu senken.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

#### H.1.1.2. Teilmaßnahme 2: Unterstützung der Gebäuderenovierung (Skalierung)

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine Ausweitung der Teilmaßnahme B.1.3.4. (Unterstützung für eine schnellere Renovierung von Gebäuden im Einklang mit den aktuellen Gebäuderenovierungsstandards). Ziel dieser Maßnahme ist es, i) einen Ausgleich in Höhe von durchschnittlich mindestens 30 % der Renovierungskosten, ii) einen Ausgleich für den Teil der für das Darlehen gezahlten Zinsen, der einen Satz von 3 % übersteigt, und iii) einen 100 %igen Ausgleich der Ausgaben für technische Hilfe für Gebäudeeigentümer und Verwalter von Renovierungsprojekten zu gewähren, die Gebäude der Energieeffizienzklasse A oder B renoviert haben. Aufgrund dieser Förderung müssen mindestens 306 000 m<sup>2</sup> von<sup>180</sup> Gebäuden mit mehreren Wohnungen renoviert werden, um im Durchschnitt eine Verringerung des Primärenergieverbrauchs um mindestens 30 % zu erreichen, wie in der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission über Gebäuderenovierung definiert, um unter Verwendung von grünen Renovierungsgrundsätzen oder modularen Maßnahmen der Energieeffizienzklasse A zu erreichen.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

#### H.1.2. Investition 2 „Förderung des Erwerbs sauberer Binnenschiffe“

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Nutzung des Straßengüterverkehrs zu verringern, indem ein alternativer und umweltfreundlicherer Transport von Gütern und anderen Ladungsarten über Wasser gefördert wird. Mit der Maßnahme wird der Erwerb eines Elektroschiffs, eines nicht selbstfahrenden Lasters und eines Elektrokrans unterstützt. Das Schiff muss mit einem elektrischen Antriebsstrang ausgerüstet sein, der ein nicht selbstfahrendes Lastkahn schieben muss. Der Elektrokran ist für die Ladung im Hafen von Kaunas Marvele zu verwenden.

Die Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

#### H.1.3. Reform 1 „Erhöhung der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen“

Ziel dieser Reform ist es, die Erzeugung, die Übertragung und den Verbrauch von Strom aus erneuerbaren Quellen zu fördern, die institutionellen und rechtlichen Mechanismen zu verbessern und Investitionsanreize für EE-Entwickler zu schaffen.

Diese Reform wird von zwei Teilmaßnahmen flankiert: Verbesserung des Investitionsumfelds für EE-Entwickler (Teilmaßnahme 1); Förderung des Baus von Onshore-Anlagen für erneuerbare Energien (Solar- und Windenergie) (Teilmaßnahme 2).

#### H.1.3.1. Teilmaßnahme 1: Verbesserung des Investitionsumfelds für EE-Entwickler

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die administrativen Anforderungen für den Aufbau neuer Kapazitäten für erneuerbare Energien zu vereinfachen. Diese Reform besteht aus einem Paket von Gesetzesänderungen, das Elemente enthält, die über die Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) hinausgehen. Das Reformpaket soll insbesondere

- Definition und Regulierung von Hybridkraftwerken: Die Reform soll es ermöglichen, hybride EE-Anlagen (z. B. Solar- und Windkraftanlagen) oder Energiespeicheranlagen an einem Punkt des Stromnetzes anzuschließen, ohne dass ein Genehmigungsverfahren durchlaufen wird, das lediglich auf einer Erhöhung der installierten Kapazität beruht. Der Anschluss des Hybridkraftwerks an das Stromnetz wird auf der Grundlage einer zulässigen Erzeugungskapazität anstatt der installierten Kapazität bewertet.
- Eine einheitliche Baugenehmigung und eine einheitliche Herstellungsgenehmigung für Hybridkraftwerke verlangen.
- Verzicht auf die Entwicklungs- und Erzeugungszulagen für Prosumenten für neue EE-Kraftwerke mit einer Leistung von bis zu 100 kW.
- Begrenzung der Dauer der Genehmigungsverfahren für neue EE-Kraftwerke auf ein Jahr: Die Erteilung der drei wichtigsten Genehmigungen für den Ausbau von EE-Anlagen (Genehmigung für den Ausbau der Stromerzeugungskapazität, Baugenehmigung und Genehmigung für die Stromerzeugung) darf für neue EE-Stromkraftwerke nicht länger als ein Jahr dauern.

Die Teilmaßnahme umfasst auch eine Modellierungsstudie zum litauischen Energiesystem. Im Rahmen der Studie sollen Vorschläge für Maßnahmen ausgearbeitet werden, die erforderlich sind, um die Kapazität Litauens zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen weiterzuentwickeln, und Vorschläge zur Erreichung eines Anteils von 100 % des gesamten nationalen Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energiequellen, wobei der Schwerpunkt auf den technischen und finanziellen Hürden liegt, die bei der Erreichung von 100 % bestehen. In der Studie werden auch die Auswirkungen erneuerbarer Energien auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen, auf die Luftqualität (einschließlich der Verschmutzung durch die Energieerzeugung) und auf die Gesundheit bewertet.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

#### H.1.3.2. Teilmaßnahme 2: Förderung des Baus von Onshore-Anlagen für erneuerbare Energien (Solar- und Windenergie)

Diese Teilmaßnahme ist die Fortsetzung der Teilmaßnahme B.1.1.2. (Förderung des Baus individueller Lageranlagen). Ziel dieser Maßnahme ist es, die Erzeugung erneuerbarer Energien zu fördern und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften miteinander zu verbinden. Die Maßnahme umfasst Unterstützung für juristische Personen, Landwirte, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften oder Bürgereneriegemeinschaften für den Erwerb und die Installation von Onshore-Solar- und Windkraftanlagen, wobei dem Eigenverbrauch, dem landwirtschaftlichen Betrieb oder dem wirtschaftlichen Bedarf Vorrang eingeräumt wird. Die Empfänger der Unterstützung müssen die Möglichkeit haben, Strom wieder an das Stromnetz zu verkaufen. Als Ergebnis der Investition wird eine Stromerzeugungskapazität von mindestens 225 MW aus erneuerbaren Energiequellen geschaffen.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

## H.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)	Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenzils und jeder Zielvorgabe	
				Einheit	Ausgangs basis	Ziel	Vierteljahr hr	Jahr
195	H.1.1 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden – H.1.1.1. Aktualisierung und Erprobung von Gebäuderenovierungs paketen und - normen in der Praxis	Ziel	Fläche der renovierten Demonstrations gebäude mit dem Ziel, den Primärenergieverbrauch gemäß der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Gebäuderenovi erung im Durchschnitt um mindestens 30 % zu senken	m <sup>2</sup>	0	16 500	Q2	2026

3 öffentliche Gebäude, die an mehreren Standorten (z. B. Schule, Kindergärten, Verwaltungsgebäude) genannt werden, und 3 Gebäude mit mehreren Wohnungen.

Durch die Renovierung wird der Primärenergieverbrauch im Sinne der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Gebäuderenovierung durchschnittlich um mindestens 30 % gesenkt, wobei neue, industrialisierte Wärmemontagesysteme (Platten) aus organischen Rohstoffen sowie Technologien für die Modellierung von Gebäudeinformationen (BIM) eingesetzt werden, die alle Bauprozesse (Design, Bau, Produktion, Logistik, Installation vorgefertigter Bauwerke am Standort, Instandhaltung und Qualitätskontrolle), virtuelle Modellierung des Lebenszyklus eines Gebäudes in Bezug auf die Abschluss der Demonstrationsprojekte zur grünen Renovierung (6 Gebäude mit einer Gesamtfläche von 16 500 m<sup>2</sup>) wie folgt:

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr hr	Jahr		
196	H.1.1 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden H.1.1.2. Unterstützung für eine schnellere Gebäuderenovierung (Skalierung)	Ziel	Bereich der renovierten Mehrfamilienhäuser	m <sup>2</sup>	0	306 000	Q2	2026	Abgeschlossene Renovierung von mindestens 306 000 m <sup>2</sup> in 180 Gebäuden mit mehreren Wohnungen, die den Primärenergieverbrauch im Durchschnitt um mindestens 30 % senken, wie in der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Gebäuderenovierung definiert.	nächstgelegene Umgebung (z. B. ein Viertel), in der sich das Gebäude befindet, kombinieren.
197	H.1.2. Förderung des Erwerbs emissionsfreier Fahrzeuge in der Binnenschifffahrt	Meilenstein	Kauf und Lieferung einer nicht selbstfahrenden Barge	Nicht selbstfahrende Schleppkahn	gekauft und geliefert		Q4	2024	Kauf und Lieferung einer selbstfahrenden Barge	nicht
198	H.1.2. Förderung des Erwerbs emissionsfreier Fahrzeuge in der Binnenschifffahrt	Meilenstein	Kauf und Lieferung eines 100 %igen Elektrotrans	Elektrotran gekauft und an den Hafen von Kaunas Marvele	geliefert		Q4	2024	Kauf und Lieferung eines Elektrotrans bis zum Hafen von Kaunas Marvele.	
199	H.1.2. Förderung des Erwerbs emissionsfreier	Meilenstein	Kauf und Lieferung eines Elektroschiffs	Gekauftes und geliefertes			Q4	2025	Kauf und Lieferung eines emissionsfreien Schiffes, das mit einem elektrischen Antriebsstrang zum Schieben des nicht	

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
				Meilenstein	Einheit	Ausgangsbasis	Ziel		
200	Fahrzeuge in der Binnenschifffahrt		Elektroschiff					Q2	Abschluss der Studie, die auch eine Analyse des litauischen Energiesektors umfasst. Im Rahmen der Studie sollen Vorschläge für Maßnahmen ausgearbeitet werden, die erforderlich sind, um die Kapazität Litauens zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen weiterzuentwickeln, und Vorschläge zur Erreichung eines Anteils von 100 % des gesamten nationalen Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energiequellen, wobei der Schwerpunkt auf den technischen und finanziellen Hürden liegt, die bei der Erreichung von 100 % bestehen. In der Studie werden auch die Auswirkungen erneuerbarer Energien auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen, auf die Luftqualität (einschließlich Verschmutzung durch die Energieerzeugung) und auf die Gesundheit bewertet.
201	H.1.3. Steigerung der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Verbesserung	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten				Q3	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Vereinfachung Verwaltungsanforderungen für die Entwicklung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien. Die geänderten

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr hr		
	H.1.3.1.	Verbesserung des Investitionsumfelds für EE-Entwickler und Vorbereitung der litauischen Studie zur Modellierung des Energiesystems	des Investitionsumfelds für EE-Entwickler					<p>Definition und Regulierung von Hybridkraftwerken: Die Reform soll es ermöglichen, hybride EE-Anlagen (z. B. Solar- und Windkraftanlagen) oder Energiespeicheranlagen an einem Punkt des Stromnetzes anzuschließen, ohne dass ein Genehmigungsverfahren durchlaufen wird, das lediglich auf einer Erhöhung der installierten Kapazität beruht. Der Anschluss des Hybridekraftwerks an das Stromnetz wird auf der Grundlage einer zulässigen Erzeugungskapazität anstatt der installierten Kapazität bewertet.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Für Hybridekraftwerke eine einheitliche Baugenehmigung und eine einheitliche Herstellungs Erlaubnis verlangen.</li> <li>— Verzicht auf die Entwicklungs- und Erzeugungszulagen für Prosumenten und für neue EE-Kraftwerke mit einer Leistung von bis zu 100 kW.</li> <li>— Begrenzung der Dauer der Genehmigungsverfahren für neue EE-Kraftwerke auf ein Jahr: Die Erteilung der drei wichtigsten Genehmigungen für den Ausbau von EE-Anlagen (Genehmigung für den Ausbau der</li> </ul>	

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilenstein e)			Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
				Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr hr	Jahr			
202	H.1.3. Steigerung der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen H.1.3.2. Förderung des Baus von Onshore-Anlagen für erneuerbare Energien (Solar- und Windenergie)	Ziel	Schaffung neuer Stromerzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Quellen (MW)	MW	0	120	Q1	2025	120 MW Solar- oder Windenergiekapazität wurden in Betrieb genommen.		
203	H.1.3. Steigerung der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen H.1.3.2. Förderung des Baus von Onshore-Anlagen für erneuerbare Energien (Solar- und Windenergie)	Ziel	Schaffung neuer Stromerzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Quellen (MW)	MW	120	225	Q2	2026	Mindestens 225 MW Solar- oder Windenergiekapazität wurden in Betrieb genommen.		

## **H.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen für das Darlehen**

### **H.3.1. Investition 1: Förderung von EE-Anlagen (Solar- und Windanlagen an Land)**

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in den Energieeffizienzfonds (im Folgenden „Fazilität“), um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln im litauischen Sektor der erneuerbaren Energien zu verbessern. Im Rahmen der Fazilität werden der Privatwirtschaft sowie öffentlichen Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, direkt Darlehen zur Verfügung gestellt. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen zielt die Fazilität zunächst darauf ab, Finanzmittel in Höhe von mindestens 549 130 737 EUR bereitzustellen.

Die Fazilität wird von INVEGA als Durchführungspartner verwaltet. Die Fazilität umfasst folgende Produktlinie:

- Direkte Darlehen an private Einrichtungen (einschließlich öffentlicher Stellen, die an derselben Ausschreibung teilnehmen) zur Finanzierung ihrer Investitionen in Kraftwerke für erneuerbare Energien (Wind- und Solarenergie).

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Litauen und INVEGA eine Finanzierungsvereinbarung (oder eine Änderung einer bestehenden Fondsvereinbarung), die Folgendes enthält:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Kreditausschuss, dem Verwaltungsrat von INVEGA oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsorgan getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen von regierungsunabhängigen Mitgliedern gebilligt.
2. Kernanforderungen der zugehörigen Anlagestrategie, die Folgendes umfassen:
  - a. Beschreibung des Finanzprodukts und der förderfähigen Endbegünstigten.
  - b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen finanziell tragfähig sind.
  - c. Die Anforderung, den Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den Technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen einzuhalten (2021/C58/01).
  - d. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten.
3. Der von der Finanzierungsvereinbarung (oder einer Änderung einer bestehenden Fondsvereinbarung) abgedeckte Betrag, die Gebührenstruktur des Durchführungspartners und die Anforderung, etwaige Rückflüsse entsprechend der Investitionsstrategie der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden zur Abwicklung von Darlehensrückzahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
4. Überwachungs-, Prüf- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
  - a. Beschreibung der wichtigsten Grundsätze des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.

- b. Beschreibung der wichtigsten Grundsätze der Verfahren des Durchführungspartners, die darauf abzielen, Betrug, Korruption und Interessenkonflikte bei den Tätigkeiten des Durchführungspartners zu verhindern, aufzudecken und zu beheben.
- c. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens gemäß den Anforderungen der Finanzierungsvereinbarung (oder einer Änderung einer bestehenden Fondsvereinbarung) zu überprüfen, bevor sie sich zur Finanzierung eines Vorhabens verpflichten.
- d. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Kontrollen gemäß einem internen Kontrollplan von INVEGA. Bei diesen Kontrollen wird überprüft, i) ob die Kontrollsysteme im INVEGA wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; Einhaltung des DNSH-Grundsatzes und der Vorschriften über staatliche Beihilfen; und iii) die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Unionsinstrumenten erhalten haben, um dieselben Kosten zu decken, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Vorgänge und die Einhaltung der Bedingungen der geltenden Finanzierungsvereinbarung (oder einer Änderung einer bestehenden Fondsvereinbarung) überprüft.

## 5. Berichterstattungspflichten für Klimainvestitionen für die Fazilität<sup>28</sup>.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

---

<sup>28</sup> Endbegünstigte, die mit spezifischen Projekten assoziiert sind, müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung des ausgewählten Interventionsbereichs zusammen mit einer Beschreibung des Projekts für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags vorlegen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat einen halbjährlichen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

#### H.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Darlehens

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)	Quantitative Indikatoren (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung	Beschreibung und klare Definition jedes Etappenziels und jeder Zielvorgabe
					Einheit	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr hr	
204	H.3.1.4 Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solar- und Windanlagen an Land)	Meilenstein	Finanzierungsvereinbarung (oder Änderung einer bestehenden Fondsvereinbarung )	Inkrafttreten der Finanzierungsvereinbarung (oder einer Änderung einer bestehenden Fondsvereinbarung)	t		Q4	2023	Inkrafttreten der Finanzierungsvereinbarung (oder einer Änderung einer bestehenden Fondsvereinbarung).
205	H.3.1.5 Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solar- und Windanlagen an Land)	Meilenstein	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen durch die nationale Fördereinrichtung	Veröffentlichung der Ausschreibung			Q3	2024	INVEGA veröffentlicht eine Aufforderung zur Einreichung von Darlehensanträgen im Einklang mit den in der Beschreibung der Maßnahme genannten Anforderungen an private Einrichtungen (einschließlich öffentlicher Stellen, die an derselben Aufforderung teilnehmen).
206	H.3.1.6 Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solar- und Windanlagen an Land)	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen	%	0 %	20 %	Q2	2025	INVEGA muss mit den Endbegünstigten rechtlichen Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 20 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren).
207	H.3.1.7 Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solar- und Windanlagen an Land)	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen	%	20 %	100 %	Q2	2026	INVEGA muss mit den Endbegünstigten rechtlichen Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren).
20	H.3.1.	Meilenstein	Abschluss der Bescheinigung oder				Q2	2026	Litauen überträgt 549 130 737 EUR für die

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Qualitative Indikatoren (für Meilensteine)		Quantitative Indikatoren (für Ziele)		Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition jedes Etappziels und jeder Zielvorgabe
				Einheit	t	Ausgangsbasis	Ziel	Vierteljahr	Jahr	
8	Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solar- und Windanlagen an Land)	ARF-Investitionsübertragungen für die Fazilität	gleichwertiger Übertragungsnachweis							Fazilität an INVEGA.

## **2. Geschätzte Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans**

Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans Litauens belaufen sich auf 3 849 237 823 EUR.

## **ABSCHNITT 2: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG**

### **1. Finanziellen Beitrag**

Die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Raten werden wie folgt organisiert:

#### **1.1. Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):**

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>
21	B.1.1 Mehr Ökostromerzeugung im Land	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Verbesserung der institutionellen und rechtlichen Mechanismen zur Förderung der Erzeugung, der Übertragung und des Verbrauchs von Strom aus erneuerbaren Quellen
28	B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsrahmens zur Festlegung eines Verfahrens zur Festlegung von Energieeffizienz- und Umweltschutzanforderungen beim Kauf von Straßenfahrzeugen und in Fällen, in denen diese verpflichtend sind
29	B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung	Meilenstein	Einrichtung und Betrieb eines Fonds für nachhaltige Mobilität zur Finanzierung der Entwicklung alternativer Kraftstoffe und der Fahrzeuginfrastruktur
37	B. 1.2 Umwegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Einbau einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/Alternativen Kraftstoffen	Meilenstein	Inbetriebnahme eines Informationssystems für öffentliche und halböffentliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>
43	B. 1.2 Umwegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Einbau einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/Alternativen Kraftstoffen	Meilenstein	Annahme des Aktionsplans zur Integration des Ladeinfrastrukturnetzes
44	B. 1.2 Umwegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.4. Unterstützung zur Steigerung der lokalen Erzeugung von EE-Kraftstoffen (Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und grüner Wasserstoff)	Meilenstein	Inbetriebnahme eines IT-Systems von Abrechnungseinheiten für erneuerbare Kraftstoffe
70	C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen	Meilenstein	Inbetriebnahme eines Kompetenzzentrums für offene Daten und den digitalen Wandel
83	C.1.5 Schritt hin zu 5G – C.1.5.1. 5G-Fahrplan	Meilenstein	Zugeteilte Funkfrequenzen für den Aufbau von 5G-Netzen
84	C.1.5 Schritt hin zu 5G – C.1.5.1. 5G-Fahrplan	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen der einschlägigen Gesetze, die eine schnellere Installation der elektronischen Kommunikationsinfrastruktur ermöglichen
89	C.1.5 Schritt hin zu 5G – C.1.5.3. Innovation im Bereich der Mobilität	Meilenstein	Benennung einer für die Verwaltung von Innovationsmaßnahmen im Verkehrsbereich zuständigen Behörde
91	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.1: Verbesserung der Qualität der Bildung	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Methodik des Verfahrens für die externe Bewertung der Qualität der Aktivitäten von Bildungseinrichtungen, die Schulbildungsprogramme durchführen
93	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.2. Neuorganisation des Schulnetzes	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen der Regelung für die Einrichtung eines Netzes von Schulen, die formale Bildungsprogramme durchführen

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>
94	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.2. Neuorganisation des Schulnetzes	Meilenstein	Pläne für die Umgestaltung des Netzes von allgemeinbildenden Schulen, die von den Gemeinden im Einklang mit den neu genehmigten Regeln für die Entwicklung des Netzes von Schulen ausgearbeitet und genehmigt wurden, die formale Bildungsprogramme durchführen
95	D.1.1.Modernische allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.3: Millenniums-Schulprogramm	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zum Millenniums-Schulfortschrittsprogramm
105	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.7: Verbesserung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung	Meilenstein	Studie über die Durchführbarkeit der Entwicklung einer Infrastruktur für frühkindliche Bildung in Kommunen
110	D.1.3. Berufsberatungssystem zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt	Meilenstein	Inkrafttreten des Regierungsbeschlusses über die Verfahren zur Regelung des Systems der Berufsberatung (Berufsberatung)
112	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.1 Nationale Plattform für Fortschritte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einrichtung der nationalen Plattform für Fortschritte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung
116	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.3: Lehrlingsausbildung und Lernen am Arbeitsplatz	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einrichtung eines Programms zur Förderung der Lehrlingsausbildung und des Lernens am Arbeitsplatz

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>
126	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.1.4. Systematische FuE-Förderung in Hochschuleinrichtungen und Forschungsanalysen	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts zur Einrichtung der Agentur für die Durchführung der Wissenschaftspolitik
127	E.1.2. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik, erhöhte Nachfrage nach Innovationen, Entwicklung eines Ökosystems für Start-up-Unternehmen und Entwicklung umweltfreundlicher Innovationen – E.1.2.1. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik durch die Schaffung einer einzigen Agentur zur Innovationsförderung und die Optimierung des Netzes der bestehenden Agenturen	Meilenstein	Inkrafttreten des Beschlusses der Regierung zur Einrichtung der Innovationsagentur und zur Übertragung von Innovationsförderfunktionen von anderen Agenturen
128	E.1.2. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik, erhöhte Nachfrage nach Innovation, Entwicklung eines Ökosystems für Start-up-Unternehmen und Entwicklung grüner Innovationen – E.1.2.1. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik durch die Schaffung einer einzigen Agentur zur Innovationsförderung und die Optimierung des Netzes der bestehenden Agenturen	Meilenstein	Inkrafttreten der überarbeiteten Rechtsvorschriften über innovative Tätigkeiten
132	E.1.3. Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation im Bereich der intelligenten Spezialisierung – E.1.3.1. Festlegung der Prioritäten für intelligente Spezialisierung	Meilenstein	Inkrafttreten des überarbeiteten Konzepts der intelligenten Spezialisierung

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>
142	F.1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundlicheres Steuersystem. F.1.2.1. Abschaffung von Steuerbefreiungen und Sonderregelungen, die ineffizient sind, nicht mehr den Prioritäten des Staates entsprechen oder nicht mit dem Grünen Deal im Einklang stehen	Meilenstein	Vorlage der Vorschläge, die auf der Grundlage einer eingehenden Analyse für den Entzug von Steuerbefreiungen und besonderen Steuerregelungen unterbreitet wurden, an das Parlament
144	F. 1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundlicheres Steuersystem – F.1.2.2. Teilmaßnahme 2: Weitere Ausweitung der Steuerbemessungsgrundlage auf Quellen, die das Wirtschaftswachstum nicht behindern	Meilenstein	Vorlage der Vorschläge zur Ausweitung der Umweltsteuern und der Besteuerung anderer Quellen, die weniger schädlich für das Wirtschaftswachstum sind, auf der Grundlage einer eingehenden Analyse an das Parlament
146	F.1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundlicheres Steuersystem – F.1.2.3. Bewertung der Wirksamkeit der Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge bei der Verhinderung von Armut und der Verringerung von Einkommensungleichheiten	Meilenstein	Durchführung der Studie über die Wirksamkeit der Einkommensteuer und der Sozialversicherungsbeiträge bei der Verringerung von Armut und Einkommensungleichheit
152	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.4. Förderung öffentlich-privater Partnerschaften	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen der Vorschriften für die Vorbereitung und Durchführung öffentlich-privater Partnerschaften
155	F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.1. Mehr Transparenz beim Handel mit Gebrauchtfahrzeugen	Meilenstein	Die staatliche Steuerinspektion und der Zoll beschaffen Daten über Fahrzeughalter aus dem Buchführungssystem der Fahrzeughalter.
168	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.3. Robotisierung von Geschäftsabläufen bei der staatlichen Steuerinspektion	Meilenstein	Abschluss der Automatisierung von zwei Geschäftsprozessen durch die Staatliche Steuerinspektion

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>
179	F.1.9. Repository System for Audit and Controls (Repository System for Audit and Controls)	Meilenstein	Repository System for Audit and Controls (Repository System for Audit and Controls): Informationen für die Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität
182	G.1.1. Garantierter Mindesteinkommen – G.1.1.2. Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Sozialleistungen	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einführung einer Zusatzleistung für alleinstehende Personen mit Behinderungen und älteren Menschen
185	G.1.1. Garantierter Mindesteinkommen – G.1.1.3. Akkreditierung der Sozialfürsorge	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Anforderungen an die Erbringung akkreditierter Sozialfürsorgeleistungen
186	G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.1. Optimierung und Verbesserung der operativen Abläufe der Arbeitsverwaltungen unter Gewährleistung einer systematischen Kundenorientierung	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Regelung der operativen Abläufe der Arbeitsverwaltung
188	G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.2. Ausweitung des Anwendungsbereichs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen, Beitrag zu den Zielen des digitalen und ökologischen Wandels und Förderung der Kreislaufwirtschaft	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Beschäftigungsförderung zur Durchführung von Pilotmaßnahmen (Förderung des Unternehmertums und Unterstützung des Lernens, das Qualifikationen und Kompetenzen mit hohem Mehrwert bietet, mit Schwerpunkt auf dem digitalen und ökologischen Wandel)
		Teilbetrag	649 543 707 EUR

1.2. Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>
------------------------	--	-------------------------	-------------

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>
2	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation  A.1.1.2. Entwicklung eines digitalen Gesundheitssystems zur Erleichterung der Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten
57	B.1.4 Erhöhung der Treibhausgasabsorptionskapazität	Meilenstein	Rechtsvorschriften über die Wiederherstellung von Feuchtgebieten (Feuchtgebiete) und ihren weiteren Schutz und ihre nachhaltige Nutzung sind in Kraft getreten.
64	C.1.2 Gewährleistung der Wirksamkeit der Datenverwaltung und offener Daten	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften über eine effiziente Datenverarbeitung.
80	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.4. Finanzierungsinstrumente für Unternehmensgründungen und digitale Innovation	Meilenstein	Veröffentlichung der Ausschreibung und Genehmigung der Finanzierungsbedingungen für die Entwicklung und Einführung innovativer technologischer Lösungen in der Wirtschaft
92	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen  D.1.1.1: Verbesserung der Qualität der Bildung	Meilenstein	Inkrafttreten der überarbeiteten Vorschul-, Primar-, Sekundar- und Sekundarbildungsprogramme (Lehrplan)
107	D.1.2. Zugang zur Kompetenzentwicklung und Anerkennung von Qualifikationen für Erwachsene	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über die Erwachsenenbildung zur Einführung eines koordinierten Systems des lebenslangen Lernens (LLL) und zur Festlegung der Grundsätze für die Funktionsweise
201	H.1.3. Steigerung der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen  H.1.3.1. Verbesserung des Investitionsumfelds für EE-Entwickler und Vorbereitung der litauischen Studie zur Modellierung des Energiesystems	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Verbesserung des Investitionsumfelds für EE-Entwickler

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>
1	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation  A.1.1.1. Rechtsrahmen zur Regelung der Organisation, Verwaltung und Erbringung von Krankentransportdiensten	Meilenstein	Inkrafttreten des geänderten Gesetzes über Gesundheitseinrichtungen und des Gesetzes über das Gesundheitssystem der Republik Litauen und der damit verbundenen Rechtsvorschriften
3	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation  A.1.1.3. Aktionsplan zur Entwicklung von Familienmedizin 2016-2025	Meilenstein	Annahme des aktualisierten Aktionsplans zur Entwicklung der Familienmedizin für den Zeitraum 2016-2025
27	B.1.1 Mehr Ökostromerzeugung im Land – B.1.1.3 Installation anderer Stromspeicherinfrastruktur	Ziel	Installierte Kapazität neuer Stromspeicheranlagen (MW)
50	B.1.3 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.2. Instrumente zur Erleichterung der Koordinierung der Gebäuderenovierung und der technischen Unterstützung	Meilenstein	Aufbau und Betrieb eines Kompetenzzentrums für Gebäuderenovierung
76	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.2. Digitalisierung und Zugänglichkeit kultureller Ressourcen	Ziel	Unterzeichnung von Verträgen mit den Eigentümern der digitalen und digitalisierten kulturellen Ressourcen über die Öffnung der Ressourcen, die den Nutzern zugänglich gemacht werden
99	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen  D.1.1.4: Stärkung der Kompetenzen des pädagogischen Personals	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Festlegung der Anforderungen an die Ausarbeitung und Durchführung nationaler Qualifizierungsprogramme für pädagogisches Personal.
115	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel  D.1.4.2: Beurteilung der Befähigung	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Berufsbildung von Exzellenzzentren in der beruflichen Aus- und Weiterbildung

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>
129	E.1.2. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik, erhöhte Nachfrage nach Innovationen, Entwicklung eines Ökosystems für Start-up-Unternehmen und Entwicklung umweltfreundlicher Innovationen – E.1.2.1. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik durch die Schaffung einer einzigen Agentur zur Innovationsförderung und die Optimierung des Netzes der bestehenden Agenturen	Meilenstein	Inkrafttreten des erneuerten Rahmens für Anreize für Unternehmen, in FuE zu investieren
147	F.1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundlicheres Steuersystem – F.1.2.3. Bewertung der Wirksamkeit der Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge bei der Verhinderung von Armut und der Verringerung von Einkommensungleichheiten	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen der Rechtsvorschriften über die Einkommensteuer und die Sozialversicherungsbeiträge, die frühestens 2024 in Kraft treten sollen
158	F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.3. Begrenzung der Verwendung von Bargeld	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Beschränkung von Barzahlungen in risikobehafteten Wirtschaftszweigen und/oder einzelnen Arten von Transaktionen
180	G.1.1. Garantiertes Mindesteinkommen – G.1.1.1. Studie über die Mindesteinkommensregelung und damit verbundene Änderungen der Rechtsvorschriften	Meilenstein	Abschluss einer Studie über die Angemessenheit der Mindesteinkommensregelung
184	G.1.1. Garantiertes Mindesteinkommen – G.1.1.2. Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Sozialleistungen	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Änderung des Rentenindexierungsmechanismus
		Teilbetrag	221 820 028 EUR

1.3. Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>
------------------------	--	-------------------------	-------------

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>
4	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation  A.1.1.4. Einführung eines grundlegenden Modells für die Erbringung öffentlicher Gesundheitsdienste	Meilenstein	Inkrafttreten eines Grundmodells für die Erbringung öffentlicher Gesundheitsdienste, das gleiche Bedingungen für die Inanspruchnahme notwendiger und hochwertiger Dienstleistungen für die Zielgruppen der Gesellschaft schafft, insbesondere für schutzbedürftige und sozial ausgegrenzte Zielgruppen
18	A.1.3. Systemische Verbesserung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems gegenüber der Arbeit in Notsituationen  A.1.3.1. Aktionsplan zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Gesundheitseinrichtungen und Modernisierung der Infrastruktur für Notsituationen	Meilenstein	Inkrafttreten eines Aktionsplans zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Gesundheitseinrichtungen und zur Modernisierung der Infrastruktur für Notsituationen
58	B.1.5 Hin zu einer Kreislaufwirtschaft	Meilenstein	Inkrafttreten des Aktionsplans für den Übergang zur Kreislaufwirtschaft
108	D 1.2. Zugang zur Kompetenzentwicklung und Anerkennung von Qualifikationen für Erwachsene	Meilenstein	Inbetriebnahme des Informationssystems der zentralen Anlaufstelle für lebenslanges Lernen
121	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.1.1. Verbesserung der Hochschulfinanzierung und der Zulassungssysteme für Studierende	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsakte zur Schaffung eines Systems von Verträgen mit Hochschuleinrichtungen
122	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.1.1. Verbesserung der Hochschulfinanzierung und der Zulassungssysteme für Studierende – E.1.1.2. Verbesserung der Effizienz des Hochschulnetzes durch Verfeinerung der Aufgaben von Universitäten und Hochschulen	Meilenstein	Inkrafttreten des geänderten Forschungs- und Studiengesetzes zur Änderung des Systems für die Finanzierung und Einschreibung an Hochschulen

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>
143	F.1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundlicheres Steuersystem – F.1.2.1. Abschaffung von Steuerbefreiungen und Sonderregelungen, die ineffizient sind, nicht mehr den Prioritäten des Staates entsprechen oder nicht mit dem Grünen Deal im Einklang stehen	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen des Steuerrechts zur Abschaffung von Steuerbefreiungen und Sonderregelungen
145	F. 1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundlicheres Steuersystem – F.1.2.2. Teilmaßnahme 2: Weitere Ausweitung der Steuerbemessungsgrundlage auf Quellen, die das Wirtschaftswachstum nicht behindern	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen der Rechtsvorschriften über Verbrauchsteuern, Umweltsteuern und Immobiliensteuern
156	F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.2. Gerechte Besteuerung von Online-Wirtschaftstätigkeiten	Meilenstein	Inkrafttreten der rechtlichen Verpflichtung der Betreiber von Online-Plattformen, Daten über Transaktionen auf Online-Plattformen zu erheben und den Steuerbehörden zu melden
183	G.1.1. Garantiertes Mindesteinkommen – G.1.1.2. Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Sozialleistungen	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung zur Erhöhung des Versicherungsschutzes bei Arbeitslosigkeit
5	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation  A.1.1.5. Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der beruflichen Qualifikationen von Angehörigen der Gesundheitsberufe	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Berufsqualifikationen von Angehörigen der Gesundheitsberufe
69	C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen	Meilenstein	Veröffentlichung einer Ausschreibung für innovative Lösungen und Instrumente zur Gewährleistung besserer Kommunikationsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>
151	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.3. Verbesserung der Struktur der kommunalen Einnahmen	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Methodik zur Festsetzung der kommunalen Haushaltseinnahmen und Veröffentlichung der Ergebnisse des systematischen Vergleichs kommunaler Steuerindikatoren und der Bewertung der Fähigkeit der Kommunen zur Einnahmenerhebung
177	F.1.8. Ein einziges Fenster für die Zahlung von Geldbußen	Meilenstein	Annahme von Änderungen von Rechtsakten, die es der staatlichen Steuerinspektion ermöglichen, die Mehrheit der Geldbußen und Wirtschaftssanktionen zu verwalten
6	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation  A.1.1.6. Aufbau eines Netzes von Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung auf der Grundlage des Modells der regionalen Zusammenarbeit	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften über die Einrichtung und Regulierung eines Netzes von Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung auf der Grundlage des Modells der Exzellenzzentren und der regionalen Zusammenarbeit
48	B.1.3 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.1. Aktualisierung und Erprobung von Gebäudeerenovierungspaketen und -normen in der Praxis und Entwicklung einer Methodik für die Entwicklung nachhaltiger Städte	Meilenstein	Inkrafttreten der folgenden Rechtsakte: den Plan für die Umsetzung der langfristigen Gebäudeerenovierungsstrategie, Änderung der technischen Vorschrift für das Bauwesen „Design und Zertifizierung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“, genehmigt durch den Erlass Nr. D1-754 2016-11 des Umweltministers C) Leitlinien für eine nachhaltige Stadtentwicklung, genehmigt durch Erlass des Umweltministers d) Änderung der technischen Vorschrift für das Bauwesen CTR 2.05.07:2005 „Design of Wooden Structures“, genehmigt durch den Erlass Nr. D1-79 des Umweltministers 2005-02-10

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>
60a	C.1.1a Umgestaltung der Governance im Bereich der öffentlichen Informationstechnologie – Entwicklung der staatlichen Cybersicherheit	Meilenstein	Annahme des Programms zur Entwicklung der Cybersicherheit.
106	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen  D.1.1.7: Verbesserung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Kriterien (Leitlinien) für den Lehrplan für die Vorschulbildung
153	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.4. Förderung öffentlich-privater Partnerschaften	Meilenstein	Inkrafttreten des Legislativpakets zur Schaffung eines verbesserten Rahmens für die Nutzung strategischer und langfristiger öffentlich-privater Partnerschaften
154	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.5. Konsolidierung der nationalen Entwicklungsinstitutionen	Meilenstein	Inkrafttreten des Regierungsbeschlusses, mit dem der Status einer nationalen Entwicklungsinstitution für drei Institutionen aufgehoben und einer Institution überlassen wird
		Teilbetrag	452 534 313 EUR

#### 1.4. Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>
15	A.1.2. Reform der Langzeitpflegedienste  A.1.2.1. Einführung des Langzeitpflegemodells	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Langzeitpflegemodells
67	C.1.2 Gewährleistung der Wirksamkeit der Datenverwaltung und offener Daten	Ziel	Inbetriebnahme des Datenaustauschtools
68	C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen	Meilenstein	Inkrafttreten der geänderten Verordnung über die Bereitstellung von Informationen für Menschen mit Behinderungen

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>
124	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.1.3. Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Hochschuleinrichtungen	Ziel	Zahl der von Hochschuleinrichtungen abgeschlossenen Internationalisierungsprojekte
150	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.2. Ausgabenüberprüfung	Meilenstein	Abschluss der umfassenden Überprüfung der Haushaltsausgaben
157	F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.2. Gerechte Besteuerung von Online-Wirtschaftstätigkeiten	Meilenstein	Die staatliche Steuerinspektion erhält detaillierte Daten über Transaktionen auf Online-Plattformen
169	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.4. Digitalisierung der Steuerzeichen	Meilenstein	Abschluss des Pilotprojekts zur Ersetzung physischer Steuerzeichen für alkoholische Getränke durch digitale Lösungen
181	G.1.1. Garantierter Mindesteinkommen – G.1.1.1. Studie über die Mindesteinkommensregelung und damit verbundene Änderungen der Rechtsvorschriften	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen der einschlägigen Gesetze über den Schutz des Mindesteinkommens
79	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.3. Produktion digitaler Bildungsinhalte und -ressourcen	Ziel	Inbetriebnahme digitaler Lerneinrichtungen
103	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.6: Wandel der digitalen Bildung	Ziel	Zahl der Hochschullehrer, die den Kurs zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen abgeschlossen haben
104	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.6: Wandel der digitalen Bildung	Ziel	Anzahl der Lehrkräfte, die als IT-Lehrkraft qualifiziert sind und einen Masterabschluss in IT erworben haben

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>
148	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.1. Verbesserungen des Haushaltsrahmens	Meilenstein	Inkrafttreten der Methode der mittelfristigen Haushaltsplanung, der Methode zur Berechnung der Basiskosten und der Änderungen des Gesetzes über die Haushaltsstruktur im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Staatshaushalts.
81	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.4. Finanzierungsinstrumente für Unternehmensgründungen und digitale Innovation	Ziel	Inkrafttreten von Verträgen über finanzielle Anreize für Unternehmensgründungen und digitale Innovation
139	F.1.1. Effizienter öffentlicher Sektor – F.1.1.2 Einrichtung eines zentralisierten Ausbildungssystems für die Entwicklung von Kompetenzen im öffentlichen Sektor	Meilenstein	Strategische Leitlinien und Schulungsmodul
149	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.1. Verbesserungen des Haushaltsrahmens	Meilenstein	Inkrafttreten der Regierungsbeschluss zur Billigung des ersten detaillierten mittelfristigen Haushaltsprojekts für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027
159	F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.4. Finanzielle Kompetenz künftiger Steuerzahler	Ziel	Anzahl der Schüler der ersten bis zwölften Klasse, die eine elektronische Schülerkarte mit Zahlungsfunktion erhalten haben.
160	F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.4. Finanzielle Kompetenz künftiger Steuerzahler	Ziel	Anzahl der Schulen (Primär-, Sekundar-, Progymnasiums, Gymnasium) mit neu gegründeter oder ausgebauter unbarer Zahlungsinfrastruktur
		Teilbetrag	199 638 025 EUR

1.5. Fünfte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>
------------------------	--	-------------------------	-------------

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>
10	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation  A.1.1.9. Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe	Meilenstein	Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe
34	B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.2. Unterstützung für den Kauf emissionsfreier öffentlicher Verkehrsmittel	Meilenstein	Inkrafttreten der Reform des zwischenstädtischen Mobilitätssystems
55	B.1.4 Erhöhung der Treibhausgasabsorptionskapazität	Ziel	Wiedervernässung von Torfflächen
65	C.1.2 Gewährleistung der Wirksamkeit der Datenverwaltung und offener Daten	Ziel	Inbetriebnahme des Datenverwaltungsmodells
102	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen  D.1.1.6: Wandel der digitalen Bildung	Ziel	Anzahl der Lehrkräfte, die den Kurs zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen absolviert haben
111	D.1.3. Berufsberatungssystem zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt	Ziel	Zahl der Berufsspezialisten, die Dienstleistungen in Schulen erbringen
125	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.1.3. Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von Hochschuleinrichtungen	Ziel	Zahl der Personen, die Unterstützung für die Integration ausländischer Studierender erhalten haben
148a	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts – F.1.3.1. Verbesserungen des Haushaltsrahmens	Meilenstein	Inbetriebnahme des Instruments des strategischen Management-Informationssystems zur Automatisierung der mittelfristigen Haushaltsplanung
162	F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.5. Mehr Transparenz im Baugewerbe	Meilenstein	Inbetriebnahme digitaler Werkzeuge zur Echtzeitregistrierung von Personen, die im Baugewerbe tätig sind, und die Identifizierung von Personen, die illegal auf Baustellen arbeiten

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>
172	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.6. Verbesserung der Kompetenzen des Personals der staatlichen Steuerinspektion und des litauischen Zolls	Meilenstein	Inbetriebnahme von Instrumenten zur wirksamen Verwaltung der Kompetenzen der staatlichen Steuerinspektion und der Zollbediensteten sowie der Zollkunden, die für eine effiziente Steuer- und Zollverwaltung erforderlich sind
175	F.1.7. Entwicklung eines elektronischen Dokumentenökosystems – F.1.7.1. Teilmaßnahme 1. Schaffung einer Lösung zur Ermöglichung von E-Receipts	Meilenstein	Inbetriebnahme technologischer Lösungen für die praktische Nutzung von E-Receipts in Geschäftsprozessen
197	H.1.2. Förderung des Erwerbs emissionsfreier Fahrzeuge in der Binnenschifffahrt	Meilenstein	Kauf und Lieferung einer nicht selbstfahrenden Barge
198	H.1.2. Förderung des Erwerbs emissionsfreier Fahrzeuge in der Binnenschifffahrt	Meilenstein	Kauf und Lieferung eines 100 %igen Elektrokrans
25	B.1.1 Mehr Ökostromerzeugung im Land – B.1.1.2 Unterstützung für den Bau von Onshore-Anlagen für erneuerbare Energien (Solar- und Windenergie) und individueller Speicheranlagen	Ziel	Schaffung neuer (individueller) Speicherkapazität für Strom aus erneuerbaren Quellen (MWh)
40	B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Einbau einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/Alternativen Kraftstoffen	Ziel	Inbetriebnahme eines Dienstes privater Ladepunkte
62	C.1.1 Transformation der öffentlichen IT-Governance	Ziel	Die Abteilung für staatliche Informationstechnologiedienste erbringt IT-Dienstleistungen für Haushaltseinstitutionen, die in der Entschließung Nr. 498 der Regierung der Republik Litauen auf konsolidierter Basis festgelegt wurden.
71	C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen	Ziel	Inbetriebnahme von Lösungen für digitale öffentliche Dienste für Menschen mit Behinderungen

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>
135	E.1.3. Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation im Bereich der intelligenten Spezialisierung – E.1.3.3. Förderung der Teilnahme von Wissenschaft und Wirtschaft am Forschungs- und Innovationsprogramm der EU „Horizont Europa“ und an anderen internationalen Finanzierungsprogrammen	Ziel	Geförderte Projekte und Beratungsdienste für potenzielle Antragsteller im Rahmen des Programms „Horizont Europa“ von Hochschuleinrichtungen und KMU
202	H.1.3. Steigerung der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen H.1.3.2. Förderung des Baus von Onshore-Anlagen für erneuerbare Energien (Solar- und Windenergie)	Ziel	Schaffung neuer Stromerzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Quellen (MW)
		Teilbetrag	199 638 025 EUR

1.6. Sechste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>
8	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation  A.1.1.8. Einrichtung einer repräsentativen Erhebung von Referenzgenomdaten im Rahmen des Gesundheitsprojekts „Genome Europe“	Ziel	Anzahl der Sequenzierungstests für das gesamte menschliche Genom
11	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation  A.1.1.10. Entwicklung eines Modells zur Bewertung der Qualität der Gesundheitsversorgung	Ziel	Anteil der Gesundheitseinrichtungen des nationalen litauischen Gesundheitssystems auf der Grundlage einer Reihe von Leistungsindikatoren
16	A.1.2. Reform der Langzeitpflegedienste  A.1.2.2. Ausbau der Humanressourcen und der Infrastrukturkapazität für die Erbringung von Langzeitpflegediensten	Ziel	Anteil der Patienten in der Langzeitpflege, die ambulante Langzeitpflegeleistungen in Anspruch nehmen (in %)
22	B. 1.1 Mehr Ökostromerzeugung im Land – B.1.1.1 Vorbereitende Schritte für den Ausbau der Offshore-Windenergieinfrastruktur	Meilenstein	Durchführung und Abschluss der vorbereitenden Arbeiten für die Entwicklung von Offshore-Windkraftanlagen und die Errichtung der Infrastruktur
31	B.1.2. Bewegung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.1. Förderung des Kaufs sauberer Fahrzeuge durch den öffentlichen Sektor und die Unternehmen	Ziel	Anzahl der in Litauen erworbenen und zugelassenen sauberen Fahrzeuge
35	B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.2. Unterstützung für den Kauf emissionsfreier öffentlicher Verkehrsmittel	Ziel	Lieferung elektrischer und wasserstoffbetriebener öffentlicher Verkehrsmittel (Busse)

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>
38	B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Einbau einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/Alternativen Kraftstoffen	Ziel	Inbetriebnahme eines Dienstes öffentlich zugänglicher Ladepunkte und von Ladestationen mit sehr hoher Leistung für Güter und Busse
53	B.1.3 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.4. Förderung einer schnelleren Gebäuderenovierung im Einklang mit den aktuellen Gebäuderenovierungsstandards	Ziel	Bereich der renovierten Mehrfamilienhäuser
96	Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen  D.1.1.3: Millenniumsschulprogramm	Ziel	Anzahl der Schulen, die zur Verbesserung der Qualität der Aktivitäten unterstützt werden
190	G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.2. Ausweitung des Anwendungsbereichs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen, Beitrag zu den Zielen des digitalen und ökologischen Wandels und Förderung der Kreislaufwirtschaft	Ziel	Abschluss des Pilotprojekts zur Unterstützung der Ausbildung zum Erwerb von Qualifikationen und/oder Kompetenzen
51	B.1.3 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.2. Instrumente zur Erleichterung der Koordinierung der Gebäuderenovierung und der technischen Unterstützung	Ziel	Inbetriebnahme und Erbringung von Dienstleistungen von drei Informationssystemen für die Planung der Gebäuderenovierung, für die Verwaltung von Renovierungsprojekten und für die litauische Gebäudedatenbank
176	F.1.7. Entwicklung eines elektronischen Dokumentenökosystems – F.1.7.2 Teilmaßnahme 2. Schaffung einer Lösung für internationale elektronische Sendungen	Meilenstein	Inbetriebnahme technologischer Lösungen, die die praktische Nutzung internationaler elektronischer Sendungen in Geschäftsprozessen ermöglichen
		Teilbetrag	89 349 768 EUR

1.7. Siebte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>
7	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation  A.1.1.7 Einrichtung eines Zentrums für neuartige Therapien	Meilenstein	Einrichtung eines Zentrums für neuartige Therapien
12	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation  A.1.1.11. Digitalisierung des Gesundheitswesens	Ziel	Anteil der Bevölkerung des Landes an der Bevölkerung, die Gesundheitsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung erbringt
13	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation  A.1.1.11. Digitalisierung des Gesundheitswesens	Ziel	Anteil der ambulanten und stationären Einrichtungen der persönlichen Gesundheitsversorgung, die elektronische Gesundheitsprodukte verwenden
19	A.1.3. Systemische Verbesserung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems gegenüber der Arbeit in Notsituationen  A.1.3.2. Modernisierung der Fachzentren im Cluster Infektionskrankheiten	Ziel	Zahl der modernisierten Gesundheitseinrichtungen, zu denen auch Fachzentren im Cluster Infektionskrankheiten gehören
20	A.1.3. Systemische Verbesserung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems gegenüber der Arbeit in Notsituationen  A.1.3.3. Modernisierung der Notfalldienste und Reanimationseinheiten in regionalen Krankenhäusern	Ziel	Zahl der modernisierten Gesundheitseinrichtungen in Krankenhäusern, Rehabilitations- und Intensivstationen
30	B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Einführung eines elektronischen Mautsystems auf der Grundlage des Nutzer- und des Verursacherprinzips

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>
45	B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.4. Förderung der Entwicklung des EE-Kraftstoffsektors_(Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und grüner Wasserstoff)	Ziel	Installierte Gesamtkapazität neuer Biomethan-Erzeugungsanlagen, MW
52	B.1.3 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.3. Förderung der Bereitstellung von Bauprodukten und -dienstleistungen, die die Renovierung von Gebäuden beschleunigen	Ziel	Operative Produktionskapazität modularer Strukturen aus organischen Stoffen
78	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.2. Digitalisierung und Zugänglichkeit kultureller Ressourcen	Ziel	Digitale (elektronische) Ressourcen, die Menschen mit Behinderungen zur Verfügung gestellt werden
82	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.5. IKT-Exzellenzzentrum	Ziel	Inbetriebnahme des Exzellenzzentrums
85	C.1.5 Schritt hin zu 5G – C.1.5.1. 5G-Fahrplan	Ziel	Inbetriebnahme von 5G-Diensten in städtischen Gebieten und anderen Fernstraßen und Eisenbahnstrecken von nationaler Bedeutung, Flughäfen und Seehäfen
123	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.1.2. Verbesserung der Effizienz des Hochschulnetzes durch Verfeinerung der Aufgaben von Universitäten und Hochschulen	Ziel	Abgeschlossene Projekte zur Umstrukturierung von Kollegien (erneuerte Dienstreisen)

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>
133	E.1.3. Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation im Bereich der intelligenten Spezialisierung – E.1.3.2. Unterstützung der Umsetzung auftragsorientierter Wissenschafts- und Innovationsprogramme im Bereich der intelligenten Spezialisierung	Ziel	Anzahl der in Betrieb befindlichen Exzellenzzentren
163	F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.5. Mehr Transparenz im Baugewerbe	Ziel	Anteil der elektronisch identifizierbaren Arbeitnehmer auf Baustellen an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer
164	F.1.5. Instrumente, die Unternehmen zur Steuerung des Insolvenzrisikos zur Verfügung stehen	Meilenstein	Inbetriebnahme von vier digitalen Instrumenten, die für das Insolvenzrisikomanagement von Unternehmen entwickelt wurden und dazu beitragen
170	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.5. Neue Datenanalysetools und Modernisierung der IT-Systeme des Zolls	Meilenstein	Inbetriebnahme von fünf neuen Datenanalysemethoden für die Verarbeitung von Daten aus bestehenden und fünf neuen Datenquellen
171	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.5. Neue Datenanalysetools und Modernisierung der IT-Systeme des Zolls	Ziel	Schnittstellen zu den Informationssystemen externer Behörden, die Daten, Fahrzeuge und Waren verwalten, sowie Verkehrsmanagementsysteme
173	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.6. Verbesserung der Kompetenzen des Personals der staatlichen Steuerinspektion und des litauischen Zolls	Ziel	Geschulte Personen beim litauischen Zoll und bei der staatlichen Steuerinspektion

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>
174	F.1.7. Entwicklung eines elektronischen Dokumenten-Ökosystems	Meilenstein	Inkrafttreten einer Reihe von Rechtsakten über die Verarbeitung elektronischer Abrechnungsdokumente und ihrer Steuerdaten (Barregisterprotokolle, elektronische Empfangsbelege, internationale elektronische Frachtbriefe)
187	G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.1. Optimierung und Verbesserung der operativen Abläufe der Arbeitsverwaltungen unter Gewährleistung einer systematischen Kundenorientierung	Ziel	Abschluss des digitalen Wandels der Arbeitsverwaltung
199	H.1.2. Förderung des Erwerbs emissionsfreier Fahrzeuge in der Binnenschifffahrt	Meilenstein	Kauf und Lieferung eines Elektroschiffs
9	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation  A.1.1.8. Einrichtung einer repräsentativen Erhebung von Referenzgenomdaten im Rahmen des Gesundheitsprojekts „Genome Europe“	Ziel	Anzahl der Sequenzierungstests für das gesamte menschliche Genom
14	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation  A.1.1.9. Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe	Ziel	Anteil der Angehörigen der Gesundheitsberufe, deren Zulassung erfasst und digital überwacht wird
17	A.1.2. Reform der Langzeitpflegedienste  A.1.2.2. Ausbau der Humanressourcen und der Infrastrukturkapazität für die Erbringung von Langzeitpflegediensten	Ziel	Anteil der Patienten in der Langzeitpflege, die ambulante Langzeitpflegeleistungen in Anspruch nehmen (in %)

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>
41	B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Einbau einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/Alternativen Kraftstoffen	Ziel	Inbetriebnahme eines Dienstes privater Ladepunkte
72	C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen	Ziel	Zufrieden stellende Nutzung öffentlicher Dienste durch Menschen mit Behinderungen
130	E.1.2. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik, erhöhte Nachfrage nach Innovationen, Entwicklung eines Ökosystems für Start-up-Unternehmen und Entwicklung umweltfreundlicher Innovationen – E.1.2.2. Steigende Nachfrage nach Innovationen in Litauen durch Nutzung des Potenzials des öffentlichen Auftragswesens – E.1.2.4. Förderung der Entwicklung grüner Innovationen	Ziel	Anzahl der durchgeführten innovativen Projekte
131	E.1.2. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik, erhöhte Nachfrage nach Innovationen, Entwicklung eines Ökosystems für Start-up-Unternehmen und Entwicklung umweltfreundlicher Innovationen – E.1.2.3. Förderung der Entwicklung des Ökosystems für Start-up-Unternehmen	Ziel	Anzahl der Start-up-Unternehmen, die Investitionen erhalten haben
141	F.1.1. Effizienter öffentlicher Sektor – F.1.1.2 Einrichtung eines zentralisierten Ausbildungssystems für die Entwicklung von Kompetenzen im öffentlichen Sektor	Ziel	Anzahl der abgeschlossenen Schulungen zu digitalen, finanziellen, analytischen oder Führungskompetenzen
		Teilbetrag	172 317 410 EUR

1.8. Achte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>
------------------------	--	-------------------------	-------------

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>
13a	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation  A.1.1.11. Digitalisierung des Gesundheitswesens	Meilenstein	Aktionsplan für die Entwicklung des digitalen Gesundheitssystems
26	B.1.1 Mehr Ökostromerzeugung im Land – B.1.1.2_Unterstützung für den Bau von Onshore-Anlagen für erneuerbare Energien (Solar- und Windenergie) und individueller Speicheranlagen	Ziel	Schaffung neuer (individueller) Speicherkapazität für Strom aus erneuerbaren Quellen (MWh)
32	B.1.2. Bewegung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.1. Förderung des Kaufs sauberer Fahrzeuge durch den öffentlichen Sektor und die Unternehmen	Ziel	Anzahl der in Litauen erworbenen und zugelassenen sauberen Fahrzeuge
33	B.1.2. Bewegung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.1. Förderung des Kaufs sauberer Fahrzeuge durch den öffentlichen Sektor und die Unternehmen	Ziel	Anzahl der in Litauen hergestellten (montierten) und nachgerüsteten Elektrobusse
36	B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.2. Unterstützung für den Kauf emissionsfreier öffentlicher Verkehrsmittel	Ziel	Lieferung elektrischer und wasserstoffbetriebener öffentlicher Verkehrsmittel (Busse)
39	B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Einbau einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/Alternativen Kraftstoffen	Ziel	Inbetriebnahme eines Dienstes von öffentlichen und öffentlich zugänglichen Ladepunkten und Ladestationen mit sehr hoher Leistung für Güter und Busse
42	B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Einbau einer Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/Alternativen Kraftstoffen	Ziel	Inbetriebnahme öffentlicher komprimierter Biogas- und Wasserstoffstationen

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>
46	B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.4. Förderung der Entwicklung des EE-Kraftstoffsektors (Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und grüner Wasserstoff)	Ziel	Jährliche zusätzliche Produktion flüssiger Biokraftstoffe der zweiten Generation
47	B.1.2 Veränderung ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.4. Förderung der Entwicklung des EE-Kraftstoffsektors (Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und grüner Wasserstoff)	Ziel	Gesamtmenge des erzeugten „grünen Wasserstoffs“
54	B.1.3 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.4. Förderung einer schnelleren Gebäuderenovierung im Einklang mit den aktuellen Gebäuderenovierungsstandards	Ziel	Bereich der renovierten Mehrfamilienhäuser
56	B.1.4 Erhöhung der Treibhausgasabsorptionskapazität	Ziel	Wiedervernässung von Torfflächen
60b	C.1.1a Umgestaltung der Governance im Bereich der öffentlichen Informationstechnologie – Entwicklung der staatlichen Cybersicherheit	Meilenstein	Einrichtung eines nationalen Cybersicherheitsüberwachungssystems.
60c	C.1.1a Umgestaltung der Governance im Bereich der öffentlichen Informationstechnologie – Entwicklung der staatlichen Cybersicherheit	Meilenstein	Stärkung der Kapazitäten für Ermittlungen im Bereich Cyberkriminalität

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>
61	C.1.1 Transformation der öffentlichen IT-Governance	Ziel	Die Abteilung für staatliche Informationstechnologiedienste erbringt IT-Dienstleistungen für Haushaltseinstitutionen, die in der Entschließung Nr. 498 der Regierung der Republik Litauen auf konsolidierter Basis festgelegt wurden.
66	C.1.2 Gewährleistung der Wirksamkeit der Datenverwaltung und offener Daten	Ziel	Integration von Informationsressourcen in den Datensee
73	C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen	Ziel	Abgeschlossene Projekte zur Digitalisierung der Dienstleistungen und zur Steigerung des Reifegrads der erbrachten Dienstleistungen
74	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.1. Entwicklung der technischen Ressourcen in litauischer Sprache	Meilenstein	Bereitstellung litauischer Sprachressourcen für die Entwicklung künstlicher Intelligenz und innovativer Technologien
75	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.1. Entwicklung der technischen Ressourcen in litauischer Sprache	Ziel	Abgeschlossene Projekte zur Schaffung litauischer Sprachressourcen, die für die Entwicklung von KI-Lösungen erforderlich sind
77	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.2. Digitalisierung und Zugänglichkeit kultureller Ressourcen	Ziel	Abgeschlossene Verträge über die Öffnung und Zugänglichmachung digitaler kultureller Ressourcen für die Nutzer
88	C.1.5 Schritt hin zu 5G – C.1.5.2. Weiterentwicklung von Netzen mit sehr hoher Kapazität	Ziel	Verbindungen zu privaten und öffentlichen Unternehmen mit Gigabit-Geschwindigkeit, nichtstaatlichen und staatlichen Organisationen und kommunalen Einrichtungen (sozioökonomische Triebkräfte)
90	C.1.5 Schritt hin zu 5G – C.1.5.3. Innovation im Bereich der Mobilität	Ziel	Inbetriebnahme digitaler Lösungen für Mobilitätsinnovationen

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>
97	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.3: Millenniumsschulprogramm	Ziel	Anzahl der Schulen, die zur Verbesserung der Qualität der Aktivitäten unterstützt werden
98	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.4: Stärkung der Kompetenzen des pädagogischen Personals	Ziel	Anzahl der pädagogischen Mitarbeiter, die Ausbildungsprogramme abgeschlossen haben
100	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.5: Entwicklung des MINKTAM-Ökosystems	Ziel	Zahl der modernisierten STEAM-Zentren
101	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrundinformationen zu den Grundkompetenzen D.1.1.5: Entwicklung des MINKTAM-Ökosystems	Ziel	Anzahl der mobilen Laboratorien
109	D.1.2. Zugang zur Kompetenzentwicklung und Anerkennung von Qualifikationen für Erwachsene	Ziel	18-65-Jährige müssen eine qualitätsgesicherte Ausbildung abschließen, davon mindestens 40 % für digitale Kompetenzen unter Verwendung eines einheitlichen Rahmens für lebenslanges Lernen.
113	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.1 Nationale Plattform für Fortschritte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Ziel	Neue/aktualisierte Berufsbildungsprogramme wurden registriert, um sie den Berufsbildungsanbietern zur Verfügung zu stellen

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>
114	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.1 Nationale Plattform für Fortschritte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Ziel	Ausbilder und/oder Kapitäne, die an der Ausbildung von Auszubildenden und Praktikanten beteiligt sind
117	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.3: Lehrlingsausbildung und Lernen am Arbeitsplatz	Ziel	Abgeschlossene Lehrlingsausbildungen
118	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.4: Mobilitätsprogramm	Ziel	Studierende, die an einem nationalen Mobilitätsprogramm in sektoralen praktischen Ausbildungszentren teilgenommen und ein Zertifikat über die Verbesserung ihrer praktischen und digitalen Kompetenzen erhalten haben (mindestens 40 % der Teilnehmer müssen ihre digitalen Kompetenzen verbessern)
119	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.5. Mehr Berufschancen für Schüler	Ziel	Schüler, die an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I und II eingeschrieben sind, haben die Module der beruflichen Erstausbildung abgeschlossen
120	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.5. Mehr Berufschancen für Schüler	Ziel	Schüler der Sekundarstufe I, die an experimentellen Berufsbildungsprogrammen eingeschrieben sind, erhielten Unterstützung

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>
134	E.1.3. Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation im Bereich der intelligenten Spezialisierung – E.1.3.2. Unterstützung der Umsetzung auftragsorientierter Wissenschafts- und Innovationsprogramme im Bereich der intelligenten Spezialisierung	Ziel	FuE-Projekte, die im Rahmen von drei auftragsorientierten Wissenschafts- und Innovationsprogrammen abgeschlossen wurden
136	E.1.3. Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation im Bereich der intelligenten Spezialisierung – E.1.3.3. Förderung der Teilnahme von Wissenschaft und Wirtschaft am Forschungs- und Innovationsprogramm der EU „Horizont Europa“ und an anderen internationalen Finanzierungsprogrammen	Ziel	Geförderte Projekte und Beratungsdienste für potenzielle Antragsteller des Programms „Horizont Europa“ aus Hochschul- und Forschungseinrichtungen und KMU
137	E.1.3. Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation im Bereich der intelligenten Spezialisierung – E.1.3.3. Förderung der Teilnahme von Wissenschaft und Wirtschaft am Forschungs- und Innovationsprogramm der EU „Horizont Europa“ und an anderen internationalen Finanzierungsprogrammen	Ziel	Schaffung von Positionen wissenschaftlicher Referenten und nationaler Kontaktstellen
138	F.1.1. Effizienter öffentlicher Sektor – F.1.1.1 Modernisierung des Personalverwaltungssystems im öffentlichen Sektor	Meilenstein	Modernisierung des Personalverwaltungssystems im öffentlichen Sektor

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>
161	F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.4. Finanzielle Kompetenz künftiger Steuerzahler	Meilenstein	Bereitstellung von pädagogischen Instrumenten und methodischen Materialien für die formale und/oder nichtformale Bildung zur Entwicklung der Steuerkompetenz von Kindern und Jugendlichen für das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Sport sowie Informationskampagne zur Sensibilisierung für das Steuersystem und die Dienstleistungen der staatlichen Steuerinspektion
165	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.1. Einführung neuer Instrumente für die Datenanalyse in der staatlichen Steuerinspektion	Meilenstein	Einführung von Lösungen für analytische Herausforderungen in der Steuerverwaltung zur Verringerung der Mehrwertsteuerlücke durch den Einsatz fortgeschrittener Analysetechniken und die Sensibilisierung der Steuerzahler
166	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.1. Einführung neuer Instrumente für die Datenanalyse in der staatlichen Steuerinspektion	Ziel	In das Risikoprofil der Steuerpflichtigen eingebettete Risikokriterien
167	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.2. Verbesserung der Datenqualität der staatlichen Steuerinspektion und anderer Institutionen	Meilenstein	Inbetriebnahme der integrierten Metadatendatenbank der staatlichen Steuerinspektion und Übermittlung von Methoden/Empfehlungen an andere staatliche Finanzinstitute
178	F.1.8. Ein einziges Fenster für die Zahlung von Geldbußen	Ziel	Die von 37 Behörden verhängten Geldbußen und Wirtschaftssanktionen werden von einer einzigen Steuerbehörde – der Staatlichen Steuerinspektion – verwaltet.

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>
189	G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.2. Ausweitung des Anwendungsbereichs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen, Beitrag zu den Zielen des digitalen und ökologischen Wandels und Förderung der Kreislaufwirtschaft	Ziel	Abschluss des Pilotprojekts zur Förderung des Unternehmertums
191	G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.2. Ausweitung des Anwendungsbereichs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen, Beitrag zu den Zielen des digitalen und ökologischen Wandels und Förderung der Kreislaufwirtschaft	Ziel	Abschluss des Pilotprojekts zur Unterstützung der Ausbildung zum Erwerb von Qualifikationen und/oder Kompetenzen
195	H.1.1 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden – H.1.1.1. Aktualisierung und Erprobung von Gebäudeerenovierungspaketen und -normen in der Praxis	Ziel	Fläche der renovierten Demonstrationsgebäude mit dem Ziel, den Primärenergieverbrauch gemäß der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Gebäudeerenovierung im Durchschnitt um mindestens 30 % zu senken
196	H.1.1 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden H.1.1.2. Unterstützung für eine schnellere Gebäudeerenovierung (Skalierung)	Ziel	Bereich der renovierten Mehrfamilienhäuser
200	H.1.3. Steigerung der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen H.1.3.1. Verbesserung des Investitionsumfelds für EE-Entwickler und Vorbereitung der litauischen Studie zur Modellierung des Energiesystems	Meilenstein	Modellstudie für das litauische Energiesystem

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>
203	H.1.3. Steigerung der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen H.1.3.2. Förderung des Baus von Onshore-Anlagen für erneuerbare Energien (Solar- und Windenergie)	Ziel	Schaffung neuer Stromerzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Quellen (MW)
59	C.1.1 Transformation der öffentlichen IT-Governance	Meilenstein	Alle von den staatlichen Haushaltseinstitutionen betriebenen Systeme wurden zu einer neuen hybriden staatlichen Cloud-Infrastruktur migriert.
63	C.1.1 Transformation der öffentlichen IT-Governance	Ziel	Die Abteilung für staatliche Informationstechnologiedienste erbringt IT-Dienstleistungen für alle in der Entschließung der Regierung der Republik Litauen Nr. 498 auf konsolidierter Basis festgelegten Haushaltseinstitutionen.
		Teilbetrag	312 724 188 EUR

## 2. Darlehen

Die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Raten werden wie folgt organisiert:

### 2.1. Erste Tranche (Darlehensunterstützung):

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>
192	G.3.1. Verbesserung der Qualität der Sozial- und Arbeitsvermittlungsdienste – G.3.1.1. Stärkere Integration von Beschäftigungs-, Sozial- und sonstigen Dienstleistungen	Meilenstein	Änderungen der Rechtsvorschriften über personalisierte Dienstleistungen der Arbeitsverwaltung und der Gemeinden für Arbeitslose und Personen, die als Personen registriert sind, die auf den Arbeitsmarkt vorbereitet sind und mit Herausforderungen bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit konfrontiert sind
194	G.3.1. Verbesserung der Qualität der Sozial- und Arbeitsvermittlungsdienste – G.3.1.2. Stärkung der Kompetenzen der Sozialarbeiter	Meilenstein	Einrichtung eines Zentrums zur Verbesserung der beruflichen Kompetenzen der Beschäftigten im Bereich der sozialen Dienstleistungen

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>
58a	B.3.1 Entwicklung umweltfreundlicher Finanzprodukte	Meilenstein	Annahme des Aktionsplans für eine grüne Finanzierung
137a	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung	Meilenstein	Leitlinien für die industrielle Entwicklung im Verteidigungsbereich und im Bereich Sicherheit 2023-2027
180a	F.3.1. Verbesserung der zentralen Vergabe öffentlicher Aufträge	Meilenstein	Annahme eines Plans für die Zentralisierung der öffentlichen Beschaffung von Gesundheitseinrichtungen und -agenturen
		Teilbetrag	387 918 090 EUR

## 2.2. Zweite Tranche (Darlehensunterstützung):

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>
58b	B.3.1 Entwicklung umweltfreundlicher Finanzprodukte	Meilenstein	Einrichtung und Inbetriebnahme des Kompetenz- und Wissenszentrums für grünes Finanzwesen
204	H.3.1. Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solar- und Windanlagen an Land)	Meilenstein	Inkrafttreten der Finanzierungsvereinbarung (oder einer Änderung einer bestehenden Fondsvereinbarung)
180c	F.3.2. Kapitalisierung und finanzielle Widerstandsfähigkeit der nationalen Fördereinrichtung	Ziel	Vermögenstransfer der litauischen Regierung an INVEGA
205	H.3.1. Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solar- und Windanlagen an Land)	Meilenstein	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen durch die nationale Fördereinrichtung
		Teilbetrag	310 334 472 EUR

## 2.3. Dritte Tranche (Darlehensunterstützung):

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>
137b	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung	Meilenstein	Finanzierungsvereinbarung (oder Änderung einer bestehenden Fondsvereinbarung)
137c	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung	Meilenstein	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen durch INVEGA
180d	F.3.2. Kapitalisierung und finanzielle Widerstandsfähigkeit der nationalen Fördereinrichtung	Meilenstein	Investitionspolitik für INVEGA
206	H.3.1. Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solar- und Windanlagen an Land)	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
137d	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
		Teilbetrag	387 918 090 EUR

#### 2.4. Vierte Tranche (Darlehensunterstützung):

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>
180b	F.3.1. Verbesserung der zentralen Vergabe öffentlicher Aufträge	Ziel	Erweiterung des Katalogs der zentralen Beschaffungsorganisation (CPO LT)
193	G.3.1. Verbesserung der Qualität der Sozial- und Arbeitsvermittlungsdienste – Verbesserung der Integration von Beschäftigungs-, Sozial- und sonstigen Dienstleistungen	Ziel	Genehmigung beschäftigungsfördernder Programme durch die Gemeinden

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)</b>	<b>Meilenstein/Ziel</b>	<b>Name</b>
137e	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
137f	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung	Meilenstein	Ministerium hat die Investition abgeschlossen
207	H.3.1. Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solar- und Windanlagen an Land)	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
208	H.3.1. Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solar- und Windanlagen an Land)	Meilenstein	Ministerium hat die Investition abgeschlossen
		Teilbetrag	465 501 707 EUR

## **ABSCHNITT 3: ZUSÄTZLICHE REGELUNG**

### **1. Modalitäten für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans**

Die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans Litauens erfolgt nach folgenden Modalitäten:

Die Durchführung des Plans wird vom Finanzministerium koordiniert, das auch die Aufgaben einer Verwaltungsbehörde wahrnimmt. Die vom Finanzministerium als Verwaltungsbehörde wahrgenommenen Aufgaben werden von seinen anderen Funktionen, einschließlich der Aufgaben der Prüfbehörde, getrennt. Die Prüfbehörde, die sich aus zwei Verwaltungseinheiten des Finanzministeriums zusammensetzt und von den anderen Verwaltungseinheiten des Ministeriums unabhängig ist, führt Prüfungen gemäß der angenommenen Prüfstrategie durch. Die Fachministerien nehmen die ihnen übertragenen Zuständigkeiten wahr, die sich hauptsächlich auf die praktische Umsetzung des Plans beziehen. Die Zentrale Projektmanagementagentur (CPMA) ist die Verwaltungsbehörde, die für die Projektüberwachung und -kontrolle, einschließlich Vor-Ort-Kontrollen, sowie für die Erstellung und Einreichung des Zahlungsantrags, die Vorlage von Verwaltungserklärungen und Zusammenfassungen der Prüfungen zuständig ist.

Die Umsetzung und Überwachung des Plans erfordert zusätzliches Personal. Etwa 16 Vollzeitäquivalente werden bei der Verwaltungsbehörde im Rahmen der vorhandenen Ressourcen des Instituts zugewiesen, und etwa 100 neue Mitarbeiter werden in der CPMA eingestellt, um planbezogene Aufgaben wahrzunehmen.

### **2. Vorkehrungen für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden Daten**

Um der Kommission uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten zu gewähren, trifft Litauen folgende Vorkehrungen:

Das Finanzministerium ist als zentrale Koordinierungsstelle für den Aufbau- und Resilienzplan Litauens und dessen Umsetzung für die Gesamtkoordinierung und Überwachung des Plans zuständig. Sie fungiert insbesondere als Koordinierungsstelle (zusammen mit der CPMA), die die Fortschritte bei den Etappenzielen und Zielwerten überwacht und gegebenenfalls Kontroll- und Auditaktivitäten durchführt. Die CPMA übermittelt der Kommission Berichte und Zahlungsanträge. Sie koordiniert die Berichterstattung über Etappenziele und Zielwerte, einschlägige Indikatoren, aber auch qualitative Finanzinformationen und andere Daten, z. B. über Endempfänger. Die Datenkodierung erfolgt in einem einzigen Informationssystem für die Verwaltung des Aufbau- und Resilienzplans und anderer EU-Fonds für den Zeitraum 2021-2027 (INVESTIS), das bis zum 30. September 2023 eingerichtet und einsatzbereit sein soll. In diesem System werden die erforderlichen Informationen gesammelt, um den gesamten Lebenszyklus der Reformen und Investitionen zu überwachen, einschließlich Etappenzielen, Zielwerten und Ergebnissen sowie anderer Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans (einschließlich der nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241

erforderlichen Daten). Während des Übergangszeitraums (bis INVESTIS voll funktionsfähig ist) werden die derzeit bestehenden nationalen Informationssysteme für die Zusammenstellung der in Artikel 22 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Daten verwendet<sup>29</sup>:

- Das Monitoring-Informationssystem (SIS), das Daten über aus dem Staatshaushalt finanzierte Investitionsprojekte enthält, d. h. Titel, Zeitplan für die Durchführung, Mittelbedarf, Finanzierungsquellen, Zielindikatoren, Mittelverwendung und andere relevante Informationen;
- Zentrales Informationssystem für die öffentliche Auftragsvergabe (CPI IS), das Daten im Zusammenhang mit Vergabeverfahren verarbeitet und die Namen des Auftragnehmers und des Unterauftragnehmers enthält;
- Informationssystem für die Teilnehmer juristischer Personen (JADIS), das Daten von Anteilseignern juristischer Personen enthält.

Sobald INVESTIS betriebsbereit ist, werden die während des Übergangszeitraums erzeugten Daten an INVESTIS übermittelt. Die Verpflichtung, die Erfüllung der Anforderungen der Aufbau- und Resilienzfazilität zu überwachen, auch während des Übergangszeitraums, in dem alternative IT-Systeme verwendet werden sollen, wurde in den Plan aufgenommen (siehe Komponente des öffentlichen Sektors).

Im Einklang mit Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt Litauen nach Erreichen der einschlägigen vereinbarten Etappenziele und Zielwerte in Abschnitt 2.1 dieses Anhangs bei der Kommission einen hinreichend begründeten Antrag auf Zahlung des Finanzbeitrags. Litauen stellt sicher, dass die Kommission auf Antrag uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten hat, die die ordnungsgemäße Begründung des Zahlungsantrags stützen, und zwar sowohl für die Bewertung des Zahlungsantrags gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 als auch für Prüfungs- und Kontrollzwecke.

---

<sup>29</sup> Spezifische Daten, die nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iii der Verordnung (EU) 2021/241 erforderlich sind, können in anderen Datenbanken gespeichert werden. (CVP IS, JADIS, CPMA-Team-Plattform für die Überwachung von Etappenzielen und Zielwerten, VBAMS, CPMA-Dokumentenverwaltungssystem).